Misc.
med.o.
542
3

Misc. med.
O.
542
3

Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Als
Erläuterungen
zu dem
Lehrbuche der gerichtlichen Medicin

von

Adolph Henke,
der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Heilkunde an der Königlich Baierischen Universität zu Erlangen, verschiedener gelehrter Gesellschaften in Deutschland, Rufsland und der Schweitz Mitgliede.

Dritter Band.

Bamberg, 1818.
Bei C. F. Kunz.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

G 99/1

Vorrede

Bei der Herausgabe des dritten Bandes dieser Abhandlungen, zu welcher ich von mehrern Seiten freundlich eingeladen wurde, darf ich den Zweck derselben, über den ich mich früher erklärt habe, wohl als den Lesern schon hinlänglich bekannt annehmen.

Der ermunternde Beifall sachverständiger Kunstrichter und das ehrenvolle Zutrauen, welches Aerzte und Rechtsgelehrte, die sich über Gegenstände der gerichtlichen Medicin an mich wendeten, in ihren Zuschriften mir bewiesen, geben mir die angenehme Ueber-

zeugung, daſs meine Arbeiten in diesem Fache ihren Zweck nicht gänzlich verfehlt haben.

Was den Inhalt dieses Bandes betrifft, so bemerke ich hier nur, daſs die erste Abhandlung, über die Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei unerwartet schnellen Geburten, durch die Schrift des Herrn Hofmedicus Dr. Klein *) nothwendig wurde. Denn wenn gleich die Schrift dieses berühmten Arztes sehr viel Lehrreiches enthält, und die in Würtemberg eingesammelten Berichte manche wichtige Thatsache uns kennen gelehrt haben, so finde ich mich doch ausser Stand allen den von Hrn Hofmedicus Klein daraus abgeleiteten Folgerungen beizustimmen. Die Ergebnisse sorg-

*) Anmerkungen über die bisher angenommnen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart 1817. 8.

samer Untersuchung und reiflicher Prüfung, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes fodert, wird man, wie ich hoffe, in meiner Abhandlung finden.

Weitere Erfahrungen über diesen Gegenstand, auf welchen Aerzte und Geburtshelfer nun aufmerksam gemacht sind, können noch fernern Aufschluſs geben, und zweifelhafte, oder zweifelhaft scheinende, Fragen entscheiden. Beiläufig muſs ich aber bemerken, daſs der Beobachtungen über unschädlichen Sturz der Kinder weit mehr seyn werden, als derjenigen, wo der Sturz schädliche Folgen hatte. Hundert Erfahrungen der ersten Art können aber auch gegen die mögliche Gefahr und Tödtlichkeit des Sturzes der Kinder nicht so viel erweisen, als eine einzige bestätigende dafür darthut.

Auch in der zweiten Abhandlung über die Vergiftungen habe ich die Ansichten und Behauptungen eines, von mir sehr verehrten und hochgeachteten, Arztes bestritten, weil meine, wie ich glaube, auf gutem Grunde beruhende, Ueberzeugung von der seinigen abweicht. Der Gegenstand selbst, die gerichtsärztliche Beurtheilung der Vergiftungen und ihrer Tödtlichkeit, als einer der wichtigsten in der gerichtlichen Arzneikunde, verdient übrigens gewiſs in den erörterten Beziehungen die sorgsamste Bearbeitung von Seiten der Aerzte, wie der Rechtsgelehrten.

Ruhe, Anstand und Sitte, wie sie dem Streite, oder vielmehr der wissenschaftlichen Erörterung durch Wechselrede, unter gebildeten Männern geziemen, wird man hoffentlich nirgends verletzt finden.

Die dritte Abhandlung bringt

einen bisher nicht hinlänglich erkannten noch gewürdigten Gegenstand zur Sprache, den Einfluſs der Körperentwicklung auf die Erregung von, oft nur kurz dauernden, Störungen des Selbstbewuſstseyns und psychischen Krankheitszuständen. Die Feuerlust und der Hang zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen, zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit, erheischt besondere Aufmerksamkeit. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für Strafrecht und gerichtliche Psychologie ist nicht zu verkennen.

Der Gegenstand des letzten Aufsatzes, die Lehre von den Früh- und Spätgeburten, bedurfte, nach den vielen lehrreichen Erfahrungen, welche die letzten 10 -- 15 Jahre darüber geliefert haben, einer neuen Durchsicht und Prüfung. Vorsätzlicher Betrug, unvorsätzliche

Täuschung und Zweifel mancherlei Art können von den hieher einschlagenden Beobachtungen nicht immer fern gehalten werden; ihnen aber sämmtlich deſshalb allen Glauben entziehen zu wollen, ist höchst einseitig und offenbar nur Streben des Sektengeistes. Man untersuche sorgsam, vergleiche, prüfe streng und es kann nicht an belehrenden Ergebnissen fehlen!

Möge auch diesem dritten Bande dieselbe wohlwollende Aufnahme, deren die beiden ersten sich erfreuten, bei allen denjenigen zu Theil werden, denen die fortschreitende Ausbildung der gerichtlichen Medicin nicht unwichtig ist!

Am 31 März 1818.

A. Henke.

I.

Ueber
die gerichtsärztliche Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden
bei
unerwartet schnellen Geburten.

Ejusmodi haec excusatio est, quam medici facile possint apud judices et deprimere et extollere; prout nimirum plus apud illos valuerit vel odium causae, vel favor.

Einleitung.

Der erste Band dieser Abhandlungen enthält einen Aufsatz über die gerichtlich medicinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundener neugeborner Kinder. Der Hauptzweck desselben ging dahin, auf die mannigfaltigen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche in so vielen Fällen der gewissen Entscheidung der Gerichtsärzte, über die ihnen dabei zukommenden Fragen, sich entgegenstellen und daher die gröſste Behutsamkeit im Urtheilen nöthig machen. Besonders aber wurden in jener Abhandlung alle die Fälle sorgsam hervorgehoben, in welchen ein neugebornes Kind, während oder kurz nach der Geburt, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, sein Leben verlieren kann. Die Kenntniſs und Beachtung solcher Fälle ist dem Gerichtsarzt überall, wo er, bei obwaltendem Verdacht eines Kindermordes, über den Thatbestand der Tödtung entscheiden soll, unerläſslich, weil er sonst leicht verführt wird, mehr aus dem Obductionsbefunde zu folgern, als zuläſsig ist.

Es schien daher auch nothwendig unter andern alle diejenigen Fälle darzustellen und zu beleuchten, wo Spuren erlittener Gewalt und vor-

handne Verletzungen an dem Körper des Kindes noch keineswegs auf vorsätzlich zugefügte Miſshandlung und Tödtung schliessen lassen.

In Bezug auf die so häufig in solchen Fällen vorhandnen Schädel - und Kopfverletzungen wurde nachgewiesen, daſs, nach glaubwürdigen und wiederholten neueren Erfahrungen, theils dem Unterleibe der Schwangern zugefügte Gewaltthätigkeiten, theils die von der Natur ausgeübte Gewalt bei einer natürlichen, ohne Instrumentalhülfe beendigten Geburt, möglicher Weise, Quetschungen, Sugillationen, Knocheneindrücke und selbst Knochenrisse, hervorbringen können. Die nöthige Berücksichtigung der Möglichkeit solcher Fälle bei den Begutachtungen über den Verdacht des Kindermordes ernstlich zu empfehlen, schien um so dringender, da auch in den neuesten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin diese, auf Erfahrung beruhenden, Vorgänge ganz mit Stillschweigen übergangen sind. Daſs man vielleicht dagegen einwenden werde, dergleichen Fälle seyen nur Ausnahmen und könnten daher bei den so häufig zu beurtheilenden Kopfverletzungen der Kinder, die zu Verdacht des Kindermordes Anlaſs geben, nicht in Anschlag gebracht werden, lieſs sich wohl erwarten. Die Nichtigkeit eines solchen Einwandes ergab sich aber im Voraus, da nicht mehr gefodert wurde, als daſs der Gerichtsarzt in jenen Fällen auf die Möglichkeit der bezeichneten Entstehungsweise vorhandner Schädelverletzungen Rücksicht nehmen solle, in welchen die vorsätzliche Zufügung derselben auf keine Art erwiesen und erweislich seyn würde.

Weniger schien ein anderer Lehrsatz Zweifeln und Einwendungen ausgesetzt zu seyn, der

sich auf die mögliche Entstehung bedeutender Kopfverletzungen durch den Sturz der Kinder auf den Boden bei Geburten, die im Stehen, Sitzen oder Knieen vorgingen, bezieht.

Dieser Satz war (Bd. I. S. 63.) auf folgende Weise ausgesprochen:

„Es ist ausser allem Zweifel und von allen Lehrern der gerichtlichen Medicin anerkannt, daſs schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutergiessungen im Gehirne u. s. f. entstehen können, wenn das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor auf den Erdboden, oder einen harten Körper schieſst. Dieses kann geschehen, indem die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt übereilt wird.“

„Dieser Vorgang ist bei unehlich Geschwängerten, aber auch bei Frauen so oft vorgekommen, daſs Niemand mehr an seiner Möglichkeit zweifelt. Es geschieht um so leichter, wenn das Becken der Gebärenden weit und das Kind verhältniſsmäſsig klein ist. Gewöhnlich zerreiſst die Nabelschnur in einem solchen Falle, näher oder weiter von dem Leibe des Kindes; seltner ist sie so lang, daſs das Kind ohne Zerreissung derselben den Boden erreichen kann, und noch seltner löst sich die Nachgeburt mit dem Kinde zugleich.“

Im Wesentlichen stimmen alle neuern Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde mit dieser Behauptung überein.

Metzger und Gruner (System der ger. A. W 4te Ausgabe 1814. §. 379. Anmerk. a.) sagen: „Das Gebären im Stehen ist sehr gewöhnlich und es kommen viele Beispiele bei den Beobachtern vor. Die Folge ist mehrentheils die Zerreissung der Nabelschnur und eine tödtliche Contusion auf den Kopf, oder Ertrinken des Kindes, wenn die Gebärerin im Wasser stand."

Roose (Grundriss med. ger. Vorlesungen § 283.) äussert sich darüber im Allgemeinen also: „Bei der Beurtheilung von Kopfverletzungen neugeborner Kinder darf man nicht vergessen, dass diese während einer schweren Geburt entstehen konnten; dass ferner die Geburt auch plötzlich, während die Mutter stand oder sass, eintreten konnte, so dass das Kind auf den Fussboden stürzte."

Schmidtmüller (Handbuch der Staats-Arzneikunde § 558.) hat die Aeusserung von Roose wörtlich wiederholt.

Wildberg (Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 293.) urtheilt auf ähnliche Weise: „Nicht jede angetroffne Kopfverletzung kann und darf der gerichtliche Arzt als Beweis einer verübten Gewaltthätigkeit ansehen; 1) Einige derselben können Folgen einer schweren Geburt seyn, z. B Blutunterlaufungen, Geschwülste. 2) Oder sie können vom Sturze eines Kindes auf den harten Fussboden herkommen, wenn die Mutter im Stehen, Sitzen oder Knieen von der Geburt überrascht wurde, u. s. f."

Masius (Lehrbuch der ger. Arzneikunde II. §. 715.) sagt ebenfalls ausdrücklich: „Das Kind kann, wenn die Geburt im Stehen oder

Sitzen vollbracht wird, welches bei heimlich Gebärenden häufig der Fall ist, schnell auf den Fufsboden stürzen, oder an einen harten Körper mit dem Kopfe anprallen, wovon der Erfolg mehrentheils eine tödtliche Contusion auf dem Kopfe und Entzweireissen der Nabelschnur ist."

Klose (System der ger. Physik S. 470.) giebt die Möglichkeit des Vorganges auch zu. „Es kann immer, sagt derselbe, auf absichtliche Ermordung des Kindes gemuthmafst werden, wenn die Verletzungen des Kopfes, die für jene sprechen, sich nicht blofs in der Scheitelgegend nach dem Hinterhaupte zu vorfinden, in welchem Falle sie bei einer im Stehen erfolgten Geburt durch einen unglücklichen Sturz auf Steine etc. bewirkt worden seyn, und das Leben aufgehoben haben können."

Nicht minder stimmt auch C. Sprengel bei. *Contingit saepenumero puellas, moribus cetero innocentes a perditoribus ludificatas, ignominiam sibi voluntariam consciscere nolle, fatendo graviditatem, quam saepe ignorant. Hae ut angoribus et torminibus partui praeviis corripiuntur, nesciae, quid sibi velint haec mala, latrinam petentes, haud opinato saepe foetum elidunt, qui, impactus lapidibus, sive cloacae immersus, sive ex alto lapsus, abrupto funiculo umbilicali, vario modo enecatur.* (*Institut. medic. Tom. VI. Part. II.* §. 57.)

Endlich möge hier noch der Ausspruch Ernst Platner's Platz finden. Dieser sagt in einem Programm (*Quaestion. med. for. Part. XVIII. Infanticidii excusandi argumenta falso suspecta, pag.* 6.) *Cum excusatione, quae inest in partus inopinati velocitate, conjunctissimum deprehenditur illud quoque, quod toties usurpatum vidimus contra necis violentae*

suspicionem, delapsus quidem infantis ad terram vehementior. Iam etsi non dubito, quin hoc a multis callidius, quam verius, proferatur: tamen in se non repugnat, foetum abrupto funiculo, praesertim stante puerpera, praecipitem ferri atque hinc vulnus grave accipere, aut cerebro commoveri.

Leicht liessen sich der gleichlautenden Aussprüche noch mehrere anführen, z. B. von Hebenstreit (*Anthropol. forens. pag.* 423. §. 39.) und andern ältern Lehrern. Doch es sind der Zeugnisse genug, welche für eine in dieser Hinsicht fast einstimmige Ueberzeugung der gerichtlichen Aerzte über die Möglichkeit tödtlicher Verletzung der unter der Geburt plötzlich hervorschiessenden Kinder, durch den Sturz auf den Boden, sprechen.

Der obige Satz ist dennoch neuerlich sehr bestritten worden; und zwar von einem höchst achtungswerthen Gegner, dessen Erfahrung als Geburtshelfer und dessen Urtheil als Gerichtsarzt im gleichen Grade Aufmerksamkeit und sorgsame Beachtung verdient.

In Hufeland's und Harles's Journal für die praktische Heilkunde 1815. Nov. S. 105. theilte nehmlich Herr Hofmedicus Klein zu Stuttgart: vorläufige Bemerkungen über die in der gerichtlichen Medicin angenommenen schweren Kopfverletzungen der Kinder bei plötzlichen Geburten mit.

In diesem Aufsatze erklärte Hr. H. M. Klein, auf Veranlassung des von dem Verf. aufgestellten Satzes, über die mögliche Gefahr einer bedeutenden und selbst tödtlichen Verle-

tzung des Kopfes der Kinder bei plötzlichen Geburten, vom Sturz auf die Erde, seine entgegengesetzte Ansicht.

Derselbe war nehmlich mit dem obigen Satze nie einig gewesen, konnte ihn jedoch, da er von den Gerichtsärzten allgemein angenommen war, durch die Berufung auf die Nachgiebigkeit der Kopfknochen *a priori* nicht widerlegen.

Als nun im Jahr 1813. der obersten Medicinalbehörde im Königreich Wirtemberg, deren Mitglied Hr. H. M. Klein ist, ein Fall *) von Verdacht des Kindermordes zur Begutachtung vorgelegt wurde, wobei die Wirkung des Sturzes auf den Boden auf das von der stehenden Mutter geschossene Kind sehr in Frage kam; als die Obducenten den Tod dieses Kindes hauptsächlich dem Sturze auf den Boden und der dadurch bewirkten bedeutenden Gehirnerschütterung zuschrieben; und die entgegengesetzte Ansicht des Hrn. Hofmedicus nicht von allen Mitgliedern der Medicinalsection angenommen wurde, suchte derselbe den Beweis *a posteriori* zu führen und veranlaſste folgendes Rescript in das ganze Königreich Wirtemberg:

Zur Erörterung einiger in gerichtlicher Hinsicht den Kindermord betreffender, äusserst wichtiger, Momente solle jedes Oberamt von seinen *Physicis*, Geburtshelfern, Predigern und Hebammen genauen Bericht darüber einziehen:

1) ob ihnen Fälle vorgekommen seyen, daſs von einer Perſon, welche ihre Schwangerschaft nicht verheimlichte, oder sie als verheirathet nicht zu verheimlichen Ur-

*) Siehe S. 34.

sache hatte, stehend, oder sitzend bei der Geburt, das Kind plötzlich auf den Boden geschossen seye? —

2) Ob dieser Sturz nachtheilige Folgen für das Kind gehabt habe, und welche? —

3) Ob und wo die Nabelschnur abgerissen seye? und wie lang sie etwa gewesen seye?

4) Ob die Nachgeburt mit herausgeschossen seye?

5) Ob Jemand bei diesem Herausschiessen des Kindes zugegen gewesen, oder wenigstens sogleich dazu gekommen seye?

6) Ob Blutunterlaufungen (Beulen -- blaue Flecken) am Kopf bemerkt wurden?

Auf dieses Rescript wurden, wie Hr. H. M. Klein in den vorläufigen Bemerkungen (a. a. O. S. 107.) erzählt: „183 erwiesene, den Fragen entsprechende Fälle berichtet, von welchen 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen, und 6 im Knieen oder in gebückter Stellung hervorgeschossen waren.“ —

„Unter diesen 183, unter den verschiedensten Bedingungen auf die Erde gestürzten, Kindern befindet sich auch nicht ein einziges todtes, nicht ein einziges mit Sprüngen in den Schädelknochen, auch nicht eines, auf welches dieser Sturz nur den geringsten nachtheiligen Einfluss gehabt hätte. Dennoch stürzten viele auf den betternen Boden, auf Kieswege, auf frisch gemachte Chausseen, auf Pflastersteine, sogar einen Stock hoch herunter in den festen Trog des Abtrittes.“

„Die stärkste augenblickliche Folge bei zwei auf Pflastersteine gestürzten Kindern war

ein leichter Scheintodt; ein andres auf den Boden geschossnes Kind hatte einen leichten Eindruck, mit etwas Sugillation am rechten Seitenwandbein. Beide Folgen kommen aber auch bei der natürlichsten Geburt vor."

„Bei dreien zeigte sich vom Sturz auf einen Nagel im Boden, oder auf den Rand der steinernen Treppe eine leichte, oberflächliche Verletzung. Bei 18 im Stehen herausgeschossnen, und bei 2 im Sitzen zeigten sich leichte blaue Flecken, oder leichte Streifen (vom Sturz auf den Kübel) oder leichte Contusionen, bei einem eine leichte Abschärfung der Haut an der Stirne vom Sturz in den Abtritt."

„Einige blieben einige Zeit in der Kälte, im Schnee, auf der hartgefrornen Erde, oder Pflaster, liegen, mufsten noch weit nach Hause getragen werden u. s. w."

Diese sehr merkwürdigen, auf Erfahrungen beruhenden, Angaben mufsten allerdings beim ersten Blick ganz geeignet scheinen, den von den Gerichtsärzten angenommnen Satz über die mögliche Gefahr von dem Sturz der Kinder für das Leben derselben, wo nicht gänzlich zu widerlegen, doch sehr zu erschüttern.

Da aber die Wichtigkeit des Gegenstandes eine weitere Erörterung und Nachweisung über die obigen kurzen Angaben dringend zu fodern schien, um alle Zweifel, zu welchen einige Stellen in jenen Angaben Anlafs bieten, zu heben, so sprach der Verf. seinen Wunsch wegen der aktenmäfsigen Darstellung der auf das Rescript einberichteten Fälle aus.

Hr. H. M. Klein hat die Gefälligkeit gehabt, diesen Wunsch zu erfüllen, und nach dem Tode des Hrn. von Reufs, der diesen Gegenstand in seiner Inaugural-Dissertation bearbeiten sollte, selbst folgende Schrift herausgegeben und dem Verf. mitgetheilt:

Bemerkungen über die bisher angenommnen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden, bei schnellen Geburten. Wichtige Beiträge zu der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in Hinsicht auf Kindesmord und schnelle Geburten. Von dem Hofmedicus und Medicinalrath Dr. C. C. Klein, Stuttgart 1817.

Die in dieser Schrift mitgetheilten aktenmäfsigen Auszüge aus den eingegangenen Berichten der wirtembergischen Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen, machen es möglich, genauer zu erörtern, welches allgemeine Ergebnifs für die besprochne Streitfrage aus den abgegebnen Berichten hervorgehe.

Da die Summe der hier bekannt gemachten Erfahrungen (das Ergebnifs sey, welches es wolle) nicht anders als sehr wichtig und lehrreich für die gerichtliche Medicin seyn kann, so halte ich mich überzeugt, dafs gewifs alle Gerichtsärzte in den Dank einstimmen werden, welchen ich Hrn. Hofm. Klein öffentlich für die Herausgabe dieser Schrift hier darzubringen mich für verpflichtet halte.

Indem aber eine, mit Sachkenntnifs und gegenseitiger Achtung geführte, gründlich prüfende Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen der Wissenschaft nicht anders als förderlich seyn kann, so halte ich es für Pflicht, auch

von meiner Seite die Untersuchung freymüthig und ernst weiter zu führen. Dabei darf ich, in Hinsicht des Zweckes, der Billigung meines verehrten Gegners mich gewifs erachten, wenn wir auch in unsrer Ueberzeugung nicht völlig zusammentreffen sollten.

In der genannten Schrift sind, von S. 26 — 174., die aktenmäfsigen Auszüge aus den Berichten, mit denselben Worten, übrigens aber ohne alle künstliche Ordnung, mitgetheilt. Diese Auszüge enthalten die Angaben der Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen, über ihre Erfahrungen in Bezug der ihnen vorgelegten Fragen. An eine solche Genauigkeit, wie sie mit Recht bei stattgefundnen Legaluntersuchungen verlangt wird, ist dabei freilich nicht zu denken, indem diese Aussagen lediglich aus dem Gedächtnifs gemacht sind und Vorfälle betreffen, die vor 3 - 5 - 10 und mehrern Jahren, eintraten.

Da indessen diese Zeugnisse von Sachverständigen, von Augenzeugen, grofsentheils von Personen, die selbst Hand angelegt oder Hülfe geleistet haben, abgelegt wurden, so sind sie im Allgemeinen als glaubwürdig und gültig zu betrachten. Aus eben diesem Grunde haben aber auch diese Berichte, in Betreff der Thatsachen gleiche Ansprüche auf Glaubwürdigkeit.

Die Berichte sind unter Nro. 1 — 283 aufgeführt. In der angehängten beurtheilenden Uebersicht hat Hr. Hofm. Klein Ergebnisse, Folgerungen und Schlüsse daraus gezogen, welche den Zweck haben, die aus den vorläufigen

Bemerkungen oben bereits angeführten Behauptungen zu bestätigen und die Falschheit der Meinung, von der Gefährlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden, darzuthun.

Zu diesem Behuf hat derselbe die Fälle aus jenen Berichten, welche mit seiner Ansicht mehr oder minder im Widerspruch zu stehen schienen, namhaft gemacht, in der Kürze zusammengestellt, mit Anmerkungen begleitet und in diesen die Beweiskraft derselben zu entkräften gesucht.

In den vorläufigen Bemerkungen war von 183 Kindern die Rede; nach den in der Schrift mitgetheilten Berichten sind aber über 250 Kinder namhaft gemacht, die unter den verschiedenartigsten Umständen auf die Erde stürzten.

Unter dieser bedeutenden Zahl befindet sich nun (nach S. 175. und 176. der Schrift) nicht ein entschieden durch den Sturz todtes; nicht ein einziges mit Sprüngen in den Schädelknochen, mit bedeutenden Kopfverletzungen, auch nicht eines, auf welches dieser Sturz den geringsten, dauernden, nachtheiligen Einfluſs gehabt hätte.

Mit dieser Schluſsbehauptung, die in Bezug der streitigen Frage als Hauptbeweis gelten muſs, dürfte aber doch schwer in Uebereinstimmung zu bringen seyn, daſs Hr. Hofm. Klein selbst

1) 26 Fälle ausgehoben hat, in welchen der Sturz der Kinder einigen augenblicklichen, sichtbaren, aber wieder vorübergehenden Einfluſs hatte;

2) sieben andre Fälle, die derselbe anscheinend bedeutendere nennt, denen sich vielleicht

3) noch einige andre, nicht unwichtige, beizählen lassen.

Es ist nothwendig diese Fälle genauer durchzugehen und in Beziehung auf die streitige Frage zu prüfen.

Die 26 Fälle, in welchen der Sturz einige sichtbare, aber bald vorübergehende, nachtheilige Folgen hatte, sind gröſstentheils solche, wo die Kinder Beulen, Sugillationen, Mähler, Striemen, blaue Flecken, kleine Abschürfungen der Haut, Quetschungen u. s. f. nach den Berichten an sich trugen, die aber meistens ohne Nachtheil für die Gesundheit (von selbst, oder nach Anwendung passender Mittel, Bähungen, Ueberschläge) verschwanden. Eines dieser Kinder hatte jedoch eine offne Wunde am Kopf, deren Entstehung weiter nicht aufgeklärt ist.

Es sind aber auch einige Fälle (Nro. 31. 86. 109. 256. 257.) unter die obigen mit aufgenommen, welche doch einiges Bedenken erregen müssen.

Nro. 31. Eine Frau, die schon dreimal geboren hatte, wird plötzlich von Wehen befallen und tritt vor die Hausthür um Hülfe zu rufen. Das Kind schieſst von ihr, sammt der Nachgeburt, auf die steinerne Treppe. Die Hebamme findet bei ihrer Ankunft an dem Kopfe des Kindes, eines vollkommnen Mädchens, eine groſse Beule, auch eine blutende Wunde;

das Kind ist sehr schwach und stirbt nach 8 Tagen.

Herr Hofm. Klein sagt über diesen Fall: „Die Hebamme erinnert sich desselben, der schon vor 10 Jahren statt gefunden. Er ist zu oberflächlich beschrieben, als daſs sich nicht das: *post hoc ergo propter hoc*, aufdringen sollte. Wie viele Kinder sterben innerhalb acht Tagen!“

Immer aber bleibt dieser Fall bedeutender, und es ist wenigstens unentschieden, ob der Sturz, der hier eine groſse Beule und eine blutende Wunde zur Folge hatte, nicht den frühzeitigen Tod mit veranlaſste. Das Zeugniſs der Hebamme kann wohl um so weniger angefochten werden, da ja dieselbe eines andern Falles erwähnt, wo der Sturz gar keine üble Folgen für das Kind hatte.

Wichtiger noch ist Nro. 86.

Eine Unverehelichte, die aber ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hatte, gebiert, von der Geburt überrascht, im Stehen. Das Kind schiest von ihr auf die Pflastersteine des Stalls und ist scheintodt, wird aber von dem herbeigerufenen Gerichtsarzt, nach verschiednen Belebungsversuchen, wieder zum Leben gebracht. Nach einigen Tagen war die ganze Schädelgegend blaugrün.

Wie, wenn nun in diesem Falle die Mutter Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hätte, die Hülfe nicht unverzüglich zur Hand gewesen wäre, würde das scheintodt geborne Kind nicht todt geblieben seyn? Würde man alsdann den Tod dieses (ausgetragenen und doch so

leicht gebornen) Kindes mit Unrecht dem Sturz auf den Boden beigemessen haben?

Nro. 109. Das Kind stürzt von der sitzenden Mutter auf den Boden, und der dünne Nabelstrang reifst ab. Der eben eintreffende Arzt findet das Kind noch bei Leben und bringt dasselbe durch zweckmäfsige Mittel völlig wieder zu sich. Auf der Stirn und auf dem linken Jochbeine bekam das Kind einige sugillirte Stellen, die sich wieder zertheilten. Das Kind blieb, so viel der Arzt erfuhr, am Leben.

Nro. 256. 257. Das erste Kind, im Stehen geboren, stürzte mit dem Kopfe in einen s. g. Katzenscherben, wonach zwei Mähler mit unterlaufnem Blut in beiden Schlafgegenden zu sehen waren. Das Kind war nach Aussage der Hebamme bei und nach der Geburt gesund, lebte aber nur 8 Tage, starb an Gichtern und wurde nach seinem Tode nicht secirt.

Das zweite Kind stürzte von der sitzenden Mutter auf den Boden, bekam auf der Stirn und der rechten Schlafgegend eine Sugillation. Das Kind war, nach Aussage der Hebamme, bei der Geburt gesund, starb aber nach 3 Tagen an Gichtern und wurde nicht secirt.

Auch diese Fälle lassen wenigstens Zweifel über den Einflufs des Sturzes auf den baldigen Tod zu.

Sieben Fälle hat Hr. H. M Klein als anscheinend bedeutendere ausgehoben. Diese erheischen, als Gegenbeweise, nebst den Gründen, durch welche derselbe ihre Beweis-

kraft zu entkräften sucht, eine nähere Betrachtung.

Nro. 43. Indem die Frau vom Sitze aufspringt, stürzt das erste Zwillingskind auf den Boden mit abgerissener Nabelschnur, und ist todt *). Die Belebungsversuche der Hebamme blieben vergeblich. Daſs äussere Verletzung am Kopf zugegen gewesen, kann sich die Hebamme nicht erinnern. Das andre Kind wurde lebend geboren.

Nro. 112. Während dem Herabrutschen der Mutter vom Bette, indem sie aufstehen wollte, stürzte das Kind auf den Boden und war und blieb, bei allen angewendeten Mitteln, todt.

„Abgerechnet, daſs man dergleichen Fälle, „ wenn sie etwas beweisen sollen, genau durch „ Zergliederung hätte untersuchen müssen, so „ stehen sie gegen alle andre zu einzeln, zu „ oberflächlich da, als daſs groſses Gewicht „ auf sie gelegt werden dürfte, um so mehr, „ da so viele Kinder schnell und doch todt auf „ die natürlichste Art von der Hebamme em„ pfangen werden. Das Gesagte beweisen die „ Fälle Nro. 227. 228. bündig genug, wo die „ Kinder der Hebamme von der stehenden Mut„ ter in die Hände fielen, auf den Boden gefal„ len seyn würden, wenn die Hebamme nicht „ zugegen gewesen wäre, und beide todt wa„ ren.“

*) In Nro. 13. schoſs ein Zwillingskind in den unten stehenden Kübel, während die Hebamme das andre eben von der Mutter nahm. Das herabgestürzte Kind war sehr schwach und starb nach 24 Stunden, hatte jedoch keine äussere Zeichen der Beschädigung vom Sturze. Ein ähnlicher Fall ist auch Nro. 72.

Gegen diese Beweisführung meines geehrten Gegners, die allerdings nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, läſst sich nur erinnern, daſs die Unmöglichkeit des Gegentheils, der tödtlichen Wirkung des Sturzes nehmlich im gegebnen Falle, dadurch nicht dargethan werde

Nro. 237. Ein Kind mit einem Wolfsrachen stürzte von der Mutter auf den Boden, und zwar auf einen aus demselben etwas hervorragenden Nagel, bekam dadurch ein Loch auf dem obern Theile des Kopfes und starb nach einer Stunde.

Herr H. M. Klein will auch diesen Fall nicht als beweisend anerkennen, weil er ununtersucht blieb, leugnet jedoch die Möglichkeit des tödtlichen Erfolges, in diesem ungewöhnlichen Falle, nicht ab.

Nro. 161. Das Kind stürzte von der stehenden Mutter in einen Kübel und war todt, ohne alle Sugillation, oder sonstige Läsion. Die nicht abgeriſsne Nabelschnur war welk und blutleer.

Von diesem Kinde wird vermuthet, daſs es zuvor schon todt gewesen sey; welches allerdings möglich, doch nicht erwiesen ist.

Nro. 111. Eine, an einer hitzigen Krankheit und typhösem Zustande leidende Frau gebiert im Fieber-Delirium, auf dem Abtritt, und das Kind stürzt in den steinernen Trog. Der Arzt springt hinab, holt das Kind sammt der Nachgeburt aus dem vollen Troge heraus, badet dasselbe, worauf es noch Zeichen des Lebens von sich giebt. Nach fleiſsigen Umschlägen erholt sich das Kind in etwas, hat aber

von den Reifen des steinernen Troges eine solche Quetschung an dem Hinterhaupte erhalten, daſs es in Zeit von 3 Stunden seinen Geist aufgeben muſste. Die Mutter starb noch in derselben Nacht.

Dieses Kind starb, nach H. Klein's Meinung, nicht wegen der Quetschung am Hinterhaupte, sondern wahrscheinlich durch die Krankheit der Mutter geschwächt, und halb im Koth erstickt. Betrachtet man aber diesen Fall ganz unpartheiisch, so läſst sich der nachtheilige und muthmaſslich tödtliche Erfolg des Sturzes hier wohl schwerlich ableugnen; wenigstens ist die Unschädlichkeit desselben hier auf keine Art zu erweisen.

Nro. 47. Eine Wittwe verheimlicht ihre Schwangerschaft und gebraucht viele Arzneien gegen vorgegebne Wassersucht, und im Stehen schiest ihr (ihrer Angabe nach) das Kind auf den gepflasterten Boden, sammt der Nachgeburt. Ein dazu gekommener Knecht, der die Geburt anzeigt, findet das Kind auf dem gepflasterten Boden, und bei der Aufhebung selbes zerfallen und todt. — Bei der Obduction wird das Kind ausgetragen und gesund aussehend befunden. Auf dem Oberhaupt waren mehrere Eindrücke und Contusionen an beiden Seiten. Durch die Lungenprobe wurde das unter der Geburt gehabte Leben erörtert. Der Gerichtsarzt erklärte das Kind für todt gestürzt.

Hr. H. M. Klein erklärt diesen Fall zuverläſsig (2) für Kindermord. Grund zu grossem Verdacht ist allerdings vorhanden, aber doch keine Gewiſsheit! Die (nicht hinlänglich

genau angegebene) Aussage des Knechtes, der zu dem Geburtsakte hinzukam, würde allein Gewiſsheit geben können.

Nro. 125. Einer Erstgebärenden stürzt das Kind im Stehen auf den Boden. Nach Aussage des Gerichtsarztes war die Folge der Tod, und das Kind, welches von demselben secirt wurde, hatte mehrere äusserliche Verletzungen am Kopfe und Sprünge im Hirnschädel. So viel sich der Gerichtsarzt erinnert, war das Kind abgegangen, während die Mutter der Gebärenden zur Hebamme ging. Die Person hatte ihre Schwangerschaft ganz legal angezeigt und die Geburtszeit nur aus Unwissenheit so lange verschwiegen. Die Inquisition ergab keine Gründe zum Verdacht.

Auch diesen Fall mögte Hr. H. M. Klein für Kindermord erklären und glaubt, daſs alle Fälle zusammengenommen dazu berechtigen, denn — dieser Fall stünde ganz einzeln da. (?)

Ich gestehe, daſs ich diesen Glauben nicht theilen kann. Was auch gegen den Bericht des Gerichtsarztes sich einwenden läſst; es berechtigt nichts hier Kindermord anzunehmen.

Ausser diesen hier schon erörterten Fällen, welche Hr. H. M. Klein als mehr oder minder bedeutende Gegenbeweise anerkennt und deſshalb zu entkräften sucht, sind, nach meinem Erachten, auch noch diejenigen als wichtigere nicht unbeachtet zu lassen, wo die hervorgeschossnen Kinder scheintodt gefunden wurden.

Es sind solcher Fälle drei aufgezeichnet, und ihrer ist vorhin beiläufig schon Erwähnung geschehen. Die Kinder wurden in diesen Fällen zwar durch die angewendeten Belebungsversuche der Aerzte oder Hebammen wieder zum Leben gebracht, würden aber wahrscheinlich ohne dieselben todt geblieben seyn.

Die Möglichkeit der Betäubung, der Ohnmacht, des Scheintodes eines von der Mutter auf den Boden gestürzten Kindes, als Wirkung des Sturzes, muſs also doch auch in strafrechtlichen Fällen der Untersuchung über Kindermord, bei Personen, die heimlich und einsam geboren haben, mit Recht in Anschlag gebracht werden.

Endlich sind für die Beurtheilung des Verdachts von Kindermord auch die Fälle in den mitgetheilten Berichten in Erwägung zu ziehen, wo die Folge des Sturzes der hervorschieſsenden Kinder die Abreissung der Nabelschnur nahe am Leibe und eine mehr oder minder beträchtliche Blutung war.

Wenn in allen den angegebnen Fällen die Blutung zwar keine tödtliche und gefährliche Folgen für die Kinder hatte, so würde doch wenigstens bei einigen Kindern der Tod unfehlbar erfolgt seyn, wenn die Geburt verheimlicht und die Hülfe nicht schnell zur Hand gewesen wäre.

Die eben durchgeführte genauere Betrachtung der ausgehobnen Fälle und die dabei namhaft gemachten Gründe erlauben mir also nicht, die Ueberzeugung des Hrn. H. M. Klein zu

theilen, daſs von allen in Würtemberg einberichteten Fällen **auch nicht einer** der bisher angenommnen Meinung von der möglichen Gefahr und Tödtlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden entspreche.

Allerdings geht aus den Berichten und aus den Untersuchungen des Hrn. **Klein** hervor, daſs gefährliche und tödtliche Folgen durch das Hervorschieſsen der Kinder aus dem Schooſse der Mutter **weit seltener** eintreten, als vielleicht bisher angenommen wurde und als man *a priori* zu glauben geneigt seyn mögte. Dieses Ergebniſs ist in der That für die gerichtliche Medicin wichtig und verdient wohl beachtet zu werden.

Die **Möglichkeit** lebensgefährlicher und tödtlicher Beschädigung oder Verletzung der Kinder durch den Sturz auf den Boden würde aber selbst dann noch nicht widerlegt seyn, wenn auch wirklich und erwiesen unter den mehr als 250 Kindern, die in den Berichten erwähnt sind, **kein einziges** sich befände, an dem man irgend eine bedeutende Wirkung vom Falle wahrgenommen hätte. Denn, 250, und mehrere, angative Beobachtungen können, bekanntlich, eine einzige positive glaubwürdige Erfahrung keineswegs entkräften.

Es giebt aber, wie ich oben nachgewiesen zu haben glaube, in den Berichten einige Fälle, wo der Sturz des Kindes **höchst wahrscheinlich** (um nicht gewiſs zu sagen) den Tod veranlaſst hatte, andere, wo er wenigstens zweifelhaft bleibt, ob der Sturz nicht Ursache, wenigstens Mitursache des Todes war. Es sind ferner Fälle mit angegeben, wo der nach dem

Sturz eingetretene Scheintod aller Wahrscheinlichkeit nach in wirklichen Tod übergegangen seyn würde, wenn die Wiederbelebungsversuche nicht angestellt wären; endlich findet sich eine nicht unbeträchtliche Zahl solcher Kinder, bei denen die angegebenen Kopfverletzungen, im Fall sie bald verstorben wären, den Gerichtsarzt wenigstens ungewiſs würden gemacht haben, ob sie nicht zum Tode mit hätten beitragen können.

Hr. Hofm. Klein behauptet aber, S. 175. seiner Schrift, es sey bisher allgemein angenommene Meinung gewesen, daſs der Tod des Kindes durch das mit groſser Gewalt geschehene Hervorschieſsen und Aufstürzen auf einen harten Körper nicht nur erfolgen könne, sondern auch erfolgen müsse.

Kein gerichtlicher Arzt, sagt derselbe, habe bisher den geringsten Anstand genommen, der Aussage der Mutter beizupflichten: daſs, während sie gestanden, gesessen sey oder geknieet habe, das von ihr geschossene Kind durch den Sturz auf den Boden ohne ihr Verschulden ums Leben gekommen sey. Ja, der obducirende Arzt habe sogar noch die gefundnen Verletzungen am Kopf, die Brüche oder Eindrücke der Schädelknochen, und die Blutergieſsungen unter denselben zu Gunsten der Mutter durch diesen Sturz zu erklären gesucht, und sich nichts dabei gedacht, als diese Folge sey ganz natürlich. Alle Gerichtshöfe haben nach diesem Satz, den die Gerichtsärzte und die Facultäten allgemein angenommen, geurtheilt, und man finde daher nirgends einen Zweifel gegen die Möglichkeit

dieser Todesart, vielmehr so viele, sie gleichsam beweisende Obductionen und darüber ausgestellte Gutachten.

Diese etwas harte Behauptung scheint doch auf jeden Fall zu allgemein ausgesprochen zu seyn. Wirft man nehmlich einen Blick in die Lehrbücher, so wird man fast überall die Warnung antreffen: daſs die Geburt im Stehen, Sitzen oder Knieen, und der davon abgeleitete Nachtheil für das Leben des Kindes, häufig von den Inquisitinnen nur vorgegeben werde. Metzger (a. a. O.) sagt ausdrücklich, daſs ein solches Vorgeben durch den Befund der Obduction widerlegt, bestätigt oder wahrscheinlich gemacht, auch die Todesart erwiesen werde, aber das Vorsätzliche meistens unerwiesen und der Erforschung des Richters überlassen bleibe. Masius bemerkt ebenfalls, daſs häufig diese Art des Gebärens nur vorgegeben werde, und durch die Obduction weder widerlegt noch bestätigt werden könne. — Klose hat in der oben (S. 7.) angeführten Stelle gleichfalls angedeutet unter welchen Bedingungen man die Beschädigungen des Kindskopfes nicht als Folgen des Sturzes betrachten dürfe. Bernt (Handb. der ger. A. K. §. 785.) führt den Sturz des Kindes unter den Entschuldigungen der Angeklagten an, über welche nach dem Befunde der Obduction zu entscheiden sey.

Alle übrigen, schon früher genannten, Schriftsteller geben ähnliche Andeutungen. Ploucquet (*Comment. med. in process. criminal. pag.* 324. sagt sehr bestimmt: *est excusationis genus — partum tam celeriter processisse, ut infans stantibus vel sedentibus elapsus fuerit, adeoque solo, aliisve corporibus duris illisum caput omnino violentiam passum sit*,

sine omni ipsarum culpa. Possibilitatem hujusmodi facti concedere omnino debemus — quantum vero hujusmodi assertis veri insit — id quidem, cum ex physicis datis erui nequeat, Iureconsultis discernendum relinquimus.

Endlich wird man auch den Verf. nicht beschuldigen können, behauptet zu haben, daſs der Sturz der Kinder auf den Boden tödtliche Folgen haben müsse. Im Gegentheil ist im Lehrbuch der ger. Medicin § 537. ausdrücklich gesagt: „ob die aufgeführten Fälle (Verletzung des Fötus durch Beschädigung des Unterleibes der Schwangern — durch natürliche Geburt — Kopfverletzungen durch den Sturz des Kindes auf den Boden —) wirklich statt gefunden haben können, oder nur von den Inquisitinnen und Defensoren vorgeschützt werden, muſs durch die bei der Obduction wahrgenommenen übrigen Merkmale, durch Vergleichung des Vorganges bei der Geburt mit der Beschaffenheit der Verletzung, ausser Zweifel gesetzt, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. In manchen Fällen wird nach physischen Merkmalen keine völlige Gewiſsheit erlangt werden können." —

Die Lehrer der gerichtlichen Medicin sind also wohl gegen jene Beschuldigung gerechtfertigt!

Was die Gutachten der einzelnen Gerichtsärzte, auch wohl der Facultäten und Medicinalbehörden betrifft, so darf man wohl zugeben, daſs in denselben hin und wieder die Grenzen der Gewiſsheit, ja wohl gar der Wahrscheinlichkeit, überschritten worden sind, wenn in sehr zweifelhaften und verdächtigen Fällen, zu

Gunsten der Angeklagten der Sturz der Kinder als die Todesursache angegeben wurde.

Daſs aber in allen Gutachten die Meynung allgemein angenommen und ausgesprochen sey: der Tod müsse als Folge des Hervorschieſsens und Aufstürzens auf einen harten Körper erfolgen: daſs man nirgends einen Zweifel dagegen und überall im Gegentheil so viele sie gleichsam beweisende Obductionen und Gutachten treffe — wie Hr. H. M. Klein (S. 175.) behauptet — ist, mindestens, eine zu allgemein ausgesprochne Beschuldigung.

Schon bey Valentin (*Pandect. Medico - legal. Part. II. Sect. VII Cas. XXI*) findet sich ein Gutachten der Leipziger Facultät, welches aussagt, daſs zwar öfter der Sturz der Kinder auf den Boden zu Verletzungen des Kopfes Anlaſs gebe, die aber, wenn gleich bei neugebornen und schwachen Kindern gefährlicher als bei Erwachsenen, keinesweges immer absolut tödtlich seyen, da erfahrungsgemäſs bei sorgsamer Behandlung dieselben auch bei neugebornen geheilt worden seyen.

Ebendaselbst (*Cas. XXIV*) verwirft die Leipziger Facultät die Entstehung von Kopfverletzungen (*contusiones capitis*, *depressiones cranii*, *et piae matris sugillationem* —) durch den Sturz des Kindes auf den Boden bei der Geburt, in dem gegebnen Falle, als nicht wohl möglich — *Haud facile possibile est* 1) *tam varias contusiones ab unico in terram prolapsu, et quidem* 2) *non tam in terram denudatam, quam insigni cinerum acervo munitam, dependere cum primis dum inquisita* 3) *erecto corpore, adeoque stando peperit, brevitasque funiculi umbilicalis lapsus violentiam impedire potuit.*

Bei Zittman (*Med. forens. Francof.* 1706. 4to. *pag.* 1539. *Cas.* 41.) ist in dem Gutachten über ein Kind mit Blutaustretungen und Schädelbrüchen nur gesagt, daſs das Kind durch das Hervorschiessen auf einen Stein am Kopfe allerdings habe tödtlich verletzt werden können, eben sowohl als durch äussere Gewaltthätigkeit der Inquisiten.

In Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft finden sich vier Fälle der Art, daſs die Wirkung des Hervorschiessens in Frage kam. (Bd. III S. 10. — Bd. V. S. 15. — Bd. VII. S. 1210. VIII. S. 172.)

In den beiden ersten Fällen geht die Aussage der Aerzte dahin: es lasse sich aus den vorhandenen physischen Merkmalen nicht ausmitteln, ob die vorgefundenen Verletzungen des Kopfes durch den Sturz entstanden seyen.

In dem dritten Falle hat Rehfeld in seinem zweckmäſsigen Gutachten dahin entschieden: daſs das in einer hockenden Stellung geborne Kind, an dessen Schädel weder Knochenbrüche noch Blutaustretungen gefunden wurden, durch das Herabschieſsen auf die Erde betäubt und sinnlos geworden seyn könne, und von der Mutter als leblos, nebst der Nachgeburt und allen abgehenden Unreinigkeiten, eingewickelt und auf die Seite gelegt, erstickt sey.

In dem 4ten Falle endlich wird es für glaubwürdig erklärt, daſs eine Geschwulst auf dem linken Seitenknochen des Kopfes, etwas mehr als einen Thaler groſs und mit schwarzrothem, geronnenem Blute angefüllt, und Blutextravasat unter der zarten Hirnhaut, von dem Fall des Kindes auf die Erde herzuleiten sey.

In allen diesen Fällen, denen sich leicht mehrere beifügen liefsen, wenn es nicht zu weit führte, ist nur von der Möglichkeit oder Glaubwürdigkeit der nachtheiligen oder tödtlichen Folge des Sturzes die Rede, nicht aber von der Nothwendigkeit.

Wiewohl nun Hr. Hofm. Klein die allgemein herrschende Meinung von der Schädlichkeit und Tödtlichkeit des Sturzes der plötzlich gebornen Kinder auf den Boden oder harte Körper überhaupt, mit grofser Lebhaftigkeit, und, wie gezeigt worden, mit zu vieler Strenge bekämpft, so erklärt sich derselbe doch dahin: dafs er die Möglichkeit schädlicher Folgen jenes Vorganges nicht leugne.

„Durch das bisher Vorgelegte, heifst es S. 184. der genannten Schrift, will ich nun durchaus nicht sagen, es sey keine Möglichkeit, dafs durch das schnelle Hervorschiefsen auf irgend einen harten Körper das Kind Schaden leiden könnte; — ich suche nur darauf aufmerksam zu machen, dafs dieses Hervorschiessen nicht geradezu schaden müsse; dafs man sich in Beurtheilung todter, auf diese oder jene Art verletzten, Kinder etwas mehr in Acht zu nehmen habe, und wenn man auch noch so billig „*in mitius*“ absprechen solle, dennoch nicht zu viel der Aussage der Mutter Glauben beimessen mögte.“

Dieser Satz verdient als vollkommen richtig und der Sache angemessen die unbedingteste Anerkennung und Anwendung von Seiten der Gerichtsärzte. Zu bedauern ist nur, dafs ver-

schiedne andre strengere Aeusserungen damit nicht ganz vereinbar sind.

Wird aber die Möglichkeit der nachtheiligen und tödtlichen Wirkung zugestanden und anerkannt, so bleibt auch der von mir, in Uebereinstimmung mit so vielen Lehrern, aufgestellte Grundsatz in seiner Gültigkeit unangefochten. Die Ergebnisse der Kleinschen Untersuchung und der Berichte der würtembergischen Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen vernichten die Anwendbarkeit desselben keinesweges, sondern veranlassen nur verdoppelte Behutsamkeit.

Es wird daher auch in Zukunft in Fällen von Verdacht des Kindermordes, wofern nicht Geständniſs, Zeugenaussage oder andere genügende Beweise die Tödtung durch zugefügte Gewaltthätigkeit ausser Zweifel setzen, die Möglichkeit jener Veranlassung zum Tode zu Gunsten der Angeklagten in Betracht gezogen werden müssen. Genaue Prüfung der Angaben des Obductionsberichtes, Vergleichung der Aussagen über den Vorgang bei der Geburt, Untersuchung des Ortes u. s. f. wird den Arzt leiten müssen.

Sollten Gerichtsärzte, oder Criminalisten, die Meinung gefaſst haben, es könne nunmehr, nach den in Würtemberg einberichteten zahlreichen Fällen von unschädlich abgelaufenem Sturze der Kinder, kein Zweifel mehr obwalten, was man von dem Vorgeben der wegen Kindermord angeklagten Mütter zu halten habe:

Das Kind müsse durch das Hervorschiessen auf den Boden tödtlich verletzt, oder beschädigt seyn:

so werden die von Hrn. Hofmedicus Klein mitgetheilten neuern Fälle und die darüber abgestatteten Gutachten der höchsten Medicinalbehörde in Stuttgart sie belehren können, daſs grosse Behutsamkeit im Urtheil nöthig sey.

Eine kurze Angabe und nähere Betrachtung dieser Fälle wird hier nicht am unrechten Orte seyn.

Nro. 1. kam früher als das erlassene Rescript vor, und gab zu der ganzen Untersuchung Anlaſs. Nro. 2. und 3. sind spätere Fälle, und bey dem letzten ist die Untersuchung noch nicht völlig beendigt.

I.

Ein lediges Mädchen von 24 Jahren verheimlichte die zweite Schwangerschaft und gebar im Nov. 1812 in der Nacht, angeblich, stehend an die Bettlade gelehnt. Die Geburt sey, weil das Kind groſs war, hart gewesen, ungeachtet mit der vierten Wehe der Kopf des Kindes schon so in den Geburtstheilen war, daſs sie mit der Hand an ihm in der Nasengegend ziehen könnte.

Bei weiterer Nachhülfe an Haupt und Hals, schoſs mit der fünften Wehe das Kind schnell von ihr einen Schritt weit auf den betternen Boden, wobei es einen lauten Schrei von sich gab. Da das Kind an der Nabelschnur hängen blieb, die Nachgeburt nicht abging, so riſs die

Mutter erstere entzwei, raffte das Kind ihrem, während dem Gebären gefaſsten, Vorsatze gemäſs, sogleich von dem Boden, trug es in die an ihre Schlafkammer anstossende Küche und stürzte es in ein daselbst sich befindendes, halb mit Asche gefülltes, Fäſschen, von welchem sie wuſste, daſs es lange nicht gebraucht werde. Während diesem ging die Nachgeburt ab, welche sie in einem neben liegenden Haufen Sand bis auf weiteres verbarg. Ausser obigem Schrei habe das Kind weiter kein Lebenszeichen von sich gegeben. (Dieses sind die Worte der Inquisitin.) Am Tage wurde Kind und Nachgeburt gefunden.

Bei der Inspection ergab sich, daſs das Knäbchen vollkommen ausgebildet und ganz reif war. Im Mund und in den Nasenlöchern, besonders im erstern war eine starke Quantität *) Asche. Das Kind wog 8 Pfund und war 18 Zoll lang; die Nabelschnur an ihm betrug 7 Zoll, die an der Nachgeburt 4 Zoll, war ziemlich dünn, beide Enden paſsten nicht aufeinander, es wurde also ein fehlendes Stück von wenigstens 10 Zollen angenommen, welches aber nicht vorgefunden wurde.

Das Aussehen des Kindes, so wie besonders des Kopfes war blaſs; die Brust etwas erhaben. An der Nase und der linken Seite des Halses zeigten sich mehrere kleine Sugillationen. Am Kopfe wurde nichts wahrgenommen, die groſse Fontanelle war durch das Zusammenschieben der Knochen etwas verkleinert. Die

*) Ueber die Menge und über den Ort — ob auch hinten am Rachen, am Gaumen — oder bloſs vorne zwischen den Lippen und Zähnen — wäre nähere Bezeichnung wünschenswerth gewesen.

Lungen waren blaſsroth, nach hinten zurückgezogen, ohne das Herz zu bedecken, das Zwergfell noch stark gegen die Brust gewölbt. Die Lungen schwammen mit dem Herzen und der sehr groſsen Brustdrüse vollkommen, so auch die kleinsten zerschnittnen Stücke, welche beim Zerschneiden viele Luftbläschen und ziemlich viel Blut gaben. Sie wogen 3 Loth und 1/2 Quent. Das Herz enthielt in seinen Höhlen und groſsen Gefäſsen ziemlich viel Blut.

Die Leber war groſs, dunkelroth und enthielt eine nicht geringe Menge an Blut. Die Gedärme, vorzüglich die dünnen, waren blaſsröthlich zusammengezogen, die dicken röthlich, von Kindspech ausgedehnt. Die Urinblase war leer und zusammengezogen.

Nach Hinwegnahme der Kopfbedeckungen, an welchen weder Geschwulst noch Sugillation äusserlich bemerkt wurde, zeigte sich auf dem *pericranio*, an dem vordern Theile der Vereinigung beider Seitenwandbeine mit dem Stirnbein, nahe auf der vordern Fontanelle eine starke Anhäufung von ausgetretnem Blut. Auf der Höhe und der Mitte beider Seitenwandbeine wurden mehrere Stellen von ausgetretnem Blute bemerkt. In der Gegend der kleinen Fontanelle zeigte sich ein bedeutendes Extravasat. Die Knochen des Schädels waren von natürlichem Ansehen und Beschaffenheit. Die harte Hirnhaut sah natürlich aus, und in ihren Gefäſsen war keine besondere Anhäufung von Blut.

Das groſse Gehirn war natürlich, nur weicher, die Gefäſse desselben nicht besonders mit Blut angefüllt; zwischen den Scheidungen der ganzen Oberfläche lieſs sich eine geringe Anhäu-

fung von ausgetretnem Blute bemerken. In den Gehirnhöhlen zeigte sich eine geringe Anhäufung von Flüssigkeit, das Adergeflechte war nicht von Blut aufgetrieben. Alle Blutbehälter waren mit Blut angefüllt.

Nach Herausnahme des grossen und kleinen (natürlich beschaffenen) Gehirns fand sich in der Grundfläche des Schädels ungefähr zwei Löffel voll dünnen ausgetretnen Geblüts Die Sugillationen am Halse gingen nicht in die Tiefe.

Das Gutachten des Gerichtsarztes ging dahin:

Die Lage der Lungen, die Richtung des Zwergfells beweisen, neben der Anhäufung von Kindspech, ein unvollkommnes Athmen. Die Extravasate auf dem Kopfe beweisen eine starke Gewalt und sind Folge des Sturzes auf den Boden. Das Kind starb an einem Stick- und Schlagfluſs, ohne allen Zweifel veranlaſst durch die starke Gewalt von dem Sturz auf das zarte Gehirn und der dadurch nothwendig erfolgten bedeutenden Gehirnerschütterung, theils durch den ihm nachher in der Asche angewiesnen Aufenthalt. Es muſste daher theils durch die dem Kopfe wiederfahrne Gewalt, theils die nachfolgende gänzliche Beraubung des Athemholens nothwendig suffocatorisch-apoplektisch sein kaum angefangnes Leben endigen.

Das K. Criminal - Tribunal machte nun folgende Fragen an die Section des Medicinalwesens:

1) Ob die auf dem Kopfe des Kindes gefundnen Extravasate, als Folgen des Sturzes auf den Boden, bei der Geburt, den Tod des Kindes sogleich herbeiführen mufsten?

2) Oder: ob das Kind wahrscheinlich noch lebte, als es die Mutter in das Aschenfäfschen warf?

Hrn. H. M. Klein Ansicht ging dahin: die Untersuchung sey sehr mangelhaft. Aus den nachgebenden Kopfknochen, aus dem Mangel an Erscheinungen von Quetschungen in den Integumenten des lebenden Kindes an diesen Stellen, aus dem Mangel an Erscheinungen unter ihnen, erhelle, dafs das Kind nicht durch den Sturz auf den Boden um sein Leben gekommen sey. — Nehme man noch hinzu, dafs die Nabelschnur nicht abrifs, auch die Nachgeburt nicht abging, erstere nach dem Sturz erst abgerissen wurde, 7 Zoll davon am Kind und vier an der Nachgeburt gefunden, zu diesen nicht zusammenpassenden Enden noch mehrere Zolle gedacht wurden, so kann man sich bei einer Länge von 21 Zoll bei einer stehend, sogar nicht einmal bei einer sitzend Gebärenden, einen Sturz des Kindes denken, welcher für das Kind von Folgen gewesen wäre. In der letzten Stellung hätten wenigstens 30 Zoll Länge angenommen werden, in der ersten hätte die (in diesem Falle dünn angegebne) Nabelschnur zerreissen, oder die Nachgeburt mitgehen müssen, wenn man sich die Folgen für das schon mit dem Kopf und Hals geborne Kind durch

sein nunmehriges Hervorschiessen denken wollte. Aus diesem folge nun, dafs das Kind durch den Sturz auf den Boden nicht um das Leben gekommen sey. Die Blutergiefsung in der Grundfläche des Schädels könne durch die schlechte Obduction erst entstanden seyn.

In Hinsicht der Extravasate machte Hr. H. M. Klein theils auf die bei den meisten, mit dem Kopfe gebornen, todten Kindern, vorhandnen, unter den Kopfbedeckungen befindlichen Blutergiefsungen ohne alle Spur von aussen, aufmerksam, so wie er andererseits die umschriebnen, erhabnen, prall anzufühlenden Blutbeulen oder Blutgeschwülste, (die Michaelis beschrieben) welche er selbst so oft in seiner Praxis bei neugebornen Kindern beobachtet und behandelt hat, der Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte empfahl. Im vorliegenden Falle gehörten die gefundnen Extravasate zur ersten Klasse.

Die zweite Frage betreffend, glaubte Hr. Klein, das Leben des Kindes zur Zeit, als die Mutter dasselbe in das Aschenfäfschen warf, annehmen zu können. Denn:

die etwas gewölbte Brust — die mit dem Herzen, der grofsen Thymus, auch in den kleinsten Stücken zerschnitten, schwimmenden blafsrothen Lungen beweisen mehr als einen Athemzug, welchen der Schrei beim Sturz bewirkt hätte. (Dafs die Lungen das Herz nicht bedeckten, ist kein Einwurf, denn Hr. Klein kann Fälle genug anführen, wo dieses der Fall bei Kindern war, welche 14 Tage, sogar drei Wochen lebten.) Dafs die Lungen beim Durchschneiden noch ziemlich Blut enthielten, die Anfüllung des Herzens, der grofsen Gefäfse,

der Leber, der Gedärme sprechen für einen Erstickungstod. Dieser wird auch durch die in Menge im Mund und in der Nase gefundne Asche bewiesen, welche nur durch Versuche zum Athmen dahin gelangen konnte. Wenigstens fand sich bei einem todten Kinde, welches mit offnem Munde in Asche gesteckt wurde, nur ganz wenig von derselben zwischen den Lippen und den Nasenflügeln.

Die Mutter hatte schon vorher den Vorsatz, das Kind in das Aschenfaſs zu stecken, und vollbrachte diesen auch sogleich. Wahrscheinlich machte das Kind nach dem Sturz, während dem Wegtragen, einige leichte Versuche zum Athmen, welche die Mutter in der Angst, bei der Eile und in der Nacht nicht bemerkte, oder nicht bemerken wollte, deren Fortsetzung durch die Asche gehemmt wurde.

Dieses Gutachten veranlaſste Ungleichheit der Meinungen in der K. Medicinal - Section, weſshalb Hr. H. M. Klein das bekannte Rescript veranstaltete.

So wenig nun die Benutzung einer reichen ärztlichen, geburtshülflichen und gerichtlich medicinischen Erfahrung, so wie scharfes Urtheil in diesem Gutachten zu verkennen sind, so lassen sich doch vielleicht einige nicht unerhebliche Einwendungen gegen dasselbe und namentlich gegen die Bestimmung der Todesursache machen.

Allerdings kann es im gegebnen Falle für zweifelhaft, ja wohl selbst für unwahrschein-

lich erklärt werden, dafs die Blutergiessungen auf den Schädelknochen ohne Spuren der Quetschung in den weichen Bedeckungen als Wirkung des Sturzes entstanden.

Was aber über die Unschädlichkeit des Sturzes bei diesem Kinde überhaupt gesagt ist, kann wohl schwerlich als Beweis gelten. Da ein mittleres Stück des Nabelstranges fehlte, welches nicht aufzufinden war, so ist die Annahme, dafs die ganze Länge 21 Zoll gewesen sey, ganz willkürlich und unerweislich.

Der Nabelstrang konnte eben sowohl 30 Zoll und darüber lang gewesen seyn. Statt also zu schliessen: der Sturz des Kindes könne nicht von Folgen gewesen seyn, weil die (muthmafslich) 21 Zoll lange Nabelschnur nicht abgerissen, oder der Mutterkuchen nicht mit abgegangen sey: würde man richtiger wohl folgern können, weil weder das Abreissen des Stranges noch das gleichzeitige Vorfallen der Nachgeburt erfolgte, müsse der Nabelstrang eine bedeutende Länge gehabt haben.

Dafs das Kind mehr als einen einzigen Athemzug bei dem Schrei gethan habe, ist, bei der angegebnen Beschaffenheit der Lungen, allerdings wahrscheinlich; aber es folgt daraus nicht nothwendig, dafs das Kind nach der Geburt geathmet haben müsse. Dasselbe hatte, nach Aussage der Mutter, unter der Geburt eine Zeitlang so in den Genitalien gesteckt, dafs die Mutter durch Ziehen am Kopfe, durch Nachhülfe am Rumpf und Halse die Geburt befördern konnte. Beispiele von Kindern, die erwiesnermaafsen unter solchen Umständen vor vollendeter Geburt geathmet, ja laut geschrie-

en haben, sind neuerlich zu oft beobachtet worden, als daſs man darüber noch Zweifel haben könnte. Es kann also seyn, daſs im vorliegenden Falle das Kind schon während der Geburt geathmet hatte.

Der Annahme des Erstickungstodes widersprechen ebenfalls verschiedne Angaben des Fundscheines. Die Lungen sind ausdrücklich als blaſsroth angegeben, das Herz und die groſsen Gefäſse enthielten ziemlich viel Blut. Es fehlten also die wesentlichsten Merkmale der Erstickung, Ueberfüllung der Lungen und des vordern Herzens mit Blut, dunkelrothe oder bläuliche Farbe der Lungen. Auch waren die Hirngefäſse, die Adergeflechte nicht von Blut aufgetrieben und überfüllt, das Gesicht war blaſs u. s. f. Unter diesen Umständen konnte das Vorfinden der Asche im Munde (die freilich als eine starke Quantität angegeben, aber weder der Menge nach, noch dem Orte nach, näher bezeichnet wird) schwerlich den wirklich geschehenen Erstickungstod erweisen.

Demnach erachte ich für wahrscheinlicher: daſs das Kind durch den Sturz auf den Boden betäubt, ohnmächtig, oder scheintodt gemacht, zu athmen aufgehört habe, und durch den Mangel an nöthiger Hülfleistung mehr, als durch eigentliche Erstickung, der Tod bedingt worden sey.

Daſs Scheintod oder Ohnmacht die Folge des Sturzes auf den Boden seyn könne, beweisen drei der in Würtemberg einberichteten Fälle. Zwar wurden die Kinder in jenen Fällen wieder zum Leben gebracht, aber nur nach

mehrfachen Rettungsversuchen, ohne welche der Tod erfolgt seyn würde.

Auch bestätigt dieses eine Erfahrung von Dr. Rehfeld, welche derselbe bei einer Ehefrau machte, und bei Begutachtung eines, dem hier besprochnen ähnlichen, Falles erzählt. S. Pyls Aufsätze und Beobachtungen aus der ger. A. W. Sammlung VII. S. 139.

Eine Ehefrau wurde plötzlich von Wehen befallen. Die gerufene Hebamme konnte nicht geschwind genug zur Mithülfe kommen, indessen das Kind beim Sitzen der Gebärerin durch starke Wehen von ihr schoſs, und in eine von ihrer geschäftigen Mutter untergestellte noch wasserleere Wanne fiel, ohne daſs der Mutterkuchen sich trennte, noch der Nabelstrang abriſs. So blieb es nun bis zur Ankunft des Hrn. Dr. Rehfeld und der Hebamme eine Weile liegen, bis die Hebamme es nun auf ihren Schooſs legte, nun erst den Nabelstrang löste und die Nachgeburt holte. Das Kind war ganz betäubt, sinnlos und schien todt zu seyn. Aber nach Anwendung einiger Reizungs- und Erweckungsmittel erholte es sich vollkommen.

II.

Der zweite, höchst merkwürdige, Fall, welchen Hr. Hofm. Klein ausführlich mittheilt, war der erste, der nach dem Rescripte vorkam. Abgesehen von den merkwürdigen Umständen, die den seltnen Fall auszeichnen, verdienen auch die darüber abgegebnen Gutachten besondere Beachtung, weil, wie S. 193. der Schrift

angedeutet wird, ohne die Kenntnifs der auf das Rescript einberichteten Erfahrungen, die Gutachten anders ausgefallen seyn würden (?)

Folgender Auszug enthält nur das Wesentlichste.

L. A., 28 Jahr alt, deren Lebenswandel im Hause ihrer Dienstherrschaft seit länger als sieben Jahren für untadelhaft gegolten, gebar am 15 Mai 1813., zum gröfsten Erstaunen des ganzen Hauses, früh Morgens, unvermuthet schnell auf dem Abtritt. Eine andre Magd hört in dem verschlossnen Abtritte ein Kind schreien, zeigt es der Frau an, und als sie die Treppe wieder hinauf steigt, geht ihr die A. entgegen. Auf die Frage: wo sie ihr Kind habe? antwortet diese schnell: „es ist schon todt, es hat nur ein Paar Schnapper gethan, es liegt auf dem Bett." Viele Spuren von Blut waren in dem Vorplatz und auf dem Abtritt. Die A. übergab endlich der Frau auf strenges Rufen das wimmernde Kind im Keller. Das Kind wurde auf das Zimmer getragen und die lang abgerifsne Nabelschnur unterbunden. Die Nachgeburt fand sich nachher.

Das Kind lebte, war aber sehr schwach; am Ohr und der Achsel war die Haut leicht abgerieben, aus Mund und Nase lief Blut. Die Hebamme und der Hausarzt bemerkten, die Abschärfungen abgerechnet, äusserlich nichts. Die Hebamme taufte das Kind, weil es sehr blau wurde. Bis Abends 10 Uhr gab man der Mutter das Kind ins Bett, die es immer neben sich liegen hatte, es küfste, liebkoste, wenn es wimmerte und ihm Säftchen gab; es schluckte aber nie. Nachts 10 Uhr nahm es die Hebam-

me nach Haus, badete es mehreremal, trug es am 16ten in der Kirche vor, blieb immer bei ihm, fand, daſs es nie schluckte, immer schwächer wurde, röchelnd athmete, immer schlummerte und ohngefähr 46 Stunden nach seiner Geburt starb.

Bei der Obduction fand man — alle Merkmale eines zu voller Reife ausgetragnen Kindes — einige kleine Sugillationen und leichte Abschürfungen der Oberhaut um das rechte Ohr, dessen obere Hälfte durchaus sugillirt war — in und an Ohrengängen, Augen, Nase, Mundhöhle, Rachen, Hals und Genick nichts Widernatürliches — die Brust schön gewölbt — den Bauch von bläulichtem Aussehen — auf der rechten Achsel eine kleine Hautwunde, unter derselben eine Sugillation — auf dem linken Hinterbacken einen 1/2 Zoll langen Kräz (Schramme?) und eine 3/4 Zoll lange schon wieder zugeklebte bis ins Zellgewebe eingedrungne Schnittwunde.

Bei der Abnahme der äussern Kopfbedeckungen fand man — ein beträchtliches Extravasat, 2 -- 4 Messerrücken dick über das ganze rechte Stirnbein, beide Seitenwandbeine und das ganze Hinterhauptbein verbreitet — im rechten Seitenhauptbein einen Sprung, in gerader Richtung 2 Zoll und 1 Linien gegen das Ohr zu, und dann im spitzen Winkel sich wendend 1 1/2 Zoll lang — und an der Stelle, wo dieser Bruch einen Winkel bildete, einen Messerrücken weit klaffend — am linken Seitenhauptbein 1/2 Zoll von der hintern Fontanelle entfernt, in der Pfeilnath eine *fractura comminuta*, die in der Breite von 5/4 Zoll bis in den Mittelpunkt des Knochens lief, und wodurch der-

selbe in unzählige kleine Stückchen zerbrochen war. — Nach Abnahme der Schädelknochen an beiden Seitenwandbeinen die harte Hirnhaut bloſs am Rand anhängend — starke Extravasate zwischen den Knochen und der harten Hirnhaut, so wie zwischen dieser und der weichen Hirnhaut — ein beträchtliches auf dem *tentorio cerebelli*, in der Substanz des rechten *Lobi cerebri* ein leichtes — aus den *ventriculis cerebri* etwas wässeriges Blut ausfliessend — die *falx cerebri* durchaus entzündet und in der ganzen *basis cranii* beträchtliches Extravasat — das ganze *cerebellum* in ein beträchtliches Extravasat einige Messerrücken dick gehüllt, welches sich in die Rückenmarkhöhle hinunter zog — Das groſse und kleine Gehirn sehr weich — in den *sinubus cerebri* die gewöhnliche Menge Blut— in Mund und Rachenhöhle nichts Widernatürliches.

Bei Eröffnung der Brusthöhle bedeckte die ziemlich groſse Lunge das Herz nicht vollkommen; die linke Lunge und der rechte *Lobus* von der rechten hatten eine dunkle braunrothe Farbe; der mittlere und untere *Lobus* von der rechten Lunge waren hellroth, hatten jedoch mehrere ins Braunrothe schielende Stellen; auf dem mittlern *Lobus* der rechten Lunge saſs eine beträchtliche Luftblase; die Lungen schwammen vollkommen; im Schlunde fand sich nichts; die Luftrohre und ihre Verästlungen enthielten viel braunröthlichen Schleim. Das Herz war im natürlichen Zustande und im rechten Ventrikel einiges Blut, im Herzbeutel wenige Feuchtigkeit. *Foramen ovale* und *Ductus Botalli* waren noch offen. Die Lungen ohne Luftröhre wogen 5 Loth; ihre innere Substanz hatte bloſs am mittlern

und untern *Lobus* der rechten Lunge ihr natürliches Aussehen, war aber übrigens von dunkler bräunlicher Farbe.

Bei Eröffnung der Bauchhöhle bedeckte die grofse schwarzroth aussehende Leber den Magen, der blofs etwas zähen Schleim enthielt; die dünnen Gedärme waren gröfstentheils leer, die dicken noch mit Kindspech angefüllt; die *vasa umbilicalia* waren blutleer und von blasser Farbe; die Milz von natürlicher Gröfse und Beschaffenheit. Die Substanz beider Nieren strotzte von Blut, es fand sich aber keine Verletzung, weder von innen noch aussen. Die Harnblase war zusammengezogen; die innere Substanz der Leber war durchaus von dunkelbraun rother Farbe; die Gallenblase enthielt ein wenig zähe Galle.

In dem Gutachten der Obducenten wird aus der angegebnen Beschaffenheit der Lungen gefolgert, dafs das Kind unter schwerer Respiration eines langsamen Todes gestorben sey.

Der beträchtliche Bruch des rechten Seitenwandbeines des Kopfes, die *fractura comminuta*, die davon herrührenden beträchtlichen Extravasate auf und unter den Schädelknochen, und der dadurch bewirkte Druck auf das Gehirn, werden für die Ursache des Todes, und zwar für eine *laesio absolute lethalis* erklärt.

Die Aussage der Inquisitin ging im Wesentlichen dahin: sie sey bei einer Fufsreise von einem unbekannten Soldaten wider ihren Willen gebraucht worden; habe nicht geglaubt,

dafs sie von diesem einzigenmal schwanger werden könnte; sie habe schon oft an Unordnungen des Monatlichen gelitten, und das Hin- und Herfallen in ihrem Leibe nicht verstanden; sie habe öfters mehrere Tage keine Oeffnung gehabt, die auch diesmal 5 Tage angestanden, weshalb sie die Leibschmerzen diesem zugeschrieben und öfters in der Nacht auf den 15 Mai auf den Abtritt gegangen sey, weil sie Oeffnung zu bekommen geglaubt habe. Anfangs sey sie auf dem Abtritt gesessen, weil sie aber vor Schmerzen nicht mehr habe sitzen können, habe sie sich, mit dem Gesicht gegen den Abtritt, gehockt und sich mit den Händen am Sitze desselben gehalten; dann sey das Kind plötzlich von ihr auf den steinernen Boden geschossen. Sie habe es auf der rechten Seite liegend gefunden, die Nabelschnur abgerissen, das Kind in einen Schurz gewickelt und es auf ihr Bett gelegt. Die Hautabschärfungen und Alles, was man an dem Kinde gefunden habe, müsse durch den Sturz auf den steinernen Boden entstanden seyn. Sie habe dem Kinde kein Leid zugefügt; dafs sie in den Keller gesprungen sey, wisse sie nicht; sie sey nicht bei Sinnen gewesen u. s. f.

In dem Gutachten der Obducenten ist nun die Frage aufgestellt: ob die Verletzung blofs Folge des Sturzes auf den (mit gut aneinander gefügten, glatt behauenen, steinernen Platten belegten) Boden gewesen, oder ob dem Kinde noch sonstige Gewalt angethan worden?

Zur Beantwortung dieser Frage suchen die Obducenten einen gedoppelten Beweis zu führen:

1) Daſs, vermöge der Spirallinie, welche die Circumferenz des Kindes bei der Geburt beschreibe, ein im Stehen gebornes Kind unmöglich mit dem obern Theile des Kopfes den Boden zuerst berühren könne, sondern so schief auf den Boden kommen müsse, daſs es denselben mit dem Ohr und der Schulter, und zwar mit beiden zugleich, und gewöhnlich der rechten Seite zuerst, berühre und so auf diese Seite zu liegen komme. Daſs dieses in diesem Falle auch geschehen sey, bewiesen die Sugillationen am rechten Ohr. Ein Kind, welches auf diese Art falle, könne daher auch die Seitenwandbeine des Schädels nicht verletzen.

2) Daſs überhaupt ein Kind, welches eine Höhe von 1 1/2 bis 2 1/2 Fuſs auf den Kopf stürze, keine tödtliche Verletzung der Schädelknochen erhalten könne.

Als Beweise dafür sind angeführt die Weichheit und Beugsamkeit der Schädelknochen der Kinder, zur Zeit der Geburt, und die vielen bekannten Erfahrungen von ältern Kindern, die von gröſsern Höhen herabgestürzt sind, ohne tödtliche Verletzung der Schädelknochen des Kindes.

Die Obducenten urtheilen im vorliegenden Falle, daſs die beträchtliche, absolut lethale Verletzung der beiden Seitenwandbeine des Kopfes nicht Folge des Sturzes, sondern einer andern angethanen Gewalt sey. — Das Kind sey entweder mit einem stumpfen harten Holz, z. E.

einem Stiefelholz, so tödtlich verletzt worden, oder die ruchlose Mutter habe es, was noch wahrscheinlicher sey, gegen den Rand des Abtritt - Sitzes geschlagen, auf die Art, wie man die Fische abschlägt.

In dem vom Criminal-Tribunal geforderten Gutachten der Section des Medicinalwesens wurde der Erfund-Bericht, rücksichtlich der Verletzungen und wahrscheinlichen Todesart, im Ganzen genugthuend anerkannt, und die Verletzungen an dem Kopfe des Kindes, wenn gleich dasselbe noch 46 Stunden nach der Geburt fortlebte, für absolut lethal erklärt und die Möglichkeit dieses Fortlebens aus der wahrscheinlich nur langsamen Bildung und allmähligen Vergröſserung der Extravasate abgeleitet.

In Rücksicht der Aussage der Inquisitin über den Vorgang der Geburt, und die beharrlich fortgesetzte Ableugnung jeder vorsätzlichen Gewalthandlung gegen das Kind, erklärte die Medicinal-Section: es sey nicht wohl anzunehmen, daſs das Kind mittelst Anprallen des Kopfes an den hölzernen Abtritt und den Sturz auf den Boden von Sandsteinen die angegebnen beträchtlichen Verletzungen hätte erhalten können. Ueber die Art der diesem Kinde angebrachten äussern Gewalthandlung sey Folgendes wahrscheinlich: Die Art der Verletzungen, bei so wenig äussern Zeichen, sey so beschaffen, daſs nothwendig (?) die Gewalthandlung mit einem stumpfen harten Körper habe geschehen müssen. Ausser der von den Obducenten

angegebnen Muthmaſsung könne es aber auch seyn, daſs das Kind mit der rechten Seite des Kopfes auf einen harten Körper, als Unterstüzungspunkt, aufgelegt sey, und ihm mit einem andern harten stumpfen Körper, z. B. einem Stück Holz, ein oder mehrere Streiche auf den obern und linken Theil des Kopfes versetzt wurden. Uebrigens gehöre dieser Fall unter die seltensten, daſs ein Kind mit so beträchtlichen Kopfverletzungen noch 46 Stunden habe leben können.

Seine Todesart aber lasse sich nie mit Bestimmtheit, sondern nur muthmaſslich angeben.

Die Angeklagte leugnete bei allen Verhören standhaft jeden Antheil an dem Tode des Kindes ab, berief sich, so wie der Vertheidiger, immer auf den Sturz desselben und leitete die Folgen davon her. Daher wurde sie wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und der Entbindung, so wie wegen gefährlicher Behandlung des Kindes, neben dem Ersatz aller Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Zur Zeit, als dieser merkwürdige und lehrreiche Fall sich ereignete, waren die Ergebnisse des Rescriptes schon bekannt, die Grundsätze der Kleinschen Lehre von der Unschädlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden konnten also auch bei der Begutachtung in Anwendung kommen, was auch wirklich geschah. Die Obducenten sind daher auch möglichst be-

müht gewesen, die Unschädlichkeit des Sturzes auf alle Art darzuthun; sie haben ferner geradezu ausgesprochen: die Verletzungen seyen Folgen einer angethanen Gewalt, und mit vieler Bestimmtheit die Art der, nach ihrer Ansicht, ausgeübten Gewaltthätigkeit bezeichnet. Sie haben aber nicht, wie es doch Pflicht gewesen wäre, hinzugefügt, daſs über die wirkliche Entstehungsweise der Verletzungen nur ein muthmaſsliches Urtheil zu geben sey.

Die Section des Medicinalwesens hat dann, wie es nicht anders zu erwarten und pflichtmäſsig war, diesen Fehler verbessert und ausdrücklich ihrem, übrigens bestätigenden Gutachten, am Schlusse den wichtigen Satz hinzugefügt: die Todesart *) lasse sich nicht mit Bestimmtheit, sondern nur muthmaſslich angeben.

Die Verletzungen und Extravasate waren übrigens in diesem Falle so bedeutend, daſs auch wohl solche Aerzte, welche die allgemeine und nothwendige Unschädlichkeit des Sturzes der Kinder nicht annehmen, schwerlich die Entstehung derselben bloſs vom Falle würden abgeleitet haben.

Vergleicht man endlich die rechtlichen Wirkungen, welche die gegebnen Gutachten auf das Strafurtheil hatten, so wird es einleuchtend, daſs die Strafe, im Fall die Aerzte wirklich die Verletzungen dem Sturze als mögliche Folgen beigemessen hätten, wenig anders und nicht viel gelinder ausgefallen seyn würde.

*) Eigentlich und strenger bestimmt wohl die äussere Todesursache.

III.

Am 2ten Febr. 1817 wurde im Flusse ein todtes ausgewachsnes Kind gefunden, welches 3 -- 4 Tage alt seyn mochte. Der Verdacht fiel auf die ledige G. Groshansin, die schon am 10ten Dec. wegen möglicher Schwangerschaft verhört worden war. Diese leugnete die Geburt ab, bis man ihr das todte Kind vorzeigte. Dann gestand sie, am 30ten Jan. Nachmittags in einem Stall zum erstenmal ein Kind geboren zu haben. Sie sey halbgebückt gestanden, ohne sich zu halten; das Kind sey schnell sammt der Nachgeburt auf den nicht gepflasterten, hie und da mit Steinen versehenen, Boden geschossen. Das Kind sey auf dem Rücken gelegen, habe nicht geschrieen, kein Lebenszeichen von sich gegeben. Sie habe es Abends bis 8 Uhr versteckt und dann in den Fluſs geworfen. Sie könne nicht grade behaupten, daſs das Kind nicht gelebt habe, aber sie könne auch keine nähere Auskunft geben. Sie gab als Vater einen Verstorbnen an und verheimlichte die Schwangerschaft durchaus, ungeachtet sie, bis eine Stunde vor der Geburt, das Kind noch empfunden habe. Sie sey zweimal gefallen; einmal mit dem Nähkissen, das andremal mit dem Wasser, ungefähr 4 Wochen vor der Entbindung. Sie habe sich vor ihrem strengen Vater gefürchtet und würde das Kind, wenn es gelebt hätte, einer Nachbarin vor die Thüre gelegt haben.

Bei der Legaluntersuchung wurde das Kind ausgetragen und ziemlich muskulös gefunden. Alle Glieder waren leicht beweglich, der Kopf am Halsgelenk leichter als gewöhnlich zu bewegen. Der gröſsere Theil der Haut hatte

eine rosenrothe Farbe, der After war halb geöffnet, mit Kindspech besudelt. Die Zunge ragte einige Linien zwischen den Kinnladenrändern hervor und hatte daselbst einen queerlaufenden Eindruck. Das linke Ohr und hinter diesem eine 2 Zoll lange und 3 Zoll breite Hautstelle sah dunkelbraun aus und zeigte unter der Haut ausgetretnes Blut an. Die gleiche Farbe hatte der linke Oberarm von seiner Wölbung an bis in seine Mitte, auch der Rand der Oberlippe. Auf der rechten Seite des Kopfes, wo das Seitenwandbein mit dem des Hinterhauptes sich verbindet, war eine blaſsbläulichte Stelle in dem Umfang eines halben Zolles. An dem ziemlich mit Haaren bewachsnen Kopf betrug der schiefe Durchmesser 5 Zoll und der Queerdurchmesser 3 Zoll 2 Linien. Von Fäulniſs waren noch keine Spuren vorhanden. Das Gewicht des Kindes sammt Nachgeburt betrug 7 Pfund 15 Loth, die Nachgeburt wog 23 1/2 Loth. Die Nabelschnur war 2 Fuſs lang. Die Brust war ziemlich gewölbt.

Nach Durchschneidung der Kopfbedeckungen erschien die ganze Oberfläche des Schädels mehr oder weniger roth, das ganze Hinterhaupt blauroth, eben so beide Seitenwandbeine an ihrer Verbindung mit dem Hinterhauptsbein im Umfang von 2 Zollen. Der linke Schlafmuskel war ganz mit Blut unterlaufen, und nach dessen Entfernung fand sich die Nath, welche den Schlafknochen mit dem Seitenwandbein verbindet, in der Länge eines Zolls getrennt, so daſs der Rand des Knochens über dem andern etwas hervorstand. Die übrigen Näthe waren alle ungetrennt, die hintere Fontanelle verwachsen, die vordere noch etwas offen.

Der Hinterhauptsknochen war etwas unter die Seitenwandsbeine geschoben, die übrigen Knochen aber ziemlich fest mit einander verwachsen. Nach Durchsägung der ziemlich dicken und harten Knochen, wobei auf der linken Seite ungefähr 1 Quent dunkles Blut ausfloſs, fand sich der sichelförmige Blutbehälter besonders nach hinten ziemlich mit dunklem Blute angefüllt; die Oberfläche des Gehirns erschien stark von Blut geröthet, mehr auf der linken als rechten Seite. Das Gehirn selbst zerfloſs in einen dünnen Brei, die Adergeflechte waren auffallend groſs mit dunklem Blute überfüllt. Das kleine Gehirn war auf seiner Oberfläche ebenfalls stark geröthet, die Grundfläche des Schädels sah schwarzblau aus.

An dem vordern und untern Winkel des Hinterhauptbeines, wo es sich mit dem Seitenwandbein verbindet, fand sich eine Knochenspalte in schräger Richtung von vorne nach hinten und aufwärtslaufend, 1 1/2 Zoll lang, vorn eine Linie, hinten 1/2 weit, mit scharfen Rändern.

Bei Untersuchung des Halses wurde weder in den Muskeln, noch im Schlunde, Kehlkopf, Luftröhre etwas Widernatürliches, noch in den Wirbeln weder Verrenkung noch Bruch befunden, noch war eine Zerreissung der Bänder wahrzunehmen. Der Herzbeutel erschien frei; in dem hintern Theile der Brusthöhlen lagen die kleinen, mehr fest als schwammigt anzufühlenden, Lungen. Herz und Lungen sanken schnell im Wasser, eben so die Lungen allein, so wie die kleinsten Stücke derselben, welche viel dunkles Blut bei dem Durchschneiden, aber keine Bläschen zeigten. Die linke wog 5 1/2

Quent, die rechte 7 Quent. Beide Herzen enthielten etwas weniges dunklen Blutes.

Der Magen war leer, die kleinen Gedärme ebenfalls; die gröſsern waren von Kindspech ausgedehnt. Die Urinblase war leer, alle Eingeweide waren im gesunden Zustande. Die grossen Blutadern enthielten eine mäſsige Menge dunklen Blutes.

Im Gutachten des Gerichtsarztes wird das Kind für ganz reif und ausgetragen erklärt. Daſs das Kind nicht geathmet habe, scheine keinem Zweifel unterworfen zu seyn, indem Beschaffenheit, Farbe, Kleinheit und Zurückgezogenheit, geringes Gewicht, so wie völliges und schnelles Untersinken der Lungen bei der angestellten Lungenprobe eben so viele Beweise dafür seyen.

Der Grund, warum das Kind, welches aller Wahrscheinlichkeit nach mit Lebensfähigkeit auf die Welt gekommen, nicht wirklich gelebt, d. h. geathmet habe, lasse sich weniger bestimmt angeben. Daſs dem Kinde absichtlich Gewalt zugefügt worden, um es zu tödten, sey nicht wahrscheinlich, theils, weil es nicht geathmet, und also auch der Mutter, wenn sie ja die Absicht gehabt hätte, solches zu tödten, keine Aufforderung dazu gegeben habe, theils, weil weder die Inspection noch Section eine Verletzung entdeckt habe, welche man als absichtlich beigebracht ansehen müſste.

Der Kopf des Kindes hat besonders auf der linken Seite Noth gelitten, wovon die Spalte im Hinterhauptbein, die Trennung der Nath am Schlafbeine, das gefundne Extravasat und die An-

häufung des Blutes im ganzen Kopfe zeugen. Obgleich solche Verletzungen auch erst bei dem Aufenthalte im Wasser entstehen konnten, so ist es doch nicht wahrscheinlich, wegen der gefundnen Blutergiefsungen, sondern zu vermuthen, dafs die Hauptverletzungen durch den Sturz des Kindes bei der Geburt auf den Kopf entstanden seyen. Die Härte und Unebenheit des Bodens, die Höhe, von welcher das Kind, vorausgesetzt, die Mutter habe solches stehend geboren, gefallen ist, da die Person eine ziemliche Gröfse hat, die Schwere des Kindes selbst, die beträchtliche Länge der Nabelschnur sind lauter Umstände, welche die Entstehung beträchtlicher Verletzungen am Kopfe begünstigten. Auf diese Art konnte die Gewalt, mit welcher das Kind auf den Kopf gefallen, eine solche Verletzung der edlen Gehirnorgane verursachen, dafs eine plötzliche Vernichtung der Lebensfähigkeit, welche vielleicht den einzigen Akt des Verbeissens der Zunge hervorbrachte, die Folge davon war.

Das Verhör war noch nicht beendigt, als Hr. H. M. Klein diesen Fall bekannt machte, über welchen derselbe Mittheilung des weitern Aufschlusses versprochen hat, wenn sich solcher aus den Aussagen noch ergeben sollte. Derselbe erklärt sich über diesen Fall und das Gutachten dahin, dafs der Leichenerfund mit dem angeblichen Sturze des auf den unebnen harten Boden geschossenen, in stehender halbgebückter Stellung der Mutter gebornen Kindes, nach den in Würtemberg einberichteten Fällen

nicht übereinstimme. Es sey nicht denkbar, daſs der angegebne zweimalige Fall (da er auf ebner Erde geschehen seyn solle, und ein Druck auf den Unterleib durch das Nähkissen oder den Kübel nicht nachgewiesen sey) vier Wochen vor der Geburt, Ursache dieser bedeutenden Verletzungen am Kopfe gewesen seyn könne, da die Mutter noch eine Stunde vor der Geburt das Kind empfunden habe.

Es sey wahrscheinlich, daſs das Kind lebend, aber ohne zu athmen, in einem asphyktischen Zustande geboren worden, durch Bewegungen sein Leben geäussert, und dann eine starke Gewalt erlitten habe. Damit stimme das Benehmen der Mutter überein.

Ich erlaube mir darüber folgende Bemerkungen:

1) Was die Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt betrifft, so ist nach meiner Ueberzeugung kein Grund vorhanden, eine bloſse Ohnmacht oder Scheintodt des Kindes anzunehmen, da die Lungen ganz und in Stücken geschnitten, im Wasser untersanken, fest waren, die Brusthöhle nicht ausfüllten u. s. f.

Zwar weiſs ich sehr wohl, daſs keine Art der Lungen- und Athemproben das Leben ohne Athmen ausmitteln und nachweisen kann, und es wird mir Niemand vorwerfen können, daſs ich der Beweiskraft der Lungenprobe zu viel Vertrauen schenke; soll aber, gegen das Ergebniſs der Schwimm-

und Athemprobe, das Leben des Kindes nach der Geburt *in foro*, und zwar zum Nachtheil der Angeklagten, angenommen werden, so müssen untrügliche Lebenszeichen (Bewegungen — Pulsschlag — Lebenswärme —), durch Bekenntniſs oder Zeugenbeweise, ausser allen Zweifel gesetzt seyn. Davon findet sich aber in den obigen Berichten keine Spur. So lange diese aber fehlen, ist die Annahme von dem Leben des Kindes nach der Geburt unzuläſsig, indem die Angeklagte dadurch gravirt wird.

2) Die Entstehung der vorgefundnen Blutaustretung und Trennung des Schläfenbeinrandes von dem Seitenbein anlangend, so ist auch, nach den vielen in Würtemberg glücklich abgelaufnen Fällen vom Sturz der Kinder, noch keinesweges erwiesen, daſs im gegebnen Falle der Sturz (vielleicht auf einen vorragenden unebnen Stein) die Verletzungen nicht hervorbringen konnte.

Die Frage: Ob der zweimalige Fall die Kopfverletzungen veranlaſst haben konnte? läſst sich ohne nähere Angaben über die Art des Falles, und in wie fern der Unterleib dabei getroffen wurde, ebenfalls nicht befriedigend beantworten, wenn gleich hier die Wahrscheinlichkeit für die Verneinung seyn kann.

Kommt das Hervorschiessen der Kinder bei den heimlichen Geburten unehlich Schwangerer häufiger vor, als bei den Geburten der Ehefrauen?

Man hat den Beweis, daſs das Angeben der des Kindermordes Angeklagten: das Kind müsse durch den Sturz beschädigt oder getödtet seyn: als Erdichtung und Ausflucht betrachtet werden müsse, auch mittelbar zu führen gesucht.

Wie kommt es doch, fragt man, daſs man so selten von dem Hervorschiessen der Kinder bei Ehefrauen hört, da doch die unehlich Schwangern, und zwar meistens solche, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlichten, den Sturz der Kinder auf den Boden so häufig angeben?

Anschein und Vermuthung sind hier offenbar gegen die unehlich Schwangern; um desto nöthiger ist eine sorgsame Prüfung der Frage.

Man fragt also billig zuerst: Ist das Hervorschiessen der Kinder wirklich selten bei Ehefrauen? Ereignet es sich bei ihnen viel seltner, als bei unehlich Schwangern?

Daſs man im Allgemeinen weniger von einem solchen Vorgange hört bei Ehefrauen, als bei unehlich Schwangern, ist gewiſs; aber auch leicht zu erklären. Die ersten wissen meistens den Zeitpunkt der bevorstehenden Geburt, machen die gehörigen Zurüstungen zur Entbindung, haben Hülfe zur Hand, und die Hebamme nimmt das aus dem Schoose der Mutter hervorschlüpfende Kind in Empfang. Der Fall und

Sturz der Kinder wird also bei ihnen in der Regel vermieden. Die Letztgenannten hingegen verkennen nicht selten die Schwangerschaft, oder doch die Annäherung der Geburt, werden von Angst, Scham, Schmerzen umhergetrieben, kommen unvorsätzlich, oder mit Vorsatz, sehr oft in der Einsamkeit nieder, und das Kind schiefst plötzlich von der Gebärenden, während sie steht, sitzt, oder in gekrümmter Stellung sich anstemmt. Fast jeder Fall dieser Art giebt zu gerichtlicher Untersuchung Anlafs und wird dadurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Wenn also der Sturz der Kinder auf den Boden bei einer Zahl von Ehefrauen nicht so häufig vorkommt, wie unter der gleichen Zahl von unehlich Schwangern, so darf man sich wohl darüber nicht wundern.

Aber doch ereignen sich Unfälle dieser Art auch bei Ehefrauen gar nicht selten. Die Kleinsche Schrift giebt darüber sichere Beweise. Von den darin enthaltenen Fällen, deren 250 — 300 sind, kamen, nach der aktenmäfsigen Angabe, nur 44 bei ledigen Personen vor, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hatten. Nur 4 Fälle sind erwähnt, wo die Schwangerschaft verhehlt war, und eben so viele finden sich, die als absichtlicher Kindermord betrachtet werden können.

Es sind also mehr als zweihundert Fälle von Ehefrauen aktenmäfsig erhoben, denen das Kind unter der Geburt auf den Boden schofs.

Rechnet man dazu die 44 Fälle in derselben Schrift, wo zwar die Mütter unverhei-

rathete Personen waren, aber die Schwangerschaft nicht verheimlicht hatten, so ist die Menge der ganz unverdächtigen Vorgänge dieser Art so groſs, daſs man wahrlich keinen Grund hat die Angabe unehlich Schwangerer: das Kind sey plötzlich von ihnen geschossen: schon als an sich verdächtig zu erklären.

Es leuchtet mir daher nicht ein, wie Hr. Hofm. Klein die entgegengesetzte *) Folgerung zu ziehen vermag.

Der Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte besonders werth ist auch noch der Umstand, daſs unter den in Würtemberg einberichteten ganz unverdächtigen Fällen ein und zwanzig Erstgebärenden die Kinder auf den Boden schossen. Tritt also dieser Vorgang bei Erstgebärenden, der Natur der Sache nach, seltner ein, als bei solchen, die schon geboren haben, so ist es doch auch bei jenen keine ungewöhnliche Erscheinung, wie auch Hr. Klein ausdrücklich. S. 183 der Schrift anerkannt hat.

*) S. 187. der Schrift sagt derselbe nehmlich: „Auf den ersten Blick muſs die Seltenheit (?) dieses auf den Boden Schiessen der Kinder bei verheuratheten, oder ihre Schwangerschaft nicht verheimlichenden Personen auffallen, indem in so vielen Jahren, an manchen Orten, die ältesten Hebammen keines, oder nur eines, oder nur weniger Fälle bei so vielen erlebten Geburten sich erinnern konnten. Schon diese Seltenheit spricht gegen das so häufige Vorkommen dieses Herausschiessens bei unehelich Schwangeren, bei verheimlichter Schwangerschaft. Offenbar wird hiedurch mancher Kindermord bemäntelt.“

Bemerkungen über den Antheil, welchen die Gemüthsbewegungen bei heimlich Gebärenden an dem Eintritt überschneller Geburten und an dem Hervorschiessen der Kinder haben können.

Soll die Angabe einer, wegen Verdacht des Kindermordes angeklagten, unverehlichten, Mutter: das Kind sey unerwartet von ihr auf den Boden geschossen: richtig von den Gerichtsärzten gewürdigt werden, so darf auch die Einwirkung der Gemüthsstimmung einer solchen Unglücklichen, auf den Vorgang der Geburt selbst, nicht unbeachtet bleiben.

Man darf namentlich nicht übersehen, daſs eine unehlich Schwangere, und zwar um so mehr, wenn sie die Schwangerschaft nicht mit Gewiſsheit erkannte, oder auch solche verheimlichte, von geheimer Angst, Schamgefühl, Furcht, ja oft von wahrer Verzweiflung, gequält wird.

Diese Gemüthsbewegungen und Leidenschaften dürfen, in Hinsicht ihres Einflusses auf den ganzen Zustand, nicht ausser Anschlag bleiben. Auch ist es einleuchtend, daſs, da diese psychischen Einflüsse bei Ehefrauen, welche gebären, meistentheils nicht vorhanden sind, auch ein Schluſs von dem Zustande dieser auf die schwangern und heimlich gebärenden Mädchen nicht immer und nicht unbedingt gültig sey.

Abgesehen von der Frage über die Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen dieser Unglücklichen, welche durch den psychischen

Zustand bedingt wird; — deren Erörterung aber nicht hieher gehört, — ist der Einfluſs jener Affekte und Leidenschaften auf Bewirkung einer überschnellen Geburt hier besonders ins Auge zu fassen.

Ein Arzt und Geburtshelfer, der auf die innern dynamischen Vorgänge beim Geburtsakt seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet hat, bringt so eben dieses bisher zu wenig beachtete Verhältniſs zur Sprache.

Der nun leider schon verstorbne Hamburger Arzt, Dr. Wigand, hat sowohl in Kopp's Jahrbüchern der Staatsarzneykunde IX Bd. S. 116. ff. — als in Hufelands Journal 1817. März S. 73., seine Ansichten und Erfahrungen über diesen Punkt mitgetheilt.

Die meisten von den überschnellen oder s. g. präcipitirten Geburten entstehen nach Wigand, wie die ausgemachtesten Erfahrungen beweisen, von einem offenbar starrkrampfigen Zustande der Gebärmutter. (*tetanus uteri*).

Dieser Starrkrampf des Uterus wird aber durch nichts so schnell und leicht erweckt, als durch Schreck, Angst oder Furcht.

Beide Sätze sollen in Wigands gröſserm Werke: die Geburt des Menschen, ausführlicher erwiesen werden. Vorläufig beruft sich derselbe auf die unter den Geburtshelfern gewöhnliche Erfahrung, daſs die bloſse Angst der Gebärenden die langsamste Geburt plötzlich in die präcipitirteste verwandeln kann, wenn der Geburtshelfer fortgeht, um die Geburtszange zu holen.

„Da die Kindermörderinnen, sagt Wigand, (und die des Kindermordes Verdächtigen durch verheimlichte Niederkunft) gewiſs immer unter groſser Angst und Furcht gebären; da sie ferner, wie wenigstens alle meine bisherigen darüber angestellten Untersuchungen es ausweisen, ganz ungewöhnlich schnell gebären, so entsteht die Frage: ob dieses schnelle Gebären nicht, wenigstens neunmal unter zehnmal, die Folge eines durch Schrecken und Angst erwirkten starrkrampfigen Zustandes der Gebärmutter ist?“

Wigand behauptet ferner, daſs dieser starrkrampfige Zustand des Uterus jedesmal „von einer gewissen Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth, oder von ähnlichen sonderbaren Gemüthszuständen“ begleitet werde, und daſs daher die Zurechnung eines unmittelbar nach der Geburt unternommnen Kindermordes zweifelhaft sey. Es frage sich: ob die unglückliche Mutter den Mord nicht in einem Augenblick begehe, wo wenigstens eben so viel auf die zufällige, höchst sonderbare und unglückliche Verstimmung des Gemüths geschoben werden könne, als auf ihren bösen moralischen Willen? Und ob man endlich in diesen Fällen nicht die Kindermörderin eben so gut zu entschuldigen habe, als man eine Person entschuldigen und von der Todesstrafe frey sprechen würde, die in einer wirklichen, ganz offenbaren Mutterwuth (*furor uterinus*) ihren Geliebten umgebracht hätte?

Auch diese Beziehung des Zustandes der heimlich gebärenden Mädchen ist sehr wichtig. Sie

ist aber dem Gegenstande dieser Abhandlung fremd und erheischt eine sorgsamere und tiefer eingehende Untersuchung, als Wigand in den oben mitgetheilten kurzen Andeutungen ihr gewidmet hat.

Es leidet keinen Zweifel, daſs die Schwangerschaft, die Geburt, wie überhaupt alle Entwicklungsprocesse des menschlichen Organismus, auch bei vorher gesunden Individuen, in ihren Krisen Veränderungen des ganzen psychischen Zustandes hervorbringen können, welche als Sinnenverwirrung, als Wahnsinn oder als Tobsucht erscheinen, im Allgemeinen aber als Störungen des freien Selbstbewuſstseyns zu betrachten sind, und daher Unfreiheit bedingen. Diese Zustände verdienen und erheischen um so mehr die sorgsamste Beachtung, da sie oft von sehr kurzer Dauer sind, und ihre Merkmale und Erscheinungen schnell vorübergehen können, weſshalb sie von unkundigen oft gänzlich verkannt und unrichtig beurtheilt werden. Ich behalte es mir vor, die Untersuchung über diesen Gegenstand an einem andern Orte weiter zu führen.

Ist aber Wigands Erfahrungssatz, daſs Angst und Schrecken heftige Zusammenziehungen und Starrkrampf des Fruchthalters hervorbringen, richtig, wie sich mit Grund wohl nicht bezweifeln läſst, so sind einige andre Folgerungen daraus für Gerichtsärzte nicht unbedeutend.

1) Bei den überschnellen Geburten der heimlich Gebärenden, bey denen Schrecken,

Angst, Verzweiflung die gewaltsamen Zusammenziehungen des Fruchthalters befördern, wirkt derselbe zur Austreibung des Kindes mit groſser Gewalt und mit einem Kraftaufwande, wie er bei den meisten Geburten psychisch nicht beunruhigter Frauen wohl nicht statt findet.

Sonach dürfte auch wohl die genaue Berechnung der Richtung, welche der Kopf und der Körper des Kindes beim Durchgange durch die Geburtstheile nehmen müsse *), und die daraus abzuleitende Folgerung, an welchem Theile des Kopfes Verletzungen durch das Aufprallen auf den Boden haben entstehen können, auf die Fälle heimlicher Geburten der unehlich Schwangern nicht unbedingt anwendbar seyn.

Eben deſshalb läſst sich auch der von Gerichtsärzten bei Begutachtung solcher Fälle aufgestellte Satz bestreiten: Die Natur wende bei der Geburt nicht mehr Gewalt an, als zu Heraustreibung der Frucht nöthig sey. **) Denn, wenn sich diese Regel auch bei den gewöhnlichen Geburten bewährt, so gilt sie doch nicht von solchen, bei denen körperliche Krankheit oder psychische Einflüsse, oder beide zugleich, einen ungewöhnlichen Kraftaufwand des Uterus und krampfige Zusammenziehungen des Gebärmutterbodens erregen.

2) Wigand macht noch aufmerksam darauf, daſs bei solchen überschnellen, sich selbst

*) Man vergleiche z. B. das in Kleins Schrift S. 205 - 207 mitgetheilte Gutachten.

**) S. ebendas.

gänzlich überlassenen Geburten die Kinder, wenn sie lebend geboren werden, sehr schwarz zur Welt kommen, so dafs sie bald wieder sterben.

Die Ursache dieser Schwäche der Neugebornen liegt nach Wigand in diesem Falle in der so ganz ununterbrochnen Fortdauer der Gebärmutterzusammenziehungen. Durch diese werde alle Gemeinschaft der Säfte zwischen Mutter und Frucht aufgehoben und folglich auch der letzten jener so unentbehrliche Lebensunterhalt, der Sauerstoff, oder wie man ihn sonst nennen wolle, entzogen. Endlich müsse auch noch der gefährliche stete Druck des Uterus auf die grofse und volle Leber des Kindes berücksichtigt werden.

Sollte nun auch Wigands Behauptung über die Schwäche der auf solche Art gebornen Kinder manche Beschränkung erleiden, da viele derselben erfahrungsgemäfs fortleben, so verdient solche doch bei der Beurtheilung der einzelnen Fälle Beachtung.

Allgemeine Ergebnisse.

Fafst man die Ergebnisse der hier geführten Untersuchung zusammen, so lassen sich für die gerichtsärztliche Begutachtung solcher Fälle, wo Verdacht des Kindermordes obwaltet, folgende Regeln aufstellen.

1) Der Sturz der Kinder auf den Boden, oder einen harten Körper, der durch schnelle Geburten, im Stehen, Sitzen, oder in ge-

krümmter Stellung, veranlaſst wird, kann gefährliche Verletzungen (Brüche der Schädelknochen — Quetschungen — Blutergiessungen auf oder unter dem Schädel — Hirnerschütterungen — Abreissung der Nabelschnur nahe am Leibe) und durch diese und deren Folgen (Betäubung und Lähmung — Ohnmacht — Scheintodt — Verblutung) mittelbar den Tod bewirken.

2) Der Sturz der auf solche Weise gebornen Kinder muſs aber nicht nothwendig solche Wirkungen haben. Denn die Erfahrung lehrt, daſs viele Kinder den Sturz auf den Boden ohne bleibende Verletzung, und ohne dauernden Nachtheil für die Gesundheit, überstanden haben.

3) Das Hervorschiessen der Kinder kommt, laut der Erfahrung, auch bei Ehefrauen und solchen unehlich Schwangern, welche die Schwangerschaft nicht verhehlt hatten, nicht selten vor.

4) Es kann das Hervorschiessen auch Erstgebärenden begegnen, wie die Erfahrung gelehrt hat.

5) Wenn bei heimlich Gebärenden das Hervorschiessen und der Sturz der Kinder häufiger vorkommt, als bei nicht verheimlichten Geburten, so ist theils die Hülflosigkeit der Gebärenden, theils die Einwirkung der Gemüthsbewegungen, mit in Anschlag zu bringen.

6) Die Frage: ob das Hervorschiessen statt gefunden haben könne? erfodert genaue Vergleichung des Baues und der Kör-

perverhältnisse der Mutter und des Kindes (Weite des Beckens — anderweite Körperbeschaffenheit der Mutter — Gröſse des Kindes — Stärke der Durchmesser des Kopfes).

7) Ob die Verletzungen durch den Sturz entstanden seyn können? — läſst sich nur nach sorgsamer Untersuchung des Ortes der Geburt und Vergleichung der Angaben über den Geburtsvorgang (Stellung der Gebärenden — Verhalten des Nabelstranges und der Nachgeburt — Höhe, von der das Kind herabfiel) mit dem Befunde an der Leiche — und dennoch oft nur wahrscheinlich und nicht mit Gewiſsheit — entscheiden.

8) Wenn vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit nicht durch Geständniſs, Zeugenbeweise, oder Leichenbefund nachgewiesen werden kann, so geben die, wenn auch zahlreichen, Erfahrungen vom unschädlich abgelaufnen Sturze der Kinder keinen genügenden Beweis für geschehenen Kindermord im gegebnen individuellen Falle. Diese Erfahrungen begründen höchstens eine Vermuthung.

Es hat in frühern Zeiten Aerzte gegeben, die aus grober Unwissenheit, oder aus vorgefaſster Meinung und in dem Wahn, es sey der Ehre des Arztes zuwider, keine Gewiſsheit geben zu können, die möglichen Folgen des Sturzes der Kinder nicht gehörig erwogen und in ihren Gutachten über die Todesursache entscheidend abgesprochen haben.

Welche schreckliche Folgen ein solches Verfahren für die unglücklichen Inquisitinnen haben konnte, ist aus einem in Schlözers Staatsanzeigen Heft X. S. 155. bekannt gemachten Falle von einem Justiz-Morde in der Oberpfalz im Jahre 1783, zu ersehen.

Margarethe Kölblin, eine 19jährige Magd, hatte im Stehen geboren, und das Kind war auf den Boden geschossen, worauf die Mutter ohnmächtig geworden war. Das Kind war, nach Angabe derselben, als sie sich wieder erholte, ohne Leben, und wurde von ihr anfänglich in das Bett, später auf den Hausboden gelegt und mit einem gewölbten Ziegel zugedeckt. Die „eidlichen Erfahrungen" und der gerichtliche Augenschein bestätigten die Aussage der Unglücklichen vollkommen, und man fand neben der Bettstatt die Merkmale der im Stehen vorgegangnen Geburt.

Der merkwürdige Obductionsbericht lautete wörtlich also:

Visum Medico legaliter repertum.

Imo. habe ersehen, daſs die Nachgeburt, so sammt ihren beiden Häutlein, *chorion* und *amnion*, dann der noch sehr langen Nabelschnur, angehangen, aber nicht unterbunden, sondern mit Gewalt abgerissen, noch allerseits ohne Tadel so beschaffen war, daſs daraus zu vermuthen gestanden, daſs darinnen auch schon noch im Mutterleibe eine lebendige Frucht ohne Ausnahme, verborgen gelegen seyn müsse. Aus der Beaugenscheinigung des Körpers selbst aber hat sich

IIdo. gezeigt, daſs dieses Kindlein ein Mägdlein, schön, sehr wohlgestalt, befleischet, an allen Gliedmaſsen ein ausgezeitigtes Kind, die gewöhnliche Geburtszeit erstreckt, sich äusserlich vorgebildet habe;

IIItio. Gestalten demnach nicht zu verhillen, daſs an ihrem Hälslein rechter Seits, wie auch an dem Gesicht, Nasen und Augen blaue Flecken wahrgenommen worden.

IVto. Und wie dann mittelst der fernern innerlichen, als äusserlichen, Zergliederungs-Untersuchungen sich gezeiget, daſs nicht nur allein die *musculi colli*, dann auch die *vasa jugularia*, alle zur selbigen Seite dergestalt verdrehet gewesen, daſs selbe durch diese Gewaltthätigkeit ausgetreten, und die sowohl zwischen der Bedeckung des Hauptes, als *cranii*, die davon abhängende *arteriae carotides etc.* ufgetrieben und gerunnen sind.

Vto. Ferners auch nicht zu umgehen, daſs das *Occipitale* äusserlich schon etwas eingedruckt, und nach Eröffnung des ganzen *cranii* innerlich auch *intra meninges* eine Aufschwellung der erwähnten *vasorum carotidum*, nicht minder deren *cervicalium*, mit schwarzem Geblüt durch den Druck eingeschwängert, stockend geworden.

VIto. Die Eröffnung des untern Leibes hat angegeben, daſs alle ihre *viscera* bis auf die kleinern Gedärme, zum Verwundern noch zur dasigen Stunde unversehrt, und ohne üblen Geruch verwahrt gewesen.

VII^mo^. Zumalen dann die 2te Cavität der Brust, mittelst vorgeschrittner Sektion, bewerkstelliget, daſs mittels gewaldthätiger maſsen obig *sub Nro I.* angezogne Nabelschnur abgerissen, und gar nicht unterbunden, noch denen *secundinis* angehangen, weder der übrig an dem untern Leiblein auch nicht unterbunden, etwan 1 1/4 Zoll lang noch stehend verblieben: jedoch schon etwas corrupter Theilchen von der Nabelschnur ohne unterbunden zu seyn, mithin das Herzlein von ihrem Geblüt auch so entlehret haben, daſs weder in ihren *auriculis*, weder sonders in deren Herzkämmerlein, kein einziger Tropfen, wohl aber in dero rechten sehr wenig Geblüt enthalten, und dadurch des Kindleins Leben mittelst dieser Nabelschnur Verblutung ausgelöscht werden müssen.

VIII Nicht minder hat auch die noch sehr frisch und untadelhaftes Lünglein durch den Wasserversuch angegeben, daſs weil solches elastisches *Viscus nobile* obenauf ohne mindeste Untersuchung geschwummen, und dieser Versuch auch bestättigte, daſs nach unwidersprechlicher Ausnahme, nach Zeugniſs des hochgelehrten Friedrich Teichmaier, öffentlichen Lehrers der Arzneikunst auf der Universität Jena, Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelehrtheit, im Truckh 1752, von dem Kindermord im 23 Kap. pag, 223, erlassen, mit mehrerm erwiesen, daſs diese Lungen-Prob ohne Betrügen nach gestaltsam der Lunge standhaft allezeit, wie oben gemacht Platz findet und die Frucht nicht nur im

Mutterleibe, sonder noch ausser diesem (wie lange? mir unbekannt) gelebet habe.

Act. Amberg den 13 Jan. 1783.

Mich. Ignat. Krabler,
Philos. ac. Med. Doct. dann Kfl. Regierungs - Medicus allda mppr.

Der Vorstand des Gerichtes behandelte die Inquisitin bei allen Verhören als eine des Kindermordes bereits überwiesne Verbrecherin. Und doch hatte dieselbe ausgesagt: daſs sie „die empfundne Rührung für keine gewisse Schwangerschaft gehalten habe", daſs sie von der Geburt schnell überfallen und selbst darauf in Ohnmacht gesunken sey; sie habe dem Kinde kein Leid zugefügt und wäre demselben ja was geschehen, so müsse es daher gekommen seyn, daſs sie noch 8 Tage vor der Niederkunft auf einen vollen Wasserzuber, und dann wieder auf eine Holztrage, sehr hart hingefallen und sich etwa dadurch Schaden gethan habe; daſs das Kind im Stehen von ihr geschossen und auf den Boden gefallen, und sich im Herausfallen etwa beschädigt habe; daſs sie Zeit ihres Lebens bei keiner Niederkunft gewesen, mithin auch von der Nabelschnur und daſs man dieselbe unterbinden müsse, nicht habe wissen können; daſs das Kind ohne Lebenszeichen gewesen sey, als sie wieder zu sich gekommen, u. s. f.

Der Arzt, so wenig als die unmenschlichen Richter *), nahmen auf diese beharrlich

*) Der Vorstand erzwang das Todesurtheil trotz des Widerspruches einiger menschlicher gesinnten und einsichtsvol-

behaupteten Angaben Rücksicht, und die unglückliche Kölblin wurde zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

Die Zeiten sind, Gottlob! vorüber, wo es in Deutschland solche Gerichtsärzte und solche Richter gab! Aber auch jetzt noch ist das Gutachten des Gerichtsarztes von dem wichtigsten Einfluſs auf das Strafurtheil; und es ist doch wahrlich nicht gleichgültig, ob die Unglückliche auf zwei, oder auf zwanzig Jahre, zu Gefängniſs und Zuchthaus verurtheilt wird.

Der Arzt urtheile also mit Behutsamkeit über den Sturz der Kinder und dessen wirkliche oder mögliche Folgen!

Sunt haec sane ejusmodi quae licet adprobationem certam non satis momenti habeant, tamen ad legitimam judicis dubitationem valere possint.

Keineswegés steht dieses Verfahren mit der allgemeinen Regel im Widerspruch: daſs der Gerichtsarzt die Wahrheit unumwunden und frei aussprechen und Gewiſsheit geben soll, wo er es vermag. Es ist verwerflich und gegen Pflicht und Amtseid, wenn der Arzt, aus falschem Mitleid, wirklichen Kindermord zu bemänteln und den Tod auf andre Weise zu erklären sucht. Aber vorsätzlich zugefügte Gewalt muſs gewiſs und ausser allem Zweifel seyn, wenn der Arzt den Thatbestand der Tödtung durch seinen Ausspruch bestätigen soll.

lern Mitglieder des Gerichtes. Vergl. Appellation zur Gerechtigkeit des Publikums wider die lügenhafte und unverschämte Vertheidigung der Justiz-Mörder zu Amberg. 1784. (ohne Druckort) 48 Seiten in 8.

Wo, wie es so oft der Fall ist, jene Gewiſsheit — wenigstens nach physischen Merkmalen — nicht zu erlangen ist, da soll der Arzt die obwaltende Ungewiſsheit in seinem Gutachten nachweisen, und die möglichen Folgen des Sturzes nicht übersehen und nicht verschweigen. Dadurch wird der Richter zu der Wahl der mildern Strafe verpflichtet, die das Gesetz in zweifelhaften Fällen, so weise, als menschenfreundlich, verordnet hat.

Wirft man mir ein: es werde manche vorsätzliche Kindesmörderin der Strafe entgehen, wenn die Aerzte nach den mitgetheilten Regeln verfahren: so antworte ich mit den Worten der Gesetzgebung:

Satius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.

Anhang.

Es scheint mir hier der Ort einer andern Entstehungsweise gefährlicher Kopfverletzungen nochmals zu erwähnen, die in Fällen, wo Verdacht des Kindermordes obwaltet, ebenfalls die sorgsamste Erwägung des Gerichtsarztes verdient.

Es ist dieses die Entstehung von Brüchen der Schädelknochen neugeborner Kinder durch eine natürliche, ohne Instrumentalhülfe beendete, aber schwere Geburt.

Ich habe im ersten Band dieser Abhandlungen S. 59 u. ff. bereits nachgewiesen, daſs zwar

die Möglichkeit dieser Entstehungsart von bedeutenden Kopfverletzungen bei Kindern von den meisten Gerichtsärzten verkannt, von andern wohl gar abgeleugnet wurde, daſs aber Röderer, Boudelocque und Stein dieselbe als erfahrungsgemäſs anerkennt hatten, auf deren Zeugniſs auch Ploucquet derselben erwähnte.

Eine dort schon namhaft gemachte neuere Erfahrung des berühmten W. J. Schmitt in Wien setzte jene Möglichkeit ausser Zweifel.

Eine neue, eben so glaubwürdige und sehr genaue, Beobachtung dient der frühern von Schmitt, und dem aufgestellten Lehrsatze, zu vollkommner Bestätigung.

Man vergleiche folgende Schrift:

De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali, cum novo earum exemplo. Commentatio obstetricio-forensis auctore Henr. Adolph. Hirt *cum tabula aenea. Lipsiae* 1815. 4*to.*

Nach einer langen (sechstägigen) und schweren Geburtsarbeit wurde, in der Leipziger Entbindungsanstalt, von einer 28jährigen Erstgebärenden lediglich durch die Kräfte der Natur ein ausgetragnes todtes Kind geboren, an dessen Kopfe, ausser Blutunterlaufungen im Gesicht und einer starken Kopfgeschwulst hauptsächlich am Scheitel und einem Theile des Hinterhauptes, sehr bedeutenden Verschiebungen der Kopfknochen, groſsen Blutergieſsungen unter den Bedeckungen sowohl, wie unter den Schädelknochen, im rechten Seitenwandbeine mehrere Risse und Spalten gefunden wurden. Die einige Linien weit auseinander klaffende Hauptspalte ging, einen Zoll weit vom Occipitalwinkel, von

der Pfeilnath aus, zwei Pariser Zoll lang gegen den Höcker des Seitenwandbeines und spaltete diesen, allmählig sich verengernd, in der Mitte und ging dann in einen zweiten, gegen die Kronnath gerichteten, 3/4 Zoll langen Riſs über, der mit dem ersten einen stumpfen Winkel machte. Eine andre kleinere Spalte ging vom mittlern Schlafrande gegen den vordern Theil des Höckers und war 7 Linien lang. Endlich fand sich noch ein kleiner feiner Riſs, von 4 Linien Länge, in der Richtung von der Kronnath gegen den Höcker.

Die Kopfknochen waren gröſser und stärker als sie bei reifen Kindern zu seyn pflegen; die Fontanellendecke kleiner. Die Verbindungshäute zwischen den Schädelbeinen waren zum Theil zerrissen, zum Theil sehr stark ausgedehnt.

Der Queerdurchmesser des sehr verschobenen Kopfes war 3 1/4 Par. Zoll und das rechte Seitenwandbein bedeckte das linke 4 Linien weit. Der groſse Durchmesser hatte 4 1/4 Zoll und der Rand des linken Seitenwandbeines bedeckte 1/4 Zoll weit das Hinterhauptsbein.

Das Becken der Mutter war durch das weit vorragende *promontorium* verengert.

Auf den Einwurf, den man vielleicht erheben könnte: die heimlich Gebärenden kämen gemeiniglich leicht und schnell nieder, und eine lange und schwere Geburtsarbeit könne nicht verhehlt werden, hat schon Hr. Hirt geantwortet.

Schmitt's Beobachtung zeigt, dafs die Geburt binnen 24 Stunden vollendet wurde. In dem von Hirt mitgetheilten Falle hatte die Natur noch besondere Hindernisse (schiefen Stand des Uterus) zu überwinden, die nicht allemal in solchen Fällen statt finden. Nach den Umständen könnte auch eine langsam verlaufende Geburtsarbeit wohl verborgen bleiben, wie es bereits Beispiele schwerer und doch verheimlichter Geburten giebt, und Hunter sogar einen Fall erzählt, wo ein heimlich gebärendes Mädchen unter der Geburt starb. Endlich mögte auch wohl noch die Einwirkung der Angst und des Schreckens auf die heimlich Gebärende in Betracht zu ziehen seyn, welche gewaltsame und heftige Zusammenziehungen des Fruchthalters, und dadurch gewaltsame Beschleunigung einer schweren Geburt bewirken konnte.

Auch die Möglichkeit dieser Entstehungsart der schweren Kopfverletzungen und Schädelbrüche verdient also von den Obducenten wohl erwogen zu werden, im Fall die des Kindermordes verdächtige Mutter keine gewaltsame Behandlung des Kindes eingesteht und keiner verübten Gewaltthätigkeit überführt werden kann.

II.

Beiträge

zu

der Lehre von der gerichtlich medicinischen Beurtheilung

der

Vergiftungen.

Einleitung.

Die Gröſse des Verbrechens, über dessen Thatbestand entschieden werden soll, und die Mannigfaltigkeit der Schwierigkeiten, mit denen die untersuchenden Medicinalpersonen dabei zu kämpfen haben, machen die gerichtsärztlichen Untersuchungen über Vergiftungen zu den wichtigsten und verwickeltsten, die in der gerichtlichen Arzneikunde vorkommen.

Die Unentbehrlichkeit der gerichtsärztlichen Untersuchung für die Rechtspflege zeigt sich bei den Criminalprozessen über Vergiftung auf das einleuchtendste. Denn ohne Hülfe derselben vermag das Gericht weder den Thatbestand der Vergiftung zu erheben, noch über die Folgen derselben für Gesundheit und Leben des Vergifteten Gewiſsheit zu erlangen. Nur wenn Aesculap die Gewichte sorgsam geprüft hat, vermag Themis mit rechter Waage Schuld und Unschuld abzuwägen, und wie die Jünger Aesculaps schon manchen Verbrecher, der in der tiefsten Verborgenheit durch Gift mordete, der Nemesis übergaben, so haben sie auch oft den schuldlos Angeklagten gerechtfertigt und gerettet, indem sie die Binde lüpften, welche die Augen der Themis bedeckt.

Der Aufschlüsse, deren die Rechtsgelehrten von Seiten des Arztes bedürfen, sind gar viele, und es ist wahrlich keine leichte Aufgabe, die Fragen genau und bestimmt zu beantworten, ohne welche ein rechtliches Urtheil in Fällen, wo Verdacht der Vergiftung und des Giftmordes obwaltet, gar nicht möglich ist.

Die Aufgabe ist schwer, aber sie hat den Muth der Aerzte nicht niedergebeugt, vielmehr den Eifer derselben um so mehr angespornt, dieselbe nach Möglichkeit zu lösen. Gewiſs bietet die Lehre von der Ausmittlung geschehener Vergiftung einen eben so glänzenden als ruhmvollen Beweis dar, was Naturwissenschaft und Arzneikunde zum Behuf der Rechtspflege zu leisten vermöge, wenn alle Hülfsmittel, welche dieselben nach ihrem gegenwärtigen Zustande gewähren, zweckmäſsig benützt werden. Wem sind die bewunderungswerthen Fortschritte unbekannt geblieben, welche die gerichtliche Chemie in unsern Tagen gemacht hat? Nicht genug, daſs der Arzt aus den Krankheitszufällen vor dem Tode, aus den Veränderungen in der Leiche, die geschehene Vergiftung vermuthet, und als wahrscheinlich erklärt; daſs er durch Hülfe der chemischen Untersuchung auch die unbedeutendsten Spuren metallischer Gifte im Magen und Darmkanal der Leiche auffindet und aus den thierischen Säften wieder ausscheidet; — er vermag selbst nach Monaten und Jahren noch das Verbrechen zu enthüllen, dessen Opfer schon so lange unter der Erde ruhte, und durch Untersuchung der halb verwesten Leiche die geschehene Vergiftung über allen Zweifel zu erheben.

Gewiſs verdient es dankbare Anerkennung, daſs die Aerzte durch ihre Kunst so manchem das Leben gerettet haben, das durch Vergiftung gefährdet war; aber eben so ruhmwürdig ist es, daſs sie so oft das in das tiefste Dunkel gehüllte Verbrechen des Giftmordes an das Licht zu ziehen und den gewissen Beweis zu geben vermögen, ohne welchen der ruchlose Mörder dem Schwerdte der Gerechtigkeit entgehen würde.

Wie erhebend ist endlich der Gedanke, daſs die Kunst des Arztes selbst zur Verhütung des furchtbaren Giftmordes beitragen kann, indem der Verbrecher erkennt, daſs er auch dann noch nicht vor Entdeckung sicher ist, wenn schon das Grab die Opfer seiner Ruchlosigkeit verbirgt! —

Wie groſs aber auch die Fortschritte sind, welche die gerichtliche Arzneikunde, hinsichtlich der Ausmittlung und Beurtheilung der Vergiftungen, seit zwei Jahrzehenden gemacht hat, so bleiben doch immer noch sehr bedeutende und vielfache Schwierigkeiten übrig.

Soll die Lehre von den Vergiftungen aber vervollkommnet werden, soll auch nur der Versuch dazu gemacht werden, so ist es unerläſslich, diese Schwierigkeiten scharf ins Auge zu fassen und genau zu prüfen. Erst dann, wenn man die Natur derselben erforscht und ihre Quellen ausgemittelt hat, kann man mit Erfolg an Beseitigung derselben arbeiten, oder, wenn sie unbesiegbar sind, sie minder nachtheilig für

den Zweck der gerichtlichen Medicin und des Strafrechtes machen.

Diese Schwierigkeiten sind aber sehr verschiedner Art. Sie sind absolute oder relative, allgemeine oder individuelle, endlich theils solche, welche auf die naturwissenschaftliche Seite der Untersuchung Bezug nehmen (schwankender Begriff von Gift und Vergiftung — Mangel an Reagentien für manche Gifte —) theils aber solche, die aus mangelndem Einverständniſs zwischen den Aerzten und Rechtsgelehrten, oder aus der Unbestimmtheit der leitenden Rechtsgrundsätze, erwachsen.

Es ist der Zweck dieser Abhandlung die verschiednen Ansichten, welche über diese Gegenstände herrschen, und die Grundsätze, denen die gerichtlichen Aerzte folgen, zu prüfen und dadurch zu der höchst nöthigen Berichtigung und weitern Ausbildung der Lehre von der Beurtheilung der Vergiftungen nach Vermögen beizutragen. Eine sorgsame Erörterung und strenge Prüfung wird hier um so mehr zur Pflicht, als die zum Theil früher schon bekannt gemachten Ideen des Verf., theils Zustimmung und Beifall, theils Tadel und Widerspruch gefunden haben. Eine durchgeführte Darlegung der wissenschaftlichen Gründe, welche das Urtheil leiten, wird am besten vor dem unbilligen Verdacht schützen, daſs es dem Verf. nicht um die Sache, sondern um persönliches Rechtbehalten zu thun sey.

Daſs übrigens zu einer Zeit, in welcher die gerichtliche Medicin mit groſsem Fleiſse und Eifer bearbeitet wird, in der neue Strafgesetz-

bücher nach den geläuterten Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft abgefaſst und die alten umgearbeitet werden, in welcher die Criminalordnungen in den bedeutendsten deutschen Staaten den gerichtlichen Aerzten die Beantwortung bestimmter Fragen, und die Beobachtung strengerer Formalitäten als vordem vorschreiben, eine neue Durchsicht und Prüfung der Lehre von den Vergiftungen nöthig sey und Nutzen bringen könne, wird wohl kein Sachverständiger bestreiten.

Erstes Kapitel.

Ueber die Bestimmung des Begriffes von Gift und Vergiftung.

Von jeher hat man gefühlt, wie schwierig es sey, eine befriedigende Definition von Gift und Vergiftung zu geben. Schon vor dreifsig Jahren äusserte sich J. P. Frank, es sey ekelhaft, alles zu lesen, was die Aerzte über die Frage: was ein Gift sey? geschrieben hätten.

An Bemühungen, die Schwierigkeiten zu überwinden und eine befriedigende Definition zu Stande zu bringen, hat es zu keiner Zeit unter den Aerzten und Naturforschern gefehlt; auch haben viele geglaubt, die Aufgabe gelöst zu haben, und nicht ohne Triumph ihr: εὕρηκα! ausgerufen, bis die Kritik ihrer Nachfolger die angenehme Täuschung aufhob.

Geht man die gegebnen Definitionen prüfend und vergleichend durch, so ergiebt sich, wie die Verfasser derselben zu Werke gegangen sind, und in welche bezeichnete Eigenheit der Wirkung sie das Wesen des Giftes setzen zu müssen glaubten.

Dafs Krankheit, oder Tod entstehe, (oder doch entstehen könne), wenn der Stoff innerlich oder äusserlich dem menschlichen Organismus beigebracht wird, haben Alle, oder doch die Meisten, in ihren Definitionen ausgesprochen.

In der Bestimmung der übrigen wesentlichen Merkmale der Gifte weichen die Schriftsteller aber sehr von einander ab.

1) Viele heben die Kleinheit der Gabe als wesentliches Merkmal hervor, zu denen der Eine oder Andre auch noch die Kürze der Zeit hinzufügt, binnen welcher die das Leben gefährdende Wirkung eintritt. Zu diesen gehören z. B. die folgenden:

Alb. von Haller [1]), nach welchem jeder Körper ein Gift ist, welcher, in einer kleinen Gabe beigebracht, tödtliche Wirkung äussert.

C. E. Eschenbach [2]): *Res adeo nociva ut in minori, ac subinde minima quoad sensum quantitate, aut sub medicamenti forma data, aut cum alimento quodam permixta, sicque assumpta ore, brevi temporis spatio mortem post se trahat certissimam.*

I. I. Plenk [3]): *Venenum est ens, quod exigua mole corpori nostro vel ingestum, vel externe applicatum, morbum gravem aut mortem causat.*

I. D. Metzger [4]): Gift ist eine von denjenigen, schon durchgängig bekannten, Substanzen, welche auch in verhältnißmäßig geringer Dosis, dem menschlichen Körper auf irgend eine Art beigebracht, schädliche, zerstörende und tödtliche Wirkungen in demselben zu äussern pflegt.

1) Vorlesungen über die gerichtl. Arzn. W. Bd. II. Thl. I. S. 170.

2) *Medicina legalis. Ed. 2da. pag. 25.*

3) *Element. med. et chirurg. forens. ed. 2. pag. 36.*

4) System der gerichtlichen A. W. 3te Ausg. §. 203.

G. H. Masius[5]: Gift ist derjenige Körper, welcher, wenn er auch in verhältnissmässig kleinen Gaben in oder an den menschlichen Körper gebracht wird, das Leben der grössten Gefahr aussetzt, oder gar vertilgt.

Joseph Bernt[6]: Gifte nennt man solche Stoffe, die auch in kleinen Gaben beigebracht den Menschen in grosse Lebensgefahr stürzen, oder ihn tödten, wenn gleich diese übeln Folgen manchmal noch abgewendet werden können.

Orfila (allgem. Giftkunde Bd. I. Berlin 1818 §. 2.): Gift ist jede Substanz, welche bei sehr kleinen Gaben innerlich genommen, oder auf irgend eine Weise auf einen lebenden Körper angewendet, die Gesundheit desselben stört, oder selbst das Leben vernichtet.

Ausser diesen mag es noch viele Andere geben, welche die Kleinheit der Menge, in welcher der Stoff schädlich oder tödtlich wirkt, als Hauptkennzeichen betrachten, so wie denn dieses Merkmal auch von Andern meistens mit aufgeführt wird, die auf ein andres Kennzeichen mehr Gewicht legen.

2) Andere haben das Wesen des Giftes darin gesucht, dass es die festen und flüssigen Theile des menschlichen Körpers verändere, angreife und verderbe. Z. B.

5) Lehrb. der gerichtl. Arzneik. f. Rechtsgelehrte II Bd. §. 647.

6) System. Handb. der ger. A. K. Wien 1813. §. 569.

Melchior Friccius[7]: *Venenum est omne, quod in parva quantitate magnas obtinet nocendi vires, vel quod spiritus, humores et partes solidas corporis nostri insigniter laedit corrumpit et profligat.*

Michael Alberti[8]: *Venenum sensu generico vocari potest tale subjectum, quod, in parva quantitate oblatum, corporis animalis vivi partes fluidas et solidas, harumque mutuam relationem et commotionem, adeo alterat, ut repentina putrefactio sequatur.*

Joh. Ernest. Hebenstreit[9]: *Omne, quod ad hominem delatum, ejusdem partibus solidis applicatum, illas destruit ac solvit, humoribus autem immixtum illorum motus eo usque sistit, ut circuitui liquidi vitalis insuperabile impedimentum ponatur, Venenum dicitur.*

Gottl. Heinr. Kannegiesser[10]: *Venena ea dicuntur omnia, quae e triplici naturae regno intus vel foris applicata, tum solidas, quam fluidas nostri corporis partes destruendi pollent efficacitate.*

P. F. Navier[11]: Gift ist der Stoff, welcher wesentlich zur Zerstörung der thierischen Haushaltung strebt, es sey nun durch Angreifung des Baues der festen Theile, oder durch Zerstörung der zum Leben erfoderlichen Eigenschaften des Flüssigen.

7) *Paradoxa de Venenis Aug. Vindel. 1710.*

8) *System. Iurisprudent. medicae Tom. I. pag. 248.*

9) *Anthropolog. forens. edit. alter. Lips. 1753. pag. 500.*

10) *Institution. Medicinae legalis Kiliae 1777. pag. 197.*

11) Gegengifte des Arseniks u. s. f. übers. v. Weigel I Bd. S. 12.

3) Andere haben die Einwirkung auf die Vitalität als wesentliches Merkmal des Giftes hervorgehoben. Zu diesen gehört namentlich

Georg Logan [12]) : Alles dasjenige ist Gift, was die Lebenskraft des thierischen Körpers auch dann, wenn es in kleiner Dosis entweder verschluckt, oder einem äussern Theile des Körpers aufgelegt wird, so verändert, daſs sie ihre Wirkung in demselben bald mit weniger Stärke und Lebhaftigkeit, bald gar nicht zu äussern im Stande ist.

Christ. Wilh. Hufeland [13]) : Gift im Allgemeinen heiſst jeder Stoff, der auch in sehr kleinen Gaben schädliche und die Vitalität afficirende Wirkungen hervorbringen kann.

4) Manche glaubten in der chemischen Wirkungsweise das wesentliche Kennzeichen der Gifte gefunden zu haben.

Wilh. Gottfr. Ploucquet [14]) : *Ejusmodi corpus, quod chemico modo vitae vel sanitati hominis destruendae par est, venenum audit, ejusque applicatio veneficium.*

Theod. Georg Aug. Roose [15]): Man begnügt sich insgemein, auf eine relative sehr unbestimmte Weise, nur solche Substanzen zu den Giften zu zählen, die, in geringer Menge

12) Versuch über die Gifte. Petersburg 1783. in der Vorrede.

13) System der praktischen Heilkunde. Bd. II. Thl. II. S. 299.

14) *Commentar. medic. in processus criminal. pag. 150.*

15) Grundriſs medicin. gerichtl. Vorlesungen. §. 236.

in oder an den Körper gebracht, vermittelst chemischer Wirkung lebensgefährlich sind.

Auch Chr. Gottfr. Gruner[16]) ist wohl hieher zu rechnen, der Gift so definirt: *Quidquid corpori ingestum vel applicatum natura et mixtione sua vitam certissime aufert*: und diese Begriffsbestimmung auch in die 4te Ausgabe von Metzgers System der gerichtlichen A. W., statt Metzgers Definition, eingeschoben hat.

Endlich hat auch Curt Sprengel[17]) eine chemisch-vitale Wirkungsart als Merkmal der Gifte dargestellt. Nach ihm ist Gift: *substantia vel minima dosi, per processum quemdam chemico-vitalem, vitae noxia.*

5) Eine zahlreiche Klasse gröſstentheils älterer Aerzte hat eine besondere, zerstörende, dem Leben feindseelige Kraft dem Gifte zugeschrieben und eben in diese die wesentliche Eigenthümlichkeit des Giftes gesetzt. Einige legen besonders noch Gewicht auf die verborgne Wirkungsart (die aber noch zu unterscheiden ist von der Heimlichkeit und Verborgenheit der Anwendung, oder Beibringung des Giftes.)

Paulus Zacchias[18]) sagt, die Schriftsteller hätten das Gift auf sehr verschiedne Weise definirt, doch stimmten die meisten darin überein: *quod sit mixtum quoddam non naturale, natu-*

16) *Programma de veneni notione dubia nec foro satis apta.* Jen. 1795. 4.

17) *Institution. medicar. Tom. VI. Part. II. pag. 78.*

18) *Quaestion. medico legal. Francof. 1688. Fol. pag. 204.*

rae ita contrarium, ut ab ea edomari non possit, sed e contra ipsam edomare ac corrumpere aptum sit. Er führt aber ausserdem die Definition von Cardanus an: *venenum est quod aptum est, nobis vehementer nocere, occulta agendi ratione, etiamsi causa esset nota.* Die Bestimmung von Avicenna, meint er, sey im Grunde wohl gleichbedeutend: *Venenum est quod corrumpit complexionem humanam, non contrarietate solum, sed proprietate, quae est in ipso.* Jedoch zieht er die von Cardan für die gerichtliche Medicin vor.

Herm. Fr. Teichmeyer[19]): *est venenum, late sumtum, tale corpus sive naturale, sive arte factum, quod corpori humano adplicatum sanitatem laedit, ob vim suam, qua gaudet insitam.*

Joh. Fr. Faselius[20]): ein Körper, der, wenn er an einen thierischen Körper gebracht worden ist, dessen Gesundheit, und zwar aus eigner, ihm beiwohnender Kraft, verletzt.

Joh. Wilh. Baumer[21]): *Omne corpus, quod dosi determinata datum, sua natura ac vi, nisi in tempore impediatur, gravem morbum, certamque mortem animalibus adfert, venenum dicitur.*

Bevor wir zu der Angabe der Definitionen der neuesten Schriftsteller übergehen, ist wohl die Frage nicht überflüssig: in wiefern die bisher mitgetheilten Begriffsbestimmungen als richtige und genügende Definitionen betrachtet werden können?

19) *Instit. medic. legal. s. forens.*

20) Gerichtl. Arzneigelahrtheit, übersetzt von Lange. S. 140.

21) *Medicin. forens. pag. 156.*

Die fünf Klassen von Definitionen gehen in sofern sämmtlich von einer besondern Ansicht aus, als in jeder derselben die Eigenthümlichkeit und das Wesen des Giftes durch ein andres Hauptmerkmal bezeichnet werden soll. Wiewohl nun überall eine auffallende Eigenheit in der Wechselwirkung zwischen dem Giftstoffe und dem menschlichen Organismus aufgefaſst ist, so läſst sich doch leicht darthun, daſs keine angemessne, nur auf die Gifte passende, Definition daraus hervorgehe.

Die Kleinheit der Gabe und die Kürze der Zeit, nach welcher die krankmachende oder tödtende Wirkung der Gifte eintritt, sind durchaus unbeständige, wechselnde Beziehungen, für welche man keinen sichern Maaſsstab hat. Nach den Umständen können einige Grane, oder Tropfen, und wiederum Skrupel, Drachmen und noch gröſsere Maaſse für kleine Gaben gelten; und wenn man auch die Blausäure, die innerhalb einer oder einiger Minuten starke Thiere tödtet, und die Arsenikvergiftungen, die, nach den Umständen, binnen 1 - 3 - 7 und mehr Tagen den Tod herbeiführen, ebenmäſsig zu den schnelltödtenden Giften zählen wollte, so müſsten doch die Bleimittel, wegen ihrer langsamen, schleichenden Wirkung, von den Giften ganz ausgeschlossen seyn. — So sehr also auch die vergleichungsweise geringe Gabe, und die häufig schnelle Wirkung Aufmerksamkeit verdient, so ist sie doch durchaus unzulänglich zur Begründung einer Definition.

Die Veränderung und Verderbung der festen und flüssigen Theile des Kör-

pers ist allerdings eine den Giften zukommende Wirkung. Aber abgesehen davon, daſs dieselbe von der Gabe, von dem Gesundheitszustande und andern Dingen abhängig ist, welche abändernd darauf einwirken, so haben auch die Krankheitsstoffe diese Wirkung häufig mit den Giften gemein. Auch dieses Merkmal ist also zur ausschlieſslichen Bezeichnung unzureichend.

Die chemische Wirkungsweise kann ebenfalls nicht zum unterscheidenden Merkmal der Gifte erhoben werden. Es ist allerdings wahr, daſs gewisse Giftsubstanzen das Streben zeigen, durch chemische Wahlverwandtschaft zu wirken, und die organische Mischung zu zerstören. Aber das Leben, so lange es nicht völlig überwältigt wird, beschränkt jede Wirkungsweise und vertheidigt die organische Mischung gegen chemische Wahlverwandtschaft, wie gegen die mechanischen Wirkungen der Aussenwelt.

Je weniger das Leben erliegt, um so weniger kann der giftigen Substanz eine rein chemische Wirkung beigemessen werden, denn diese wird umgeändert und gehemmt durch den Widerstand der Lebensthätigkeit. Ja, es ist selbst noch zweifelhaft, ob in dem Falle, wo durch Arsenik, Sublimat, unverdünnte Mineralsäuren das Leben binnen der kürzesten Zeit zerstört wurde, eine rein chemische Wirkung angenommen werden könne, da ja jene Substanzen in einem todten Magen, oder Darmkanal, nicht dieselben Erscheinungen erzeugen, wie in den durch sie getödteten Körpern.

Gegen die Bestimmung von Roose und Ploucquet, welche den Giften eine chemische Wirkung zuschreiben, ist ferner noch zu erinnern, daſs die s. g. mechanisch wirkenden Gifte, wenigstens in Beziehung auf Straffälle, und in dem Gebiete der Staatsarzneikunde, nicht von den Giften ausgeschlossen werden können.

Ploucquet wollte dieselben auch nicht unbedingt von den Giften trennen. *Inter venena acria alia etiam mechanice acria numerari solent: stricte loquendo haec non sunt vera venena, cum mechanice laedant pari ratione ac ensis, quem caeterum, cum pugionibus, glandibus plumbeis etc. ex erronea venenorum definitione inter ea retulit Lindestolpe. Verum tamen, cum acuta corpuscula ingesta sine applicatione violentiae externae laedant, et in internis clanculum agant, inter venena memorari suo modo possunt.*

Roose (Grundriſs §. 237.) schloſs sie unbedingt davon aus. „Die s. g. mechanischen „scharfen Gifte, als zerstossenes Glas, Bergkrystall, Demantpulver und ähnliche feine „scharfe Spitzen, die den Magen und Darmkanal, wenn sie verschluckt werden, verletzen, „reitzen und Entzündung und Brand in ihm bewirken können, wirken nicht anders als Degen und Dolche."

Dagegen läſst sich aber mit Grund Manches einwenden. Degen und Dolche verletzen und tödten zunächst durch rein mechanische Wirkungsweise, durch Aufhebung des Zusammenhanges der organischen Gebilde: Wo sie Entzündung und Brand erzeugen, ist ihre Wirkung nicht mehr als rein mechanisch zu betrachten, da ja Umänderung der Lebensthätigkeit in den

entzündeten und brandigen Organen offenbar jener Nachwirkung zum Grunde liegt. Bei s. g. mechanischen Giften aber ist die rein mechanische, den Zusammenhang aufhebende, Wirkung gar nicht zu erweisen, oder sie ist doch offenbar nicht die Hauptsache; hingegen sind Entzündung, Eiterung, Brand, die Prozesse, durch welche der Tod von ihnen bewirkt werden kann. Ploucquet gesteht dieses in der Hauptsache auch zu; denn er sagt im Verfolge der oben angeführten Stelle: *vulnerant certe os, oesophagum, ventriculum, intestina, ex his vulnusculis enascetur aut inflammatio, sphacelus, convulsiones, mors, aut ulcuscula lentam mortem denique causantia.*

Will man dennoch die s. g. mechanischen Gifte von den Giften ausschliessen, — wie sie denn allerdings in ihrer Natur und Wirkungsweise von den ätzenden, so wie von den narkotischen Giften sehr wesentlich verschieden sind, — so kann es wenigstens nicht nach den so eben geprüften Gründen geschehen.

Gegen die Annahme, dafs die chemische Wirkungsweise dem Begriffe des Giftes wesentlich sey, spricht endlich, wie Hr. Prof. Remer treffend erinnert hat, auch die giftige Wirkung der betäubenden Mittel, des Mohnsaftes, der Belladonna u. s. f. denen keine primaire chemische Wirkung beigemessen werden kann.

Die schädliche Einwirkung auf die Vitalität ist allerdings eine sehr wesentliche Eigenthümlichkeit der Substanzen, welche wir Gifte nennen, aber es läfst sich dennoch keine ganz angemessne Definition darauf gründen.

Denn es ist keine Gränze zu ziehen, wo die schädliche Einwirkung auf die Lebensthätigkeit des menschlichen Organismus anfängt oder aufhört, da so vieles darin durch veränderliche Beziehungen (Alter, Gesundheitszustand, Krankheit u. s. f.) bedingt und bestimmt wird. Auch lassen sich die Ansteckungsstoffe nach dieser Bestimmung nicht von der Klasse der Gifte ausschliessen. Die Eintheilung der Gifte aber in eigentliche Gifte und in Contagien, die in der Pathologie ganz passend seyn kann, in sofern beide einer grofsen Klasse von krankmachenden Einflüssen angehören, eignet sich nicht für die gerichtliche Medicin, oder die Staatsarzneikunde überhaupt.

Was endlich die eigenthümliche, zerstörende, dem Leben feindselige Kraft betrifft, so ist diese nur ein Ausdruck zur Bezeichnung der erfahrungsmäfsig erkannten Wirkung. Es kann aber dieser Grund der nachtheiligen Wirksamkeit, den wir noch so wenig kennen, der in den verschiednen Giftarten nicht derselbe seyn kann, als Hauptkennzeichen den Begriff des Giftes um so weniger bestimmen, als die Wirkung wiederum von so vielen subjectiven Verhältnissen abgeändert wird, und eine und dieselbe Substanz dadurch zu Gift oder zur Arznei wird.

6) Den Grundsätzen der Naturphilosophie folgende Aerzte haben durch eine s. g. Construction der Begriffe, die Aufgabe zu lösen gesucht.

Hr. Reg. Rath Augustin sagt (in dem Repertor. für die öffentl. und gerichtl. A. W. I St. Berlin 1810. S. 86.), „nach den neuern naturphilosophischen Grundsätzen sind Nahrungsmittel solche Stoffe, die dem thierischen Organismus im Allgemeinen homolog sind, und nicht einer besondern, nur einzelnen Organen desselben eigenthümlichen, Qualität; Arzneimittel aber Dinge, welche mit einer (durch die Wirkung der Verdauungsorgane unvertilgbaren) prädominirenden Qualität begabt sind, die der besondern Bildung des thierischen Stoffes in einzelnen organischen Systemen homolog, unmittelbar diese aufsucht, sie potenzirt und im ganzen Organismus die diesem eigenthümliche Stimmung hervorbringt, jedoch so, dafs daraus die normale Indifferenz wieder entsteht, — da hingegen die Gifte absolut bestimmend über den Organismus werden, so dafs dieser die Differenz nicht wieder heben kann."

Im Wesentlichen stimmt mit dieser Construction die Bestimmung vollkommen überein, welche Hr. Prof. Burdach (in s. Handbuch der Pathologie. Leipzig 1808. S. 298. 299.) über Gifte gegeben hat.

Dafs auch diese Bestimmungen unbefriedigend sind, liegt klar am Tage. Denn zwischen Arzneimitteln und Giften findet kein absoluter, sondern nur ein relativer und gradualer Unterschied statt. Dieselben Substanzen, welche nach dem Herkommen vorzugsweise Gifte genannt werden, sind ja in der *Materia medica* nicht zu entbehren, und werden bei gewissen Krankheitszuständen die wirksamsten und wohlthätigsten Heilmittel. Andrerseits können Substanzen, die gewöhnlich nur als Arzneimittel und nicht

als Gifte betrachtet werden, ungeschickt und in unverhältnifsmäfsigen Gaben gegeben, vergiftende Wirkungen äussern, wie Salpeter, Brechweinstein, Kanthariden u. s. f. Eine und dieselbe Substanz ist Gift, wenn sie Gesundheit und Leben in Gefahr setzt oder aufhebt, und ist Arzneymittel, wenn sie bestehende Krankheitszustände hebt und das Leben zur Norm zurückführt. Dafs sie bald als Gift, bald als Arzneimittel wirke, hängt eben so sehr von dem Zustande des Subjekts, auf welches sie wirkt, und von der Anwendungsart, in Bezug auf Gabe und Geschwindigkeit, ab, als von ihrer specifischen Beschaffenheit und Kraft.

Auch die von Hrn. M. R. Horsch gegebne Definition der Gifte zeigt sich bei näherer Betrachtung als unangemessen. Nach demselben ist Gift „jede Substanz, welche die individuelle Form des Lebens so zu zerstören vermag, dafs der Organismus, als solcher, nicht mehr bestehen kann.“

Offenbar ist diese Definition zu weit. Feuer, Degen, Dolche, und alle mechanisch verletzenden Werkzeuge überhaupt, so wie alle materiellen Krankheitsursachen, müfsten sonach zu den Giften gerechnet werden.

Es würde überflüssig seyn, noch mehrere Definitionen der neuern Pathologen oder Gerichtsärzte hier zu sammeln. Zweckmäfsiger scheint es die Gründe zu erforschen, welche die Abfassung einer Definition des Giftes so sehr erschweren.

Nach meinem Erachten kann eine strenge Definition, oder eine richtige und genau angemessene Bezeichnung dessen, was im allgemeinen naturhistorischen Sinne Gift genannt werden kann, wenigstens bei dem jetzigen Zustande der Naturwissenschaft, noch nicht gegeben werden. Schon das Misslingen so vieler Versuche spricht dafür. Einleuchtender aber wird dieses noch, wie es scheint, wenn man folgende Gründe erwägt:

1) Das Wort Gift und der Sinn, der im Allgemeinen damit verbunden wird, ist im Volke entstanden und aus Volksbegriffen abgeleitet. An eine strenge Abgrenzung einer bestimmten Klasse von Körpern, denen der Begriff des Giftes zukäme, hat man dabei nicht gedacht, sondern alles Gift genannt, was auffallend heftige und schnelle Störung der Gesundheit, oder gar den Tod herbei führte, wenn es in oder an den Körper gebracht wurde.

2) Der Begriff von Gift ist relativ und kann, der Natur der Sache nach, nicht anders als relativ seyn. Denn:

a) Es giebt kein allgemeines und unbedingtes Gift für die organische Welt. Keine uns bekannte Substanz ist für alle Arten lebender Organismen, und unter jedem Verhältniss, Gift. Substanzen, welche für eine oder mehrere Thierklassen Gift sind, bringen bey andern keine Gefahr für Gesundheit und Leben hervor. So verzehren der grüne Frosch und die Schwalbe ohne allen Nachtheil lebende Kanthariden, die Zie-

gen das Kraut von Schierling, der Staar und andre Vögel den Saamen desselben, und Gänse, Hühner und Tauben den Saamen vom Sommerlolch. Dagegen werden die Schweine durch Pfeffer, Papegeyen durch Selleri, junge Hühner durch Hollunderbeeren und Fische durch Aloe vergiftet. Antimonialmittel sollen den fleischfressenden Thieren giftig, hingegen wiederkäuenden nicht nachtheilig seyn.[22]) Daſs die Quassia für Insekten und manche andere Thiere Gift sey, ist bekannt. — Es kommt ferner hinzu, daſs manche Pflanzengifte durch Zubereitung ihre schädliche Eigenschaft verlieren, wie manche Giftschwämme durch das Trocknen, manche Wurzeln durch das Kochen.

b) Bei bestimmten Krankheiten des menschlichen Organismus werden die Substanzen, welche wir zu den stärksten Giften zählen, in gehöriger Gabe und Form angewandt, die wirksamsten und wohlthätigsten Heilmittel. Die Empfänglichkeit des Organismus kann durch Krankheiten so verändert werden, daſs sehr groſse, ja ungeheure Gaben von Giften nicht nur ertragen werden, sondern selbst heilsam wirken, die in demselben gesunden Organismus die heftigsten Zufälle, ja vielleicht den Tod würden bewirkt haben. Alle narkotischen und scharfen Pflanzengifte, selbst den Kirschlorbeer und den Gift Sumach hat die Heilkunde als Heilmittel anzuwenden gelernt. Ein gleiches gilt von den heftigsten Mineral-

22) S. Wildberg's Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. §. 383. Note z.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

giften, von den Blei-, Kupfer-, und Quecksilberoxyden, ja selbst vom Arsenik.

c) Der Erfahrung gemäſs werden durch Gewöhnung sehr groſse Gaben der stärksten Gifte unschädlich, wie der tägliche Genuſs des Mohnsaftes bei den Türken, Persern und andern morgenländischen Völkern, und nicht ganz seltne Beispiele[23]) auch bei uns, beweisen. Andrerseits lehrt die Erfahrung, daſs vermöge bestimmter Idiosynkrasien milde und unschuldige Arzneimittel vergiftende Wirkungen hervorbringen können.

d) Endlich muſs noch in Anschlag gebracht werden, daſs viele Substanzen nur auf gewisse Systeme und Organe des menschlichen Körpers als Gifte einwirken; daſs manche nur im Magen- und Darmkanal, andere nur in die Blutmasse gebracht, andere nur in die Lungen eingeathmet, u. s. f. vergiftende Wirkung äussern.

23) Einen Beitrag zu den bereits bekannten Erfahrungen dieser Art giebt folgender, mir genau bekannter Fall. Ein mir verwandter Arzt hatte eine zartgebauete Frau zu behandeln, welcher, durch Angewöhnung in einer frühern langwierigen Nervenkrankheit, ungeheure Gaben von Mohnsaft zum dringendsten Bedürfniſs geworden waren. Sie erhielt zur Zeit, als ich dieselbe sah, täglich drei Pulver, wovon jedes 36 Gran reines Opium enthielt. Früher hatte dieselbe noch stärkere Gaben genommen, und alle Versuche, sie vom Genusse des Mohnsaftes zu entwöhnen, muſsten aufgegeben werden; denn jedesmal nach beträchtlicher Verminderung der Gabe, oder nach gänzlicher Entziehung, trat Starrkrampf abwechselnd mit den heftigsten Zuckungen ein. Dieser Zustand hatte damals schon mehrere Jahre gewährt.

Die so eben entwickelten Gründe beweisen, daſs keine strenge und völlig angemessene Definition des Giftes, im allgemeinen naturhistorischen Sinne, gegeben werden könne. Es kommt hinzu, daſs wir über die eigentliche innere Wirkungsweise der Gifte auf den thierischen Organismus noch immer zu wenig wissen, wiewohl wir den Forschungen und Versuchen eines Magendie und Delille, Nysten, Brodie, Orfila, und vor allen denen unsres trefflichen Landsmannes, Hrn. Prof. Emmert des Aeltern, höchst wichtige Aufklärungen und Ergebnisse verdanken.

Wie soll aber die Staatsarzneikunde sich dabei verhalten, die der positiven Bestimmungen, über Gifte und giftartig wirkenden Stoffe, nicht entbehren kann?

Es bleibt nichts übrig, als daſs sie sich mit der Zusammenstellung der oben erörterten Relationen begnüge und diejenigen im Organismus sich nicht wieder reproducirenden Substanzen, welche, verhältniſsmäſsig zu andern, in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht, ohne wahrnehmbare mechanische Wirkung, Gesundheit und Leben beschädigen, Gifte nenne.

Es ist diese Bezeichnung keine Definition; es soll keine seyn, da diese, nach meiner Ueberzeugung, aus Gründen, die ich dargelegt habe, nicht gelingen kann. Es ist besser, sich dieser Gründe klar bewuſst zu seyn, als stets fruchtlose Versuche zu wiederholen. Diese Bezeichnung, welche ich gern preis gebe, so bald

man eine genauere findet, ist zwar nur ein Nothbehelf, dessen aber die Staatsarzneikunde nicht entbehren kann.

Ohne eine solche engere Bestimmung würde weder von medicinisch - polizeilichen Maſsregeln über die Giftstoffe und den Verkehr mit denselben, noch von gerichtlich - medicinischen Entscheidungen über zweifelhafte Vergiftungen, die Rede seyn können. Auch würde keine Grenze zwischen den, herkömmlich und vorzugsweise, als Gifte betrachteten Substanzen und den, in der Regel weniger heftig wirkenden, Arzneimitteln vorhanden seyn.

Die Gesetzgebung hat daher auch niemals Bedenken getragen, bei ihren Verordnungen über den Verkehr mit Giftstoffen von der obigen, oder von ähnlichen Bestimmungen auszugehen, und J. P. Frank hat dieses Verfahren vollkommen gebilligt. Eben so ist für die gerichtliche Medicin eine solche Bestimmung nicht zu entbehren, und ich habe daher keinen Anstand genommen, sie in meinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin (§. 501.) aufzustellen.

Auch haben seit Metzger mehrere neuere Schriftsteller [24]) eine solche, wenn gleich nur re-

24) Metzger sagt ausdrücklich: „für den gerichtlich-medicinischen Gebrauch können wir uns mit der im Allgemeinen angenommnen Notion begnügen, daſs ein Gift eine von denjenigen, schon durchgängig bekannten Substanzen sey, welche auch in geringer Dosis auf irgend eine Art dem menschlichen Körper beigebracht, schädliche, zerstörende und tödtliche Wirkungen in demselben zu äussern pflegen.“ (System 3te Ausg. §. 203.) Gruner hat in der 4ten Ausgabe von Metzgers System (§. 210.) seine Definition, statt der von Metzger gegebnen, gesetzt. Roose (Grundriſs §. 236.) Schmidtmüller (Handbuch

lative, Bestimmung angenommen, und diejenigen, welche dieselbe für ungenügend erklären, haben dennoch keine angemessnere Definition gegeben — und nicht geben können.

Nach Allem diesen ergiebt sich also, daſs, je nachdem man den Begriff von Gift im engern oder weitern Sinne nimmt, auch der Begriff von Vergiftung verschieden ausfallen muſs.

Im weitern Sinne (wie die Pathologen das Wort meistens nehmen) kann Vergiftung jede,

der St. A. K. §. 491.) und Wildberg (Handb. §. 206.) erklären zwar die Metzgersche oder analoge Bezeichnungen über die Gifte für zu unbestimmt und schwankend, haben aber keine befriedigendere und bestimmtere gegeben. — Auch Hrn. Prof. Remers Definition ist eine Bezeichnung des Begriffes von Gift durch Zusammenstellung der Relationen. (Vergl. dessen Lehrb. der polizeilich-gerichtlichen Chemie, 2te Ausg. Helmst. 1812. S. 543. — Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde VII. S. 90. und IX. S. 78. — Boerhaves Definition: *Venenum dico omne illud, quod ingestum vel applicatum corpori, talem in c. h. mutationem excitat, quae per ipsam eam mutationem non superatur*: zu welcher Hr. R. zurückzukehren neuerlich vorschlägt, scheint mir keine wesentliche Vorzüge zu haben, und schlieſst wenigstens die Krankheitsstoffe, die ebenfalls zu Zeiten unbesiegbare und tödtliche Veränderungen im Organismus hervorbringen, nicht völlig aus. —

Metzger verlangt noch, daſs die Substanz schon als giftartig durchgängig bekannt sey. Dieses kann nur in sofern gelten, als positive gesetzliche Bestimmungen vorausgesetzt werden. In solcher Beziehung verdient aber auch Ehrmanns Vorschlag, daſs der Landesherr durch Gesetze bestimme, was als Gift betrachtet werden soll, keinesweges den Tadel, mit welchem ihn Metzger u. A. m. überhäufen. (Vergl. Metzgers System a. a. O. und Ehrmann *de Veneficio doloso* §. 2. in Schlegels *Collectio Vol. III. p. 103.*)

vermittelst einer mit dem menschlichen Körper in Wechselwirkung tretenden, nicht sichtbar mechanisch wirkenden Substanz entstehende Beschädigung der Gesundheit und des Lebens genannt werden. In diesem weitern Sinne scheinen mir die von den H. H. Wolfart, Kopp (Jahrb. der St. A. K. I. S. 10. u. S. 235.) und Augustin (Repertorium I. S. 87.) gegebnen Definitionen über Gifte und Vergiftungen genommen zu seyn.

Im engern Sinne aber ist Vergiftung jede durch Anwendung einer giftigen Substanz (nach der obigen Angabe) erzeugte Beschädigung der Gesundheit und des Lebens.

Dieser engere Sinn des Begriffes Vergiftung ist für die gerichtliche Medicin unentbehrlich und allein zuläſsig. Da nun auch bei allen gesetzlichen Untersuchungen über zweifelhafte Vergiftungsfälle diese Doktrin den Begriff in diesem Sinne genommen hat, so läſst sich wohl mit Grund behaupten, daſs die Schwierigkeit, die aus der Uneinigkeit der Aerzte über den Begriff von Gift und Vergiftung erwächst, mehr Einfluſs auf die Schule als auf das Leben ausübt, und wichtiger in der Theorie als in der Praxis erscheint.

Zweites Kapitel.

Ueber die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit bey den Vergiftungen.

Welche Verschiedenartigkeit der Ansichten, welche Mifsverständnisse und Zwiste bei der Beurtheilung und Bestimmung des s. g. Grades der Tödtlichkeit von Verletzungen *in foro* unter den gerichtlichen Aerzten geherrscht haben, und noch zur Stunde obwalten, ist sattsam bekannt. Eine beurtheilende Darstellung der verschiednen Ansichten, und der Quellen, aus denen sie geflossen sind, habe ich in einer andern Abhandlung (Bd. I. S. 93. ff.) gegeben.

Ein grofser Theil der gerichtlichen Aerzte, wie der Criminalisten, hat die Grundsätze, denen man bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen folgte, auch auf die Vergiftungen übertragen und dadurch zu mancherlei Schwierigkeiten Anlafs gegeben.

Manche Lehrer haben die Vergiftungen geradezu den Verletzungen, auch in der gerichtlichen Medicin, beigezählt, und sie als eine Unterart derselben betrachtet. So haben Hebenstreit[25]) und Ludwig[26]) die Vergiftungen unter den Verletzungen des Speisekanals aufgeführt. Ploucquet reihet sie ebenfalls den Verletzungen an, welche er aber dadurch von je-

25) *Anthropologia forens. Lips. 1753. pag. 500.*

26) *Institut. medicin. legal. §. 324. et sq.*

nen scheidet, daſs die ersten durch mechanische Gewalt, die Vergiftungen aber, nach ihm, durch chemische Wirkungsart entstehen.

Hr. Prof. Remer wollte früher die Vergiftungen deſshalb zu den Verletzungen gezählt wissen, „weil sie Störungen der Verrichtungen hervorbringen, und sich nach allen den Grundsätzen betrachten lassen, nach welchen die übrigen Verletzungen betrachtet werden müssen.“ [27]) Neuerlich hat derselbe hingegen erklärt, daſs sie zu den Verletzungen gehören, weil diese durch Einwirkung einer die Organisation störenden Gewalt entstandne Krankheiten seyen, denen die durch innere Ursachen entstandnen Krankheiten der Verrichtungen entgegenständen. [28])

Hingegen haben Metzger und die meisten neuern Lehrer es für unzuläſsig erklärt, die Vergiftungen zu den Verletzungen zu zählen.

Metzger hat die Vergiftungen von den Verletzungen getrennt, und beruft sich (System 4te Ausgabe §. 208. b.) auf Feuerbach, welcher den Gegensatz zwischen beiden so bestimmt: daſs die ersten durch heimliche und verborgene, die letzten aber durch offenbare, Einwirkung entstehen.

Masius (a. a. O. §. 646.) und Wildberg (a. a. O. §. 207.) erklären sich ebenfalls dagegen, daſs man die Vergiftungen zu den Verletzungen zähle. Andre haben sich zwar nicht bestimmt darüber ausgesprochen, aber doch die

27) Lehrbuch der pol. gerichtl. Chemie S. 6.

28) Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde. IX Bd. S. 72. 73.

Vergiftungen von den Verletzungen ganz getrennt abgehandelt.

Kopp (Jahrb. der St. A. K. I. S. 239.) rechnet die Vergiftungen nur dann zu den Verletzungen, wenn ihnen der Charakter der Verletzung: deutliche Abweichung von normaler Form und Mischung organischer Gebilde, eigen ist.

Ob man diejenigen Beschädigungen der Gesundheit und des Lebens, welche durch die Wirkung der Gifte auf den Organismus entstanden sind, in der gerichtlichen Medicin zu der Gattung der Verletzungen rechnen könne, hängt davon ab, ob man den Begriff der Verletzung enger oder weiter nimmt. Die Störung der Verrichtungen, oder der Organisation, welche beide nach einander als Gründe aufgeführt sind, die Vergiftungen als Verletzungen zu betrachten, kann hier nicht als Entscheidungsgrund und beweisendes Merkmal angesehen werden. Denn es folgt eben sowohl aus einer richtigen Ansicht des Organismus, wie des Giftes, daſs sowohl die dynamische als die chemische Wirkung in Betracht gezogen, mithin die Störung der Verrichtungen von der Störung der Organisation nicht getrennt gedacht werden kann.

Je nachdem man nun willkührlich den Begriff der Verletzungen weiter nimmt, wird man auch die Vergiftungen als Unterart derselben aufführen können. Besonders lassen sich in der Pathologie die Gifte wie die mechanisch wirkenden Einflüsse unter die *potentias nocentes* setzen und sonach Vergiftungen und Verletzungen als Arten

der durch äussere schädliche Einflüsse erzeugten Krankheitszustände betrachten. In der gerichtlichen Medicin aber kann diese Ansicht leicht irre führen, weil man alle auf die übrigen Verletzungen passenden Grundsätze auch auf die Vergiftungen anwendbar erklärt, wenn man diese als Unterart der Verletzungen betrachtet.

Abgesehen von dieser Folgerung, würde es sonst unerheblich und fast gleichgültig seyn, ob man die Vergiftungen unter die Gattung der Verletzungen rechne, oder nicht.

Es dürfen aber *in foro* die Vergiftungen nicht wie die Verletzungen betrachtet, nicht auf dieselbe Weise eingetheilt und nicht nach den Grundsätzen in Bezug auf die Tödtlichkeit beurtheilt werden, die man bei jenen anwendet.

Dieser Grundsatz hat Widerspruch gefunden und wird von allen denen bekämpft werden, die entgegengesetzten Ansichten folgen. Besonders hat Hr. Prof. Remer denselben neuerlich bestritten. Um so nöthiger ist eine gehörige Entwicklung der Gründe, auf welche sich jener Satz stützt, und eine genaue Prüfung [29])

29) Die Ueberzeugung meines verehrten Freundes und Gegners, dafs ein wissenschaftlicher Streit, ohne Beleidigung der Musen und Grazien geführt, sicher die Wissenschaft fördere: ist auch die meinige. Aufhellung einer dunkeln und streitigen Frage mufs nothwendig aus einer vielseitigen Betrachtung und wiederholten Prüfung und Sichtung der Gründe hervorgehen. Die der Sache, wie meinem Gegner, gebührende Achtung, macht es mir also zur Pflicht, den Faden der Untersuchung wieder aufzunehmen. Auch mir ist es um das Rechte, nicht um das Rechtbehalten zu thun! —

der gegen dieselben erhobnen Einwürfe. Abwägung der Gründe und Gegengründe soll hier folgen, nur muſs zuvor noch gezeigt werden, wie die Lehrer und Schriftsteller die Vergiftungen in Bezug auf Tödtlichkeit einzutheilen pflegen.

Diejenigen, welche die Vergiftungen zu den Verletzungen rechnen, wenden die von ihnen gebrauchten Klassifikationen der letztern auch auf die Vergiftungen an. Je nachdem sie also nur zwei Klassen lethaler Verletzungen annehmen (absolut und zufällig tödtliche) oder aber drei s. g. Grade aufstellen (absolut — an und für sich, — zufällig tödtliche) theilen sie auch die Vergiftungen nach diesen Graden ein.

Metzger[30]), der doch selbst die Vergiftungen von den Verletzungen trennte, nahm die Vergiftungen vom ersten, zweiten und dritten Grade an, die nach seiner eignen Behauptung mit den drei Klassen der Lethalität der Verletzungen genau übereinstimmen. Er entlehnte diese Eintheilung von Hahneman[31]), der drei Grade der Arsenikvergiftung, aber nur in Bezug auf die Heftigkeit und Geschwindigkeit der Wirkung, aufstellte, und sich ausdrücklich dagegen erklärte, daſs man die Eintheilungen tödtlicher Verletzungen auf die Vergiftungen anwende. [32])

30) System 4te Ausg. §. 212.

31) Ueber die Arsenikvergiftung Kap. III.

32) Ebend. Kap. XII.

Schmidtmüller[33]) wollte nur zwei Klassen, nehmlich unbedingt und bedingt tödtliche Vergiftungen zulassen.

Roose hat ebenfalls drei Grade der Vergiftung aufgestellt, die er aber auf das Verhältniſs der Intensität und Geschwindigkeit der Wirkung gründet, ohne sie jedoch den Klassen der tödtlichen Verletzungen gleich zu setzen. Auf ähnliche Weise hat auch Wildberg[34]) bei den scharfen Giften drei Grade der Vergiftung angenommen.

Bernt[35]) hat ausdrücklich die Eintheilung in drei Grade, namentlich in unbedingt tödtliche, an sich tödtliche und zufällig tödtliche Vergiftungen aufgeführt. Sprengel, Klose u. A. m. haben diesen Punkt bei der Abhandlung der Vergiftungen übergangen! —

Hr. Prof. Remer theilt die tödtlichen Vergiftungen in zwei Hauptklassen

1) absolut lethale Vergiftungen, d. h. solche, bei denen die Ursache des Todes in dem Gifte allein zu suchen ist, so daſs es den zureichenden Grund des nothwendig erfolgenden Todes enthält;

2) relativ lethale, d. h. solche, bei denen das Gift allein nicht hinreichte, um zu tödten, und wo es einer Nebenwirkung (? — Nebenursache ?) bedurfte, damit dieser Ausgang erfolgte.

33) A. a. O. §. 494. 34) A. a. O. §. 242. 244.

34) A. a. O. §. 216. 217.

35) Handb. der gerichtl. A. K. §. 577.

Ob die relativ lethalen Vergiftungen auch weiter in an und für sich, und zufällig lethale abgetheilt werden sollen, hat Hr. R. nicht angegeben; doch ist dieses ohnstreitig seine Meinung, da er diese Eintheilung für die Verletzungen aufstellt, und alle bei den letzten gültigen Grundsätze auch auf die Vergiftungen angewendet wissen will.

Die Gründe, aus welchen die bei den Verletzungen üblich gewesenen Eintheilungen der Tödtlichkeit bei der Beurtheilung der Vergiftungen *in foro* unzuläſsig und unangemessen sind, dürften folgende seyn:

I.

Bei den Verletzungen sind die Wirkungen derselben auf den Organismus und die einzelnen Organe (meistens) sinnlich wahrzunehmen. Bei den Vergiftungen ist dieses sehr oft nicht der Fall, vorzüglich wenn Gifte gewirkt haben, welche keine örtliche Zerstörung hervorbringen.

Beide können also nicht auf gleiche Weise beurtheilt werden.

Bei den Verletzungen läſst sich aus den, entweder bei Lebzeiten, oder doch nach dem Tode sinnlich nachzuweisenden Wirkungen die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges bestimmt beurtheilen Bei den Vergiftungen stehen aber die erkennbaren Zerstörungen der Organisation häufig in keinem Verhältnisse zu dem erfolgten Tode. Besonders gilt dieses von den Giften, welche auf Gehirn und Nerventhätig-

keit unmittelbar einwirken, wiewohl auch die ätzenden Gifte, namentlich der Arsenik, mehrmals getödtet haben, ohne bedeutende Zerstörungen im Darmkanale zu hinterlassen.

Hr. Prof. Remer [35]) hat diesen Grund auf zwiefache Weise zu entkräften gesucht.

Erstens scheint ihm der ganze Unterschied unrichtig. Es gebe Verletzungen, denen das mangele, was unter sinnlich wahrzunehmenden Erscheinungen verstanden sey, z. B. die Hirnerschütterung, der Tod durch den Wetterstrahl, durch Erstickung im Wasser, in mephitischen Gasarten, unter Betten u. dgl. Nämlich es fehle bei diesen an Erscheinungen, welche auf der Oberfläche des Körpers, durch s. g. äussere Obduction, erkannt werden können. Die Vergiftung aber werde von Krankheitszufällen begleitet, bringe Veränderungen am Körper hervor, welche der Leichnam bei der Obduction darstelle, aus welchen man Schlüsse ziehen könne.

Zweitens: die Richtigkeit des Unterschiedes zugestanden, so würde daraus noch nicht gar viel folgen. Denn, wenn der Tod unter einer solchen Gewalt der Zufälle, in so kurzer Zeit und — falls sich dieses ausmitteln lasse — nach einer so grofsen Gabe eines so heftigen Giftes entstanden sey, 'dafs keine Hülfe möglich war, so habe man an der absoluten Lethalität der Vergiftung gar nicht zu zweifeln.

35) S. noch ein Beitrag zur rechtsarzneilichen Giftlehre: in Kopps Jahrbuch der St. A. K. Bd. IX. S. 74.

Gegen den ersten Einwurf erinnere ich hier nur, daſs der Ausdruck: „sinnlich wahrnehmbare Wirkungen" sich nicht bloſs auf die Veränderungen an der äussern Fläche des Körpers, sondern auch auf die, durch die innere Obduction auszumittelnden, Veränderungen und Zerstörungen der Organisation beziehe, welche man bei den bei weitem meisten Arten der Verletzungen wirklich findet.

Bei den Wunden giebt die Aufhebung des Zusammenhanges in den verletzten Organen und deren unmittelbare und unabwendliche, oder aber mittelbare und vermeidliche, Wirkung den Maaſsstab für die Bestimmung der nothwendigen, oder nicht nothwendigen, Tödtlichkeit. Diese Aufhebung des Zusammenhanges ist sinnlich erkennbar, bei der Leichenöffnung auf das genaueste zu bestimmen und abzumessen. Bei den Quetschungen giebt die Zerstörung des organischen Baues die Blutunterlaufung und Austretung der sinnlichen Erkenntniſs einen sichern Maaſsstab, um den ursachlichen Zusammenhang zwischen ihnen und dem erfolgten Tode abzumessen. Bei den Erstickungen leiten den Arzt die allgemeinen Merkmale des Erstickungstodes und die besondern Zeichen der Veranlassung dazu.

Bei den Vergiftungen fehlen theils diese sinnlich erkennbaren Zerstörungen und Veränderungen nicht selten, oder sind doch so geringfügig, daſs sie in keinem Verhältniſs zum Tode zu stehen scheinen; theils aber geben die Brandflecken, entzündeten Stellen u. s. f. keinen so sichern Beweis für die Nothwendigkeit des auf das beigebrachte Gift folgenden Todes, wie die

sichtbaren Veränderungen der Organisation bei den übrigen Arten der Verletzungen.

Denn bei den Wunden, bei den Quetschungen, Erstickungen u. s. w. tritt die das Leben gefährdende, oder aufhebende, Wirkung unmittelbar und unausbleiblich ein, so bald die äussere Gewalt mit dem Körper in Wechselwirkung tritt Bei der Mehrheit der Gifte hingegen erfolgt die Wirkung aber, welche das Leben in Gefahr setzt, oder vernichtet, erst nach einer geraumen, oft sehr beträchtlichen Zeit.

Wenn der Dolchstich, der Schufs, der Schlag auf den Kopf, die Strangulation geschehen ist, so ist die Wirkung auf der Stelle vorhanden. Wenn aber Arsenik, Sublimat, Kupferoxyd oder Mohnsaft, Tollkirsche, Schierling u. s. f. in den Magen wirklich gebracht ist, so erfolgt die tödtende Wirkung nicht sogleich und nicht unvermeidlich. Selbsthülfe der Natur durch Erbrechen, zufällige Umstände (voller Magen, einhüllende Getränke u. s. w.) Kunsthülfe durch Gegengifte, kann die Wirkung, durch welche der beigebrachte Stoff erst Gift wird, verhüten, heben, oder mildern.

Sind also auch Brandstellen, mifsfarbige Flecken, Entzündung im Magen und Darmkanal in der Leiche des Vergifteten vorhanden, so würde es sich ja immer erst fragen: konnte diese Wirkung des Giftes nicht verhütet werden?

Höchstens würde Vergiftung durch Blausäure in Hinsicht der schnellen, fast unmittelbaren, Wirkung der Verletzungen durch mechanische Gewalt analog beurtheilt werden können.

Nach reiflicher Erwägung dieser Gründe wird man die wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verletzungen und Vergiftungen schwerlich abzuleugnen vermögen!

Der Einwurf, den Hr. P. Remer von der Analogie der Erschütterung des Hirns und des Rückenmarkes herleitet, „bei welchen man gar keine sichtbare Veränderung finde, obwohl der Verletzte oft ohne alle Rettung sterben mufste," kann die Anwendbarkeit der bei den Verletzungen gültigen Grundsätze auf die Vergiftungen nicht rechtfertigen.

Theils tritt die der Gewalt, welche auf Kopf oder Rückenmark wirkte, angemessene Erschütterung sogleich *) und nothwendig ein; sodann ist die Hirnerschütterung, die tödtlich wird, selten, oder vielleicht niemals, rein und ohne andre Nebenverletzungen vorhanden; endlich kann mit Recht behauptet werden, dafs eben defshalb das Urtheil über die Tödtlichkeit der Hirnerschütterungen sehr unsicher und schwankend werde, weil dieselbe nicht nach sinnlich erkennbaren Merkmalen in der Leiche, sondern nur nach der Gröfse der auf den Körper wirkenden Gewalt, nach der Heftigkeit der auf dieselbe eingetretnen Zufälle, und nach der Zeit, welche zwischen ihr und dem Tode verflofs, gefolgert und beurtheilt werden kann.

*) Dafs Nachwirkungen der Erschütterung und der damit complicirten Beschädigungen oft erst später sich zeigen, ist mir sehr wohl bekannt.

II.

Es läſst sich wohl bei den Verletzungen eine Klasse von allgemein (*in abstracto*) unbedingt tödtlichen Verletzungen aufstellen, aber es giebt keine Klasse von allgemein nothwendig tödtlichen Vergiftungen.

Bei den Verletzungen geben nehmlich die Gröſse der Verletzung, und die Wichtigkeit des verletzten Theils, den sichern Maſsstab und Beweis; bei den Vergiftungen fehlt es aber an diesen.

Die Verwundungen der Herzkammern und Nebenkammern, der Aorta, der Hohlvene, der groſsen Lungengefäſse, der Grundfläche des Gehirns u. s. f. bilden jene Klasse allgemein nothwendig tödtlicher Verletzungen. Es giebt aber keine entsprechende Klasse unter den Vergiftungen.

Die Menge des beigebrachten Giftes kann nicht der Maasstab der absoluten oder zufälligen Lethalität der Vergiftungen seyn, so wenig als aus der Beschaffenheit des verletzenden Instrumentes auf absolut oder akzidentell tödtliche Verletzung geschlossen werden darf. Die Menge des Giftes kann nichts entscheiden, weil die Erfahrung gelehrt hat, daſs zuweilen einige Grane von beigebrachtem Gifte den Tod bewirkt haben, selbst bei angewandten Gegenmitteln, und daſs in andern Fällen Menschen genesen sind, die ungeheure Gaben der stärksten Gifte [36]) verschluckt hatten. — Bei der Arsenik-

36) In Bezug auf Arsenik hat Hahneman (a. a. O. S. 254.) folgende Beispiele gesammelt. Eine Magd nahm zwei der stärksten Messerspitzen (2 1/2 — 3 Quent) weiſsen Arsenik;

säure, bei dem Kirschlorbeeröl, bei der Blausäure reichen hingegen vielleicht schon wenige Tropfen zur Tödtung zu.

Die Beschaffenheit der verletzten Organe kann ebenfalls nicht mit Sicherheit entscheiden, weil wir nicht immer wissen, welche Organe das Gift am heftigsten angegriffen hat, und wenigstens die Affection derselben nicht immer nachzuweisen ist.

Hr. Prof. Remer findet es zuerst „auffallend und nicht consequent, daſs ich mich der von mir aus der gerichtlichen Arzneikunde verbannten, allgemein absolut tödtlichen Verletzungen, als eines Vertheidigungsmittels meiner Ansicht bediene.“ Er giebt übrigens die Richtigkeit der Behauptung zu, meint aber, es folge für die vorliegende Frage nichts daraus.

„Nur individuell absolut lethale Fälle lassen sich finden, sind sie darum minder absolut lethal? Und ein Fall, dem diese Bestimmung

man kam erst nach 14 Stunden zu Hülfe, und die Krankheit war dennoch untödtlich. — Ein Mann von 38 Jahren bekam von einem halben Loth Arsenik schlimme Zufälle; Milch, Oel und schleimige Getränke retteten ihn. — Ein Student genas von einem Quent verschluckten weiſsen Arsenik. — Ein junger Mensch, der 1/2 Loth weiſsen Arsenik verschluckte, ward durch Milch und Schwefel gerettet. — Ein 19jähriger Räuber muſste auf kaiserlichen Befehl 30 Gran weiſsen Arsenik in Rosen Conserve verschlucken, man gab ihm nichts als 10 Gr. Bezoarpulver in etwas Wegbreitwasser, und nach Todesängsten genas er ohne weitere Hülfe nach entstandnem Erbrechen und Durchfall. —

abgeht, ändert er darum seine minder bedenkliche Natur in eine bedenklichere? Wir wissen über Vergiftungen weniger, als über die andern Verletzungen, das ist nicht zu bestreiten, dadurch werden wir aber mehr ermuntert, die Forschungen über sie zu erweitern als zu verengern, und uns durch ein Zerhauen des gordischen Knotens zu erleichtern."

Was den Vorwurf der Folgewidrigkeit betrifft, so glaube ich, diesen keinesweges zu verdienen. Es ist mir nie eingefallen, die Klasse der allgemein absolut lethalen Verletzungen aus der gerichtlichen Arzneikunde verbannen zu wollen; mein Bestreben ging nur dahin, nachzuweisen: dafs der Gerichtsarzt beurtheilen müsse, ob die Verletzung *in concreto* nothwendig tödtlich sey oder nicht; dafs es durchaus irrig sey, eine bestimmte Verletzung für nicht absolut lethal erklären zu wollen, weil sie nicht *in abstracto*, nicht für alle menschliche Individuen nothwendig den Tod zur Folge gehabt haben würde. Eine Klasse allgemein nothwendig tödtlicher Verletzungen besteht aber allerdings, und mufs ihrer Natur nach in der gerichtlichen Medicin bestehen. Auch glaube ich, genügend dargethan zu haben, dafs die Trennung dieser Klasse von denjenigen Verletzungen, die nur individuell nothwendig tödlich sind, für die *Imputatio juris* wichtig und daher unerläfslich sey. Ich darf defshalb auf meine Abhandlungen über die Lethalität der Verletzungen (sowohl in dieser Sammlung Bd. I., als in Kopps Jahrbuch der St. A. K. Bd. VI.) verweisen.

Sonach ist es wohl ganz folgerichtig darzuthun, daſs es keine Klasse von allgemein nothwendig tödtlichen Vergiftungen gebe, und da mein geehrter Gegner dieses selbst zugesteht, so folgt auch daraus, daſs die Eintheilung, die bei den Verletzungen richtig ist, und nicht ohne Zweck und Nutzen angewendet wird, bei den Vergiftungen unanwendbar sey. Das Zerhauenwollen des gordischen Knotens wird man mir schwerlich Schuld geben können, da ich die rechtliche und gerichtlich medicinische Natur der Vergiftung weiter zu erforschen und mehr ins Licht zu setzen redlich bemüht gewesen bin. Eher lieſse sich wohl behaupten, daſs diejenigen, welche die Eintheilung der lethalen Verletzungen auf die Vergiftungen anwenden, das Bett des Prokrustes gebrauchen, wenn solche Bilder an ihrer Stelle wären, wo der Ernst der Wissenschaft verlangt wird.

III.

Die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit einer Vergiftung kann ebenfalls nicht als Merkmal und Maſsstab der absoluten oder accidentellen Tödtlichkeit derselben gelten, und zwar aus zwei Gründen nicht.

a) Weil wir die Möglichkeit der Heilung, auch im günstigsten Falle, daſs die Vergiftung sogleich erkannt würde, und die Gegenmittel zur Hand wären, nicht nach so sichern auf Theorie und Erfahrung sich gründenden Regeln, wie bei den Verletzungen, sondern nur auf eine sehr

unsichere Weise, nach Muthmafsung und Wahrscheinlichkeit, bestimmen können.

b) Vorzüglich aber, weil die Natur der Vergiftung, als einer, der gröfsten Mehrheit nach, heimlich und unbemerkbar zugefügten Beschädigung immer die Erkenntnifs des Uebels erschwert, und nicht selten unmöglich macht, so dafs die Hülfe der Kunst erst sehr spät oder auch gar nicht eintreten kann.

Diese Gründe stellen sich so augenfällig und leicht begreiflich dar, dafs es befremden würde, wie sie von so vielen Schriftstellern und praktischen Gerichtsärzten übersehen werden konnten, wenn nicht die Macht der Gewohnheit, die Anhänglichkeit an die hergebrachte Lehre und der Glaube an das Wort berühmter Männer es erklärlich machten. Solche und ähnliche Ursachen haben bis zur Stunde manchen irrigen Lehrsatz über die Beurtheilung tödtlicher Verletzungen in der gerichtsärztlichen Praxis bei Ansehn erhalten!

In wissenschaftlichen Angelegenheiten sollte immer die Wahrheit und das Gewicht der Gründe entscheiden. Aber eine Ansicht, welche eine Berichtigung lange befolgter Grundsätze zu bewirken strebt, gewinnt leichter Eingang, wenn nachgewiesen werden kann, dafs wenigstens einzelne bedeutende Männer ihre Richtigkeit bereits anerkannten. Defshalb werden die Aeusserungen eines Joh. Ernst Hebenstreit, E. Platner und des Dresdner Sanitäts-Collegii hier am rechten Orte stehen.

Hebenstreit (*Anthropologia forens. pag.* 531) sagt: man müsse bei Beurtheilung der

Vergiftung, wie bei andern Verletzungen auch, wissen, ob, und welche Gegenmittel gebraucht seyen. Denn, es gebe allerdings einige sehr wirksame Gegengifte, die, zeitig genug angewandt, die zerstörende Wirkung der Gifte hemmen könnten. Wenn aber die Häute des Magens schon zerstört worden und die Wirkung des Giftes sich über den ganzen Körper verbreitete, dann könne kein Heilmittel mehr nutzen. — Er fährt dann also fort:

Nullum adeoque patrocinium malae illi causae lucratur excusatio, qua dicitur, neglectum aliquid esse, quod hominem servare poterat. Cum enim insidiose venenum datum est, neque a familiaribus, artem nescientibus, illud intelligi, neque tam celeri malo sufficiens auxilium opponi statim potuit. Ipsi denique aegri, qui venenum acceperunt, morbi hujus repentini in dolem et causas ignoraverunt, igitur inconsulto medico, quando quidem ex intemperie, aliqua ventriculi se laborare putant, ineptis plerumque usi sunt remediis, acribus ac sic dictis stomachicis, aut sero medicum accersiverunt. Sed quoniam ille, qui venenum dedit, cum hoc facinus celaret, auxilii quoque opportunitatem simul abstulit, omni sane respectu causa mortis fuisse censendus est.

Der ehrwürdige Ernst Platner stimmt damit völlig überein. Er stellt (*Quaest. med. forens. Part XXII. de veneficio in primis per arsenicum paradoxa quaedam: pag.* 4.) folgenden Satz auf:

Qui arsenico occulte dato moritur, necessaria morte periisse existimandus est:

und giebt darüber folgende Erläuterungen:

Etenim usurpata illa scriptoribus differentia lethalitatis necessariae et fortuitae, cum omnino ad veneficium occultum nequit accommodari, tum omnium minime ad arsenicum. Quod ubi praebitum esset aperte ac violenter, auxilio tamen locus relinqueretur, dummodo ad id flagitandum non defutura esset libertas commoditasque. In veneficio dissimulato autem, per facti obscuritatem, remediis mora infertur, atque mora latentem pestis saevitiam ita praemunit ac firmat, ut posthac, amissa temporis opportunitate, nulla medicorum arte comprimi possit ac superari. — Ergo quia per insidiosam veneni occultationem consulto provisum erat id ipsum, ne possit provideri: mortem inevitabilem esse quotusquisque non videt? — Quae cum ita sint, ista vulgaris excusatio pro veneficio fraudulento vix a defensoribus afferenda est, nedum a judicibus accipienda. Namque non satis est ad lethalitatem fortuitam medendi artem auxiliis non carere, sed debet fortuitum esse etiam hoc, quod nulla quaesita et ministrata fuerant. Quorum usus sive per violentiam, sive per fraudem prohibitus fuerit, inopia auxilii, et proinde mors quoque, non ad casum est sed ad dolum referenda.

Endlich hat Stübel (in seinem Werke über den Thatbestand der Verbrechen und der Tödtung insbesondere, Wittemberg 1805) den folgenden Auszug aus einem vortrefflichen Gutachten des Dresdner Sanitäts - Collegii mitgetheilt.

Der Fall, welcher zur Einholung Anlaſs gab, war der, daſs eine Magd eine andere Person durch eine mit Arsenik vermischte Chokolade vergiftet hatte. Die vergiftete, vorher gesunde, Person starb noch an demselben Tage. Bei der Obduction fand sich das Gift im Darmkanale, welches durch chemische Versuche für

Arsenik erkannt wurde. Die Thäterin wurde entdeckt und gestand die vorsätzlich unternommene Vergiftung ein.

Der Vertheidiger der Angeklagten berief sich darauf, dafs die Vergiftung nicht für eine nothwendig- tödtliche gehalten werden könne, weil keine Gegenmittel gebraucht worden seyen.

Die Gerichte holten nun ein Gutachten des Dresdner Sanitäts - Collegii darüber ein, und dieses antwortete auf die Frage:

„ Ob in diesem Falle die Rettung der Vergif-„ teten durch medicinische Hülfe möglich ge-„ wesen sey? "

wörtlich so:

„ Da überhaupt auf die Tödtlichkeit einer Vergiftung nicht aus der Menge des Gifts, sondern nur aus dem tödtlichen Erfolge selbst, in wiefern er nicht von andern Umständen mit abzuleiten, geschlossen werden kann, so wird auch der höchste Grad der Tödtlichkeit, und dafs dieselbe ganz unvermeidlich erfolgen müssen, nur alsdann behauptet werden können, wenn ungeachtet der Anwendung aller Gegenmittel, der Tod dennoch eingetreten. Erwägt man nun, wie zweifelhaft in den meisten Fällen die Vermuthung, Gift bekommen zu haben, und noch mehr, was für Gift es gewesen, anfänglich bleibe, wie unentschlossen ferner dabei die meisten, der Merkmale einer Vergiftung und ihrer Gefahr ziemlich unkundigen, Menschen sind, so lange es noch nicht besonders schlimm aussieht, und folglich die Hülfe nicht eher gesucht wird,

als bis die Folgen überhand genommen haben, so sieht man leicht, daſs höchst selten, oder nie, eine noch so starke, oder tödtliche, vorsätzliche Vergiftung für absolut tödtlich mit Gewiſsheit wird können erklärt werden, so wenig als umgekehrt aus der unterlassenen Anwendung von Gegenmitteln auf eine bloſs zufällige Tödtlichkeit sich schlieſsen läſst, weil der Nutzen derselben, wie die Wirkung aller innern Mittel, niemals zu verbürgen ist."

„Es fragt sich also wohl vor allen Dingen, in wie fern überhaupt die fast allezeit vorzuschützende Ungewiſsheit der absoluten Lethalität einer Vergiftung dem Giftmischer zur Entschuldigung dienen könne?"

Hr. Prof. Remer hat auch diese Sätze zu widerlegen gesucht.

Daſs die Möglichkeit der Heilung einer Vergiftung nur auf sehr unsichere Weise, nach Muthmaaſsung und Wahrscheinlichkeit, bestimmt werden könne, gesteht derselbe zu. Aber er meint, es sey auch genug, daſs man den Beweis so wahrscheinlich als möglich mache; über diese Möglichkeit hinaus werde nichts gefodert. Hr. R. erinnert dabei an den Spruch des seligen Beireis: *summa probabilitas est veritas physica, chymica, medica.*

Bliebe dann noch ein Zweifel, so habe der Arzt diesen auszudrücken und es dem Richter zu überlassen, was dieser mit der, ihrer innern

Natur nach, zweifelhaften Sache machen wolle und könne. Uebrigens meint Hr. R., dergleichen Zweifel würden doch wohl so oft nicht vorkommen. Denn entweder starb der Vergiftete so bald nach dem Genuſs des Giftes und unter so dringenden Zufällen, daſs Hülfe nicht mehr möglich war, wo sich die absolute Lethalität ganz deutlich zeige, oder er lebte lange genug, um zweckmäſsig behandelt werden zu können. Geschah dieses wirklich, und ohne Erfolg, so sey der Beweis für die absolute Lethalität noch strenger geführt. Litt aber der Kranke lange, wurde er gar nicht oder schief behandelt, so sey es nicht möglich, den Fall für einerlei mit jenem andern zu halten.

Wenn freilich nach erfolgtem Tode dem Richter nur zu wissen nothwendig ist, welchen Grad von Tödtlichkeit er der Vergiftung beimessen solle, so bleibt, nach Hrn. R. Geständniſs, das Urtheil im Allgemeinen zweifelhaft. Jedoch meint er, *in concreto* werde diese Zweideutigkeit des Falles nicht häufig obwalten. Auch findet derselbe keinen andern Nachtheil darin, als den, daſs wegen des bestimmt ausgedrückten Zweifels des Obducenten das Gericht gehindert wird auf die *poena ordinaria* zu erkennen.

Daſs wegen Heimlichkeit der Vergiftung und deſshalb verspäteter, oder gänzlich verhinderter, Kunsthülfe dieselbe individuell absolut tödtlich werde, erkennt Hr. Remer ebenfalls an. Liege die Ursache dieses Verkennens, welches die Vergiftung tödtlich machte, nicht in der Unwissenheit oder Fahrlässigkeit des Arztes, sondern in der Verstecktheit der Vergiftung, so müsse der Arzt sie für eine indivi-

duell absolut lethale erklären. Daraus soll sich aber, nach Hrn. R., kein Grund gegen die scharfe Eintheilung der Lethalität bei Vergiftungen hernehmen lassen. —

Auch nach der sorgsamsten Prüfung der angeführten Gründe des Hrn. Prof. Remer vermag ich darin keine Rechtfertigung der Anwendung der gewöhnlichen Klassification tödtlicher Vergiftungen zu finden. Die von mir vorgetragnen Gründe finde ich nicht widerlegt.

Der angeführte Spruch von Beireis paſst wenigstens nicht für die gerichtsärztliche Praxis, in welcher zwischen der höchsten Wahrscheinlichkeit und zwischen Gewiſsheit immer noch ein bedeutender Abstand bleibt, und wegen der wichtigen rechtlichen Folgen bleiben muſs.

Eben weil kein sicherer Maaſsstab vorhanden ist, um nach dem Tode aus dem Leichenbefunde die Unheilbarkeit und allgemein nothwendige Tödtlichkeit der Vergiftung darzuthun; weil, wie gezeigt wurde, auch die angewandten Gegenmittel die Ausflucht einer vielleicht möglichen Lebensrettung, bei noch früherer oder anders geleisteter Hülfe, nicht abschneiden; weil die Verstecktheit der Vergiftung und das Verkennen ihrer Wirkung im ersten Zeitraume unter 100 Fällen wenigstens 99mal statt findet, passen die Grundsätze und Eintheilungen nicht, die bei den Verletzungen gelten.

Daſs der Arzt, wo Zweifel bleiben, solche ausspreche, und dem Richter überlasse, welche rechtlichen Folgen er daraus ableite, ist aller-

dings empfehlungswerthe Regel. Durch das Hineinzwängen der Vergiftungsfälle in die hergebrachte Eintheilung der lethalen Verletzungen giebt der Arzt aber Anlafs zu unnöthigen Zweifeln, und er bemüht sich oft dabei etwas auszumitteln, was dem Richter zu wissen nicht Noth thut. Es wird, wenn man die unpassenden Abtheilungen an und für sich tödtlicher und zufällig tödtlicher Vergiftungen aufstellt, weiter nichts gewonnen, als Anlafs zu Spitzfindigkeiten, Ausflüchten und Winkelzügen der Defensoren. Diese suchen, wenn sie den Thatbestand der Vergiftung nicht zweifelhaft machen können, wenigstens die Tödtlichkeit abzuleugnen und wankend zu machen, wodurch schon oft der offenbare und überwiesne Giftmörder der gerechten und wohlverdienten Strafe entzogen wurde.

Dafs aber das Gericht verhindert wird, auf die *poena ordinaria* zu erkennen, wird Niemand für einen unbedeutenden Nachtheil halten können, der erwägt, dafs die öffentliche Sicherheit im hohen Grade gefährdet werden mufs, wenn das scheufsliche Verbrechen des Giftmordes so leicht der gerechten Strafe sich entziehen kann

Der heimtückische, feige, verruchte Giftmörder, gegen dessen Angriff keine Vertheidigung statt findet, weil er heimlich und unerkannt geschieht, gegen dessen Beschädigung Hülfe meistens erst dann gesucht werden kann, wenn der Schaden schon überhand genommen; dieser soll am Leben bleiben, weil der Gemordete vielleicht zu spät Hülfe suchte, oder weil der Arzt nicht zeitig genug die Vergiftung erkannte, nicht schnell genug die der Art des Giftes angemessnen Gegenmittel darreichte?

Nimmermehr kann das die Meinung meines verehrten Freundes seyn! Leicht wird sich derselbe überzeugen, der angeführte Spruch des Gesetzes: *satius est impunitum relinqui facinus nocentis , quam innocentem damnari*, passe nur dann, wenn der Thatbestand der Vergiftung zweifelhaft ist, nicht aber wo, nach erwiesner Vergiftung, die nothwendige Tödtlichkeit der Vergiftung in Zweifel gezogen wird.

Die neuern Strafgesetzgebungen enthalten für die Richtigkeit der von mir entwickelten Ansicht die bestimmtesten Zeugnisse. Namentlich mufs ich auf die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, Band II. München 1813. S. 21 -- 23. verweisen, womit die Erörterungen S. 7 -- 17. zu vergleichen sind.

Ich glaube also, den Beweis geführt zu haben, dafs die Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen bei der Beurtheilung der Vergiftungen nicht anwendbar, noch zuläfsig sind, und dafs die Vergiftungen nach andern Grundsätzen, als die Verletzungen, beurtheilt werden müssen.

Man wird die Frage aufwerfen: Wie denn nun, wenn man die früher befolgten Grundsätze und Eintheilungen verlasse, die Vergiftungen einzutheilen, und in Bezug auf ihre Tödtlichkeit zu beurtheilen seyen?

Die richtige Lösung dieser Aufgabe ist keineswegs leicht; ich werde mich aber bemühen, die wichtigsten Momente, die dabei in Betracht kommen müssen, in das gehörige Licht zu setzen.

1. Jeder Fall von Vergiftung ist *in concreto* nach seiner Eigenthümlichkeit zu untersuchen und zu beurtheilen.

Das Unterordnen von Vergiftungsfällen unter gewisse allgemeine Klassen von nothwendig und zufällig tödtlichen Vergiftungen kann und darf nicht statt haben, weil man diese Klassen nicht wie bei den Verletzungen *a priori* festsetzen kann. Da nehmlich die tödtliche Wirkung der Gifte, so wenig wie die absolute oder relative Unwirksamkeit derselben, oder die Wirkung der möglicher Weise dagegen anzuwendenden Gegenmittel, sich *a priori* bestimmen läſst, sondern immer nur nach dem Erfolge beurtheilt werden kann, so kann auch die muthmaſsliche Heilbarkeit oder Unheilbarkeit nicht zum Merkmale erhoben, und keine Klasse von absolut oder zufällig tödtlichen Verletzungen festgesetzt werden.

Es lieſse sich höchstens nur annehmen, daſs je heftiger wirkend das Gift seiner Natur nach, und je gröſser die Gabe war, in welcher es beigebracht wurde, man um so eher die Vergiftung zu den nothwendig tödtlichen würde rechnen dürfen, und umgekehrt. Aber die Gültigkeit dieser Annahme würde häufig durch äussere, von der Vergiftung unabhängige Umstände erschüttert, oder vernichtet werden. Ein kräftiger derber Körperbau, individuelle Unempfindlichkeit, ein mit schleimigen, die Giftsubstanz einhüllenden, Speisen und Getränken angefüllter Magen, freiwillig entstandnes Erbrechen u. s. f. können in dem einen Falle bewirken, daſs das Leben durch groſse Gaben der heftigsten ätzenden Gifte nicht zerstört wird, während in einem andern geringere Gaben von minder heftig

wirkenden Giften den Tod zur Folge haben. — Es bleibt also, um Irrthümer zu vermeiden, nur übrig, daſs man jeden Fall nach seiner Individualität beurtheile.

II. Die Fragen, deren Beantwortung der Richter, im Falle Verdacht des Todes durch Gift vorhanden ist, vom Gerichtsarzt bedarf, sind folgende:

A. Ist in dem gegebnen Falle Vergiftung vorhanden?

B. Welches Gift ist angewendet worden?

C. Ist der Tod durch das Gift bewirkt worden?

Die Fragen A und B, nebst der Würdigung der Kennzeichen, welche die Antwort bestimmen müssen, übergehen wir für jetzt, da hier nur von dem Urtheil über die Tödtlichkeit der Vergiftung die Rede ist.

Es wird also vorausgesetzt, daſs der Thatbestand der Vergiftung erwiesen und ausser allem Zweifel ist. Der Arzt soll also nur noch sein Urtheil über die Tödtlichkeit der Vergiftung abgeben.

In diesem Falle bedarf der Richter nichts weiter zu wissen, als:

Ob der Tod für die Wirkung der Vergiftung zu halten sey? Oder

Ob der Tod von andern Ursachen herrühre?

Ist nun der Thatbestand der Vergiftung erwiesen, und besonders durch Auffindung des Giftes im Körper des Vergifteten über allen Zweifel erhoben, so kann der Arzt (— wenn sich nicht die unverkennbarsten Beweise von solchen innern Krankheitszuständen bei der Leichenöffnung vorfanden, die ganz unabhängig von der Vergiftung den Tod, zur Zeit, wo er erfolgte, für sich allein hervorbringen konnten —) kein andres Urtheil fällen, als dafs der Tod die Wirkung des Giftes gewesen, mit andern Worten: dafs die Tödtlichkeit der Vergiftung gewifs sey.

Finden sich aber solche Spuren früherer bedeutender Krankheitszustände, so wird der Arzt die tödtliche Wirkung des Giftes für zweifelhaft erklären können.

Diese Zweifelhaftigkeit, oder Nicht-Gewifsheit, der Tödtlichkeit der Vergiftung umfafst freilich ein weites Feld und begreift alle die Abstufungen unter sich, wo der Tod nur nicht mit vollkommner Gewifsheit, bis zu denen, wo er nur sehr unwahrscheinlich dem Gifte beigemessen werden kann. Der Fall aber, wo der Tod mit Gewifsheit dem Gifte nicht zuzuschreiben ist, gehört nicht hieher, da der Thatbestand der geschehenen Vergiftung als erwiesen vorausgesetzt wurde.

Bei einigem Nachdenken wird jeder Unbefangene leicht finden, dafs dieses Aussprechen und Bezeichnen der zweifelhaften Tödtlichkeit der Vergiftung in einem gegebnen Falle ganz etwas Anderes sey, als die Aufstellung von rela-

tiv tödtlichen, an und für sich, und zufällig tödtlichen Vergiftungen.

Die gerichtlichen Aerzte haben sich zu der Aufstellung von solchen Klassen hauptsächlich auch durch den Glauben bestimmen lassen, daſs sie dem Angeklagten zu nahe treten und denselben zu sehr graviren würden, im Fall sie nicht die von der Lethalität der Verletzungen entlehnten, Eintheilungen beibehielten.

Dieser Glaube wurde durch das fehlerhafte Verfahren der ältern Criminalisten unterhalten, die einer irrigen Ansicht folgend, zur Erkennung der *poena ordinaria* des Mordes miſsbräuchlich die absolute Tödtlichkeit der Verletzung forderten, und diesen Grundsatz auch auf den Giftmord übertrugen. Stübel, Grollmann, Feuerbach, Tittmann, und alle neuern Strafrechtslehrer haben die Falschheit und Verderblichkeit einer solchen Theorie längst ausser allen Zweifel gesetzt, und ich darf mich der Kürze wegen auf das berufen, was ich darüber an andern Orten [37]) bereits gesagt habe.

Es sind also weitere Fragen als die oben aufgeführten über die Tödtlichkeit der Vergiftung ganz überflüssig.

Namentlich sollte von der Frage: ob die Vergiftung eine absolut tödtliche gewesen? so wenig wie, in der Regel, von der: ob sie nicht habe geheilt werden können? die Rede nicht mehr seyn. Die letzte

37) Vergl. Abhandlungen Bd. I. S. 171 ff. und Kopps Jahrbuch der St. A. K. VI. S. 147. ff.

Frage würde nur in dem, gewiſs höchst seltnen, Falle von Einfluſs auf das rechtliche Urtheil seyn, wenn die Vergiftung vom ersten Augenblick an bekannt, die Hülfe der Kunst zur Hand gewesen, und Verdacht von kunstwidriger, offenbar fehlerhafter, Behandlung vorhanden wäre. In allen gewöhnlichen Fällen aber vernichtet die Natur der Vergiftung, als einer heimlich und unbemerkbar zugefügten Beschädigung, den scheinbaren Einwurf gegen die nothwendige Tödtlichkeit, der von der Möglichkeit der ärztlichen Heilung abgeleitet werden könnte.

Vergleicht man die Bestimmungen der neuern Strafgesetzgebungen, so wird man finden, daſs diese ausdrücklich gegen die vormals bei der Beurtheilung von Vergiftungen miſsbräuchlich angewendeten Grundsätze der criminalistischen und gerichtsärztlichen Praxis gerichtet sind.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Thl. I. Art. 148 und 149 giebt folgende Vorschriften:

Art. 148. „Wenn Jemand einen Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverläſsig eine andre nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann."

Art. 149. „Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran die-

ser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daſs seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey."

Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch (II Bd. München 1813. S. 20.) geben an: daſs der Giftmord nicht als eigne Art vom Morde, sondern nur deswegen besonders aufgeführt sey, weil dabei sowohl in Ansehung des Thatbestandes, als der Absicht zu tödten, Eigenthümlichkeiten eintreten, welche einer genauen gesetzlichen Bestimmung bedürfen: und erklären sich dann weiter also:

„Was nun A) den Thatbestand (Art. 148.) angeht, so ist bekanntlich oft schwer am Leichnam eines Vergifteten zu finden, daſs er wirklich am Gifte gestorben sey, wenn ihm nicht eben Arsenik, oder ein andres corrosives Gift beigebracht worden. Manches Gift tödtet langsam, und unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, welche auch bei andern Krankheiten vorkommen, und so erklären öfters die Aerzte, sie könnten nicht genau bestimmen, ob der Entseelte am Gifte, oder an einer andern Ursache gestorben sey. Die Giftmischung ist ein viel zu scheuſsliches und gefährliches Verbrechen, sie kann immer nur als Mord, nie als Todschlag geschehen, sie wird gewöhnlich im Verborgenen, und ohne daſs sich der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen; es ist daher nothwendig, mit eingreifenden Bestimmungen allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmi-

scher sich der verdienten Strafe entziehen könnte."

„Ist auf das beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt, und eine andre nähere Ursache seines Todes nicht bestimmt und zuverläſsig ausgemittelt, so ist der Thatbestand des Giftmordes hergestellt, wenn anders nicht bewiesen werden kann, daſs das Gift nur in einer geringen, dem Verstorbnen nicht lebensgefährlichen Quantität beigebracht worden. Es ist daher zu merken, daſs zwar 1) die Giftmischung ohne erfolgten Tod des Vergifteten nicht als das vollendete Verbrechen, sondern nur als Versuch anzusehen sey; aber es genügt 2) zum Thatbestande, wenn das Gift, seiner Qualität und Quantität nach, dem Vergifteten (individuell) lebensgefährlich war, und Alles, was der Art. 143. über die Lethalität im Allgemeinen vorschreibt, kommt vorzugsweise bei der Vergiftung zur Anwendung, vorausgesetzt, daſs 3) der erfolgte Tod nicht aus einer bestimmten andern Ursache erwiesenermaaſsen entstanden ist; Wahrscheinlichkeit, welche der Art. 144. bei der Tödtung im Allgemeinen als Ausnahme anerkennt, kann bei dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten. Uebrigens hatte 4) der Entwurf (Art. 152.) die vorstehenden Bestimmungen auf den Fall eingeschränkt, wenn der Tod innerhalb 8 Tagen nach der Vergiftung erfolgt ist, allein man hat in Erwägung, wie bedenklich es sey, von Erforschung des eigentlichen Zeitpunktes der Vergiftung solche wichtige Folgen abzuleiten, sodann wie viele Gifte unvermerkt und lange nach einem achttägigen

Zeitraume den Tod herbeiführen, diese Beschränkung auf Zeit des erfolgten Todes ganz gestrichen. Selbst darüber 5) dafs das beigebrachte Gift in einer dem Verstorbnen lebensgefährlichen Quantität bestanden sey, ist ein besonderer Beweis nicht nothwendig, denn sobald die Vergiftung überhaupt hergestellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode vorausgegangnen Erscheinungen, oder am Leichnam sich Spuren der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverläfsig ausgemittelt werden kann, mufs schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 143 -- 145. vielmehr also wegen der Eigenthümlichkeit des Giftmordes, das Gift als wirkende Ursache so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm obliegenden Beweis liefert, dafs die Art und Quantität des beigebrachten Giftes nicht einmal lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des Todes nicht angesehen werden kann."

„Was B) die Absicht zu tödten bei dem Giftmorde (Art. 149.) angehet, so kann die Entschuldigung, die Absicht sey nur auf Beschädigung, nicht aber auf Tödtung gerichtet gewesen, um so weniger berücksichtigt werden, als der Vergifter es gar nicht in seiner Macht hat, die Folgen des beigebrachten Giftes genau zu bemessen, daher in Voraussetzung, dafs der Thatbestand des Giftmordes nach Art. 148. hergestellt worden, eine Entschuldigung oder Beschränkung der Absicht zu tödten juristisch nicht denkbar ist."

Diese Stelle des amtlichen Commentars zum baierischen Strafgesetzbuche enthält den Inbegriff der, die Beurtheilung der Vergiftung betreffenden, Rechtsgrundsätze. Sie ist merkwürdig, in sofern sie die Beweggründe des Gesetzgebers vollständig entwickelt und keinen Zweifel über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften bestehen läfst. Sie gehört aber auch wesentlich in diese gerichtlich medicinische Abhandlung, weil sie zeigt, dafs eine neue ausgezeichnete Gesetzgebung in ihren Bestimmungen völlig mit den Grundsätzen im Einklange ist, welche hier aufgestellt und vertheidigt sind.

Zur Vergleichung mag die Vorschrift des Preussischen Strafgesetzbuches dienen.

Der §. 858. des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, Thl. II. Titel 20. besagt:

„Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewifs ist, dafs der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist; und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, dafs der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes gewesen sey."

Nach den Vorschriften beider Gesetzbücher kommt also nichts darauf an, ob die Vergiftung nothwendig habe tödten müssen, oder ob sie unter andern Umständen heilbar gewesen wäre; sondern es beruht in Bezug auf den Giftmord alles darauf: ob der auf die Vergiftung erfolgte Tod Wirkung des Giftes sey, oder nicht.

Sollte nun aber dennoch (was besonders in Ländern geschehen könnte, wo noch die ältern criminalistischen Grundsätze in der Praxis herrschen, wie z. B. bisher im Königreiche Sachsen) der Richter bestimmt von dem Arzte zu wissen verlangen: ob die Vergiftung eine nothwendig tödtliche gewesen sey? So leidet es kein Bedenken, daſs dabei der nachstehende Grundsatz gelten müsse:

III. Jede Vergiftung, von welcher der Arzt das Urtheil fällt, daſs die Lethalität derselben gewiſs sey, ist als eine (*in concreto*) nothwendig tödtliche Vergiftung zu betrachten.

Warum eine Klasse *in abstracto* absolut tödtlicher Vergiftungen nicht angenommen werden könne, ist oben nachgewiesen. Bei Beurtheilung der nothwendigen Tödtlichkeit einer Vergiftung *in concreto* aber, muſs nicht nur die Einwirkung des Giftes auf den Organismus an sich, sondern auch die Verborgenheit der Beschädigung, die Nichtkenntniſs des Vergifteten von seinem Zustande, und die darauf beruhende Unmöglichkeit, oder Verspätung, der rettenden Kunsthülfe in Betracht kommen. So wie eine an sich sehr heilbare Verletzung (z. B die Zerschneidung der Venen am Arme) die den Tod zur Folge hatte, weil der Verwundete an einem einsamen Orte von dem Thäter gebunden zurückgelassen wurde, *in concreto* für nothwendig tödtlich erklärt werden muſs, eben so auch die heimliche Vergiftung, bei welcher die Verstecktheit der Ursache, wie des Uebels selbst, die Hülfe ausschlieſst.

Nur von dieser Ansicht kann und darf die gerichtliche Medicin ausgehen, die sowohl bei

den Verletzungen als bei den Vergiftungen die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges nicht *in abstracto*, sondern stets nur *in concreto* zu beurtheilen hat. Bei dieser Betrachtungsweise fallen aber die, aus der Heimlichkeit der Beschädigung erwachsenden, Nachtheile der Vergiftung selbst zur Last.

E. Platner, der tiefer, als so viele andere, in das Wesen der zu lösenden Aufgabe eingedrungen, hat kein Bedenken getragen, noch um einen Schritt weiter zu gehen, und den ausgesprochnen Grundsatz in noch weiterer Allgemeinheit aufzustellen. Dies geht aus der oben von ihm angeführten Stelle, die heimliche Vergiftung mit Arsenik betreffend, hervor.

Uebrigens scheint es einleuchtend zu seyn, dafs die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges der Vergiftung *in concreto* auch nur dann behauptet werden kann, wenn der Tod der Vergiftung mit Gewifsheit beigemessen wird.

Diese Gewifsheit der Tödtlichkeit einer Vergiftung hängt aber auf das innigste mit der Untersuchung über den physischen Thatbestand der Vergiftung und mit der Ansicht von der Beweiskraft der Zeichen der Vergiftung zusammen.

Die richtige Würdigung dieser Zeichen ist für den gerichtlichen Arzt ein Gegenstand von grofser Wichtigkeit. Denn derselbe kann durch zu grofses Vertrauen auf die bejahende oder verneinende Beweiskraft jener Zeichen in Gefahr kommen, durch sein Gutachten entweder den Unschuldigen zu graviren, oder aber das Gesetz gegen den Verbrecher unwirksam zu machen.

Drittes Kapitel.

Ueber die Bestimmung der Beweiskraft der physischen Merkmale der Vergiftung.

Die physischen Merkmale, welche dem gerichtlichen Arzte Aufschluſs über das Daseyn einer Vergiftung geben, sind bekanntlich dreifach. Namentlich:

a) die krankhaften Erscheinungen bis zum Tode;

b) die krankhaften Veränderungen in der Leiche;

c) die chemische Prüfung der im Magen und Darmkanale befindlichen Substanzen.

Es bedarf keiner Aufzählung der Symptome und der krankhaften Veränderungen in der Leiche, die auf Vergiftungen im Allgemeinen, und auf eine besondere Art derselben hindeuten. Jedes brauchbare Lehrbuch der gerichtlichen Medicin giebt darüber Aufschluſs.

Was die Beweiskraft der beiden erstgenannten Merkmale der Vergiftung betrifft, so ist man in neuern Zeiten allgemein darüber einverstanden: daſs die Krankheitszeichen bis zum Tode, und die Veränderungen in der Leiche, nur einen wahrscheinlichen, durchaus aber keinen sichern und untrüglichen Beweis der Vergiftung begründen.

Dieser Grundsatz ist mit vollem Rechte angenommen worden. Denn es giebt bekanntlich Fälle von Magenentzündungen, Darmentzündungen, Cholera u. s. w. welche den Vergiftungen mit ätzenden Giften sowohl in den Zufällen als in der schnellen Tödtlichkeit, oder in den Veränderungen in der Leiche sehr ähnlich sind.

Da nun andererseits die Beantwortung der wichtigen Frage über vorhandne Vergiftung, von welcher Menschenleben abhängt, die äusserste Vorsicht und die gröſste Strenge in der Begutachtung erheischt, so hat man ferner den Grundsatz aufgestellt: Daſs nur die Auffindung der giftigen Substanz in dem Körper einen sichern und unumstöſslichen Beweis der Vergiftung gebe.

Nach diesem Grundsatze sind mehrere, in neuern Zeiten abgegebne Gutachten über muthmaſsliche Vergiftung abgefaſst worden. Z. B. das von Metzger gegebne, welches er in dem Programme *de veneficio caute exjudicando* mitgetheilt hat; eben so ein anderes des Königl. Ober-*Collegii medici* zu Berlin vom Jahre 1797. das in Paatzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten Bd. III. S. 313 bekannt gemacht wurde. Auch hatte schon Pyl (Aufs. und Beobachtg. aus der ger. A. W. I. S. 62.) darauf aufmerksam gemacht. Ferner hat Roloff (Kopps Jahrbuch VII. S. 172. ff) bei seinem Gutachten über den Tod zweier schnell verstorbner, vermeintlich vergifteter Kinder, diesen Grundsatz befolgt.

Durch die Anerkennung dieses Grundsatzes ist die Unschuld der der Vergiftung fälschlich Angeklagten gewiſs vollkommen gesichert, die

früher durch den Glauben an theils ungereimte, theils unzureichende, Merkmale, hätte Gefahr laufen können.

Denn man erschrickt, wenn man liest, dafs die Alten muthmafslich vergiftete Leichen den Vögeln aussetzten, und darauf achteten, ob diese sie anfrafsen, weil sie glaubten, dafs die durch Gift getödteten von ihnen nicht angerührt würden. (Vergl. *J. P.* Kressii *commentatio succincto in C. C. C. Hannov.* 1736. *p.* 118.); dafs F. Fidelis (*de relationibus medicorum Lips.* 1674. *pag.* 583.) darauf, oder dafs nach Seneca's Zeugnifs in vergifteten Leichen sich keine Würmer erzeugten, einigen Werth legt; oder dafs Carpzov (*Pract. nov. rerum criminal imperial. saxon. P. I. Qu. XXI. Nro.* 3.) auf das Zeugnifs des ältern Plinius und Svetons es unter die Anzeigen der Vergiftung rechnet, dafs das Herz eines Vergifteten nicht verbrannt werden könne.

Fast eben so unzuverläfsig war die Prüfung einer als Gift verdächtigen Substanz, die man dadurch anstellte, dafs man sie Thieren beibrachte. Endlich giebt es kein einzelnes Symptom, welches man bei Vergifteten vor dem Tode, und keine Veränderung, die man in der Leiche gefunden, welche nicht auch zuweilen durch Krankheiten wäre erzeugt worden. Die unzureichende Beweiskraft solcher Merkmale an sich (ohne Verstärkung durch entscheidendere Anzeigen) wurde daher in neuern Zeiten allgemein anerkannt, und führte zu den oben erwähnten Grundsätzen.

So vollkommne Zustimmung und Beachtung dieselben nun aber im Allgemeinen verdienen, so sind doch für die gerichtsärztliche Praxis einige Regeln über die Anwendung nothwendig.

Folgende beide Punkte müssen nach meinem Erachten hauptsächlich in Erwägung kommen.

I. Die Auffindung der Giftsubstanz im Magen und Darmkanal der gerichtlich geöffneten Leiche, oder die kunstmäfsige Ausscheidung derselben aus dem Inhalte, giebt zwar den sichersten Beweis für die geschehene Vergiftung.

Der Satz kann aber nicht umgekehrt werden.

Das Nichtauffinden der Giftsubstanz in der Leiche, oder deren Inhalt, giebt keinen untrüglichen und völlig gewissen Beweis der nicht geschehenen Vergiftung. Und dieses zwar aus zwei Gründen.

a) Es giebt Giftstoffe, die durch alle unsre bekannten Reagentien nicht auszumitteln sind. Namentlich manche, den Sachverständigen hinlänglich bekannte, flüssige Gifte.

b) Selbst diejenigen Gifte, welche wir auch in sehr geringen Mengen aus den im Magen und Darmkanal der Leiche befindlichen Stoffen auszuscheiden gelernt haben, wie Arsenik und andre metallische Gifte, können durch entstandnes Erbrechen und Durchfälle aus dem Körper bereits ausgeleert worden seyn, besonders wenn der Tod erst geraume Zeit nach Beibringung des Gif-

tes erfolgte. Auch kommt in Betracht, daſs, wenn die Obduction erst längere Zeit nach dem Tode erfolgt, (z. B. nach 8 -- 10 Monaten, oder gar nach Jahren, wie bei den in neuern Zeiten unternommnen Obductionen der durch Arsenik Vergifteten[38]), durch die, vermittelst der anhebenden Verwesung bedingten, chemischen Prozesse die Gifte zersetzt und verflüchtigt werden können.

Namentlich ist dieses der Fall mit dem Arsenik, der durch Verbindung mit dem Wasserstoff als Arsenikwasserstoffgas entweichen kann. Folgende Beobachtung des Hrn. Dr. Wormbs zu Wittstock, welche Hr. G. R. Hermbstädt (in seiner Uebersetzung von Orfilas allgemeiner Toxicologie Bd. I. Berlin 1818. S. 261.) mittheilt, beweiſst solches.

„Zwei Kinder (Sohn und Tochter, beide erwachsen) hatten ihre eignen Aeltern durch starke Dosen von weiſsem Arsenik vergiftet, ohne daſs solches geahnet worden. Die Leichen waren schon lange begraben, als beide Geschwister sich veruneinigten, und nun sich selbst zu der begangnen That bekannten. — Die Leichen wurden ausgegraben, und man fand in dem Magen und in den Gedärmen keinen Arsenik mehr vorhanden; dagegen verbreitete sich bei der Eröffnung der Bauchhöhle sogleich ein knoblauchartig riechendes

38) Vergl. Augustin Repertorium für die öffentl. und ger. A. W. Stück I. S. 24. und die von Dr. Bachmann beschriebnen drei Fälle von Arsenik - Vergiftungen in den Abhandlungen der phys. med. Societät zu Erlangen Bd. II. S. 73.

Gas, in welchem das Daseyn von Arsenikwasserstoffgas nicht zu verkennen war. Folglich war der weiſse Arsenik durch Desoxidation nach und nach in metallischen Arsenik im Körper umgewandelt, und nun durch seine Wechselwirkung mit der vorhandnen Feuchtigkeit in Arsenikwasserstoffgas übergeführt worden."

Es würde also sehr übereilt und unrichtig seyn, wenn der Arzt aus dem Nichtauffinden der Giftsubstanz im Magen und Darmkanal einen unbedingten Beweis ableiten wollte, daſs keine Vergiftung statt gefunden haben könne. Allerdings kann aber da, wo sich das Gift nicht in der Leiche nachweisen läſst, aus physischen Merkmalen das Gegentheil mit Gewiſsheit nicht dargethan werden.

II. Es verdient sehr die Beachtung der gerichtlichen Aerzte, daſs die Nothwendigkeit der Auffindung des Giftes in der Leiche sehr verschieden zu beurtheilen ist, je nachdem

a) Von dem Arzte ein Urtheil gefodert wird über den Thatbestand der Vergiftung nach physischen Merkmalen; oder aber derselbe

b) Nach anderweitig schon erwiesnem Thatbestande der Vergiftung, nur entscheiden soll, ob das Gift wirklich getödtet habe? —

Bei reiflicher Erwägung wird ein Jeder finden, daſs diese Fälle wesentlich von einander

verschieden sind. Im ersten Falle, wo der Thatbestand der Vergiftung noch nicht erwiesen ist, bedarf der Arzt des sichersten und unumstöſslichsten Beweises, um sagen zu können, daſs Vergiftung im vorliegenden Falle statt gefunden habe. Die bekannten, der Vergiftung eigenthümlichen Symptome bis zum Tode reichen dann eben so wenig zu, als die Entzündung, die Brandflecken im Magen und Darmkanal der Leiche u. s. f; um die Gewiſsheit der Vergiftung anzunehmen, und nur Wahrscheinlichkeit (im geringern oder höhern Grade) können jene zwei Arten von Merkmalen geben. Nur wenn der Arzt das Gift findet, hat er Gewiſsheit.

Ganz anders verhält es sich aber in dem zweiten Falle, wo die geschehene Vergiftung anderweit bereits erwiesen ist, z. B., durch das Geständniſs des Giftmischers, durch Zeugenbeweis, durch Untersuchung der vergifteten Nahrungsmittel, Arzneien u. s. f., von welchen der Verstorbne erweislich genossen hatte, und dergl. mehr.

In diesem Falle bedarf es der Auffindung des Giftes in der Leiche nicht, um den Thatbestand der Vergiftung als vollkommen erwiesen anzunehmen. Unter solchen Umständen steigt die Beweiskraft der die Wirkung einer Vergiftung gewöhnlich begleitenden Zufälle, und der in der Leiche gewöhnlich befindlichen Veränderungen.

Je bestimmter und deutlicher beide Arten von Merkmalen in einem gegebnen Falle vorhanden waren, je mehr von den wesentlichen Kennzeichen dieser Art zusammentrafen, je we-

niger Spuren von einer früheren Krankheit dieser Person sich zeigten, welche die eingetretnen Zufälle bis zum Tode, und die in der Leiche bemerkbaren Veränderungen hätte hervorbringen können, um desto mehr wächst die Beweiskraft jener Zeichen für die Tödtlichkeit der Vergiftung.

Es hängt natürlich von dem Ermessen des gerichtlichen Arztes ab, nach der Individualität des Falles und nach Maaſsgabe der gröſsern oder geringern Deutlichkeit und Zusammenstimmung der Zeichen das Urtheil zu fällen: es sey unwahrscheinlich — wahrscheinlich — höchst wahrscheinlich — oder endlich gewiſs — daſs der Tod durch die Vergiftung bewirkt wurde. Eben so ist es lediglich Sache des Richters, zu entscheiden, ob die Beweise über den Thatbestand der Vergiftung und der Ausspruch des Arztes über die Todtlichkeit zureichend sind, um die ordentliche Strafe zu erkennen.

Irrig ist aber gewiſs der Grundsatz derjenigen, welche behaupten, daſs von Vergiftung und Gifttode gar nicht die Rede ſeyn könne, wenn nicht das Gift im Magen oder Darmkanal aufgefunden wurde. Denn der an sich sehr richtige Grund: daſs man bei so wichtigen Untersuchungen, wobei das Leben der Angeklagten auf dem Spiele steht, nur auf die untrüglichsten Beweise sein Urtheil gründen müsse: rechtfertigt jene Behauptung nicht. Sie vergessen nehmlich ganz, daſs es möglich ist, den Thatbestand der Vergiftung auch auf andre Art, als durch Nachweisung des Giftes in der Leiche, genügend zu erweisen[39]), wie oben schon dargethan wurde.

39) Vergl. Klein's Annalen der Gesetzgebung ff. Bd. XV. S. 255.

Noch bleibt ein andres Verhältniſs zu erörtern, das hiebei nicht übersehen werden darf, weil sonst über den Gerichtsarzt leicht unbillig und unrichtig geurtheilt wird.

Der Gerichtsarzt, der nach dem plötzlich erfolgten Tode einer Person, bei welcher Verdacht der Vergiftung entsteht, sein Gutachten bloſs auf den Befund der Leiche und die Krankheitsgeschichte gründen muſs, wird, wenn er kein Gift findet, auch kein andres Urtheil fällen können, als:

es sey keine Vergiftung vorhanden: oder (wenn andre Umstände den Verdacht auf Vergiftung sehr dringend machen) die Vergiftung sey nach physischen Merkmalen unerweislich.

Eine Medicinalbehörde aber, die in zweiter Instanz, nach beendigter Untersuchung, zur Abgabe eines Gutachtens über denselben Fall aufgefodert wird, kann möglicher Weise urtheilen:

es sey Vergiftung gewiſs und ausser Zweifel: — oder höchst wahrscheinlich u. s. f.

Unkundige werden den Gerichtsarzt dann leicht der Unwissenheit, Sorglosigkeit, Pflichtverletzung u. s. w. beschuldigen; aber durchaus mit Unrecht.

Die das Urtheil in zweiter Instanz fällende Medicinalbehörde befindet sich in einem ganz andern Falle, als der Gerichtsarzt. Es werden derselben nach geschlossner Untersuchung des Gerichtes die gesammten Akten vorgelegt, und

in diesen können sich Geständnisse, Zeugenbeweise und andre Anzeigen der wirklich geschehenen Vergiftung vorfinden, die dem Obducenten, als er sein Gutachten abgab, sämmtlich unbekannt waren.

Wird also in einem solchen Falle der Ausspruch des Gerichtsarztes über das Daseyn einer Vergiftung nicht bestätigt, sondern widerlegt und berichtigt, so kann ihn doch kein gegründeter Tadel treffen.

Die Gerichtsärzte fehlen aber, wie sich nicht leugnen läſst, nicht selten auf eine andre Weise.

Verblendet durch einen unrichtigen Begriff von Humanität, und bestimmt durch eine übertriebne Furcht, dem Angeklagten zu nahe zu treten, vergessen die Gerichtsärzte zu Zeiten, was ihres Amtes ist, und übernehmen das Geschäft des Vertheidigers, indem sie sophistisch alles hervorsuchen, was die Beweise für den Thatbestand der Vergiftung, oder die Tödtlichkeit derselben, vernichten oder schwächen kann. Sie führen dabei gewöhnlich den Wahlspruch im Munde: daſs der Arzt stets *in mitiorem partem* entscheiden und immer zu Gunsten des Angeklagten sprechen müsse.

Ein solcher Grundsatz ist aber durchaus widersinnig und verkehrt!

Die Vernunft verlangt, und die Pflicht gebeut, daſs der Arzt überall nach seiner besten Einsicht die Wahrheit aussage, unbekümmert um die rechtlichen Folgen. Wo der Thatbestand klar erwiesen ist, soll er ihn nicht als

zweifelhaft darstellen; wo er eine Frage, die das Gericht vorlegt, (oder deren Beantwortung es bedarf) bestimmt beantworten kann, soll er bestimmt bejahen, oder verneinen. Ja, es kommt nicht einmal dem Arzte zu, in wirklich zweifelhaften Fällen, wo z. B. Gründe für den Tod durch zugefügte Beschädigung, oder durch innere Krankheitsursachen sich das Gleichgewicht halten, bestimmt für die den Thäter begünstigende Auslegung sich zu erklären, sondern nur, durch Darstellung der Unmöglichkeit eines entscheidenden Urtheils in diesem Falle, dem Richter die Milde möglich zu machen, zu welcher das Gesetz denselben verpflichtet.

Einige Beispiele werden diese Ansicht und den Zweck der hier gegebnen Erörterungen am besten ins Licht setzen.

Eine unverheirathete Dienstmagd von 26 Jahren hatte ihre Mutter, von welcher sie ausser der Ehe erzeugt und von Jugend auf sehr hart behandelt worden war, durch Vergiftung aus dem Wege zu räumen beschlossen, weil dieselbe die Verbindung der Tochter mit einem Manne, durch verweigerte Herausgabe des Erbtheils verhinderte. Dreimal vergiftete sie die Mutter; das erstemal durch Arsenik, dann durch Schwefelsäure, endlich zum drittenmal, nach einigen Wochen, durch ein mit Arsenik vergiftetes Sauerkraut. Auch diese lezte Vergiftung überlebte die Unglückliche noch einige Tage. Die Giftmischung wurde entdeckt. Man nahm die Ueberreste des Sauerkrauts in gerichtliche Verwahrung, und die gerichtlichen Medicinal-

personen erwiesen durch chemische Untersuchung den Giftgehalt desselben. Bei der gerichtlichen Leichenöffnung der, am 4ten Tage nach der lezten Vergiftung, Verstorbnen fanden sich entzündete und brandige Stellen im Magen und Darmkanale, aber kein Gift. Dagegen wurden in der Schlundröhre noch einige Körner gefunden, welche sich bei der Untersuchung als Arsenik zeigten.

Die Inquisitin gestand bald ihre dreimal unternommne vorsätzliche Vergiftung. In diesem Falle war der Thatbestand der Vergiftung, durch Untersuchung der vergifteten Nahrungsmittel, von welchen die Entseelte erwiesnermaſsen genossen hatte und durch das übereinstimmende Geständniſs der Thäterin erwiesen. Hätte man ihn für unerwiesen ausgeben können, wenn man die Spuren der giftigen Substanz im Schlunde nicht fand? Der Gerichtsarzt gab sein Gutachten dahin ab: daſs die Vergiftung mit Arsenik die einzige und sichere Ursache des Todes gewesen sey.

In den von Hrn. Dr. Bachmann bekannt gemachten drei Fällen von Arsenikvergiftung (S. Abhandlungen der phys. medicin. Societät zu Erlangen, Bd. II. S. 73 — 120.) die auch in andrer Hinsicht [40]) sehr unterrichtend sind, finden sich zwei Gutachten über einen Fall mitgetheilt.

40) Unter andern auch deswegen, weil sie die Richtigkeit des, von Welper entdeckten, Zeichens der Arsenikvergiftung, die pergament- oder mumienartige Verhärtung und die gehemmte Verwesung der Leichen in drei Fällen auffallend bestätigen.

Das erste Gutachten nach geschehener Obduction ging dahin:

Daſs wegen Nichtauffindung des Arseniks im Darmkanale, bei angestellter chemischer Untersuchung, und der aus den Krankheitszufällen und den wahrgenommnen Veränderungen in der Leiche nicht mit Gewiſsheit hervorgehenden Arsenikvergiftung die Existenz der Vergiftung in Zweifel gelassen werden müsse.

Dagegen fiel das zweite, nach Beendigung der Untersuchung, und nach Einsicht der mitgetheilten Gerichtsakten, von demselben Arzte abgegebne, Gutachten dahin aus:

Daſs die durch die gerichtliche Untersuchung eruirten; und aus den Geständnissen der Inquisitin sich ergebenden Data es zwar nicht gewiſs, aber doch höchst wahrscheinlich machen, daſs der Genuſs eines mit Arsenik vergifteten Biers zu dem tödtlichen Ausgange der Krankheit des in Frage stehenden Individuums mitgewirkt habe, ja vielleicht das Hauptmoment unter den Ursachen des Todes gewesen sey.

Der Verfasser konnte allerdings in dem zweiten Gutachten ein andres Urtheil fällen, als in dem ersten. Er befand sich dabei in dem Falle, in welchem sich gewöhnlich nur die gerichtlichen Medicinalbehörden zweiter Instanz befinden, nehmlich, ausser dem Befunde der Leichenöffnung auch alle durch die gerichtliche Untersuchung ausgemittelte, in den Akten enthaltnen, Thatsachen und Beweise seinem Urtheile zum Grunde legen zu können.

Hr. O. M. R. Welper in Berlin gab sein Gutachten über die Leichen, welche in dem bekannten Processe der Giftmischerin Ursinus nach zwei und ein halb Jahren wieder ausgegraben wurden, dahin ab: daſs mit der gröſsten Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, diese beiden Personen seyen durch Arsenik getödtet worden: und gründete sein Urtheil auf die mumienartige Eintrocknung und Nichtfäulniſs der Leichen, so wie auf das Vorhandenseyn der noch deutlich zu unterscheidenden Brandflecken in den Gedärmen.

Metzger hat dieses Gutachten bekanntlich angegriffen, aber mit Unrecht, wie Augustin (Repertorium Stck. I. S. 25. ff) bewiesen hat. Diese Beispiele mögen als Erläuterungen der oben aufgestellten Grundsätze genügen.

Wem noch beunruhigende Zweifel über die Richtigkeit dieser Grundsätze in der gerichtlich medicinischen Praxis übrig bleiben sollten, dem empfehle ich, in Bezug der Strafrechtlichen nachzulesen, was der scharfsinnige Stübel in seiner lehrreichen Schrift (über den Thatbestand der Verbrechen) darüber gesagt hat. In Betreff der gerichtlich medicinischen Seite der Untersuchung aber darf ich auch auf C. Platners treffliche Programme über die Arsenikvergiftung verweisen.

Daſs die Bestimmungen der preuſsischen und baierischen Strafgesetzgebung mit den entwickelten Grundsätzen zusammentreffen, ist oben gezeigt worden.

Denjenigen Aerzten und Richtern aber, die aus Weichlichkeit und falscher Humanität bei den offenbarsten Verbrechen, bei überwiesnen und der Unthat geständigen Missethätern die Rolle des Sachwalters übernehmen und, der Gerechtigkeit zum Hohn, die Kunst der Trugschlüsse anwenden, um die im Gesetz verordnete Strafe umgehen zu können, rufe ich die Worte jenes philosophischen Arztes zu:

rogo illos per ejusdem sui muneris fidem ac religionem, ne, ubi confesso ac manifesto sceleri legitima excusatio omnis jam interclusa est, pro argumentis argutias nobis exhibeant; multo minus, cum sicario alicui aut venefico (dirum et execrabile homicidii genus!) poenae liberationem obtinuerunt, per ingeniosam scilicet calumniam juris, hinc velut de praeclaro aliquo facinore ac divino merito glorientur.

Viertes Kapitel.

Ueber den Gerichtsgebrauch und die gesetzlichen Formen bei der Erhebung des Thatbestandes der Vergiftung.

Zwei Streitfragen, die sich auf den Gerichtsgebrauch und die zu beobachtenden Formen bei der in Vergiftungsfällen nöthigen Untersuchung des Gerichtsarztes beziehen, haben neuerlich zu lebhaften Erörterungen unter Aerzten und Rechtsgelehrten Anlaſs gegeben.

Die erste betrifft die Nothwendigkeit, die chemischen Untersuchungen, die in Vergiftungsfällen nöthig werden, in Gegenwart der Gerichtspersonen (bei wohlbesetzter Gerichtsbank) vorzunehmen.

Die zweite bezieht sich auf die Nothwendigkeit der Eröffnung aller drei Höhlen des Körpers, bei den gerichtlichen Leichenöffnungen Vergifteter.

Die Beantwortung dieser Fragen hat auf den Gang der Strafrechtspflege, auf die Zuerkennung der gesetzmäſsigen Strafe eines der gefährlichsten und gräſslichsten Verbrechen den unmittelbarsten Einfluſs. Sie ist daher wichtig für die Rechtspflege, folglich auch für den Staat und die Menschheit überhaupt, und verlangt deſshalb eine gründliche und allseitige Untersuchung. Die Grundzüge davon zu geben, soll hier versucht werden.

I.

Ist die Gegenwart der Gerichtspersonen bei den chemischen Untersuchungen der in den Leichen der Vergifteten gefundnen Giftsubstanzen nothwendig?

Es sind hauptsächlich zwei treffliche Männer, Hr. Prof. Remer[41]) und Hr. Criminal R. Meister[42]) mit der Behauptung aufgetreten: daſs die gerichtlich chemische Untersuchung der als Gift verdächtigen Substanzen nothwendig in Gegenwart von Gerichtspersonen geschehen müsse; ferner: daſs eine solche, ohne dieselbe von gerichtlichen Medicinalpersonen unternommen, als fehlerhaft in der Form, ihre rechtliche Gültigkeit verliere und einen wesentlichen Mangel in der Erhebung des Thatbestandes eines Giftmordes begründe.

Beide leiten ihren Beweis aus der Analogie ab. Da die Leichenöffnung, nach den Bestimmungen der Gesetze nothwendig bei wohlbesetzter Gerichtsbank gemacht werden müsse, weil sie ein Theil der *Inquisitio judicialis* sey, so müsse auch bei den Obductionen in Vergiftungsfällen die chemische Untersuchung der verdächtigen Substanz, als der zweite und wichtigste Theil der Obduction, unumgänglich in Gegenwart von Gerichtspersonen geschehen.

Hr. R. behauptet, daſs ohne dieselbe keine *certitudo corporis delicti* statt finde und Hr. Meister verlangt als wesentliches Bedingniſs, daſs

41) Lehrbuch der pol. gerichtl. Chemie 2te Ausg. S. 84—102.

42) S. Finlitz's Archiv der gerichtl. Arzneiwissensch. für Rechtsgel. und Aerzte St. I. S. 137.

die Thatsachen, von welchen ein ärztliches Gutachten ausgehe, schlechterdings unter richterlichem Ansehen und Beglaubigung aufgenommen seyn sollen, und dafs mithin bei den chemischen Proben, welche die entscheidendsten Thatsachen für das ärztliche Gutachten über die Existenz eines Giftmordes liefern, keine Ausnahme gemacht werden dürfe.

Diese Regel war früher weder von den Strafrechtslehrern noch von den gerichtlichen Aerzten aufgestellt oder befolgt. Da nun, nach der Behauptung der beiden genannten Schriftsteller, so wichtige rechtliche Folgen aus der Nichtbefolgung derselben hervorgehen sollen, so ist der Grund, auf dem diese Vorschrift beruht, näher zu prüfen.

Es fragt sich also zunächst: ob dieselbe in der Gesetzgebung oder in den Grundsätzen der Wissenschaft begründet sey?

In Bezug auf die Formalitäten, welche bei den gerichtlichen Leichenöffnungen gesetzlich zu beobachten sind, ist bekanntlich die peinliche Halsgerichts-Ordnung Carls V. die erste Quelle gewesen. Spätere Gesetzgebungen haben die Bestimmungen derselben beibehalten, weiter ausgedehnt und ergänzt. In der C. C. C. ist aber mit keinem Worte vorgeschrieben worden, dafs eine Untersuchung der Giftsubstanzen von den Medicinalpersonen in Gegenwart des Gerichts unternommen werden soll. Ja es wird sogar die chemische Untersuchung der verdächtigen Substanzen in jenem Gesetze gar nicht erwähnt, was auch nicht wohl geschehen konnte, da man zu jener Zeit noch keine Kenntnifs oder Vorstellung von einer solchen Prüfungsmethode hat-

te. Wenn also in spätern Zeiten das Gutachten der Aerzte in Vergiftungsfällen über die Ursache des Todes, und zwar nach kunstmäſsiger Untersuchung der als Gift verdächtigen Substanz, als ein gesetzliches Erfodernifs vorgeschrieben wurde, so geschah dieses nur nach derselben Analogie, nach welcher man überhaupt die sachverständige Legaluntersuchung der Aerzte in Fällen anordnete, welche die C. C. C. gar nicht mit aufgeführt hat.

Es sind besonders die Art. 147. 149. und 37. der C. C. C., welche man in Bezug auf Vergiftungsfälle im Auge hatte. Sie lauten also:

Art. 147.

„So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweifelt, ob er an der Wunde gestorben sey.“

„ So einer geschlagen wird, und über etliche
„ Zeit darnach stürbe, also daſs zweifelich
„ wäre, ob er der geklagten Streich halben
„ gestorben wär, oder nicht, in solchen Fäl-
„ len mögen beide Theil Kundschaft zur Sa-
„ chen dienstlich stellen, und sollen doch
„ sonderlich die Wundärzte, der Sach ver-
„ ständig, und andre Personen, die da wis-
„ sen, wie sich der Gestorbne, nach dem
„ Schlagen und Rumor gehalten habe, zu
„ Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung,
„ wie lange der Gestorbene nach den Strei-
„ chen gelebt habe, und in solchen Urthei-
„ len die Urtheiler bei den Rechtsverständi-
„ gen, und an Enden und Orten, wie zu End

„ dieser unsrer Ordnung angezeigt, Raths
„ pflegen. “

Art. 149.

Von der Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnifs.

„ Und damit in obgemelden Fällen gebürlich
„ Ermessung und Erkenntnifs, solcher unter-
„ schiedlichen Verwundung halb, nach der
„ Begräbnifs des Entleibten desto minder Man-
„ gel sey, soll der Richter sammt zween
„ Schöffen, dem Gerichtsschreiber und einen
„ oder mehr Wund - Aerzten (so man sie ha-
„ ben und solches geschehen kann), die dann
„ zuvor dazu beeidigt werden sollen, densel-
„ ben toden Körper mit Fleifs vor dem Be-
„ gräbnifs besichtigen, und alle seine empfan-
„ gene Wunden, Schläg und Würf, wie der
„ jedes funden und ermessen würde, fleissig
„ merken und verzeichnen lassen. “

Art. 37.

„Von heimlichem Vergeben, gnugsahme Anzeigung.“

„ Item, so der Verdachte überwiesen wird,
„ dafs er Gift gekauft, oder sonst damit
„ umgangen, und der Verdachte mit dem
„ Vergifften in Uneinigkeit gewest, oder aber
„ von seinem Todt, Vortheil oder Nutz war-
„ tend were, oder sonst eine leichtfertige
„ Person, zu der man sich der That versehen
„ möchte, dafs macht ein redliche Anzeigung
„ der Missethat, er könne denn mit glaubi-
„ gen Schein anzeigen, dafs er solch Gifft

„ zu andern unsträflichen Sachen gebraucht
„ hätte, oder brauchen wollen."

„ So einer Gift kaufft, und das vor der
„ Obrigkeit in Läugnen stünde, und doch des
„ Kauffs überwiesen würde, macht auch gnug-
„ sahm Ursach zu fragen, wozu er solch
„ Gifft gebraucht oder gebrauchen wollen."

In allen diesen Artikeln ist nirgends vorgeschrieben, daſs ein Vergifteter von den Aerzten untersucht oder geöffnet werde, oder daſs diese über den Thatbestand der Vergiftung entscheiden sollen.

Nachdem aber, vermöge des ersten Antriebes, welchen die C. C. C. gab, die gerichtliche Arzneikunde nach und nach immer mehr bearbeitet, und ihre Unentbehrlichkeit anerkannt wurde, mag man bald genug auch in Vergiftungsfällen den Aerzten als Sachverständigen, die Untersuchung übertragen haben. Denn der berühmte Bened. Carpzov[43]) beruft sich auf Prosp.

43) *Practic. nova rerum criminal. Lib. I. Qu. XXI. Nro. 7. Quoad venenum propinatum, nempe malum et noxium, ex eoque venenatum mortuum fuisse recurrendum est ad judicium medicorum, qui considerata qualitate veneni propinati, habitaque inspectione cadaveris de utroque judicem certiorem reddere possunt. Ipsis enim incumbit scindere et aperire cadaver, in signa et indicio veneni diligentissime inquirere, aut post, sepulturam depositionem testium super signis veneni bene ponderare atque examinare et post modo jurato sententiam et judicium suum aperire, et judicem super hac re informare — etsi autem signa veneni ad modum dubia et fallibilia sint, attamen hac in re juratis medicis, tanquam in arte sua peritis, omnino credendum est. —*

Farinacius, Anton Gomez und mehrere andere Rechtslehrer vor ihm, wenn er behauptet, daſs der Ausspruch der gerichtlichen Aerzte über geschehene Vergiftung und Tödtung durch dieselbe die Grundlage des Rechtsspruches werden müsse. Alle Criminalisten nach Carpzov haben die Nothwendigkeit der ärztlichen Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes der Vergiftung anerkannt und ausgesprochen. Daſs aber die Prüfung der Giftsubstanzen nur in Gegenwart des Gerichts von den Medicinalpersonen geschehen dürfe, hat bis auf die neueste Zeit kein Lehrer des Criminalrechts und mit Ausnahme der baierischen Criminalordnung, keine Gesetzgebung vorgeschrieben. Zu erklären ist dieses Stillschweigen, wie es scheint, hauptsächlich aus dem Umstande, daſs man, in frühern Zeiten, nur wenige ganz einfache Versuche zur Ausmittlung der giftigen Natur der verdächtigen Substanz vorzunehmen verstand. Diese, wie z. B. das Aufstreuen der verdächtigen Substanz auf Kohlen, um durch den Knoblauchgeruch sich von der Gegenwart des Arseniks zu überzeugen, geschehen bei, oder gleich nach der Obduction, bei welcher die Anwesenheit des Gerichts ohnehin gesetzlich vorgeschrieben war. Die weitläuftigen und zusammengesetzten chemischen Prüfungsmethoden, welche die neuere Chemie so sehr vervollkommnet hat, die aber auch ganze Tage zu ihrer Beendigung erfordern, kannte man damals nicht.

Sonach kann es auch nicht befremden, daſs bei so vielen gerichtlich medicinischen Untersuchungen über Giftsubstanzen (Vergl. Remers Lehrbuch S. 90.) keine Gerichtspersonen zuge-

gen waren. Das Gesetz hatte bis auf die neuere Zeit keine bestimmte Vorschrift darüber gegeben.

Der Artikel 167. der preussischen Criminalordnung von 1806. lautet also:

„Ist Verdacht vorhanden, dass der Verstorb„ne durch Gift ums Leben gekommen sey; „so müssen von dem Arzte die etwa gefund„nen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, „so wie die in dem Magen und Speisekanal „angetroffnen verdächtigen Substanzen nach „chemischen Grundsätzen geprüft werden; „wobei jedoch vom Richter mit grösster Sorg„falt dahin zu sehen ist, dass die zu unter„suchenden festen oder flüssigen Körper „nicht vertauscht, oder verwechselt werden, „sondern deren Identität ausser Zweifel ge„setzt sey. Zu diesem Ende müssen, wenn „der chemische Process nicht in Ge„genwart des Richters abgemacht „werden kann, den beiden Sachverständi„gen diese Substanzen versiegelt mittelst ge„richtlichen Protokolls übergeben, und in „eben der Art zurückgeliefert werden."

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern giebt die Vorschriften über die Obductionen im II. Theile, Kap. IV., welches von dem richterlichen Augenscheine und dem Gutachten der Kunstverständigen handelt. Der Art. 238. besagt:

„Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beiseyn des Richters. Be-

wegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen, sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden. Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter des Wohnorts zugestellt, und sodann, in dessen Gegenwart, die Besichtigung vorgenommen werden."

Die preussische Criminalordnung fodert die Gegenwart des Richters nur bedingt, „wenn der chemische Proceſs in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann," d. h. ohnstreitig, wenn derselbe in der Kürze zu beendigen ist Im entgegengesetzten Falle aber, setzt dieselbe als nöthig voraus, daſs die Giftsubstanzen aus Gerichtshänden gegeben werden müssen, und befiehlt für diesen Fall die nöthigen Maaſsregeln, um die Identität hinlänglich zu sichern.

Das baierische Strafgesetzbuch aber verordnet unbedingt, die Gifte nicht aus Gerichtshänden zu lassen und die Untersuchung nur in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Was Hr. Pr. Remer als unerläſsliche Bedingung der legalen Gültigkeit einer chemischen Obduction in Vergiftungsfällen betrachtet, ist also in den baierischen Staaten, nicht aber in Preussen, gesetzlich. Nach dem Worte des baierischen Strafgesetzbuches dürfen nehmlich alle, zur Ausmittlung der wahren Natur der zweifelhaften Giftsubstanz, und zur Bestimmung der Menge derselben, nöthigen Versuche, Pro-

ben, Zerlegungen u. s. f. nicht anders als in Gegenwart des Gerichts gemacht werden.

In Preussen besteht diese Vorschrift nicht, wie oben gezeigt ist.

Sonach ergiebt sich, in wie weit die Gesetzgebung überhaupt, und in Deutschland insbesondere, die Gegenwart des Gerichts bei den chemischen Untersuchungen der Medicinalpersonen in Vergiftungsfällen als Bedingung der gesetzlichen Gültigkeit verordne.

Der herkömmliche Gerichtsgebrauch: die Prüfung zweifelhafter Giftsubstanzen in Vergiftungsfällen den vereideten und verpflichteten Medicinalpersonen allein anzuvertrauen: ist also bis jetzt nur in Baiern durch ein bestimmtes Gesetz aufgehoben.

Es bleibt noch übrig, die Streitfrage, vom Standpunkte der Wissenschaft aus zu prüfen.

Es fragt sich also: ob die Gegenwart des Gerichtes bei den chemischen Obductionen aus allgemeinen Vernunftgründen oder aus besondern wissenschaftlichen Grundsätzen nothwendig sey?

Meine über diesen Gegenstand früher (Kopps Jahrbuch VII. S. 110. ff.) ausgesprochne Meinung ist von Hrn. Pr. Remer neuerlich (Kopps Jahrbuch IX. S. 79 ff.) bestritten worden. Ich finde aber nach ruhiger und ernster Prüfung die gegen mich angeführten Gründe nicht überzeugend.

Nach allgemeinen Vernunftgründen kann unmöglich anders geurtheilt werden, als: daſs derjenige das glaubwürdigste Zeugniſs, oder Gutachten, über einen Gegenstand ablegen wird, der die Wahrheit sagen kann und will. Die besondere Sachkenntniſs, welche das Zeugniſs, oder der Spruch über das Daseyn des Giftes in einer Leiche nothwendig voraussetzt, findet sich 44) anerkannt bei den gerichtlichen Medicinalpersonen. Sie können also die Wahrheit sagen. Daſs sie dieselbe sagen wollen, dafür leistet, ausser der Unbescholtenheit derselben als Menschen, der Amtseid die Gewähr, so weit eine solche überhaupt möglich ist. Die Gegenwart von andern, nicht sachkundigen, Zeugen (und für solche erklären selbst Rechtsgelehrte die Gerichtspersonen) bei den Untersuchungen der Gifte können zur Glaubwürdigkeit der Aussage der Sachverständigen nichts hinzu, noch davon hinweg thun. Nach allgemeinen Vernunftgründen kann man also die Gegenwart des Gerichts bei den gerichtsärztlichen Prüfungen der Gifte **nicht** für nöthig halten.

Besondere wissenschaftliche Gründe könnten in diesem Falle nur aus der Rechtswissenschaft abgeleitet werden. Von der gerichtlichen Arzneikunde kann dabei nicht die Rede seyn, da diese ihre, auf **das Formelle** sich beziehenden, Regeln bei solchen Untersuchungen le-

44) Wenn sich diese Sachkenntniſs **nicht** bei den gerichtlichen Medicinalpersonen findet, wie das allerdings vorkommt, so ist es die Schuld der Staatsverwaltung, die ohne hinlängliche Prüfung dieselben anstellte.

diglich aus den positiven Vorschriften der Criminalordnungen schöpft.

Hr. Prof Remer sagt (Kopps Jahrbuch XI. S. 80.) „die Gründe, aus welchen die Rechtslehrer bei Obductionen die Gegenwart der Richter verlangen, liegen theils in dem ganz allgemein ausgesprochnen Gesetze, theils in der Natur der Sache, weil die Obduction, als Theil der Inquisition, eine richterliche Handlung ist, und das Gericht nur da seyn kann, wo sich der Richter befindet, der Arzt aber nicht Richter ist. Gilt diese Regel im Allgemeinen, so soll sie auch im Besondern gelten.“

Der erste Grund, das Gesetz betreffend, ist oben erörtert. Was den zweiten betrift, dafs das Gericht zugegen seyn soll, weil die Obduction eine richterliche (? gerichtliche) Handlung sey, so ist diese Schlufsfolge wohl nicht über allen Zweifel erhoben. Carpzov, auf welchen sich Hr. R. sonst beruft, sagt, allerdings die Gegenwart des Richters und der Schöffen bei der *Inspectio cadaveris* sey nöthig; *judicialiter enim dicitur, quod fit autoritate judicis, quocunque loco, etiam extra judicium.*

Es ist aber klar, dafs die Vorschriften der C. C. C., so wie auch noch die Aeusserungen Carpzovs aus einer Zeit stammen, wo weder die wissenschaftliche Bildung der gerichtlichen Medicin gehörig vorgeschritten, noch selbst die Anwendung derselben in der Rechtspflege hinlänglich fest geordnet war. Da man also zu jener Zeit noch nicht gesetzlich geprüfte und angestellte Gerichtsärzte und Wundärzte hatte, sondern man diejenigen nahm, die man eben haben konnte, so verlangt Carpzov auch, der

Richter müsse zugegen seyn, *quo rite procedatur, et ne medici atque chirurgi imperiti et suspecti, facta inspectione in favorem rei aut cognatorum occisi fortassis deponant.* Solche Gründe fallen heut zu Tage weg.

Sodann fragt es sich: ob nicht die *autoritas judicis* die Hauptsache bei einer Obduction für den *actus judicialis* ausmache, weit mehr als die Gegenwart der Gerichtspersonen? Wäre die Gegenwart des Richters durchaus nöthig, um einer gerichtlich medicinischen Untersuchung den Charakter einer gerichtlichen zu geben, so müſsten auch die Untersuchungen an Lebenden über Jungfrauschaft, Schwangerschaft, Nothzucht, Impotenz, geheime Uebel, zweifelhafte Gemüthszustände u. s. f., bei denen aus bekannten Gründen die Richter nicht zugegen sind, noch seyn dürfen, für aussergerichtlich, mithin *in foro* für ungültig erklärt werder. Sie geschehen aber *autoritate judicis*, und sind deſshalb gerichtlich und gesetzlich gültig.

Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, daſs die Gesetzgebungen neuerer Zeit, welche die Gegenwart der Gerichtspersonen bei den Legalsectionen vorschreiben, durch sehr verschiedenartige Gründe dazu bestimmt werden konnten. Die strenge Beobachtung der nöthigen Formen, die vor der Leichenöffnung vorzunehmende Recognition, die Besichtigung des Ortes, wo man die Leiche fand, die Abhörung derer, die um den Sterbenden waren, oder derjenigen, welche die Leiche fanden u. s. f., fodern die Gegenwart des Gerichts, da Alles dieses in das gerichtliche Protokoll aufgenommen wird, wovon

die Aussage der Obducenten nur einen Theil ausmacht.

Eine Kontrole des Gerichts über den materiellen Gang der Untersuchung der Sachverständigen, und eine grössere innere Beglaubigung der Aussage derselben über den Befund, durch die Gegenwart des Richters, ist, nach wissenschaftlichen Gründen, gar nicht denkbar. Auch erkennen solches unbefangne und hellsehende Rechtslehrer an.

Daher kann ich auch die Schlufsfolge nicht gelten lassen, dafs man defshalb, weil die Leichenöffnung, die doch nur Vermuthung einer Vergiftung begründe, gesetzlich in Gegenwart des Gerichts gemacht werden müsse, auch die chemische Untersuchung, die allein Gewifsheit gewähren könne, um so viel mehr in Gegenwart des Richters vorzunehmen habe.

Es bedurfte übrigens keiner weitläuftigen Beweisführung, um zu zeigen, dafs der Zeitverlust und die Beschwerde, welche aus der verlangten unausgesetzten Anwesenheit der Gerichtspersonen bei den chemischen Untersuchungen der Giftsubstanzen für die Gerichte, wie für die Medicinalpersonen, hervorgeht, kein unbedingtes und unbesiegbares Hindernifs sey. Es war nie meine Meinung, dieses behaupten zu wollen.

Es ist aber noch immer meine Ueberzeugung, dafs kein wesentlicher Gewinn aus diesem Zeitverlust für die Gerichte hervorgehe, noch hervorgehen könne. Die Gerichtspersonen sind zugegen, wo das Gesetz es vorschreibt, aber wahrlich, in zehn Fällen wenig-

stens neunmal, als Unkundige, ja fast als Blinde, die eben deſshalb, und wegen ihrer Unkenntniſs der chemischen Grundsätze und der vorgenommnen Processe, wenig Theilnahme und Achtsamkeit beweisen, und sich darauf beschränken, mit vollem Vertrauen niederzuschreiben, was ihnen die Medicinalpersonen diktiren.

Wo, wie in Baiern, das Gesetz die, von den Gerichtspersonen selbst für zu strenge erachtete, Formalität der steten Gegenwart des Gerichtes bei der chemischen Untersuchung ausdrücklich befiehlt, da ist die Folge, daſs man nur dem Buchstaben des Gesetzes scheinbar zu genügen sucht, während man es wirklich umgeht. Denn ich weiſs aus Erfahrung und eignem Geständniſs von Gerichtspersonen, daſs sie bei langwierigen Untersuchungen der Gifte nicht selten ruhig im Zimmer des Apothekers bleiben, während die Medicinalpersonen im Laboratorium arbeiten.

Würden aber Gerichtsarzt und Apotheker, ihres Eides und ihrer Amtspflicht vergessend, sich Verfälschung, Betrug und Unwahrheit erlauben wollen, so könnte sie die Gegenwart des Gerichts schwerlich jemals daran verhindern!

Aus diesen Gründen habe ich mich gegen die unnöthige Gegenwart der Gerichte erklärt. Es kann wesentlich für die Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der chemischen Untersuchung nichts dadurch gewonnen werden, daſs das Gericht dabei zugegen ist, und es würde immer eine lästige und zeitraubende Formalität bleiben, selbst wenn überall die chemischen Untersuchungen in einigen

Stunden abgethan werden könnten, welches ich doch sehr zu bezweifeln Grund habe.

Sonach muſs ich es auch eben so unfreundlich, als befremdend, finden, wenn Hr. R. (a. a. O. S. 85.) fragt: ob ich den Glauben mancher Gerichte: der Physikus sey eine Art von Aufwärter oder dergleichen, mit welchem man nach Gefallen schalten könne: begünstigen wolle?

Wollte ich mit gleicher Münze zahlen und in ernsten Dingen mit den leichten Waffen des Spottes fechten, so dürfte ich meinen geehrten Gegner wohl fragen, wer von beiden die Würde und Selbstständigkeit der Aerzte höher halte und männlich vertrete: derjenige, der behauptet, daſs zu einer genauen vollständigen Untersuchung und völlig glaubwürdigen Aussage der Gerichtsärzte (und gerichtlichen Medicinalpersonen überhaupt) die Anwesenheit von Gerichtspersonen unerläſslich sey; der diese Anwesenheit für nothwendig erklärt *propter suspicionem subordinationis* [45])? oder der, welcher die entscheidende Beweiskraft der Untersuchung und Aussage eines beeidigten und verpflichteten Gerichtsarztes, ohne Gegenwart des Gerichts, vertheidigt?

Wenn Aerzte in diesen Stücken die Strenge in den Formen noch weiter treiben wollen, als die Rechtsgelehrten selbst, so erinnert das an

45) S. Remers Lehrbuch der pol. ger. Chemie S. 99. Beiläufig bemerkt, heiſst die angezogne Stelle aus Carpzov: *ad evitandam suspicionem subornationis* (nicht *subordinationis*).

die bekannte Parthei in Frankreich, die *plusroyaliste que le roi meme* ist.

Da der Hauptgrund der Gegner für die nothwendige Anwesenheit der Gerichtspersonen bei den gerichtlich - chemischen Untersuchungen der Giftsubstanzen immer der bleibt: daſs die Leichenöffnung von Medicinalpersonen allein vorgenommen, keine legale Gültigkeit habe: so werden einige Erörterungen darüber hier am rechten Orte seyn.

Es unterliegt keinem Zweifel, daſs in allen deutschen Ländern, in denen die Gegenwart des Gerichts bei Obductionen gesetzlich vorgeschrieben ist, eine nur von gerichtlichen Medicinalpersonen vollzogne Leichenöffnung, als fehlerhaft in der Form, angefochten werden kann.

Eben so wird in Baiern die ohne Gegenwart des Gerichts unternommene chemische Prüfung der im Magen und Darmkanal gefundnen Giftsubstanzen angefochten werden können. In Preussen und andern Ländern, wo die Gesetze die Anwesenheit der Gerichtspersonen nicht vorschreiben, wird hingegen die chemische Untersuchung, wenn sie sonst kunstmäſsig von den Medicinalpersonen gemacht wurde, aus jenem Grunde nicht angegriffen werden können.

Es fragt sich aber nun:

ob eine ohne Gegenwart des Gerichts — also mangelhaft in der Form — von

gerichtlichen Medicinalpersonen vollzogne Untersuchung (Leichenöffnung — chemische Prüfung der Giftsubstanzen) deſshalb die rechtliche Beweiskraft verliere?

Diese Frage ist hier nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu beantworten. Denn von dem, was etwa die Gesetze, oder der Gerichtsgebrauch, eines besondern Landes, darüber bestimmen, ist hier nicht die Rede.

Um aber die Sache gründlich darstellen zu können, ist es nöthig, etwas weiter zurückzugehen.

Die gerichtlich medicinischen Besichtigungen aller Art gehören, als Beweismittel für den Zweck des Richters, in die Klasse derjenigen, welche durch Besichtigungen von Sachverständigen gewonnen werden, so wie diese selbst wieder eine Abart des richterlichen Augenscheins (*Inspectio ocularis*) sind. Die eignen Worte eines philosophischen Rechtslehrers werden diesen Gegenstand am besten ins Licht setzen.

„Die Besichtigung (der Augenschein), sagt Grollmann (in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft, 2te Ausg. §. 463.) „ist diejenige Handlung des Richters, wodurch derselbe, als solcher, sich von „dem Daseyn irgend einer Thatsache, ausser „den Aussagen des Angeschuldigten und der „Zeugen, durch seine äussern Sinne zu über-

„ zeugen sucht, und über die Merkmale des
„ Aufgefundnen eine vollständige, getreue
„ und bestimmte Nachricht zu den Akten
„ bringt."

Ferner in §. 466.:

„ In so fern die sinnlichen Merkmale eines bestimmten Gegenstandes nur von denjenigen richtig erkannt werden können, welche ihr Anschauungsvermögen in Beziehung auf diese Gegenstände besonders ausgebildet haben, in so fern kann der Augenschein des Richters keinesweges als taugliches Mittel zur Beweisaufnahme erscheinen. Das Daseyn solcher Merkmale kann vielmehr einzig durch Zeugnisse solcher Personen, welche die erforderte Art von Ausbildung erwiesenermaſsen, besitzen (Sachverständige), dargethan werden. Hat der Staat solche Personen nach vorheriger Prüfung auf gewissenhafte Anwendung ihrer Kenntnisse im Allgemeinen verpflichtet, so bedarf es alsdann zu jenem Beweise nicht einmal besonders beschworner gerichtlicher Aussagen derselben, sondern ihre, auf Amtspflicht ausgestellten, schriftlichen Bezeugungen haben denselben Glauben, welchen sonst gerichtliche Aussagen beeidigter Zeugen in Anspruch nehmen können."

Das Gesagte findet seine vollkommene Anwendung auf die gerichtlichen Medicinalpersonen. Diese sind die Sachverständigen in allen Fällen, wo die Besichtigungen Kenntnisse aus der Naturwissenschaft und Medicin erfodern.

Die wesentlichen Bedingungen für die vollkommne Gültigkeit der Aussagen von Sachverständigen nach geschehner Besichtigung sind nun:

1) Daſs ihre Sachkenntniſs erwiesen und vom Gericht anerkannt sey;

2) daſs sie in gehöriger Zahl zugegen seyen, (welche die Gesetze vorschreiben [46]);

3) daſs der Bericht, den sie zu den Akten bringen, vollständig, getreu und bestimmt sey.

Die Gegenwart des Richters bei der Besichtigung ist eine formelle Bedingung, die, wo das Gesetz sie vorschreibt, zu beobachten ist, deren Mangel aber die Beweiskraft der Zeugnisse von Sachverständigen noch nicht vernichtet.

Grollmann (a. a. O. S. 671.) sagt darüber ausdrücklich:

„Das Daseyn des Richters kann den Zeugnissen der Sachverständigen selbst weder Kraft geben, noch nehmen, und es kann daher nicht bezweifelt werden, daſs nicht nur die Nichtigkeit der richterlichen Handlung keinen Einfluſs auf die Beweiskraft der Zeugnisse der Sachverständigen über ihre bei dieser Gelegenheit gemachten Bemerkungen haben könne, sondern auch die ohne Beiseyn des Richters vorgenommnen Besichtigun-

46) Das Strafgesetzbuch für das K. Baiern II. Art. 236. verordnet: „Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.“

gen der Sachverständigen, und die darüber von denselben ausgestellten Zeugnisse, eben so beweisend bleiben müssen, als die letztern es unstreitig in Ansehung vergangner Begebenheiten seyn würden, bei denen eine Concurrenz des Richters gar nicht hätte statt finden können."

Was von den Sachverständigen im Allgemeinen gilt, muſs auch von den gerichtlichen Aerzten gelten. Daher sagt derselbe Schriftsteller (§. 477.):

„Wohl bleiben die Angaben der Aerzte und Wundärzte beweisend, wenn dieselben auch ohne Beiseyn des Richters die Besichtigung vorgenommen haben."

Freilich sind nicht alle Rechtslehrer dieser Meinung, sondern manche, und unter diesen sehr angesehene, bestreiten den obigen Lehrsatz.

Hommel (*Diss. de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris post occisum hominem, Lips.* 1749. §. 26.) Kleinschrod (Archiv des Criminalrechts Bd. V. Stck. III. Nro. I. §. 2) und Feuerbach (Lehrbuch der peinlichen Rechtswissenschaft §. 599.) behaupten allerdings das Gegentheil.

Auf der andern Seite vertheidigen aber jenen Lehrsatz eben so berühmte Rechtslehrer. Z. B. J. S. F. Böhmer (*Meditat. ad Carpzov. Qu* 26. *Observ.* 3. u. *Diss. de legitim. cadaver. occisi sectione* §. 17. 25.) C. F. G Meister (rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen Decis. 107. Nro. 20.) Stübel (über den

Thatbestand der Verbrechen und der Tödtung insbesondere §. 349.) und Grollmann (a. a. O.)

Die Gründe, welche Kleinschrod vorträgt, sind hauptsächlich:

1) Daſs die gerichtlich medicinischen Besichtigungen und Leichenöffnungen unter den Augen des Richters vorgenommen werden müssen, damit sich dieser überzeugen könne, daſs es allerdings rechtmäſsig dabei herging. „ Hat auch der Richter keine „ Kenntniſs der Wissenschaft oder Kunst, „ woraus das Gutachten der Kunstverständigen geschöpft wird, so ist er deswegen keine bloſse Maschine bei der Besichtigung. Er muſs vielmehr wissen, was „ die Kunstverständigen zu thun, worauf „ sie Rücksicht zu nehmen haben, er muſs „ dieselben auf die Punkte aufmerksam machen, welche sie vielleicht übersehen und „ sie auf den rechten Weg verweisen, wenn „ sie ihn verlassen sollten.“ (? ? ?)

2) Der Art. 149. der C. C. C. verordne ganz bestimmt die Gegenwart des Gerichts.

3) Eine Besichtigung, ohne Gegenwart des Richters vorgenommen, wirke keinen Beweis, auch wenn die Kunstverständigen gerichtlich darüber vernommen würden, weil sie Zeugen in ihrer eignen Sache seyn müſsten, ob sie auch alles pünktlich und umständlich untersucht hätten.

Gegen den ersten Grund gilt aber, was Kleinschrod selbst als Böhmers Urtheil anführt:

daſs die Gewiſsheit bei Sektionen eines Leichnams allein auf den Aussagen der Kunstverständigen beruht; daſs diese sich auf die Grundsätze einer Wissenschaft gründen, welche der Richter nicht versteht, so daſs, wenn derselbe auch dabei ist, er nur wissen kann, was geschah, nicht aber, ob es recht geschah, und die Kunstverständigen aus Bosheit oder Fahrläſsigkeit Fehler begehn können, die der Richter nicht entdecken kann.

Ferner: daſs von beeidigten Kunstverständigen sich ohnehin nicht vermuthen läſst, daſs sie von ihrer Pflicht abgehen werden, und daſs man also, der Regel nach, zu ihnen Vertrauen haben muſs, auch wenn der Richter nicht zugegen ist.

Ganz einstimmig damit ist Stübel (a. a. O. §. 352.)

„Die anatomische Untersuchung der innern Theile eines todten Körpers, sagt Stübel, und ein Gutachten darüber, setzt so viele medicinische Kenntnisse voraus, daſs die Gerichtspersonen in der Regel blinde Zuschauer sind. Die Angaben der innern Beschaffenheit eines secirten Körpers müssen gröſstentheils eben sowohl den Sekanten zugeschrieben werden, als die Entscheidung der daraus abzuleitenden Todesursache.“

Gegen den zweiten Grund ist zu erinnern, daſs Böhmer, Grollmann und Stübel in dem 149 Art. der C. C. C. keine Vorschrift erkennen, welche die Gegenwart der Gerichtspersonen bei den Sectionen positiv vorschriebe.

Die beiden letztern behaupten nehmlich, daſs jener Artikel gar nicht von Sectionen, sondern von einem richterlichen Augenscheine bei einem in einem Tumulte vorgefallnen Todtschlage, handle; daſs hingegen im 147 Art. dem bloſsen gelehrten Zeugnisse seine gebührende Beweiskraft unzweideutig zuerkannt werde. (Vergl. Stübel a. a. O. §. 346. u. Grollmann a. a. O. §. 477. Note c.)

Auch Kleinschrod's dritter Grund wird von Stübel völlig entkräftet. In dieser Beziehung sagt St., würden alle und jede Zeugen, in wiefern der Richter nach den Gründen ihrer Ueberzeugung und ihrer Aussagen fragt, und diese z. B. versichern, daſs sie an einem gewissen Orte gewesen wären, etwas untersucht und mit ihren eignen Sinnen wahrgenommen hätten, Zeugen in ihrer eignen Sache seyn. Nach Kleinschrod's Bemerkung würden wir alle faktischen Zeugen verwerfen müssen. Sie beweist also zu viel, mithin gar nichts.

Es steht dem Arzte nicht zu, über streitige Rechtslehrsätze sich ein entscheidendes Urtheil anzumaſsen, aber so viel scheint doch, durch die gewichtigen Gründe der genannten Rechtslehrer, ausser Zweifel gesetzt zu seyn:

daſs die Abwesenheit des Richters bei der gerichtlichen Leichenöffnung nur ein formeller Fehler sey, welcher keine Nichtigkeit oder rechtliche Ungültigkeit begründen kann.

Dieser Grundsatz ist auch in dem Erkenntniſs bei C. F. G. Meister (Decis. 107. Nro. 17.) anerkannt worden. Auch stimmen die Entscheidungen der preussischen Gerichte (Kleins Annalen Bd. X. S. 112. Bd. XI. S. 76.) damit überein.

Es versteht sich übrigens von selbst, daſs die Abwesenheit des Richters bei der Legalsektion als formeller Fehler eine Rüge verdient, den das Gesetz an denen, die ihn verschulden, bestrafen kann. Solche Mängel sind nach Möglichkeit zu vermeiden, weil sie wenigstens Einwendungen der Sachwalter begründen; sie heben aber die Beweiskraft des Sektionsberichtes nicht auf.

Sehr weise hat daher das baierische Strafgesetzbuch II. Art. 244., in Beziehung auf einen analogen Fall verordnet, daſs zwar diejenigen, welche sich den formellen Fehler (der unterlaſsnen Oeffnung aller drei Haupthöhlen) haben zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 5 — 50 fl. belegt werden sollen, daſs aber aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder Mangel an Thatbestande entstehe, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliege.

Die allgemeinen Grundsätze aber, die über die Gültigkeit und rechtliche Beweiskraft einer ohne Gegenwart des Richters angestellten Leichenöffnung entscheiden, sind natürlich auch auf die Frage über die Gültigkeit einer bloſs von gerichtlichen Medicinalpersonen gemachten che-

mischen Prüfung der Giftsubstanzen anzuwenden. Das Gewicht der wissenschaftlichen Gründe wird in diesem Falle noch durch einen langen und, in den meisten deutschen Ländern noch jetzt herrschenden, Gerichtsgebrauch unterstützt.

II.

In wie fern ist die Oeffnung der drei Haupthöhlen des Körpers, zur vollständigen Legalsection, und zur vollkommnen Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Gift, nothwendig?

Auch diese Streitfrage hat Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte in der neuern Zeit beschäftigt.

Frühere Lehrer der gerichtlichen Medicin hatten den Grundsatz aufgestellt: daſs bei gerichtlichen Sectionen die Eröffnung mehrerer Höhlen unnöthig sey, wenn man in einer derselben die Todesursache schon gefunden habe. (Vergl. Metzger System der ger. A. W. §. 24.) Nach diesem Grundsatz verfuhr man oft in der Praxis und unterlieſs z. B. nach einer zugefügten tödtlichen Verletzung die Eröffnung der Schädelhöhle, wenn man in der Brust oder im Bauche die Beweise einer absolut tödtlichen Verletzung gefunden hatte.

In neuern Zeiten sind die legislativen und doktrinellen Bestimmungen darüber strenger geworden, wie die Gesetz- und Lehrbücher be-

weisen. Dieses geschah theils, weil auch bei scheinbar völliger Gewifsheit über die Todesursache (wenigstens in einigen Fällen) noch die Möglichkeit eines Irrthums obwaltet; theils weil die unterlafsne Oeffnung einer der drei Haupthöhlen den Vertheidigern Anlafs zu Einwürfen gegen die Gewifsheit des Thatbestandes der Tödtung giebt.

Die Rathsamkeit und der Nutzen der Oeffnung aller drei Höhlen bei gerichtlichen Leichenöffnungen ist also allgemein anerkannt und unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Ja es ist dieselbe durch die Gesetzgebung in Preussen [47]), Sachsen [48]) und Baiern [49]) vorgeschrieben worden.

Selbst da, wo die Ursache des Todes offenbar gefunden ist, will das Gesetz, dafs, der Vollständigkeit wegen und um Ausflüchten und Einwürfen der Sachwalter vorzubeugen, auch die übrigen Höhlen geöffnet werden sollen. Diese Verordnung beruht also auf guten Gründen und ist weise und ruhmwürdig.

Eine ganz andre Frage aber ist die: ob die unterlafsne Oeffnung einer Höhle, nachdem die Ursache des Todes durch die anatomische Untersuchung der übrigen Höhlen bereits überzeugend ausgemittelt wurde, den Thatbestand der Tödtung zweifelhaft mache und dem gerichtsärztlichen Gutachten seine Beweiskraft raube?

47) Criminalordnung §. 165.

48) Rescript v. 6 Sept. 1806.

49) Strafgesetzbuch II. Art. 244.

Nach wissenschaftlichen Gründen kann diese Frage nicht anders als verneinend beantwortet werden. Der Fehler ist ein bloſs formeller, der keine Nichtigkeit begründen kann, wiewohl er Rüge, und, wo jene neuere Gesetze gelten, selbst Strafe verdient.

Würde man ihn aber *in foro* als einen solchen Fehler betrachten, der einer Obduction ihre gesetzliche Beweiskraft raube, so müſste diese Ansicht zum gröſsten Nachtheil für die Rechtspflege und für die öffentliche Sicherheit gereichen. Es würde die Nachlässigkeit oder Unkenntniſs, möglicher Weise ja selbst die absichtliche Begünstigung eines Gerichtsarztes, den vorsetzlichen Mörder, und den gefährlichsten aller Verbrecher, den Giftmörder, von der Todesstrafe befreien können!

Solchen Miſsbräuchen soll aber jede Gesetzgebung nach Möglichkeit vorbeugen. Mit ruhmwürdiger Weisheit und Umsicht verordnet daher das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Thl. II. Art. 244.

„Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung aller drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hierzu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist, nach Umständen, mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Gulden zu belegen.“

„Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Man-

gel an dem Thatbestande, wenn ausserdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt."

Dafs diese allgemeinen Grundsätze auch auf den besondern Fall anzuwenden sind, wo nach aufgefundnem Gift im Magen und Darmkanal eines Vergifteten die Eröffnung der Schädelhöhle unterblieb, liegt klar am Tage.

In einen nähern Beweis darüber einzugehen, überhebt mich ein trefflicher Aufsatz von Hrn. Prof. Seiler 50) über diesen Gegenstand. Die in demselben mitgetheilten Gutachten der Wittenberger und Leipziger Facultät über den in Sachsen vorgekommnen Fall, haben ebenfalls dahin entschieden, dafs die unterlassne Eröffnung des Kopfes die Behauptung: Vergiftung sey die Ursache des Todes gewesen: nicht zweifelhaft machen könne.

Zu vergleichen sind damit die schon oben erwähnten trefflichen Programmen des Hrn. Hofr. Platner, welche auch diese Frage beleuchten und entscheiden.

Hr. Prof. Seiler hat die Fälle, in welchen die Vollständigkeit der Section und die Eröffnung aller drei Höhlen, in wissenschaftlicher Hinsicht, unnöthig seyn würde, näher bestimmt.

50) Ueber die Unterlassung der Eröffnung der Schädelhöhle bei Obductionen, wo Verdacht der Vergiftung durch Arsenik statt findet, (in Knapes und Heckers kritischem Jahrb. der Staats A. K. f. d. 19. Jahrh. Bd. II. Hft. I.)

Es sind folgende:

1) Wenn durch eine augenscheinliche Destruction eines zur Fortsetzung des Lebens absolut nothwendigen Organs der Tod augenblicklich bewirkt wurde. 2) Wenn die Ursache des Todes aus der anatomischen Untersuchung des zunächst afficirten Organs, und nach den Umständen der chemischen, oder einer andern Untersuchung der in diesem Organe gefundnen Substanz, evident ist. 3) Wenn die entdeckte Ursache so beschaffen ist, dafs eine plötzlich entstandne krankhafte Veränderung eines, in einer bestimmten Hohle (deren Eröffnung man unterlassen will) enthaltnen Theils, welche den plötzlichen Tod hätte zur Folge haben können, nur als Wirkung jener Ursache selbst, nicht als unabhängig von derselben entstanden, angesehen werden mufs. 4) Wenn aus den krankhaften Erscheinungen, die man bei dem zu obducirenden Subjekte vor dem Tode bemerkte, auf ein Leiden eines, in einer bestimmten Höhle (deren Oeffnung unterbleiben soll) enthaltnen Organs nicht geschlossen werden kann.

Uebrigens ist es nicht überflüssig, hier noch daran zu erinnern, dafs ungeachtet der ganz einstimmigen Gutachten der Leipziger und Wittenberger Facultäten der sächsische Gerichtshof die Giftmörderin nicht zum Tode verurtheilte, wie Hr. H. Platner (*Quaest. med. forens. Part. XXIII. pag. 7.*) ausdrücklich angiebt.

Ein ganz ähnlicher, höchst merkwürdiger Rechtsspruch ist in Finlitzs Archiv der ger. A. W. Bd. I. Hft. I. S. 156. zur Belehrung und Warnung bekannt gemacht. Es wurde nehmlich eine Giftmörderin, die ihren Ehemann durch Arsenik getödtet, die That auch bekannt hatte, und durch das im Magen aufgefundne, chemisch geprüfte Gift völlig überführt war, auf vier Jahre lang zur Zuchthausstrafe verurtheilt, „da die für den Giftmord bestimm„te Lebensstrafe, blofs wegen eines „bei der Section anzutreffenden Man„gels (wegen unterlassener Eröffnung der Schädelhöhle) und einiger daraus entstandnen „rechtlichen Ungewifsheit in Anse„hung des Thatbestandes nicht erkannt „werden mögen." (!!!).

Die dem richterlichen Urtheil in solchem Falle zum Grunde gelegte Möglichkeitstheorie haben Platner und Stübel in ihren oft erwähnten Schriften, vom Standpunkte der gerichtlichen Arzneikunde und des Rechtes aus, beleuchtet. Diese Männer haben die dabei angewendeten Trugschlüsse enthüllt und die Gründe, die aus der Befolgung einer solchen Theorie in der Strafrechtspflege entstehen, mit lebhaften Farben, aber ohne Uebertreibung, geschildert. Denn es wird dadurch dem Auswurfe der Menschheit, der die scheufslichsten Verbrechen ausübt, überall eine beinahe völlige Straflosigkeit zugesichert, sonach das Verbrechen geschützt, ja befördert, die öffentliche Sicherheit aber im hohen Grade gefährdet. —

Solche Fälle beweisen aber die Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie

das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern gegeben hat (s. oben) für alle Gesetzgebungen. Sie machen es ausserdem den Gerichtsärzten zur heiligsten Pflicht bei den Obductionen mit erschöpfender Vollständigkeit und Sorgfalt zu Werke zu gehen, um durch Verabsäumung der Formen nicht zur Straflosigkeit der gefährlichsten Verbrecher Anlafs oder Vorwand zu geben.

III.

Ueber
die Wichtigkeit der Entwicklungskrankheiten
im Bezug
auf die gerichtliche Medicin.

Einleitung.

Die Entwicklungen des menschlichen Organismus sind in unsrer Zeit, sowohl in Bezug auf ihr physiologisches Verhältniſs, als in Hinsicht ihrer pathogenischen Wichtigkeit, der Gegenstand genauer und sorgsamer Untersuchung geworden. Früher wurden dieselben nicht hinlänglich beachtet und gewürdigt; denn, wenn auch die wichtigen Veränderungen, die in den Entwicklungsperioden eintreten, der Aufmerksamkeit der bessern Beobachter nicht entgehen konnten, so hatte man doch weder die ganze Reihe der in den verschiednen Lebensaltern vorgehenden Entwicklungen, noch die ganze Kette der, in einer bestimmten Periode geschehenden, organischen Veränderungen gehörig ins Auge gefaſst.

Man hielt sich zu sehr nur an die Veränderungen, welche in das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmung fallen, und übersah dabei diejenigen gleichzeitigen Vorgänge in andern Organen, die sich dem Auge freilich nicht darstellen lassen, deren Wirklichkeit aber aus ihren Wirkungen, aus dem veränderten Zustande der Verrichtungen, unbezweifelt zu erweisen ist. So hatte man in dem Zeitraume des Zahndurchbruches nur auf die Zähne und den Kiefer, bei der eintretenden Mannbarkeit nur auf den Ausbruch

des Monatsflusses und die Absonderung des Saamens, geachtet, ohne auf die im nothwendigen Zusammenhange damit stehenden, gleichzeitigen Entwicklungen in dem übrigen Organismus Rücksicht zu nehmen.

Seit Hopfengärtner *) aber auf die Entwicklungen aufmerksam machte, und Hufeland **) auf die Wichtigkeit derselben, bei der richtigen Würdigung der Kinderkrankheiten hinwies, betrachtete man sie genauer und suchte die Natur, den Umfang und die Wirkungen der Entwicklungen sowohl in ihrem regelmäſsigen Fortgange, als in ihren Störungen, näher zu erforschen. Malfatti ***) gab eine vollständigere und mehr systematische Pathologie der Evolutionsprocesse und der rückschreitenden Metamorphose des menschlichen Organismus. Der Verfasser ****) hat den Versuch gemacht, den ganzen Kreis der Entwicklungen, welche das menschliche Leben, von der Geburt bis zum Tode durchläuft, darzustellen und die Regel, welche die Entwicklungen befolgen, wie die Abweichungen davon, nach ihren Hauptzügen zu entwerfen.

*) Einige Bemerkungen über die menschlichen Entwicklungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttgart 1792. 8.

**) Allgemeine Ideen über die Kinderkrankheiten. (Im Anhange zu den Bemerkungen über die geimpften und natürlichen Blattern. 2te Auflage. Leipz. 1793. S. 301. ff.)

***) Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1809. 8.

****) A. Henke über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschlichen Organismus. In sechs Vorlesungen. Nürnberg 1814. 8.

Die einzelnen Entwicklungsperioden, und die in bestimmten Lebensaltern eintretenden Entwicklungskrankheiten, werden immer mehr der Gegenstand besonderer sorgsamer Untersuchungen; gewiſs zum Vortheile der Krankheitslehre und der Heilkunde überhaupt. Hr. Hofr. Osiander *) hat vor kurzem die Entwicklungskrankheiten des weiblichen Geschlechts beim Eintritte der Mannbarkeit ausführlich beschrieben und mehrere, in Zeitschriften vorkommende, Beobachtungen von Entwicklungskrankheiten beweisen, daſs die Aerzte die Wichtigkeit dieser organischen Vorgänge richtiger zu würdigen anfangen.

Aber nicht bloſs für die praktische Heilkunde, sondern auch für die gerichtliche Medicin sind die Entwicklungskrankheiten von Wichtigkeit.

Besonders ist die Kenntniſs und richtige Beurtheilung der krankhaften psychischen Zustände, welche in den Jahren der eintretenden Mannbarkeit so häufig Wirkungen und begleitende Symptome der körperlichen Entwicklung sind, dem Gerichtsarzte in manchen Criminalfällen unumgänglich nöthig.

Solches nachzuweisen und die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte auf einige, wie es scheint, bisher zu wenig beachtete psychische Erscheinungen hinzulenken, die in der Entwicklung der Geschlechtsreife ihren Grund haben, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

*) Fr. Benj. Osiander über die Entwicklungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts, I Th. Göttingen 1817. 8.

Erstes Kapitel.

Psychische Krankheitszustände als Wirkung regelwidriger Entwicklung. — Regeln zur Erkenntnifs der Nervenzufälle als Folgen der Entwicklung. — Beispiele.

Dafs die Affectionen des Nervensystems, die bald als krankhafte Sensationen und psychische Krankheitsformen, bald als Krämpfe und Zuckungen sich zeigen, eine Hauptklasse der Entwicklungskrankheiten bei der Ausbildung der Geschlechtsorgane, zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit ausmachen, habe ich an andern Orten (über die Entwicklungen S. 163 ff.) nachgewiesen.

Beide Geschlechter sind der Entstehung dieser Evolutionskrankheiten unterworfen. Jedoch zeigen sich dieselben häufiger und mehr hervorstechend bei dem weiblichen Geschlechte; theils, weil nach der Natur und Bestimmung des Weibes, das System der Fortpflanzungsorgane eine vorwaltende Thätigkeit besitzt und mächtiger in den Lebensprocefs des übrigen Organismus eingreift, theils, weil der zartere und empfänglichere weibliche Körper mehrern begünstigenden Einflüssen ausgesetzt ist, welche Erziehung und Lebensweise dieses Geschlechtes mit sich bringt.

Unter den psychischen Krankheitsformen bei mannbar werdenden Mädgen und Jünglingen hat man Schwermuth, Melancholie, Wahnsinn und Raserei in allen möglichen Abstu-

fungen beobachtet. Nahe verwandt damit sind die in neuerer Zeit öfter wahrgenommnen Fälle von freiwillig entstandnem Somnambulismus, in seinen verschiednen Graden, von Ekstase, von Entfaltung ungewöhnlicher Talente.

Beide Arten von Zuständen sind auch wohl auf einander gefolgt, oder haben mit einander abgewechselt. Die öfters bei der Geschlechtsentwicklung beobachtete Starrsucht macht von jenen Nervenkrankheiten, bei denen hauptsächlich die psychischen Verrichtungen gestört sind, den Uebergang zu denen, bei welchen Zuckungen und Krämpfe der äussern Theile die Haupterscheinung bilden. Denn bekanntlich giebt es, von den leichtesten Zufällen des Hysterismus an, bis zur Mundklemme und zum allgemeinen Starrkrampfe, so wie bis zum Veitstanze und bis zur Fallsucht, keinen Grad und keine Form von Krämpfen, die man nicht schon als Folge unregelmäſsiger Entwicklung der Geschlechtsthätigkeit entspringen sah.

Es ist nicht immer leicht, die angegebnen Nervenzufälle als das zu erkennen, was sie wirklich sind, nehmlich als Wirkungen und begleitende Erscheinungen einer gehemmten oder gestörten Entwicklung. Oft haben daher Aerzte, welche die wahre Natur dieser Zufälle verkannten, dieselben nicht als kritische Bewegungen, durch welche die Natur das Gleichgewicht herzustellen sucht, betrachtet; sie hielten solche vielmehr für positive, gefahrdrohende Krankheitserscheinungen, und haben dann durch ihre

zu thätige, die Wirksamkeit der Natur störende, Behandlung dergleichen Zustände verschlimmert und sie erst in gefährliche Krankheiten verwandelt.

Es fragt sich daher zunächst: an welchen Zeichen man diese Entwicklungszufälle, als solche erkennen könne. —

Diese Kennzeichen sind:

1) Das Alter, in welchem die Mannbarkeit einzutreten pflegt.

2) Andere Erscheinungen, welche die Entwicklung der Geschlechtsorgane häufig begleiten: z. B., bedeutend schnelles Wachsthum in die Länge binnen kurzer Zeit, ungewöhnliche Müdigkeit, schwere und schmerzhafte Empfindungen in den Gliedern, ohne besondere äussere Veranlassung. Drüsenanschwellungen (s. g. Wachsknoten), Ausschläge im Gesichte. Bei dem weiblichen Geschlechte kommen noch die *Molimina monstruationis* hinzu, ohne dafs jedoch der Monatsflufs gehörig in Gang kommt.

3) Die Zufälle sind entstanden, ohne dafs eine genügende äussere Veranlassung nachzuweisen ist.

4) Eine thätig eingreifende Curmethode, welche heilsam gewesen seyn würde, wenn diese Zufälle positive Krankheiten und nicht Entwicklungssymptome wären, pflegt den ganzen Zustand sehr zu verschlimmern.

5) Die Zufälle pflegen plötzlich einzutreten, und mit dem gesunden Befinden meistens schnell abzuwechseln.

6) Auch die heftigsten Zufälle (Zuckungen, Starrkrämpfe, Anfälle von Epilepsie u. s. f.) können, wenn sie Wirkungen der Entwicklung sind, lange währen, wiederholt eintreten, ohne die Kräfte zu erschöpfen und die Gesundheit zu zerrütten; ja nicht selten folgt unmittelbar darauf vollkommnes Wohlbefinden.

7) Sie verschwinden vollkommen und oft plötzlich, wie mit einem Schlage, wenn die Entwicklung zu Stande kommt. Bei den Mädchen ist das Erscheinen des Monatsflusses gewöhnlich Wirkung und Zeichen dieser vollendeten Entwicklung.

Nach Maafsgabe der Umstände wird nun die richtige Erkenntnifs und Beurtheilung solcher Entwicklungszufälle bald leichter, bald schwerer.

Leichter, wenn der Arzt überhaupt eine richtige Vorstellung von dem Umfange und der Wichtigkeit der Entwicklungsvorgänge besitzt und mehrere Fälle der Art schon beobachtet hat; wenn alle, oder die meisten, der oben aufgeführten Merkmale zusammentreffen, wenn der Arzt die Person schon länger kannte und beobachtete u. s. f. Schwerer, wenn die eben genannten Verhältnisse nicht statt finden; wenn zufällig äussere Einflüsse und Veranlassungen zusammentreffen, die nun für die einzige Ursa-

che gehalten werden; oder, wenn durch die Heilmethode der Aerzte die ganze ursprüngliche Gestalt des Zustandes schon verändert ist.

So wie nun diese Schwierigkeiten einer richtigen und sichern Diagnose nicht selten den Arzt am Krankenbette in Verlegenheit setzen, eben so können sie für den Gerichtsarzt ein Stein des Anstoſses werden.

Sind gesetzwidrige Handlungen in einem zweifelhaften psychischen Zustande begangen worden, der über die Zurechnungsfähigkeit Bedenken erregt, so kann nur die Untersuchung des Gerichtsarztes entscheiden.

Die richtige Beurtheilung der krankhaft veränderten Geistes - und Gemüthszustände, die mit dem Entwicklungsprocesse in der Zeit der Mannbarkeit zusammenhängen, wird aber gerade durch einen Umstand erschwert, der sonst, wie oben gezeigt ist, als Merkmal der Entwicklungszufälle gelten kann, nehmlich durch das rasche unerwartete Eintreten und Wiederverschwinden derselben.

Wir haben Beispiele, daſs solche vorübergehende Geisteszerrüttungen, welche Wirkungen einer unordentlichen Entwicklung waren, nur einige, oder gar nur einen einzigen Anfall machten, nur einige Tage, oder selbst nur Stunden währten, und dann nie wiederkehrten. Es sind andere Fälle aufgezeichnet, wo solche Anfälle von Wahnsinn und Raserei auf vorgängige Epilepsie folgten.

Man denke sich nun den Fall, dafs eine unglückliche That, eine schwere Mifshandlung, ein Mord in den Zeitraum einer solchen vorübergehenden Geisteszerrüttung fiel; wie schwer wird dann nicht oft das richtige Urtheil für den Gerichtsarzt werden! — Der Thäter war zuvor gar nicht krank, oder er litt vielleicht an Krämpfen, Zuckungen, Fallsucht, hatte das Bewufstseyn aber nicht verloren; plötzlich begeht er die unglückliche That, bei deren Ausführung wohl gar Zeichen von Planmäfsigkeit, oder überlegtem Vorsatze, zu bemerken sind; bald nach der That sind keine Spuren von Geistesabwesenheit, Wahnsinn, Wuth, mehr wahrzunehmen; — wie sehr ist dann der Schein gegen einen solchen Unglücklichen, und wie sehr ist dann die Mehrheit geneigt, nur ein vorsätzliches Verbrechen in der Handlung zu erblicken, gegen welches sie die Ahndung der Gesetze fodert!

Beispiele aus der wirklichen Welt geben die beste Erläuterung. Hr Geh. Hofr. und Leibarzt Fischer zu Hildburghausen hat vor kurzem einen solchen ihm vorgekommnen Fall bekannt gemacht (Hufeland's und Harles's Journal 1816. 8. S. 75. ff.), der die Beweise für das Obengesagte enthält. Ein gedrängter Auszug daraus wird hier nicht am unrechten Orte seyn.

Am 30 August 1808. wurde bei dem herzogl. Zentamte in Hildburghausen die Anzeige gemacht, der Metzgergesell L. sey von dem Metzgergesellen K. vor dem Thore erstochen worden. Der Mörder sey entsprungen, der Ermordete in die Wachtstube gebracht worden.

Die Leichenöffnung wies eine von hinten, an der linken Seite des Rückens, zwischen der sechsten und siebenten Rippe, in die Brusthöhle eingedrungene Wunde nach, welche den obern Lappen der linken Lunge bis zur Hälfte durch einen Schnitt getrennt, und die herabsteigende Aorta, einen Zoll lang und bis zur Hälfte ihres Durchmessers, eingeschnitten hatte. Diese Wunde wurde also im Gutachten für absolut tödtlich und für die einzige Ursache des Todes erklärt.

Den Thäter brachte man bereits am folgenden Tage zur Haft. Schon während der Besichtigung hatten verschiedne Personen ausgesagt, der Thäter sey an dem Tage der That nicht bei Sinnen gewesen, und der Vater hatte schriftliche Anzeige davon gemacht, und diese durch ein ärztliches Zeugniſs bestätigt.

Am 3ten Tage nach der That wurde der Physikus (Hr. Leibarzt Fischer) von dem Gerichte ersucht:

1) Den Inhaftirten in seiner Gewahrsam täglich, und so oft es nur nöthig schiene, zu besuchen, um seinen Körper- und Seelenzustand genau zu beobachten, und das Resultat zu seiner Zeit schriftlich mitzutheilen.

2) Das Zentamt von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen, wann man, ohne weiteres Bedenken und mit Zuverläſsigkeit, die erfoderliche Vernehmung des Inhaftirten anfangen dürfe.

3) Ein Gutachten zu erstatten: ob K., ohne seinen Gemüthszustand zu verschlimmern,

als Criminell - Gefangener behandelt und in Eisen gelegt werden dürfe.

Der Physikus antwortete darauf: daſs ein bestimmtes Urtheil über den Körper - und Seelenzustand längere Zeit und weitere Untersuchung fodere; daſs keine Spuren eines noch fortdauernden Wahnsinns vorhanden seyen und die gerichtliche Untersuchung deſshalb anfangen könne: daſs es nöthig sey, die glimpfliche Behandlung fortzusetzen, indem eine harte Behandlung, durch Kettenanlegen und überhaupt durch erschütternde Eindrücke, den Wahnsinn leicht wieder erregen könne.

Dieser Rath wurde befolgt und die Untersuchung in der Stille vom 9 Sept. bis 7 Nov. geführt. Die Akten wurden sodann dem Physikus, zur Erstattung eines Gutachtens nebst vollständiger Krankheitsgeschichte, übergeben.

Die aktenmäſsige Krankheits - und Thatgeschichte ist, im Auszuge, folgende:

Der K. hatte das 21te Jahr zurückgelegt und war von gesunden Aeltern gezeugt, in deren Familie weder Epilepsie, noch Gemüths- noch andre Erbkrankheiten, bekannt sind. Sein Körper war muskulös, völlig regelmäſsig gebaut, von brünetter Farbe; seine Physiognomie etwas finster und mürrisch, die Sprache mehr langsam als geschwind, so daſs es schien, er müsse sich auf Antworten immer etwas besinnen.

Von früher Jugend an, bis zu seinem 17 Jahre, wo er seine Wanderschaft antrat, litt er häufig an einem bedenklichen Husten, befand sich übrigens gesund und wurde stark. Der Vater war mit dem Betragen des Sohnes, so

lange er sich bei ihm aufhielt, durchaus zufrieden, erfuhr auch aus der Fremde nichts Beunruhigendes von ihm, als etwa vor anderthalb Jahren die Nachricht, er habe in Altona zweimal die Epilepsie gehabt, bald darauf aber die Bestätigung, er sey vollkommen wieder hergestellt.

Mit wund gegangnen Füſsen, übrigens aber ohne alle Kränklichkeit, war er um Pfingsten 1808 ins väterliche Haus zurückgekehrt. Am 27ten Juni wurde er unmittelbar vor dem Mittagsessen abermals von der Epilepsie befallen. Der Anfall selbst kam ohne alle Vorboten und wurde also geschildert: eine hohe Röthe überzog schnell das Gesicht, der Kranke stöhnte, verdrehte die Augen, zog den Daumen ein, und der ganze Körper zitterte heftig; doch war kein Schlagen der äussern Gliedmaſsen zu bemerken. Nach einigen Minuten gingen diese Erscheinungen in einen tiefen schnarchenden Schlaf über, der etwa eine Stunde anhielt. Beim Erwachen wuſste dann der Kranke nicht, was mit ihm vorgegangen war, und fühlte sich nur müde und matt. Ein herbeigerufener Arzt verordnete ihm aus Baldriantinktur und Bibergeilessenz zusammengesetzte Tropfen. Es folgte kein weiterer Anfall, die Arznei wurde ausgesetzt und K. befand sich, wie das erstemal in Altona, vollkommen wohl und konnte seine Geschäfte verrichten. Am 23 August aber, nachdem er zwei Tage lang im Felde, bei starker Hitze, mit groſser Anstrengung gearbeitet hatte, kam ein neuer, aber schwächerer Anfall der Epilepsie, dem bis zum 29 Aug. mehrere andere folgten.

Von diesem Tage an hörten die epileptischen Anfälle auf. Dagegen zeigten sich Veränderungen in dem Benehmen des Kranken, die auf krankhaften psychischen Zustand schliessen liefsen.

Er benahm sich, als habe ihn jemand beleidigt, war mürrisch, und gab nur kurze Antworten, zeigte sich gegen die Nacht ängstlich und schob, nach dem Weggehn seiner Aeltern, den Nachtriegel vor. Am andern Morgen weinte er und äusserte die Furcht, dafs man ihn aus dem väterlichen Hause vertreiben wolle; zeigte viele Angst und Unruhe, die am Abend noch zunahm, als er ein in der Wohnstube liegendes fremdes Beil erblickte, welches den Gedanken erregte, dafs er werde damit umgebracht werden. Er ergreift die Flucht, und wird nur mit grofser Gewalt wieder ins väterliche Haus gebracht, sucht sich beim Anblicke desselben wieder loszureissen und ruft aus: er müsse sterben, wenn er hinein solle. Im Hause zeigt er sich mifstrauisch und furchtsam, spricht unzusammenhängend und unpassend, scheint aber sehr auf einen Plan zu sinnen, um sich zu entfernen. Er beträgt sich späterhin so vernünftig, dafs man kaum etwas von Irreseyn an ihm bemerkt, geniefst mit den Seinigen das Abendessen und raucht Taback. Er äussert das Verlangen in ein andres Wirthshaus zu gehn, um beim Ausschlachten eines Ochsen behülflich zu seyn, und der Vater erlaubt es endlich, auf Verwendung seiner Freunde und Bekannten, die ihn begleiten. —

Dort kommt er ruhig an, begeht keine auffallende Handlungen, zeigt jedoch manche Unregelmäfsigkeit in seinem Thun und Wesen und

einen bestimmten Widerwillen gegen die Rückkehr ins väterliche Haus.

Nach mehrern vergeblichen Anträgen und Ausflüchten entschlieſst er sich zum gesellschaftlichen Fortgehn. Vor dem Hause erblickt er verschiedne ihm vom Vater nachgeschickte Männer, kehrt ins Haus zurück, versieht sich heimlich mit einem Schlächtermesser, geht dann, von zwei Freunden geführt, ziemlich ruhig mit fort, während noch zwei Andere dieselben begleiten. Vor dem Thore des väterlichen Hauses will er sich losreissen, was ihm nur zum Theil gelingt; mit Blitzesschnelle ergreift er nun das Messer, haut und sticht um sich, durchbohrt seinen Gesellschafter linker Hand und rennt davon. Man setzt ihm nach, holt ihn aber nicht ein. Die Nacht bringt er im Walde auf einem Baum zu und geht am Morgen zu einem zwei Stunden entfernt wohnenden Verwandten.

Als Ursache seiner Flucht giebt er dort an, man habe ihn in seinem Hause umbringen, erschieſsen und mit dem Beile tödten wollen. Den gestrigen Vorgang erzählt er übrigens ziemlich ordentlich und ruhig, und ist der Meinung Einem zwei Stiche mit dem Messer gegeben zu haben, das er noch bei sich hat und nun ablegt. Er hört bald darauf die Nachricht von dem Tode des Verwundeten, so wie später den Widerruf dieser Nachricht, ganz gleichgültig an, und geht am Abend mit seinem Vetter willig zur Stadt, wo er sich ohne groſse Widersetzlichkeit ins Gefängniſs führen läſst, in welchem er, auf Antrag des Physikus, glimpflich behandelt wird.

Der Amtsdiener, der die Nacht hindurch bei ihm hatte bleiben müssen, zeigte am folgenden Morgen an, dafs er nichts Besonderes an dem K. bemerkt habe. Nur eine vorübergehende Röthe überziehe zuweilen sein Gesicht. In dem Verhöre erzählte der Verhaftete alles, was am 30 und 31 August vorgefallen war, der Hauptsache nach, ganz richtig, unbefangen und gleichgültig, und man bemerkte keine Spur des Wahnsinns an ihm, ausser wenn er die Ursache seines Betragens an jenen Tagen, und seines Entweichens nach begangner That (deren tödtlicher Erfolg ihm aber noch verheimlicht wurde) angeben sollte. Er beharrte bei der Angabe, dafs man ihn habe tödten wollen, daher er sich in der Nacht, wie man ihn nach Hause zu bringen getrachtet, mit Gewalt befreiet habe und entsprungen sey.

Später stellten sich nur noch einige Anfälle von Unruhe und Angst ein, während welcher er um Gotteswillen bat, man mögte ihn frei lassen. Er liefs sich aber durch Zureden leicht besänftigen.

Vierzehn Tage nachher wurde ihm vom Arzte erst eröffnet, dafs er seinen Freund getödtet habe, und defshalb im Verhaft sey. Er hörte diese Nachricht stumm und unbeweglich an und war, dem Anschein nach, nicht im Mindesten darüber betroffen. Als aber der Arzt den bis dahin immer regelmäfsigen Puls untersuchte, fand er ihn beim dritten, vierten, fünften Schlage aussetzend, und diese Unregelmäfsigkeit verlor sich erst nach drei Monaten.

Ueber diesen Fall hat Hr. Leibarzt Fischer ein treffliches Gutachten abgegeben und darin erwiesen:

Daſs der Thäter einige Tage vor der That ungewöhnlich viele Anfälle von Epilepsie hatte; daſs diese Epilepsie nur Ausdruck einer wohlthätigen Entwicklungskrise war; daſs die Störung dieser gefährlich scheinenden aber heilsamen Krisis den Wahnsinn zur Folge hatte, in welchem sich der K. zur Zeit der That wirklich befand.

Zugleich zeigte derselbe darin, daſs dieser Wahnsinn, eben weil er Wirkung einer nun beendigten Entwicklung gewesen, wahrscheinlich nicht wiederkehren werde, und daſs der Krankgewesene weder in ein Zuchthaus, noch in eine Irrenanstalt gehöre, sondern in einem Arbeitshause unter Aufsicht zu stellen sey, wodurch die Sicherstellung des Publikums, ohne Nachtheil für das Individuum, am besten erreicht werden würde. — Eine Erfahrung von sieben Jahren hat die Ansicht des Arztes vollkommen bestätigt, indem der K. sowohl von der Epilepsie, als von der Geisteszerrüttung, in dieser Zeit ganz frei geblieben ist.

Die Auseinandersetzung der Gründe für dieses Urtheil kann in dem interessanten Aufsatze des Hrn Fischer (a. a. O.) nachgelesen werden. Für den Sachverständigen liegen sie ganz offen in den Angaben der Krankheits- und Thatgeschichte.

Wäre die Begutachtung aber einem Manne zugefallen, der weniger vertraut mit der Natur

der Entwicklungskrankheiten und mit den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie gewesen wäre, so hätte das Urtheil leicht ganz anders ausfallen können, und eine minder zweckmäſsige Behandlung von Seiten des Arztes, oder ein strengeres Verfahren des Gerichts, würde sehr wahrscheinlich eine bleibende Zerrüttung des Gesundheitszustandes des Verhafteten zur Folge gehabt haben.

Ob der beschriebne psychische Zustand mit Recht Wahnsinn genannt worden sey? — darüber lieſsen sich vielleicht nicht unwichtige Zweifel erheben. Immer muſs jedoch dabei in Betracht kommen, daſs die Begriffsbestimmungen der Namen, mit welchen wir die verschiednen Grade und Formen der Geisteszerrüttungen bezeichnen, leider noch sehr schwankend sind. Nur so viel erlaube ich mir zu erinnern:

Es zeigte sich bei diesem Menschen keine andere Spur einer Störung des freien Gebrauchs seiner Geisteskräfte, als die einzige falsche Idee, daſs man ihn unglücklich machen, aus dem väterlichen Hause vertreiben, endlich ermorden wolle. Die gewöhnlichen positiven Kennzeichen der Geisteszerrüttungen, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtniſs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, fehlten hier entweder ganz, oder zeigten sich nur, in wie fern jene einzige Idee in ihm rege wurde. Dagegen waren folgerichtiges, ja in manchen Stücken ganz verständiges Handeln, richtige Beurtheilung der meisten Verhältnisse, Flucht, unmittelbar nach der That, als scheue er die Folgen derselben, und Erinnerung der meisten Umstände vor, bei und nach der That, sehr in die Augen springende, dem Anschein nach,

wichtige Gründe, die man gegen das Vorhandenseyn des Wahnsinnes (als einer bestimmten Art und Form der Geisteszerrüttung) hätte anführen können. Es liefse sich also allerdings wohl fragen: ob der psychische Zustand, in dem sich der Thäter befand, mit Recht Wahnsinn genannt werden könne?

Es kommt aber bei dem gerichtsärztlichen Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände, die in strafrechtlichen Fällen zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit gefodert werden, hauptsächlich auf die Beantwortung der allgemeinen Frage an:

War das in Untersuchung stehende Individuum zur Zeit der gesetzwidrigen That als (moralisch) frei oder als unfrei zu betrachten?

Wird diese Frage bestimmt beantwortet, so hat der Gerichtsarzt dem Zwecke der Strafrechtspflege vollkommen Genüge geleistet. Denn, wird der Thäter für frei zur Zeit der That erklärt, so findet Zurechnung, mithin die volle, im Gesetze bestimmte, Strafe statt; urtheilt und erweist der Arzt hingegen, dafs derselbe sich zu jener Zeit im Zustande der Unfreiheit befunden habe, so folgert der Richter daraus, nach allgemein gesetzlicher Bestimmung, dafs keine Zurechnung und keine Strafe statt finde. Das in Untersuchung stehende Individuum kann dann nicht als Verbrecher, sondern nur als Kranker betrachtet werden. Maafsregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und der persönlichen Sicherheit mufs man gegen denselben ergreifen; Züchtigung kann an ihm zum Behufe der Disci-

plin vollzogen werden, aber als Unfreier kann er keine Strafe erleiden.

Es kommt sonach für den gerichtlichen Zweck weniger darauf an, zu welcher Art und Form der Geisteszerrüttung der Gerichtsarzt den im gegebnen Falle vorhandnen psychischen Krankheitszustand rechne, wenn nur jener Hauptpunkt über vorhanden gewesene Freiheit oder Unfreiheit gehörig ausgemittelt und entschieden wird. Es kann folglich in Straffällen auch dem Richter an sich gleichgültig seyn, ob der psychische Zustand des Inquisiten Narrheit, Melancholie, Wahnsinn, oder Raserei genannt wird; ob man den Fall zum offenbaren oder verborgnen Wahnsinn rechne; ob man allgemeine Verkehrtheit der Vorstellungen, oder nur s. g. partiellen Wahnsinn mit fixer Idee finde, u. s. w.; wenn nur die vorhandne Unfreiheit zur Zeit der That ausgemittelt, und mit zureichenden Gründen erwiesen wird. — Denn, auf Freiheit oder Unfreiheit des Menschen sind alle Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen zurückzuführen.

Selbst wenn der Gerichtsarzt in Bezug auf die richtige Unterordnung des Falles unter eine bestimmte Klasse der Geisteszerrüttung einen Fehler begangen und gegen die richtige, oder eingeführte Benennung verstossen haben sollte, so wird der strafrechtliche Zweck, der die Begutachtung der zweifelhaften psychischen Zustände durch Gerichtsärzte veranlaſst, keineswegs wesentlich dadurch beeinträchtigt, wenn nur sonst überhaupt irgend eine Art wahrer Geisteszerrüttung vorhanden war. Denn diese setzt jedesmal, sie habe Namen, wie sie wolle, Aufhebung des Selbstbewuſstseyns, mithin des

freien Gebrauches der Vernunft, folglich des Vermögens der Selbstbestimmung, oder der moralischen Freiheit, voraus.

Die Beweise für diese, in der gerichtlichen Psychologie so wichtigen, Sätze habe ich an einem andern Orte gegeben. Sie hier zu wiederholen würde überflüssig seyn, und ich verweise daher auf meine frühere Abhandlung *), wo dieser und die verwandten Gegenstände im Zusammenhange und von Grund aus erörtert sind.

Sind aber die aufgestellten Sätze richtig, so geht auch daraus hervor, daſs die den Aerzten oft zum Vorwurf gemachte Unsicherheit in der Begriffsbestimmung und Klassenabtheilung der Geisteszerrüttungen, die allerdings statt findet **), und ein Uebel ist, doch ohne wesentlichen Nachtheil für die Rechtspflege bleibt, wenn sich Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte nur über den Zweck der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände, und das dem Zwecke angemessene Verfahren dabei, gehörig verständigen.

Wenden wir das Gesagte auf den eben mitgetheilten Fall an, so ergibt sich, daſs allerdings der wesentliche Zweck der Untersuchung hier erreicht wurde, wiewohl andre Aerzte den psychischen Zustand des Thäters vielleicht mit andern Namen belegt haben würden.

Es wurde ausgemittelt, daſs der Untersuchte, zur Zeit, als er seinen Freund tödtete, in

*) Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände zum Behufe der Rechtspflege. Abhandl. Bd. II. S. 165. ff.

**) S. a. a. O. S. 167 -- 184.

einem Zustande der Unfreiheit sich befand, der durch körperliche und geistige Krankheit bedingt war. Der Richter trug deſshalb auch kein Bedenken, den Thäter von aller Strafe frei zu sprechen und nur diejenigen Maaſsregeln zu verordnen, welche die Sorge für die öffentliche Sicherheit und für die Wiederherstellung des Kranken nöthig machte.

Hr. Leibarzt Fischer nannte den psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der That wahren Wahnsinn. Hr. Hofrath E. Platner *) belegt Zustände dieser Art mit dem Namen der *Amentia occulta.* Hr. Prof. Hoffbauer **) würde denselben, nach seinen Grundsätzen, unter die Klasse des fixen Wahnsinns, oder des Anreizes durch einen gebundnen Vorsatz setzen müssen. Andere würden partiellen Wahnsinn, oder fixe Idee in diesem Falle angenommen haben. Nach den von mir, hier und anderswo, entwickelten Grundsätzen würde es für den Zweck des Criminalrichters hinreichend gewesen seyn, zu erklären:

Daſs der Inquisit, bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, sich dennoch im Zustande der Unfreiheit, wegen körperlicher (Entwicklungs-) Krankheit befunden habe.

Die psychischen Zustände, welche als Wirkungen der gehemmten, erschwerten, oder überhaupt unregelmäſsigen Entwicklung der Sexualorgane eintreten, können alle Grade und For-

*) S. a. a. O. S. 265.

**) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, Halle 1808. §. 216. 220. 221.

men der Melancholie, des Wahnsinns und der Raserei durchlaufen. Hr. Hofr. Osiander führt, unter den Entwicklungskrankheiten der mannbar werdenden Mädchen, von den Geisteszerrüttungen zwar nur die mysteriöse Melancholie auf; es ist aber einleuchtend, dafs diese in Wahnsinn und Manie überzugehen vermag. Auch lehrt die Erfahrung, dafs, je nach den Umständen, Selbstmord oder Mord dadurch veranlafst werden kann. Wie in Hinsicht der Zurechnungsfähigkeit eine höchst genaue und sachverständige Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes solcher Unglücklichen nothwendig sey, geht aus den vorstehenden Untersuchungen hervor.

Es giebt aber noch eine eigne Art von Verbrechen, deren Begehung durch einen besondern, auf körperlicher Entwicklung beruhenden, Anreiz veranlafst zu werden scheint.

Dieses ist die so oft von Knaben und Mädchen in den Entwicklungsjahren unternommne vorsätzliche Brandstiftung.

Es ist um so nöthiger, die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte und Criminalisten auf diesen Gegenstand zu lenken, je schwerer die physischen und rechtlichen Folgen der Brandstiftung für die Gesellschaft und für das Individuum sind. Auch ist bisher in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und im Strafrechte die auf körperlicher Entwicklungskrankheit beruhende Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen, die sich dem Alter der Mannbarkeit annähern, weder gehörig gekannt, noch gewürdigt worden.

Zweites Kapitel.

Ueber den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung mit den Entwicklungsvorgängen.

Das Lesen der merkwürdigen Rechtsfälle in Kleins Annalen der Gesetzgebung machte mich, schon vor längerer Zeit, auf die Häufigkeit der von Knaben und jungen Mädchen unternommnen Brandstiftungen aufmerksam.

Jedem Psychologen muſs es auffallen, daſs eine in ihren physischen und rechtlichen Folgen so schreckliche Handlung, wie vorsätzliche Brandstiftung, von neun- zehn- bis sechszehnjährigen Kindern so häufig unternommen und vollzogen wird.

Um diese Häufigkeit zu erweisen, mögen hier folgende Angaben von vorgekommnen Fällen dienen:

Klein's Annalen Bd. VII. enthält unter Nro. 4. einen Fall von einer zehnjährigen Brandstifterin (Sumpfin), unter Nro. 5. die Geschichte eines zwölfjährigen Mädchens (Schulzen), das dreimal Feuer angelegt, auch zwei Kinder absichtlich erstickt hatte.

Bd. XII. desselben Werkes enthält (S. 53 ff.) den Fall einer siebenzehnjährigen Bauernmagd (Kalinowska) die, von einem Tanzgelage sehr erhitzt zurückkehrend, nach ihrer Aussage von

den Gedanken ergriffen wurde, Feuer anzulegen, von dem sie sich nicht wieder befreien konnte, bis sie, „um ihrer Angst los zu werden“, am dritten Tage wirklich Feuer anlegte, worauf sie eine nie empfundne Freude gefühlt habe.

Bd. XII. S. 69. findet sich ein Fall von einem sechszehnjährigen Knaben, (Sutermann), der, gereizt durch Mifshandlungen seines Dienstherrn, um ihm einen Possen zu spielen, Feuer anlegte.

Ebendas. S. 90. ist der Fall eines noch nicht vierzehnjährigen Knaben (Heineke) mitgetheilt, der aus Rache wegen erhaltner Züchtigungen, und um wieder zu seinen Aeltern zurückzukehren, seines Dienstherrn Pferdestall anzündete.

Ebendas. S. 126. ist die Geschichte eines noch nicht 15jährigen Mädchens (Grabowska) erzählt, das aus Heimweh und um aus seinen Dienst zu kommen, zweimal Feuer anlegte. Die Inquisitin gab an, dafs sie vom Eintritt in ihren Dienst an, des Gedankens sich nicht habe erwehren können: sie müsse Feuer anlegen. Es sey ihr vorgekommen, dafs ein Schatten vor ihr stehe, der sie dazu antreibe. — Dafs die Inquisitin einige Zeit lang an Kopfschmerzen heftig gelitten, (S. 154.) und die monatliche Reinigung anscheinend bei ihr verspätet gewesen, ist ausdrücklich angemerkt. (S. 155.)

Bd. XIII. S. 131. enthält den Fall der 22jährigen Bauernmagd Weber, die eine dreimalige Brandstiftung verübte. —

Tiefsinniges Benehmen, langes Verweilen in Gedanken, Schreien im Schlafe hatte die

Dienstfrau an der Inquisitin bemerkt. Eine Krankheit, welche dieselbe zwei Jahre vorher befallen hatte, die mit heftigem Schmerzen im Unterleibe und im Kopfe, starken Wallungen des Blutes, mit Bewufstlosigkeit und epileptischen Anfällen begleitet war, und seit welcher der Monatsflufs ausblieb, wurde durch Zeugenaussagen erwiesen. Der Gerichtsarzt erklärte aber dennoch: „ dafs die Krankheit der Inquisitin keine üble Folgen, weder auf den Gesundheits- noch auf den Gemüthszustand der Inquisitin gehabt (?!); dafs auch die epileptischen Zufälle keine Verstandesschwäche, keinen Hang zur Schwermuth, oder zu einem blöden Stumpfsinne zugelassen habe. “ Nichts desto weniger nannte der Arzt ihre Gemüthsstimmung sonderbar.

Ebendas. S. 176. Die Untersuchung über die zwölf- und ein halb jährige Brandstifterin Kastorf. Abneigung gegen den Dienst bei einem Kuhhirten, Sehnsucht wieder nach Haus zu gehn, der Wunsch ihrer Dienstfrau, von welcher sie mit Härte behandelt worden, einen Possen zu spielen, sind als Ursachen der Brandstiftung angegeben.

Bd. XIV. S. 19. Die funfzehnjährige Brandstifterin Drägerin. Unzufriedenheit mit der Dienstherrschaft und Wunsch wieder heim zu gehen, wurden auch in diesem Falle als Ursachen namhaft gemacht.

Ebendas. S. 289. findet sich ein ganz ähnlicher Fall von der sechszehnjährigen Wischnewska.

Bd. XVI. S. 141. Die 22jährige Eva Schebomska, die viermal Feuer anlegte. — Die In-

quisitin gab eine gewisse Unruhe vor, welche sie zum Feueranlegen getrieben habe. Nach Aussage ihrer Dienstfrau war die Unruhe der Inquisitin, wodurch sie übrigens an Verrichtung ihrer Arbeiten durchaus nicht verhindert wurde, stärker gewesen, wenn sie ihren, an einem andern Orte sich aufhaltenden, Liebhaber, von dem sie schon einmal schwanger gewesen, eine Zeitlang nicht gesehen hatte. Das Kammergericht in Berlin fand es daher (mit Recht) nicht unwahrscheinlich, daſs die Unruhe nur in einer physischen Ursache beruht habe, „wie bei jungen Brandstifterinnen wir öfter wahrzunehmen Gelegenheit gehabt."

Bd. XX. S. 4. u. S. 16. sind die Untersuchungen über die 12 1/2jährige Konnrowska und die 14jährige Florin mitgetheilt. Beide, ebenfalls Mägde, hatten aus Unzufriedenheit und um den Dienst verlassen zu können, Feuer angelegt.

S. 82. Ein ganz ähnlicher Fall von der eilfjährigen Hartmannin. Gelegenheit, den Dienst verlassen und stehlen zu können, gab die Inquisitin als Motive an; nebenbei auch den Wunsch, einmal ein groſses Feuer zu sehen.

In Ernst Platner's gerichtlich medicinischen Programmen kommen ebenfalls mehrere Fälle von Knaben und Mädchen vor, welche Brandstiftung unternommen haben.

1) Das Programm *de amentia occulta alia observatio quaedam* (*Quaest. med. for. Part. II.*) enthält das Gutachten über eine siebenzehnjährige Brandstifterin.

Die Thäterin, eine Bauernmagd, hatte zweimal Feuer angelegt, ohne Streit oder Unzufriedenheit mit ihrer Herrschaft zu haben, sondern, nach ihrer Aussage, auf Antrieb einer innern, sie unaufhörlich verfolgenden, Stimme, welche ihr befohlen habe, Feuer anzulegen und sich das Leben zu nehmen. Sie hatte das erstemal das Feuer ruhig und mit Vergnügen betrachtet, das zweitemal aber die Gefahr selbst angezeigt, und gleich darauf den Versuch gemacht, sich aufzuhängen. Spuren von Geisteszerrüttung waren nicht an ihr zu bemerken gewesen; dagegen war körperliche Krankheit bei ihr unbezweifelt.

Sie hatte seit ihrem vierten Jahre an Krämpfen gelitten, die später in wahre Epilepsie übergingen. Die Anfälle derselben wurden heftiger, wenn sie mit der Zeit des Monatsflusses zusammentrafen. Einige Tage vor der Brandstiftung hatte sie einen heftigen Anfall gehabt, dem starke Beängstigungen vorausgegangen waren. — Uebrigens hatte sie die Brandstiftung nicht im Affekte, oder auf äussere Veranlassung, unternommen, sondern einige Tage bei sich gezweifelt, ob sie es thun solle. Auch zeigten sich beim Verhöre und im Gefängnisse keine Spuren einer Geisteszerrüttung.

Die Leipziger Facultät wies aber in ihrem Gutachten auf den Zusammenhang der Epilepsie mit den beim bevorstehenden Monatsflusse eingetretnen Beängstigungen hin; gab an, daſs das Feueranlegen durch eine sonderbare, aber nicht ungewöhnliche, und öfter vorgekommne, Verwirrung der Begriffe und Gefühle, als ein Mittel sich von der drückenden Angst zu befreien, angesehen werden möge, und urtheilte:

„Es sey nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewiſsheit zu behaupten, daſs die Inquisitin, ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, zu den Zeiten, als sie Feuer angelegt, den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe."

2) *Quaest. Med. for. Part. VII. De venia aetatis observatio* enthält den Fall von einem vierzehnjährigen Bauernmädchen, das, von seiner Dienstfrau miſshandelt, Feuer anlegte. Sie gestand die ganze That offen. Spuren von Geistesabwesenheit fehlten gänzlich. Es wurde aber von der Leipziger Facultät theils aus Gründen, die sich auf die geäusserten Seelenkräfte, theils auf die Abwesenheit aller Merkmale der Geschlechtsentwicklung, bezogen, geurtheilt: daſs kindische Einfalt und Unreife des Verstandes statt habe.

3) *Part. XII. De excusatione aetatis observatio* theilt ein merkwürdiges Gutachten der Leipziger Facultät über ein noch nicht funfzehnjähriges Mädchen mit, das binnen Jahresfrist zweimal Feuer angelegt hatte, um aus dem Dienste zu den Aeltern nach Haus gehen zu können. Die Thäterin hatte bei der ersten Brandstiftung das 14te Jahr kaum zurückgelegt, bei der zweiten aber nur mit zehn Monaten überschritten, bei dem ersten Verhöre die zweite Brandstiftung sogleich bekannt, und die erste, über welche man gar keinen Verdacht hatte, freiwillig angegeben. Der Sachwalter der Inquisitin suchte zu erweisen, daſs Unreife des Verstandes, auch Störung der körperlichen und psychischen Gesundheit, statt gefunden

habe. Das Gutachten des Gerichtsarztes widersprach dem. Die Facultät wurde nun zur Begutachtung aufgefodert:

„Ob die vom Physikus angegebenen Gründe hinreichend seyen, um mit Gewifsheit zu behaupten, es sey die Inquisitin zur Zeit, als sie das Feuer angelegt, ihres Verstandes in dem Grade mächtig gewesen, dafs sie mit voller Zurechnungsfähigkeit zu handeln vermogte; oder, ob die vom Vertheidiger vorgebrachten Umstände mit Wahrscheinlichkeit oder mit Gewifsheit das Gegentheil annehmen lassen?" —

In dem Gutachten wird zugestanden, dafs das Heimweh bei Kindern, zumal vom weiblichen Geschlechte, die allerheftigste und natürlichste Leidenschaft sey; dafs der, noch nicht gehörig geordnete, monatliche Blutflufs auf den weiblichen Gemüthszustand Einflufs habe, und der bei ganz jungen Mädchen, in dem Zeitpunkte zwischen Kindheit und Jungfrauschaft, häufig wahrzunehmende Trotz und Starrsinn, überhaupt das, was im gemeinen Leben ein närrischer Kopf, nebst den daraus zuweilen entstehenden verzweifelten Entschlüssen und tollkühnen Handlungen, öfter von dergleichen geheimen Beunruhigungen des Gehirns und der Nerven, als von einer moralisch bösen Gemüthsart herrühre; dafs die Inquisitin sich wirklich in diesem kritischen Alter befunden habe, und der monatliche Blutflufs bald stark, bald schwach, bald ganz unterdrückt gewesen sey.

Dennoch wurde die oben angegebne Frage in Bezug auf die erste Brandstiftung zwar verneint, in Bezug auf die zweite aber bejahet.

Die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin beim ersten Feueranlegen wurde geläugnet, weil sie, kaum 5 Wochen über 14 Jahr alt, noch ein Kind gewesen sey; dagegen wurde volle Zurechnungsfähigkeit bei ihr behauptet, als sie, zehn Monate später, zum zweitenmal Feuer angelegt habe. Als Gründe dafür werden angegeben: weil sie, am Ende des 15ten Jahres, um so weniger mehr als Kind habe betrachtet werden können, je weniger auffallende kindische Einfalt und gänzliches Zurückbleiben der Geschlechtsentwicklung bei ihr statt fand; weil sie, in dem Zwischenraume von Dreivierteljahren zwischen der ersten und zweiten Brandstiftung, mehr Verstand und Nachdenken habe erlangen, folglich auch die Wichtigkeit der That habe beurtheilen müssen; endlich, weil es an den Thatsachen und krankhaften Symptomen fehle, aus welchen sich die aus Störung der Menstruation wirklich hervorgegangne Zerrüttung, oder Schwächung des Verstandes erweisen lasse.

Die funfzehnjährige Inquisitin ist auf den Grund dieses Gutachtens *) zum Tode verurtheilt worden! Dieses konnte nur nach dem strengen sächsischen Feuer - Mandat von 1747 geschehen, welches bei Individuen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, keine Milderung der Strafe, wegen jugendlichen Alters, zuläſst.

*) *L. c. p.* 3. *Ordo noster ita decidit, ut deprecatio defensoris in primo quidem incendio locum inveniret, in secundo autem plane rejiceretur. Itaque capitis condemnata puella est, quod in eorum jureconsultorum gratiam admoneo, qui verentur, ne cum collegiis medicorum liberum non sit, morte mulctare.*

Dieser Rechtsspruch wurde im Jahre 1800 gefällt, also zu einer Zeit, wo man in Preussen längst nach mildern und zweckmäſsigern Gesetzen gegen jugendliche Verbrecher dieser Art urtheilte!

Wie sehr lassen Vorgänge dieser Art wünschen, daſs das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, und die erwartete neue Ordnung der Strafrechtspflege, durch die Bemühungen eines Tittmann, Stübel, u. s. f. endlich zu Stande kommen möge! —

4) Desselben Verf. *Quaest. med. for. Part. XV.* macht die Begutachtung der Leipziger Facultät über den zweifelhaften Zustand der siebenzehnjährigen Brandstifterin Kleinbarthin bekannt.

Auch dieses Mädchen hatte Feuer angelegt, um den Dienst zu verlassen und wieder zu ihrer Mutter zu kommen. Es zeigten sich keine Spuren von offenbarer Geisteszerrüttung, im Gegentheil bewiesen die Antworten und Erzählungen der Inquisitin Gedächtniſs und Ideenordnung, auch ging aus ihrem Benehmen Ueberlegung hervor.

Die Facultät beantwortete aber die Frage:

in wie weit sich behaupten lasse, oder nicht, daſs die Kleinbarthin eine Blödsinnige sey?

dahin: daſs diese eine Blödsinnige genannt werden könne, in so weit man unter diesem Worte, in einer minder strengen Bedeutung, auch die kindische Einfalt verstehe.

Unter den Entscheidungsgründen wird besonders auch, neben den Beweisen für kindi-

sche Einfalt aus ihrem Benehmen, angegeben: daſs sie in ihrem 17ten Jahre noch von ungewöhnlich kleiner Statur, und weder in den Geschlechtstheilen ausgebildet, noch in Ansehung des weiblichen Blutflusses geordnet gewesen sey. Auch beruft sich die Facultät darauf: „daſs die Erfahrung oft gezeigt habe, daſs Blödsinnige und ihnen ähnliche, ganz so wie zuweilen Taubstumme und Kinder, vorzüglich wenn Empfindnisse irgend einer Art ihnen den Kopf einnehmen, oder sie sich aus mehr geträumten als eingebildeten Verlegenheiten nicht zu helfen wissen, den äusserst gefährlichen Hang haben, durch Feuer eine grosse sinnliche Wirkung hervorzubringen, deren Schädlichkeit sie weder vorher erwägen, noch nachher bereuen."

5) *Quaest. med. for. Part. XVII. De judiciis medicorum publicorum.* Ein achtzehnjähriger Stellmacherlehrling auf dem Lande, Namens Bertheim, hatte binnen 4 Monaten 16mal Feuer angelegt! —

Ut sicarius pro caede pugionem, ita iste pro inceudio spongiam cum filo sulphurato semper secum portabat. Et quanquam rapere et furari didicerat jam paulo ante, quippe qui ad gulam et ad lusum pecunia indigeret, tamen inter incendia manus continebat, imo vero iis ad ferendam opem utebatur, quo certius latitaret. Neque aut simultate aliqua aut ulciscendi cupiditate fuerat impulsus. Quae igitur tantae vesaniae causa poterat inveniri? Delectabatur nimirum non rapidarum flammarum illustri fulgore, quae puerorum nonnunquam levitas esse solet, sed misero ac tristi spectaculo multitudinis cum ejulatu et clamore cur-

rentis per vias et campos, illaque rerum omnium perturbatione et confusione. Accedebat cessatio sui operarii laboris, pro quo tumultuosam quandam corporis et animi agitationem sibi, ad primum sonitum campanae incendiariae, liberam esse putabat.

Wie das Gutachten der Facultät über seinen psychischen Zustand ausgefallen, ist leicht zu erachten. Die Aussagen des ersten Gerichtsarztes über frühere Epilepsie und vorhandne kindische Einfalt, auf welche sich der Vertheidiger stützte, wurden bei der genauern Untersuchung durch einen zweiten Gerichtsarzt nicht bestätigt gefunden. Das Gutachten der Facultät ging demnach dahin:

Es könne von dem Inquisiten nicht behauptet werden, daſs er des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig sey.

6) Endlich kommt in *Part. XXIV. de excusatione fatuitatis* noch der Fall von dem vierzehnjährigen Brandstifter Nähle vor.

Der Inquisit, ein Viehjunge, hatte ebenfalls Feuer angelegt, um seinem Herrn einen Possen zu spielen und aus dem Dienste zu kommen, zwar Plan und Ueberlegung bei der Ausführung gezeigt, aber doch auch Spuren von groſser Sorglosigkeit in Hinsicht der Geheimhaltung seiner That, blicken lassen, und sich mancher Umstände nicht erinnern können, seine That auch gleich beim ersten Verhör gestanden.

Die Leipziger Facultät wurde befragt:

„Ob, nach dem Inhalte der in den Akten befindlichen Aussagen und den ärztlichen Beobachtungen, anzunehmen sey, daſs der Inqui-

sit zuweilen in einen Paroxysmus verfalle, in welchem er, seines Verstandes und der Ueberlegung beraubt ohne Bewuſstseyn zu handeln, und einen zuvor gefaſsten Entschluſs auszuführen im Stande sey?“

Diese Frage wurde bejahet. Das Gutachten stüzte sich besonders auf eine, vor zwei Jahren, bei dem Knaben vorhanden gewesne Epilepsie, seit welcher Zeit Beängstigungen zurückgeblieben waren, die von der Gehirn- und Nervenreizung abgeleitet wurden, welche die, mehr unterdrückte als überwundne, Epilepsie hervorgebracht habe. Ein zweiter Grund war ferner: daſs eine bloſs thierische (d. h. nicht in klaren Empfindungen der Traurigkeit und Schwermuth, sondern nur allein in Reizungen des Gehirns, der Nerven und in Drängnissen des Bluts beruhende) Niedergeschlagenheit im Zeitpunkte der eintretenden Mannbarkeit nicht ungewöhnlich sey, besonders wenn die kritischen Naturbewegungen gestört wurden. Dieſe Niedergeschlagenheit könne, dem vorhandnen Anlasse gemäſs, periodisch in Tollheit oder in Thorheit übergehen.

Die vorstehenden zwanzig Fälle setzen die Thatsache ausser Zweifel, daſs die Neigung zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen, vor und während der eintretenden Mannbarkeit, sich häufig äussere. Diese zwanzig Fälle sind lediglich aus zwei Sammlungen ausgehoben, in welchen nur merkwürdige Untersuchungen mitgetheilt sind. Wie viele mögen aber ausser diesen vor Gericht in Preussen und Sachsen zur Sprache

gekommen seyn, und wie viele bleiben nicht unentdeckt!

Es fragt sich nun in gerichtlich-medicinischer Hinsicht: ob denn diese Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung wirklich mit der Körperentwicklung überhaupt, und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit in ursachlichem Zusammenhange stehe? —

Nach meinem Erachten ist dieses häufig der Fall, und es verdient, wie ich glaube, bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen über den Geistes- und Gemüthszustand solcher jugendlichen Brandstifter dieses Verhältniſs die gröſste Aufmerksamkeit.

Ich behaupte keineswegs, daſs die sämmtlichen zwanzig Individuen, die oben genannt sind, an regelwidriger Entwicklung und deren körperlichen und psychischen Folgen gelitten haben. Ich gebe gern zu, daſs bei Einigen rein kindische Einfalt und Sorglosigkeit, bei Andern Rohheit und gänzlicher Mangel an religiösen und sittlichen Begriffen, bei Einem oder Andern Rachsucht, Bosheit, und wirklich verbrecherische Gesinnung, die Ursache der Brandstiftung gewesen sey.

Aber es ist doch unverkennbar, daſs bei Mehrern ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war, der mit der unregelmäſsigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwicklung, die den Eintritt der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing.

In einigen der bei Klein vorkommenden Fälle war dieses selbst in dem rechtlichen Ur-

theile anerkannt, oder doch darauf hingedeutet worden, wiewohl es meistens an genügenden, gründlichen, Untersuchungen und Gutachten der Gerichtsärzte gefehlt zu haben scheint. In mehrern von Platner mitgetheilten Fällen hat hingegen die Facultät, wie die oben befindlichen Auszüge beweisen, den Einfluſs der Entwicklungsvorgänge auf die krankhafte Feuerlust und Sucht zur Brandstiftung geradezu ausgesprochen.

Sonach glaube ich mit Recht den Satz aufstellen zu können:

die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäſsigen organischen Entwicklung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit.

Wie wichtig für die gerichtliche Psychologie und Medicin, so wie für die Strafrechtswissenschaft dieser Lehrsatz sey, bedarf kaum einer Erinnerung. Dagegen verdient es wohl eine Bemerkung, daſs man diese Wahrheit in der gerichtlichen Medicin bisher zu wenig beachtet hat und in den Lehrbüchern derselben keine Erwähnung dieſer Sache findet.

Sollte man gegen den obigen Lehrsatz vielleicht einwenden: daſs sich der Zusammenhang zwischen dem Hange zur Brandstiftung und dem körperlichen Zustande der in der Entwicklung begriffnen Individuen psychologisch (und phy-

siologisch) gar nicht, oder nicht befriedigend, erklären lasse: so ist dieses allerdings wahr. Ist aber nur die Richtigkeit der Thatsache empirisch erwiesen, so thut es nichts zur Sache, daſs wir den Vorgang nicht völlig durchschauen und auf allgemein anerkannte Gesetze des Lebensprocesses zurückführen können. Dem Naturforscher, dem Arzte, begegnet dieses täglich und stündlich. Befinden wir uns nicht in Hinsicht des thierischen Magnetismus, der Zeugung, der Wirkung der Arzneimittel u. s. f., ganz in demselben Falle? —

Indessen will ich hier die Ansicht eines berühmten und verdienten Arztes mittheilen, und seine Aeusserungen können, wenn auch seine Erklärung nur als Wagesatz erscheinen sollte, doch wenigstens ein neues Zeugniſs für die Richtigkeit der Thatsache ablegen.

Hr. Hofrath Osiander (in s. Schrift über den Selbstmord, Hannover 1813. S. 107.) sagt folgendes:

„Viele Verbrechen haben ihren Grund in einer besondern Affection des Gehirns. Es ist nun als entschieden angenommen, daſs die Lust Feuer anzulegen einen solchen Grund, zumal bei der Entwicklungsperiode der Pubertät beider Geschlechter, habe, so wie das Spielen der Kretinen mit Feuer, die Feuergier mancher Hunde und Katzen, die, wie ich selbst mehrmals beobachtet habe, stundenlang mit unverwandtem Blicke in eine groſse Gluth eines Kamins, oder Stubenofens, sehen können u. dgl. m.“

„Wahrscheinlich liegt diese Feuer- oder Lichtgier in der Entweichung des arteriösen Blutes an einer, und Anhäufung des venösen Blutes

an einer andern Stelle, besonders in der Gegend der Augennerven; denn grade alsdann, wenn bei der Pubertätsentwicklung das Blut seine Richtung nach den Geschlechtstheilen nimmt, und bei alten Thieren, bei denen der arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe schwächer, die Anhäufung des venösen Blutes aber stärker ist, so wie bei Kretinen, deren gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluſs des venösen Blutes hindert, äussert sich die Begierde nach Feuer, d. i. nach dem Lichtreize der irritabilitätsarmen Sehwerkzeuge. Wegen dieser, manchmal Lebenslang fortdauernden, körperlichen Ursache ist diese Feuerlust zuweilen so unwiderstehlich, daſs auch abgestrafte Feuerstifter das Feueranlegen nicht lassen können, wenn sie gleich wissen, daſs die Todesstrafe ihrer wartet. Aus eben diesem Grunde aber, weil sie einen unbezwinglichen Hang zum Feueranlegen bei sich fühlen, werden sie auch zuweilen Selbstmörder."

„Auf diese, in der fehlerhaften und krankhaften Organisation des menschlichen Körpers liegenden, Ursachen der Verbrechen und Laster hat man bis jetzt viel zu wenig geachtet; theils weil in diesen Ursachen ein Entschuldigungsgrund für den Verbrecher liegt, und der Mensch mehr geneigt ist, die Entschuldigungsgründe für die Vergehen Anderer zu mindern, als zu mehren; theils weil es, auch bei der anatomischen Entdeckung einer fehlerhaften Construction des Organismus, dennoch oft so schwer ist, den Nexus zwischen dem fehlerhaften Baue und dem Verbrechen oder Laster vollkommen deutlich darzuthun, zumal für den, der nicht eine genugsame Einsicht in die Physiologie und Psychologie besitzt. Aber sehr zu wünschen ist es,

dafs dieses Feld der Arzneiwissenschaft mit mehr Aufmerksamkeit und Fleifs angebauet, und die Thatsachen, die zur Aufklärung in dieser noch dunkeln Lehre dienen, mit Sorgfalt gesammelt, mit Scharfsinn geordnet und ausgewählt, und mit Klarheit und Wahrheit bearbeitet werden mögen."

Für den Zweck der Strafrechtspflege ist die richtige Beurtheilung des psychischen Zustandes der Brandstifter von grofser Wichtigkeit. Wird das ärztliche Gutachten darüber gar nicht eingeholt, oder fällt der Arzt ein unrichtiges Urtheil, so kann die Rechtspflege auf gedoppelte Weise gefährdet werden.

Verkennen die Richter und Aerzte die Möglichkeit, dafs der Trieb zum Feueranlegen und zur Brandstiftung auf körperlicher Krankheitsursache beruhen könne, so wird nach begangner That der Unglückliche nur zu leicht als Verbrecher bestraft, bei dem doch, als einem Psychisch-Kranken, keine Freiheit und keine Zurechnung statt findet.

Dieses Verkennen kann aber um so leichter geschehen, wenn, wie es nicht selten der Fall ist, keine auffallende Krankheitserscheinungen vorhergingen, wenn der Thäter Ueberlegung und Planmäfsigkeit bei der Ausführung zeigte, bei dem Verhöre Gedächtnifs und Ideenordnung beweist, alle Fragen richtig beantwortet, und Verdacht oder Eingeständnifs von Hafs, Rache u. s. f., gegen ihn spricht.

Es vermögen aber alle diese Umstände nicht zu erweisen, dafs der Thäter zur Zeit der That

die Freiheit der Selbstbestimmung besafs, und es kann auch hier Unfreiheit bei scheinbar nicht zerrüttetem Verstande statt gefunden haben.

Sachkundige Gerichtsärzte sind also über den zweifelhaften psychischen Zustand nothwendig zu befragen. Diese haben auszumitteln und zu bestimmen, ob in dem körperlichen Gesundheitszustande des in Frage stehenden Inquisiten Merkmale und Beweise einer durch körperliche Krankheit, namentlich durch unregelmäfsige Entwicklung gestörten Gehirnverrichtung, welche die Freiheit der Selbstbestimmung aufheben konnte, sich vorfinden, oder nicht? —

Diese nicht leichte Aufgabe vermag kein Philosoph zu lösen, und wäre er ein Kant, Fichte, Schelling u. s. f. — welches hier für diejenigen bemerkt seyn möge, die noch immer mit sich darüber nicht einig werden können, ob nicht dem Philosophen die gerichtliche Entscheidung über zweifelhafte psychische Zustände gebühre. Nur ein tüchtiger Arzt, der zugleich Psycholog ist, ein Mann, dem ein Ernst Plattner, Reimarus, Reil, würdige Vorbilder sind, ist dieser Aufgabe gewachsen. Oberflächliche, oder auch gewöhnliche, Kenntnifs reicht dazu nicht hin, und nur aus den Tiefen der Physiologie und Psychologie sind die sicher leitenden Grundsätze zu schöpfen. — Defshalb ist zu wünschen, dafs die von den Gerichtsärzten abgestatteten Gutachten in solchen Fällen ohne Ausnahme einer höhern Medicinalbehörde zur Prüfung und nöthigen Falls zur Berichtigung vorgelegt werden möchten, indem man doch mit Recht erwarten und fodern kann, dafs in dieser sich Männer befinden, welche die nöthigen gründlichen Kenntnisse in sich vereinigen.

Andrerseits würde Gerechtigkeit und Rechtspflege eben so sehr gefährdet werden, wenn man, ohne genügende Beweise von Seiten der Aerzte, jede Brandstiftung von Knaben und Mädchen begangen, als Wirkung kindischer Einfalt, wirklicher Geisteszerrüttung, oder der durch die Entwicklungsvorgänge periodisch gestörten Gehirnverrichtung, betrachten wollte. Man dürfte dann nur die Darstellung der Vertheidiger, die jedes Verbrechen als Wirkung aufgehobner Freiheit zu betrachten pflegen, dem Rechtsspruche zum Grunde legen.

Sorgsame, gewissenhafte, mit Sachkunde unternommne Untersuchung und Beurtheilung des körperlichen und psychischen Zustandes der jugendlichen Brandstifter ist also in strafrechtlichen Fällen unerläſslich.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier auf einige Regeln aufmerksam zu machen, die den Gerichtsarzt bei der Begutachtung solcher Fälle leiten können.

1) Der Zeitraum, in welchem die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäſsiger Entwicklung sich zeigt, ist ohngefähr das Alter von 12 — 20 Jahren.

Die Symptome der Mannbarkeitsentwicklung treten aber auch wohl manchmal schon mit dem zehnten, eilften Jahre ein, besonders bei Mädchen. Bei Jünglingen kann andrerseits die Entwicklung zuweilen verspätet seyn, und die innere Evolution kann auch von 20 — 24 Jahren noch fortwähren, in Bezug auf Kraft und Ge-

diegenheit der Organe, wenn auch die äussere Entwicklung, nach den in die Sinne fallenden Zeichen, schon vollendet zu seyn scheint.

Das Alter des zu Untersuchenden muſs also damit zusammenstimmen, wenn krankhafte Entwicklung als Ursache psychischer Störung gelten soll. Begreiflich kann aber das Alter für sich allein nicht als Beweis gelten.

2) Finden sich die Zufälle und Merkmale einer unordentlichen Entwicklung überhaupt, Zeichen starker kritischer Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu Stande zu bringen strebt, so spricht dieses zu Gunsten des Inquisiten.

Allgemeine Zeichen dieser Art, welche Beachtung verdienen, sind: bedeutend schnelles Wachsthum in die Länge im frühen Alter, oder auch ungewöhnlich verspätetes Wachsthum und hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung; ungewöhnliche Müdigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, schmerzhafte Empfindungen in denselben ohne anderweite Ursachen, Drüsenanschwellungen, Ausschläge u. s. f.

3) Sind Zufälle der eben vorgehenden Entwicklungen in den Zeugungsorganen der That vorhergegangen, wie bei Mädchen die *molimina primae menstruationis*, so verdienen diese die gröſste Aufmerksamkeit. Sie machen es um so wahrscheinlicher, daſs durch den Entwicklungsvorgang gestörte Hirnverrichtung vorhanden war, je mehr die unter der folgenden Nummer zu nennenden Zufälle damit verbunden sind.

Verspäteter, gänzlich fehlender, unordentlicher oder wieder unterdrückter Monatsfluſs ist

bei der Beurtheilung des physischen Zustandes jugendlicher Brandstifterinnen von grofser Bedeutung, und darf dabei nie übersehen werden.

4) Ganz vorzüglich ist aber darauf zu sehen, ob nicht Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäfs- und Nervensystems vorhanden waren.

Störungen des Blutumlaufs, heftige Wallungen, unregelmäfsiger Puls, starker Blutandrang zum Kopfe, daher Kopfweh, Schwindel und betäubter Zustand; Blutanhäufung in der Brust, mit grofser Beklemmung und Angst, sind nicht ungewöhnliche Symptome der gehemmten oder unordentlichen Entwicklung bei mannbar werdenden Jünglingen und Mädchen.

Eben so häufig kommen Zufälle gestörter Nerventhätigkeit vor. Dahin gehören Zittern, unwillkührliche Muskelbewegung, Krämpfe und Zuckungen aller Art bis zur Epilepsie und Katalepsie.

Wo diese Zufälle vorkommen, pflegen nicht selten auch schon Zeichen der gestörten psychischen Function sich einzustellen, die nun nicht immer hinlänglich beachtet werden, besonders, wenn sie sich nur periodisch, oder vorübergehend, zeigen.

Dergleichen Zeichen sind: auffallende Veränderung der gewohnten Gemüthsstimmung, manchmal ärgerliches zänkisches Wesen, bei andern trübsinnige Stimmung mit heftigem Weinen ohne Ursache, oder auf geringfügigen Anlafs, Verfallen in tiefe Gedanken, dumpfes Hinbrüten darin, plötzliches Aufschrecken und Auffahren, Schreien im Schlafe u. s. f. Zuweilen

bleibt es bei den Symptomen dieses Grades, die von Zeit zu Zeit verschwinden, wiederkehren oder wechseln. Es kann aber dieser Zustand in eine höher gesteigerte und mehr ausgebildete psychische Krankheit übergehn. Ekstasen, Visionen und Phantome, Nachtwandeln, freiwillig entstehender animalischer Magnetismus, Anfälle von Melancholie, Wahnsinn, Raserei und Neigung zum Selbstmorde, können aus jenem Grundzustande hervorgehen.

Wenn aber auch solche offenbare Ausbrüche ausgebildeter Geisteszerrüttung nicht vorkommen, so kann dennoch die Brandstiftung in einem Zustande der Unfreiheit ausgeübt seyn.

Diese auf körperlicher Krankheit beruhende Unfreiheit ist der Gerichtsarzt um so eher berechtigt anzunehmen, je mehr der unter Nro. 3 und 4. bezeichneten Zufälle bei den Inquisiten vorhanden waren, und je mehr der fortdauernde (wenn gleich periodisch unterbrochne) Zusammenhang dieser Erscheinungen bis zur Ausübung der That nachzuweisen ist.

Durchaus unrichtig und widersinnig war daher das in dem Falle aus Kleins Annalen Bd. XIII. (s. oben) angeführte, die Weberin betreffende Urtheil des Gerichtsarztes. Die früher überstandne schwere Krankheit der Thäterin, die mit heftigen Schmerzen im Kopfe und Unterleibe, starkem Drange des Geblüts nach dem Herzen, Bewufstlosigkeit und epileptischen Anfällen begleitet, und nach welcher der Monatsflufs nicht wieder erschienen war, so wie mehrere andre Umstände, die aus den Zeugenaussagen hervorgingen, namentlich tiefsinniges Be-

nehmen und Niedergeschlagenheit, öfteres Hinstarren auf einen Fleck, starres Blicken ins Feuer, Schreien im Schlafe u. d. gl. m. machen es, wenn nicht unbedingt gewiſs, doch höchst wahrscheinlich, daſs sich diese Brandstifterin zur Zeit der That im Zustande der Unfreiheit befand, die von körperlichen Ursachen herrührte. — Verschiedene, der oben mitgetheilten, Auszüge aus den Gutachten der Leipziger Facultät stimmen vollkommen mit dieser Ansicht zusammen.

5) Die Abwesenheit der positiven Merkmale offenbarer Geisteszerrüttung, so wie das Zugegenseyn solcher Zeichen, aus denen Bewuſstseyn und freier Verstandesgebrauch scheinbar erwiesen wird, dürfen den Arzt nicht irre führen.

Es gibt einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande, wie ich an andern Orten erwiesen habe. In diesem Zustande befinden sich nicht selten die Individuen, von denen hier die Rede ist.

Daſs also Personen dieser Art vor der Brandstiftung keine Spuren offenbarer Geisteszerrüttung an sich zeigten, sondern vielmehr fähig waren, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu versehen, daſs sie bei der Ausübung der unglücklichen That nicht ohne Ueberlegung und Planmäſsigkeit verfuhren, daſs sie bei den Verhören alle Fragen ordentlich beantworten, sich der Umstände erinnern können, wohl gar die Absicht sich zu rächen als Beweggrund der That eingestehen, gibt noch keinen genügenden und unbedingt sichern Beweis, daſs sie die Freiheit der Selbstbestimmung besaſsen (des Vernunftgebrau-

ches mächtig waren) und daſs ihnen folglich die That zur Schuld und Strafe angerechnet werden müsse.

Es kann unter solchen Umständen eine einzige fixe Idee den Unglücklichen beherrschen, die oftmals erst dann entdeckt oder bemerkt wird, wenn die That schon vollbracht ist; es kann die auf körperliche Krankheitsursache sich gründende Feuerlust, gesteigert durch periodische Zunahme jener (wie z. B. beim eintretenden Monatsfluſs) plötzlich und unerwartet ausbrechen in den unwiderstehlichen Trieb der Brandstiftung, der nun in That übergeht. — Der von Platner mitgetheilte erste Fall (S. oben S. 215.) gibt den Beweis dafür. Der Versuch zum Selbstmorde unmittelbar nach der Brandstiftung ist auch in andern Fällen vorgekommen.

Je mehr also die unter Nro. 2. 3. 4. aufgeführten Erscheinungen und Zufälle vorhanden waren, je deutlicher der Zusammenhang der unregelmäſsigen Entwicklung mit dem körperlichen Befinden und dem Zustande der Gehirnfunktion bis zur Zeit der That nachzuweisen ist, um so weniger können die fehlenden Merkmale einer offenbaren Geisteszerrüttung als Beweise der vorhanden gewesnen Freiheit und der daraus fliessenden Zurechnungsfähigkeit gelten.

Die allgemeinen Regeln, welche den Gerichtsarzt in Beurtheilung solcher Fälle leiten können, sind hier angegeben. Dem eignen Ermessen desselben muſs in vorkommenden Fällen das übrige überlassen bleiben. Auf das ärztliche Gutachten kommt in dieser wichtigen Angelegenheit Alles an. Daher ist zu wünschen, daſs dasselbe stets eben so sehr durch vollkom-

mene Sachkunde, als durch strenge Gewissenhaftigkeit geleitet werden möge! —

Etenim haec defendendi ratio, quae a perturbato mentis statu arcessitur, neque ita diducenda ac reseranda est, ut pateat sceleratis, neque ita constringenda, ut aequitas eam insontibus non possit aperire. Attamen ubi anceps libra est, in alteram lancem quasi imponendum est aliquid clementiae, ut, in causa dubia, ad sententiam leniorem judicium inclinetur. (Platner l. c. part. II.)

Anhang.

Auch die Schwangerschaft kann, aus gleichen Gründen, wie die Entwicklung der Sexualorgane und der Monatsfluſs beim Eintritte der Mannbarkeit, die Ursache und Quelle psychischer Krankheiten werden.

Die praktischen Aerzte zählen Schwangerschaft und Wochenbett gewöhnlich unter die vorbereitenden Ursachen der Geisteszerrüttungen, indem, vermöge der gesteigerten Receptivität und der Intemperatur der Sensibilität, welche jene Zustände begleiten, alle Gelegenheitsursachen heftiger wirken.

Aber die Schwangerschaft vermag auch für sich allein Geisteszerrüttung hervorzubringen. Dieses beweisen die Fälle von Frauen, die öfter, oder jedesmal, während der Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn und Raserei verfielen und nur durch die Entbindung davon befreiet werden konnten. „Einige Personen, sagt Reil, verfallen regelmäſsig während der Schwangerschaft in eine Melancholie, die mit der Geburt wieder verschwindet. Andere werden erst nach der Geburt verrückt.“

Wolfart erzählt von einer Frau, die jedesmal, wenn sie mit einem Knaben schwanger ging, vom dritten Monate an, völlig wahnsinnig wurde, bis zum Augenblicke der Niederkunft, dann aber sogleich ihren Verstand wieder erhielt (Asklepieion 1811 Nro. 12. S. 181.)

Die Frau, welche während einer Schwangerschaft fest glaubte, daſs sie sterben würde, und getrieben durch die fixe Idee, daſs ihre beiden Töchter nach ihrem Tode höchst unglücklich werden würden, dieselben mit Opium vergiftete und tödtete (vergl. Abhandlungen Bd. II. S. 261. ff.) — war zum neuntenmal schwanger, und in jeder Schwangerschaft schwermüthig gewesen. (s. Reils und Hoffbauer's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode u. s. f. Bd. II. St. 4. Nro. 2.)

Mehrere Fälle von Schwangern, die wiederholt während der Schwangerschaft von psychischen Krankheitszuständen befallen wurden, finden sich in den praktischen Werken aufgezeichnet.

Wo Geisteszerrüttung wiederholt bei jeder Schwangerschaft sich einstellt, ist es ausser Zweifel, daſs die mit diesem wichtigen Entwicklungsvorgange verbundnen körperlichen Veränderungen die normale Gehirnverrichtung stören, und die psychische Krankheit erzeugen.

Wo die Geisteszerrüttung der Schwangern eine allgemeine und offenbare ist, kann die gerichtsärztliche Beurtheilung keine Schwierigkeiten haben. Aber es kann auch diese Krankheit sich auf eine einzige fixe Idee beschränken, und diese kann noch dazu, bis zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung, verborgen oder unbemerkt geblieben seyn. Alsdann kann das richtige Urtheil über den obwal-

tenden Gemüthszustand, über Zurechnungsfähigkeit und Strafe grofse Schwierigkeiten haben, wovon das Beispiel der vorhin angeführten Frau einen sehr sprechenden Beweis gibt

Der Arzt darf also auch bei Beurtheilung dieser Fälle den Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren: dafs es einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem oder zerrüttetem Verstande gebe.

Der unregelmäfsige oder krankhaftepsychische Zustand bei der Schwangerschaft kann sich aber auch nicht blofs auf das Vorstellungsvermögen beziehen, sondern er tritt auch nicht selten in dem Begehrungsvermögen hervor.

Ich erinnere hier nur an die Gelüste der Schwangern, die zu Zeiten zu solcher Heftigkeit der Begierde gesteigert werden können, dafs sie die Kranke in einen Zustand der Unfreiheit versetzen, in welchem sie sich der Vollziehung von Handlungen nicht erwehren kann, die gegen Sittlichkeit und Gesetz sind. Diese Gelüste bilden gleichsam das Gegenstück zu der krankhaften Feuerlust der mannbar werdenden Mädchen und Knaben.

Dafs übrigens das Vorhandenseyn der Schwangerschaft und solcher krankhaft heftigen Gelüste in vorkommenden Fällen erst erwiesen seyn müsse, wenn man daraus die Unfreiheit der Person, die eine gesetzwidrige That begangen hat, erweisen will, versteht sich von selbst.

Folgender neuerlich bekannt gemachte Fall mag zur Erläuterung dienen:

Eine Frau stahl auf offnem Markte ein Stück roth und weifs gestreiftes Zeug, wurde über der

That ertappt, und erklärte vor dem Friedensrichter: sie sey in der 6ten Woche schwanger und habe der daher entstandnen Lust zu stehlen nicht widerstehen können. Man führte sie ins Gefängniſs, aus dem sie auf Caution entlassen wurde. Auf der Reise nach Haus fiel sie vom Pferde, abortirte angeblich, worüber unbestimmte Zeugnisse von einer unwissenden Hebamme und von Gesundheitsbeamten vorhanden sind, so daſs die vorgegebne Schwangerschaft nicht ausser zweifel war. Das Zuchtpolizeigericht zu Dreux verurtheilte die Frau zu einjähriger Gefängniſsstrafe. Sie appellirte und die Strafe wurde in sechstägige Einsperrung vermindert.

Hr. Dr. Worbe, der diesen Fall mittheilte, (*Journal de Medecine, Chirurgie et Pharmacie par Leroux T. XXII.* — Vergl. Med. chir. Zeitg. 1815. Nro. 83. S. 91) fügt hinzu, daſs bei einer andern Person, bei erwiesner Schwangerschaft, ferner in einem Falle, wo der Gegenstand für die gelüstige Diebin ohne allen Nutzen und unpassend gewesen wäre, ein noch weit milderes Urtheil hätte gefällt werden müssen.

Es ist aber klar, daſs es auf den letzten Umstand nicht ankommen könne, sondern daſs die Frage über Zurechnung und Strafe, auch in solchem Falle, lediglich auf die allgemeine Frage zurückgeführt werden müsse: ob die Inquisitin zur Zeit der That als frei, oder als unfrei zu betrachten gewesen sey? Uebrigens finden sich schon bei Michael Alberti (*Jurisprudent. med. Tom V. Cap. XXXI. p.* 749. *de gravida quae furtum commiſit*) einige Gutachten über diesen Gegenstand, die freilich nicht sonderlich befriedigend sind.

IV.

Von den

Früh- und Spät-Geburten.

Einleitung.

Die Lehre von den Früh- und Spät-Geburten ist in mannichfacher Beziehung wichtig für das bürgerliche, wie für das peinliche Recht. Der Rechtsfälle, die ohne vorgängigen ärztlichen Spruch über muthmaſsliche, oder behauptete Früh- oder Spät-Geburt nicht zu entscheiden sind, gibt es gar viele.

Sehr wünschenswerth wäre es demnach, wenn diese Lehre auf unerschütterliche und unzweifelhafte, allgemein anerkannte Grundsätze gegründet werden könnte, damit jeder Gerichtsarzt, der auf Verlangen der Gerichte Gutachten über diese Gegenstände abgiebt, nur einer sicher leitenden Regel, nicht aber Muthmaaſsungen, Wagesätzen und willkührlichen Annahmen folgen dürfte.

Von diesem Zustande ist aber die genannte Lehre noch weit entfernt, und es läſst sich nachweisen, daſs kaum über einen andern Gegenstand unter den Lehrern und Gerichtsärzten so sehr von einander abweichende, ja sich widersprechende Ansichten und Behauptungen vertheidigt wurden, als über diesen.

Beim ersten Blick scheint es seltsam und befremdend, daſs über einen Vorgang, der sich alltäglich wiederholt, über welchen jede Stunde neue Erfahrungen bringt, der so häufig in den

Kreis der Wahrnehmung fällt, gegenwärtig noch Zweifel und Ungewiſsheit herrschen könne. Man sollte glauben, daſs der Hergang der Empfängniſs, Schwangerschaft und Geburt, von den Frauen so oft und wiederholt wahrgenommen, von den Naturkundigen, Aerzten und Geburtshelfern so oft zum Gegenstande einer angestrengten Aufmerksamkeit und Betrachtung gemacht, wenigstens in Bezug auf Raum und Zeit uns vollkommen bekannt seyn müſste. Nach den tausendfachen Wahrnehmungen und Beobachtungen an Menschen selbst, nach den eigends angestellten Versuchen, Erfahrungen und Oeffnungen schwangerer Thiere, auch dem Ergebniſs der Leichenöffnungen schwangerer Frauen, die in den verschiedensten Zeiträumen starben, sollten noch Zweifel statt finden über das Zeitmaaſs, welches die Natur in der stufenweisen Entwickelung der Frucht befolgt? Man sollte über verhältniſsmäſsige äussere und innere Ausbildung der Frucht in irgend einem Zeitabschnitt der Schwangerschaft, über die Fragen von Fehlgeburt, Lebensfähigkeit, Frühgeburt, rechtzeitige Geburt, Spätgeburt, Frühreife, Spätreife u. dgl. m. bei dem Menschen in Ungewiſsheit seyn, da doch die Natur bei den übrigen Säugethieren festes Zeitmaaſs und Gesetz beobachtet?

Diese Fragen haben so vielen Schein für sich, daſs nicht bloſs Uneingeweihte, sondern Sachverständige, Aerzte, Lehrer davon verblendet wurden und alles Ernstes behaupteten: jede angegebne Abweichung von der Regel, in Bezug auf den Verlauf der Schwangerschaft, namentlich auf Verlängerung derselben und Spätgeburt, beruhe auf Selbsttäuschung oder vorsätzlichem Betruge. Unbefangne, sachkundige Aerz-

te haben die Falschheit einer solchen Behauptung längst eingesehen und gerügt; sie haben sich nicht verhehlt, wie schwer es hier sey, Gewiſsheit zu geben und daſs man sich, in Ermangelung mathematischer Gewiſsheit, oft damit begnügen müsse, die Wahrheit nur annähernd zu bestimmen. Behutsame Gerichtsärzte haben es daher pflichtmäſsig immer vorgezogen den Grad der Wahrscheinlichkeit auszudrücken, zu welchem sie durch Gründe bestimmt wurden, statt eine Gewiſsheit vorzuspiegeln, die so oft nicht vorhanden ist. — Die Beweise für diese Behauptungen werden sich im Laufe dieser Abhandlung beibringen lassen.

Sinnt man den Gründen nach, aus welchen die Erlangung unbedingter Gewiſsheit, über so viele der die Schwangerschaft, Geburt und Ausbildung der Frucht betreffenden Fragen, so schwer wird, so ergeben sich folgende Verhältnisse als die bedeutendsten:

1) Es ist sehr schwer über die Dauer der Schwangerschaft ganz genaue, bis auf den Tag bestimmte, keinem Zweifel unterworfene, Erfahrungen zu machen. Für die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens ist zwar die gemeine gedoppelte Berechnungsweise der Schwangerschaftszeit nach dem Ausbleiben des Monatsflusses, oder nach den ersten fühlbaren Bewegungen der Frucht, zureichend, aber sie läſst eine Abweichung von drei Wochen zu und ist also ungenügend um eine genauere Berechnung zur Bestimmung des Alters von Frühgeburten und Spätgeburten zu begründen.

Es kommt hiezu, daſs Ehefrauen bei der gemeiniglich statt findenden Fortdauer der ehlichen Umarmungen, auch wenn sie sich bereits schwanger fühlen, Tag und Stunde der Empfängniſs selten anzugeben vermögen. Unehlich Schwangere hingegen, wenn sie durch einen einzigen Beischlaf schwanger geworden zu seyn behaupten, finden keinen Glauben, und können auch, besondere Ausnahmen abgerechnet, als unverwerfliche Zeugen zur Entscheidung der obwaltenden Streitfrage nicht gelten.

2) Die Frauen selbst können sich täuschen und dadurch zu der irrigen Annahme einer Früh- oder Spätgeburt Anlaſs geben.

Eine Ehefrau kann sich für schwanger halten, wenn der Monatsfluſs ausgeblieben ist; es kann aber dennoch, wie die Erfahrung lehrt, wenigstens in einzelnen Fällen, die Empfängniſs erst später erfolgen, nachdem der Monatsfluſs schon seit einem oder einigen Monaten gefehlt hatte. Die Frau glaubt dann die Erfahrung von einer Spätgeburt an sich gemacht zu haben. Bedenkt man, wie groſs die Wirkung der Einbildungskraft bei Frauen ist, so wird man auch leicht begreiflich finden, wie dieselben in solchen Fällen die gewohnten Zeichen der Schwangerschaft in allen Perioden, namentlich die Bewegungen der Frucht lange vor der Hälfte des Verlaufes, an sich wahrzunehmen glauben konnten. Sind ja doch Fälle bekannt, daſs Frauen, die schon mehrmals geboren hatten, und also die Merkmale derselben aus eigner Erfahrung kannten, sich schwanger glaubten und gegen die Behauptung der Aerzte ihre Täuschung aufs hartnäckigste vertheidigten, bis endlich der Er-

folg sie überführte. Herr Hofmedicus Klein *) hat neuerlich ein merkwürdiges Beispiel dieser Art bekannt gemacht.

Andrerseits kann eine Frau bereits empfangen haben und der Monatsfluſs dennoch fortwähren. Es ist bekannt, daſs diese Abweichung von der allgemeinen Regel nicht ganz selten eintritt, und die Schriftsteller haben über die Blutflüsse Beobachtungen gesammelt, wo der Monatsfluſs in den ersten zwei, drei Monaten der Schwangerschaft sich zur gewöhnlichen Zeit regelmäſsig einstellte. (Vergl. Carl. Jos. Meyer system. Handbuch zur Erkenntn. und Heilung der Blutflüsse, II. Bd. Wien 1805 S. 390. G. A. Spangenberg über die Blutflüsse in medicinischer Hinsicht, Braunschw. 1805. S. 403. Reil über die Erkenntniſs und Cur der Fieber Bd. III. S. 275.) Daſs das Blut alsdann nicht von den Gefäſsen der Gebärmutter selbst, sondern stellvertretend aus den Gefäſsen der Scheide abgesondert wird, macht in dieser Beziehung keinen wesentlichen Unterschied. Die Frau, welche zur gewohnten Zeit den Blutfluſs aus den Geschlechtstheilen bemerkt, hält sich nicht für schwanger. Bleibt der Blutfluſs, nachdem er noch ein- oder zweimal erschienen ist, aus, so rechnet die Frau von nun an erst ihre Schwangerschaft und glaubt eine Frühgeburt erfahren zu haben, wenn sie von dort an nach 7 Monaten (also nach Ablauf der regelmäſsigen Zeit) entbunden wird. Der Eintritt der fühlbaren Bewegungen der Frucht klärt die Frau darüber nicht jedesmal auf; denn bekanntlich sind diese manchmal bei schwachen Früchten und

*) S. Hufeland's u. Harles's Journ. der pr. Heilkunde 1815. Bd. II. Sept. I. 65.

bei vorhandner Unempfindlichkeit der Mutter, besonders zu Anfang, nicht so deutlich, daſs sie nicht verkannt werden könnten.

Auf diese Weise lassen sich auch die angeblichen Beobachtungen von fünf- oder sechsmonatlichen Früchten erklären, welche Lebensfähig gewesen seyn sollen, d. h. nicht nur einige Stunden oder Tage, sondern andauernd fortlebten.

Unbedingte Gewiſsheit über die wahre Länge und Dauer der Schwangerschaft, in einem von der Regel abweichenden Falle, kann also nur dann statt haben, wenn nur ein einziger Beischlaf vollzogen wurde, oder wenn, (wie in Fällen von Spätgeburten) von mehrern Beiwohnungen die letzte als Quelle und Zeitpunkt der Empfängniſs zu betrachten ist. Die Schwangere kann dann subjektive Gewiſsheit haben. Damit aber auch der Arzt gewisse Ueberzeugung habe, müssen noch physische und moralische Bedingungen hinzukommen, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

3) Die groſse Regelmäſsigkeit, welche die Natur sonst in allen periodischen Vorgängen zu beobachten pflegt, und welche sie auch in Bezug auf die Schwangerschaft bei den Säugethieren zeigt, wird bei den Menschen zufolge der Lebensweise, Gesittung, Kränklichkeit und erblichen Anlage, die in unsrem Zeitalter herrschend geworden sind, gestört.

Treu und wahr hat Hufeland diesen Einfluſs unsres Zeitalters auf das Verhältniſs der

Schwangerschaft und auf den Zustand der Frucht geschildert:

„Die nervenschwache, empfindliche und zärtliche Constitution der jetzigen Frauen hat den Aufenthalt der Frucht in Mutterleibe weit unsicherer und gefährlicher gemacht. Der Mutterleib ist nicht mehr eine Freistätte, eine ungestörte Werkstatt der Natur. Durch die unnatürliche Empfindlichkeit, die jetzt einem grofsen Theil des weiblichen Geschlechts eigen ist, sind auch diese Theile weit empfänglicher für tausend nachtheilige Einwirkungen, für eine Menge Mitleidenschaften geworden, und die Frucht leidet, bei allen Leidenschaften, bei jedem Schrecken, bei Krankheitsursachen, und selbst bei den unbedeutendsten Veranlassungen, mit. Daher ist es unmöglich, dafs ein Kind in einer solchen Werkstätte, wo seine Bildung und Entwicklung jeden Augenblick gestört und unterbrochen wird, jeden Grad von Vollkommenheit und Festigkeit erlangen sollte, zu dem es bestimmt war.“

Dafs diese gesteigerte Empfindlichkeit der Mütter und die daraus erwachsende Störung in dem Leben der Frucht, während sie sich im Fruchthalter befindet, bei der Lehre von den Früh- und Spätgeburten mit in Anschlag gebracht werden müsse, ist ausser Zweifel. Selbst diejenigen, welche der strengern Meinung, in Bezug auf Früh- und Spätgeburten, zugethan sind, wie z. B. Metzger, gestehen dieses ein.

Noch einleuchtender wird aber die Wichtigkeit dieses Verhältnisses, wenn man den Erfahrungssatz damit in Verbindung bringt, dafs selbst bei den Haus-Säugethieren die Regelmäfsigkeit der Schwangerschaftszeit zufolge der

Zähmung und der Lebensweise häufig gestört ist, während bei den im Naturstande lebenden Thieren, so viel uns bekannt ist, die natürliche Ordnung nicht gestört wurde. Beweise darüber werden weiter unten vorkommen.

4) Autoritäten und in gerichtlichen Fällen abgegebne Gutachten der Facultäten und Medicinal - Collegien über Früh - und Spätgeburten sind von denen, welchen es nicht sowohl um Ausmittlung der Wahrheit an sich, als um Vertheidigung eines abgegebnen Spruches in einem bestimmten Falle zu thun war, als vollgültige Beweise aufgeführt. Die Gegner hingegen haben solche Urtheile und Gutachten als partheiische, irrige Privatmeinungen dargestellt, denen alle Beweiskraft fehle.

Daſs man hier im Glauben und im Unglauben zu weit gegangen sey und von beiden Seiten sich Uebertreibung zu Schulden kommen lieſs, ist gewiſs und mit Beispielen leicht zu belegen, was weiter unten geschehen wird.

So vereinigen sich also unbedingte und bezügliche Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Erlangung vollkommner Gewiſsheit in Bezug auf Anfang und Dauer der Schwangerschaft entgegen stellen. Sie insgesammt zu heben, kann vielleicht nie, oder nur in einzelnen Fällen, gelingen. Aber der Gerichtsarzt muſs sie kennen und richtig zu würdigen wissen, damit er ein auf wissenschaftlichen Gründen beruhendes Urtheil in jedem einzelnen Fal-

le, nach seiner besondern Eigenthümlichkeit, abzugeben im Stande sey.

Wo keine Gewiſsheit zu erkennen ist, wird dann die Wahrscheinlichkeit und Möglickeit zu bestimmen seyn. Endlich ist es in einem durchaus zweifelhaften Falle für das Gericht schon nicht unwichtig, zu erfahren, daſs auch nach sorgsamer Untersuchung und Prüfung der Sachverständigen, nicht entschieden werden könne und der Fall wirklich zweifelhaft sey.

Erstes Kapitel.

Regelmäſsige Dauer der Schwangerschaft. Verschiedne Meinungen über die bestimmte Zeit der Geburt. Ueber die statt findenden Abweichungen davon überhaupt.

„Der erfahrungsmäſsig erkannte regelmäſsige Vorgang bei der Schwangerschaft ist der, daſs vom Augenblick der Empfängniſs an, die erzeugte Leibesfrucht zu derjenigen Vollkommenheit und Reife, welche sie nöthig hat, um ausser Mutterleibe und getrennt von der Mutter ein selbstständiges Leben zu führen, in einem Zeitraum von zehen Mondsmonaten, vierzig Wochen oder zwei hundert und achtzig Tagen, gelangt." (Lehrbuch der gerichtl. Med. §. 85.)

Dieser Satz spricht die Ueberzeugung der grofsen Mehrheit der Naturforscher, Aerzte und Geburtshelfer aus.

Auch die meisten Lehrer der gerichtlichen Medicin haben diesen Lehrsatz aufgestellt.

Fortunatus Fidelis[1]) setzt zwar den regelmäfsigen Zeitraum der Geburt in einer bedeutenden Breite fest, aber er hat sich doch bereits von der Lehre des Aristoteles und Plinius losgesagt, und sucht in einem eignen Kap. zu beweisen: *septimum dierum quadragenarium legitimum esse pariendi terminum.*

Auf ähnliche Weise erklärt sich Paulus Zacchias[2]), nachdem er sehr mühsame weitschweifige und verwirrte Erörterungen angestellt hat.

Johann Bohn[3]) zeigt sich, auch bei Beurtheilung dieses Gegenstandes, wie fast immer, als selbstständiger Denker und frei von Vorurtheil und blindem Glauben an Autoritäten. Er lehrt, dafs die Geburtszeit bei dem Menschen eben so bestimmt sey, wie bei den Thieren.

Michael Alberti[4]) stützt sich auf Harvey und setzt die rechte Geburtszeit zu Ende des 9ten oder zu Anfang des zehnten (Sonnen) Monats, oder auf 40 Wochen.

1) *De relationibus medicorum. Lib. III. Sect. VII. Cap. 2. Verissimum legitimi partus terminum, illud temporis spatium esse arbitror quod noni mensis et decimi partem plurimam comprehendit.*

2) *Quaest. Med. legal. Lib. I. Tit. II. Qu. I.*

3) *De officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis Lips. 1704. pag. 626.*

4) *System. Jurisprudent. medic. Tom. I. Halae 1725. 4. Cap. VII. §. 2.*

Herm. Fr. Teichmeyer[5]) nimmt ebenfalls als Regel 40 Wochen oder 280 Tage für die menschliche Geburtszeit an.

Joh. Ernst Hebenstreit[6]) setzt den Zeitpunkt der rechtzeitigen Niederkunft auf neun Sonnenmonate, mit einer Zugabe von 10 — 15 Tagen, fest. Ueber 272 Tage pflege die Schwangerschaft nicht zu währen, wenn Mutter und Kind gesund seyen.

Albr. v. Haller[7]) „Es ist ausgemacht und nunmehr allgemein angenommen, dafs die Geburtszeit insgemein nach neun und dreifsig Wochen von der Empfängnifs an gerechnet, einfalle, oft nach 38, manchmal nach 40 Wochen.“

Chr. Gottl. Ludwig[8]) nimmt als Termin auch neun Sonnenmonate an, läfst aber eine gewisse Breite zu und setzt die Zeit für den *partus legitimus* von 266 — 280 Tage.

Metzger[9]) sagt: die natürliche Zeit der Geburt fällt auf diejenige Woche, da die Schwangere zum zehntenmal ihre monatliche Reinigung erwartet haben würde.

Roose[10]) setzt den regelmäfsigen Zeitraum der Schwangerschaft auf zehn Mondsmonate.

5) *Institut. medicin. legal. S. forens. Jenae 1740. 4. p. 53.*

6) *Anthropol. forensis Lips. 1753. 8. p. 190. 191.*

7) Vorlesungen über die ger. Arznei - Wissenschaft Bd. I. S. 108.

8) *Instit. med. forens. Lips. 1765. 8. §. 104.*

9) System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, erste Ausg. 1793. §. 260. 4te Ausg. von Gruner 1814. §. 280.

10) Grundrifs medic. gerichtl. Vorlesungen §. 32.

Eben so Schmidtmüller. [11])

Wildberg [11]) „Es ist ausgemacht gewiſs, daſs in Hinsicht der Zeit der Schwangerschaft und des Eintritts der Geburt ein bestimmtes Naturgesetz statt findet, nach welchem die Geburt von der Empfängniſs an, am Ende des zehnten Monats, also am Ende der 40 Woche, also am 280ten Tage erfolgt. "

Masius [12]), Beret [13]), stimmen damit im Wesentlichen überein.

Sprengel [14]) nimmt als Schwangerschaftszeit neun Monate, oder 273 — 280 Tage an, wiewohl die Geburt einige Tage früher oder später geschehen könne.

Die entgegengesetzte Behauptung, daſs die Ausbildung der menschlichen Frucht im Mutterleibe und die Schwangerschaft, so wie die Geburt, keinem bestimmten und stets gleichem Zeitgesetz unterworfen sey: stammt aus dem hohen Alterthume. Hippokrates (*De Diaeta Lib. I.* 19) sagte:

Non autem in aequali temporis spatio omnes foetus exornantur, sed alii citius, alii tardius.

Auf diesen und ähnliche Aussprüche, wie sie in den Büchern *de septimestri* und *de octimestri partu* vorkommen, stellte Aristoteles (*Histor. Animal. Lib. VII. Cap.* 4. — *de generatione Animal. Lib. IV. C.* 4) seinen Lehrsatz auf:

11) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 149.

12) Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde II. §. 425.

13) Handbuch der gerichtl. Arzneik. §. 269.

14) *Institution. medicinae forensis* §. 37.

Cum caetera animalia omnia singulari ac simplici modo partum suum perficiant, unum enim tempus pariendi statutum omnibus est, homini uni multiplex datum fuit.

Plinius (*Histor. natur. Lib. VII. Cap.* 5.) stimmte ihm völlig bei: *Caeteris animantibus statum et pariendi et foetum gerendi tempus est, homo toto anno et incerto gignitur spatio.*

Nicht minder Galen (*De diebus decretoriis Lib. II.* und Aul. Gellins (*Noct. attic. Lib. III. Cap.* 16.)

Wiewohl nun seit Fidelis und Zacchias die mehresten Aerzte, wie vorhin gezeigt ist, diesen irrigen Lehrsatz des Aristoteles verworfen und widerlegt haben, so hat es doch auch einzelne Vertheidiger desselben zu jeder Zeit gegeben. Z. B. Luther *Diss. de partus humani vitalis naturali et vero termino.* — Le Bas (in den verschiednen weiter unten zu nennenden Schriften über die Spätgeburten) Heister (*Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse ostenditur. Helmst.* 1753. *Cap. III.*) — Kannegiesser (*Institut. Med. legal. Kiliae* 1777. §. 15. 16.) meint, die Geburtszeit trete zwar meistens mit dem 280 Tage ein, aber sie werde auch durch unzählige Ursachen, die theils in den Aeltern, theils in der Frucht, theils in beiden zugleich liegen, verfrüht oder verspätet, und es werde daher von den Aerzten die Zeit der Schwangerschaft als ungewiſs und von unbestimmter Länge betrachtet.

Selbst in der neuesten Zeit gibt es Geburtshelfer, welche keine bestimmte Geburtszeit bei dem menschlichen Weibe zulassen wollen.

John Burns (*the principles of midwifery London* 1811.) behauptet auch, die Geburtszeit sey nicht so ganz bestimmt und die Geburt gehe vor, wenn die Frucht eben ausgebildet sey, es sey einige Wochen zu frühe oder zu spät. Der Recensent dieser Schrift in der Salzburger medicinisch chirurgischen Zeitung 1816. Nro. 58 S. 87, stimmt demselben völlig darin bei und meint, die Vollendung der Bildung der Frucht hänge von der gröſsern oder geringern Lebenskraft des Weibes, besonders in den Geschlechtstheilen, ab.

Wie wohl nun, auch jezt noch, einzelne Stimmen für eine nicht genau bestimmte und wechselnde Länge der Schwangerschaft, und gegen eine beständige Geburtszeit sich erheben, so spricht doch die alltäglich sich wiederholende Erfahrung für den Satz:

> daſs die ordentliche und rechte Geburtszeit 40 Wochen oder 280 Tage nach geschehener Empfängniſs, falle.

Die Mehrheit der Aerzte und Naturforscher hat sich davon überzeugt, daſs gesunde Frauen, bei denen die Regelmäſsigkeit der natürlichen Entwicklungsvorgänge weder durch innere noch durch äussere Ursachen gestört wird, in der angegebnen Zeit wirklich entbunden werden. Mir selbst sind Fälle genau bekannt, wo die Niederkunft genau am 280ten Tage nach der Empfängniſs erfolgte. Daſs besondere Umstände dazu gehören, um den Anfang der Schwangerschaft und den Tag der Empfängniſs sicher und genau zu wissen, bedarf kaum einer Erinnerung.

Weil aber diese Umstände nur selten statt finden, so hat man eine gewisse Breite für die Geburtszeit zugelassen, und es kommt daher, daſs Manche jede zwischen dem Ende der 38 und Ablauf der 40ten Woche der Schwangerschaft fallende Geburt für eine völlig regelmässige und rechtzeitige erklären. Wüſste man den Zeitpunkt der Empfängniſs allemal genau bis auf den Tag, so würde man sich überzeugen, daſs die Regelmäſsigkeit der Natur in Beobachtung des Zeitmaaſses auch hier noch gröſser ist, als man glaubt.

Damit stimmt die sich gleich bleibende Trächtigkeits-Zeit der übrigen Säugethiere überein, über welche Hebenstreit und A. v. Haller die Angaben der Naturforscher zusammengestellt haben.

Certum omnino atque definitum tempus, intra quod foetus perficiantur, tam homini, quam singulis animantium generibus, datum est, illudque vel longius vel brevius, uti grandius vivaciusque animal fuerit. Maximum inter reliqua et robore excellentius animal elephas, sesquiannum perficiendae foeturae insumit. Equinum genus circa finem undecimi mensis aut primis duodecimi mensis diebus parit. Ruminantia, uti volumine corporis excellunt, ita diverso tempore foetus emittunt: Vacca, cerva, noni mensis finem oves, caprae sextum mensem graviditatis suae terminum obtinent. Ursa intra septimum mensem, Leaena sub sexti finem, Tigris ante illum vigesima secunda, uti observatum est, septimana, quinto mense exeunte, scrofa, foeturas enituntur. Canes tres menses, totidemque Lupi atque Vulpes, Feles supra duos menses septimanam, Le-

pores et Cuniculi mensem unum, Mures forte tres septimanas foetui absolvendo tribuunt. (*Anthropolog. forens. pag.* 189. 190.)

Die Angaben bei Haller (*Element. Physiolog. Tom VIII. pag.* 427.) stimmen mit den obigen im Ganzen zusammen; nur setzt derselbe die Zeit für die Bärin auf 16 Wochen, für die Wölfin auf 100, für die Hündin auf 60 und für die Katze auf 55 Tage fest.

Mit dieser Behauptung über die Regelmäſsigkeit der Fruchtbildung und Schwangerschaft binnen einem genau bestimmten Zeitraum, auch beim menschlichen Weibe im naturgemäſsen und gesunden Zustande, steht aber keinesweges im Widerspruche, was oben über die häufige Störung dieser Regelmäſsigkeit bemerkt ist.

Bei vielen Weibern tritt diese Störung in dem regelmäſsigen und völlig naturgemäſsen Vorgange, theils zufolge einer innern Anlage und Geneigtheit, theils vermöge äusserer begünstigender Einflüsse ein.

Die innere Anlage kann schon von der Mutter übertragen und ererbt, oder erworben seyn, wenn in frühern Schwangerschaften Störungen durch äussere, gewaltsam wirkende Ursachen veranlaſst, erfolgten, welche eine fortdauernde Geneigtheit zu gleicher Störung bei neuer Schwangerschaft zurücklassen. Beweise dafür geben die nicht seltnen Beobachtungen von einer in manchen Familien erblichen Geneigtheit unter heftigen Krämpfen und Zuckungen zu gebären, so wie die oft schwer zu hebende Anlage zur

Fehlgeburt, wenn eine Frau schon ein oder mehreremal zu bestimmter Zeit (am Ende des 3ten Monats) einen Miſsfall erlitten hat.

Die äussern Ursachen, welche die Geburtszeit beschleunigen, oder verspäten können, werden in den folgenden Kapiteln namhaft gemacht werden.

Alle Geburten nun zerfallen, in Bezug auf den Zeitraum der Schwangerschaft, in welchem sie vorgehen, in rechtzeitige und nicht-rechtzeitige (*Partus tempestivi* — *non tempestivi*).

Die rechtzeitigen sind solche, welche in dem bestimmten, naturgemäſsen, dem menschlichen Weibe zukommenden Zeitraume (dem eine Breite von 14 Tagen zugestanden werden kann) zur Welt kommen.

Nicht-Rechtzeitige sind solche, die vor oder nach jenem Zeitraume geboren werden. Die ersten heissen unzeitige Geburten (*partus praecoces*, *intempestivi*) die andern überzeitige oder Spätgeburten (*Partus retardati, serotini.*)

Die ganze Klasse der unzeitigen Geburten theilt sich wieder in zwei Arten, je nachdem die Lebensfähigkeit, d. h. das Vermögen ausserhalb Mutterleibe und getrennt von der Mutter (dauernd) fortzuleben, sich bei der unzeitigen Leibesfrucht findet, oder nicht.

Diese Lebensfähigkeit (im gerichtlich medicinischen Sinne) hängt von dem Grade der

Reife der Frucht, im Ganzen und in den Hauptorganen, ab, d. h. von der mehr oder minder vollkommnen Ausbildung derselben, wodurch sie zu der ihnen zukommenden organischen Verrichtung fähig oder unfähig werden.

Indem nun die Reife der Frucht in der Regel mit der Zeitigkeit derselben gleichen Schritt hält, so werden die Ausdrücke reife und zeitige Frucht, so wie unreife und unzeitige, häufig als völlig gleichbedeutend und gleichgeltend gebraucht. Genauer genommen sind aber beide wohl zu unterscheiden, indem die Reife sich auf die angemeſsne Ausbildung der Frucht, die Zeitigkeit aber sich auf die angemeſsne Zeit bezieht, welche die Frucht im Fruchthalter zugebracht hat. Reife und Zeitigkeit können aber auch in ungewöhnlichen und von der Regel abweichenden Fällen im Miſsverhältniſs zu einander stehen.

Alle unzeitigen Geburtsfälle sind demnach, in Betracht der ihnen inwohnenden, oder mangelnden, Lebensfähigkeit:

a) Frühgeburten (*Partus praecoces*) d. h. zwar noch nicht völlig reife, aber doch so weit ausgebildete und gezeitigte Leibesfrüchte, daſs sie nach der Geburt fortleben können.

b) Fehlgeburten, Umschläge (*Abortus*), d. h. unzeitige und unreife Leibesfrüchte, denen, wegen noch nicht hinlänglich vorgeschrittner Ausbildung, die Fähigkeit zum fortgesetzten selbstständigen Leben abgeht. Fehlgeburten von 5 — 6 Monaten leben in einzelnen Fällen zwar einige Stunden, ja selbst Tage, fort, aber sind dennoch nicht lebensfähig. (*Partus vivi sed non vitales.*)

Zweites Kapitel.

Von den Frühgeburten.

Frühgeburten, vorzeitige Geburten (*Partus praecoces*) sind alle diejenigen vor Ablauf der regelmäſsigen Zeit, und vor erlangter völliger Reife, gebornen Leibesfrüchte, die dennoch lebensfähig sind.

Man hat sie vordem gemeiniglich frühreife Geburten (*partus praematuri*) genannt, aber mit Unrecht. Denn ein vorzeitig gebornes Kind müſste, um jenen Namen zu verdienen, auch früher reifen und vollkommen ausgebildet werden, wie ein andres. Kinder von 35 — 38 Wochen aber, wenn sie auch fortleben, unterscheiden sich doch wesentlich in der äussern Gestalt, wie in ihrem Verhalten von jedem rechtzeitigen, ausgetragnen und reifen Kinde.

Die Benennung frühreifes Kind ist also aus der gerichtlichen Medicin zu tilgen. Auch haben, seit Metzger und Gruner auf das Unpassende dieses Ausdruckes aufmerksam machten, alle neuern gerichtlich medicinischen Schriftsteller, zur Vermeidung jenes falschen Begriffes der frühern Reife, die Benennung frühzeitige Geburt, Frühgeburt, vorzeitige Geburt angenommen.

Indessen hat doch auch ein neuerer Schriftsteller das Daseyn, wenigstens die Möglichkeit,

der wirklich frühreifen Geburten zu erweisen gesucht.

J. A. Schmidtmüller (in s. Beiträgen zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde, Landshut 1806. S. 158. ff.) bemüht sich nehmlich darzuthun, daſs unter den rechtzeitig gebornen Kindern auch hin und wieder überreife vorkommen, die dann, im Fall sie im Laufe des 7ten oder 8ten Monats geboren wären, andern ausgetragnen Kindern gleichen, mithin als frühreife erscheinen würden.

Als Zeichen der Ueberreife solcher rechtzeitig gebornen neunmonatlichen Kinder nennt Schmidtmüller: eine Länge von 22 Zoll rheinländisch, ein Gewicht von 11 — 12 Pfunden und darüber; ganz kleine Fontanellen mit so weit gediehener Verknöcherung, daſs sich die Knochen nicht mehr über einander schieben lassen; eine im Verhältniſs zum Kopfe stehende Ausbildung des übrigen Körpers, der Brust, des Unterleibes und der Gliedmaaſsen; ungewöhnlich lebhaftes Geschrei gleich nach der Geburt, weniger Schlaf als gewöhnlich, vielleicht auch schon Zähne, die das Kind mit auf die Welt bringt.

Ein Kind dieser Art, meint Schmidtmüller, müsse nothwendig schon vor dem 9ten Monat den Grad der Ausbildung erhalten haben, der sonst die regelmäſsige Reife bezeichne.

Die Wichtigkeit des Einwurfes, der sich dagegen erheben läſst: daſs nehmlich die innerliche Ausbildung einer Frucht der äusserlichen Ausbildung derselben, die aus der Länge und Schwere hauptsächlich erkannt wird, nicht nothwendig entspreche: hat derselbe nicht verkannt.

Er gesteht ein, daſs man in der Regel diejenigen organischen Gebilde am kindlichen Körper, welche leichter in die Sinne fallen, keinesweges immer mit der Fülle von Kraft ausgerüstet finde, die man ihnen, wenn man nur auf den Umfang achte, zuschreiben würde. Aus der Breite und Länge der Nägel folge z. B. nicht auch ihre Festigkeit und Derbheit, und eben so gelte auch von den edlen innern Organen, daſs sie nicht bloſs einer extensiven, sondern auch einer bestimmten intensiven Ausbildung bedürftig seyen, wenn sie zu der für das selbstständige thierische Leben nothwendigen Verrichtung befähigt seyn sollen.

Diese Bemerkungen sind offenbar so richtig und in der Natur der Sache gegründet, daſs nicht wohl zu begreifen ist, wie Schmidtmüller nun dennoch annehmen mag (S 161 a. a. O.): es sey möglich, daſs ein Kind, welches am Ende des 9ten Monats mit 10 — 12 Pfund Gewicht würde geboren seyn, im 7ten oder 8ten Monate geboren, mit einem Gewicht von 6 — 7 Pfunden nun auch denselben Grad von Lebensfähigkeit erreicht haben könne, der einem, mit solchem Gewichte am Ende des 9ten Monats gebornen, Kinde eigenthümlich sey.

Wenn er sich dabei auf die bekannte Thatsache beruft, daſs auch die rechtzeitig gebornen Kinder keinen gleichen Grad der Lebenskraft besitzen, so würde dieses nur dann als ein Beweis gelten können, wenn die gröſsern und schwerern unter diesen Kindern immer die Lebenskräftigern wären, und umgekehrt; was aber bekanntlich, nach der Erfahrung, durchaus nicht als Regel gelten kann.

Zugegeben übrigens, dafs solche überreife Kinder, wie Schmidtmüller sie eben beschrieben hat, nach Ablauf der rechtmäfsigen Schwangerschaftszeit geboren werden, so würde hier zuerst noch auszumitteln seyn: ob diese überreifen Kinder nicht vielleicht Spätgeburten seyen? Für diese Vermuthung spricht, dafs in allen Fällen, wo Spätgeburten, zufolge genauer Berechnung der Schwangerschaftszeit, beobachtet wurden, solche die angegebnen Zeichen der Ueberreife wirklich an sich trugen. Auch ist bei der Breite, die für den Zeitpunkt der Empfängnifs, nach der gewöhnlichen Berechnung, vom Ausbleiben des Monatsflusses auf drei Wochen gesetzt werden mufs, begreiflich, wie die Mütter in Bestimmung des Zeitpunktes der rechtzeitigen Geburt sich um volle drei Wochen verrechnen können.

Endlich gesteht Schmidtmüller selbst (a. a. O. S. 166.) dafs ihm kein Beispiel einer frühreifen Geburt bekannt sey, gegen deren Rechtmäfsigkeit sich nicht gegründete Zweifel erheben liefsen.

Er gesteht ferner zu: dafs in der (von ihm vorausgesetzten) Frühreife eines Kindes, eben so wenig ein Grund zu einem früher eintretenden Geburtsakt liege, als die etwa gröfsere Schwäche einer Frucht eine längere Dauer der Schwangerschaft und eine Spätgeburt begründen könne. „Schon darum, sagt derselbe, möchte ein Kind, welches mit allen Charakteren des Reifseyns 3 — 6, oder wohl gar noch mehrere Wochen vor dem regelmäfsigen Ende der Schwangerschaft, ohne irgend eine gewaltsame Veranlassung geboren wird, nicht so ganz reinen Anspruch auf Legitimität haben.“

Es ist also klar, unter welchen Bedingungen Schmidtmüller selbst das Vorkommen von Geburtsfällen der angeblich wirklich frühreifen Kinder als *in foro* zuläſsig annehmen zu können meint.

Alles von ihm darüber Gesagte beruht aber, wie ich gezeigt habe, mehr auf willkührlichen Schlüssen und Folgerungen, als auf Erfahrungen und anerkannten Naturgesetzen, kann daher auch nur als unerwiesner Wagesatz gelten.

Ueber die Bestimmung, zu welcher Zeit die Lebensfähigkeit einer vorzeitigen Frucht anfange.

Es gibt der Rechtsfragen, welche zu gerichtsärztlichen Untersuchungen über die Frühgeburten Anlaſs geben, mancherlei.

Im bürgerlichen Recht sind die Fälle, wo wegen eingetretner Frühgeburt die Vaterschaft abgeleugnet, die Verpflichtung zur Zahlung der Unterhaltskosten bestritten, oder die Erbrechte zweifelhaft werden, die erheblichsten und am häufigsten vorkommenden.

Im Strafrecht ist die Frage: ob eine unzeitige Geburt eine (lebensfähige) Frühgeburt, oder aber eine (nicht lebensfähige) Fehlgeburt sey? — von groſser Wichtigkeit in den Untersuchungen über Kindermord. Denn nach den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft ist es eines der zum Thatbestande wesentlichen Erfordernisse, daſs das getödtete Kind ein ausgetragenes und reifes, oder doch wenigstens ein lebensfähiges gewesen sey. Erklärt also der

Gerichtsarzt das Kind für nicht lebensfähig, wegen noch nicht hinlänglicher Ausbildung seines Körpers, so fehlt es an dem Thatbestande des Kindermordes. In diesem Fall kann, selbst wenn die gewaltsame Tödtung völlig erwiesen und eingestanden seyn sollte, nicht die gesetzliche Strafe des Kindermordes, sondern nur eine gelindere der Inquisitinn zuerkannt werden.

Der Rechtsfall, der entschieden werden soll, mag aber nun ins bürgerliche oder ins peinliche Recht einschlagen, so kommt es immer darauf an: ob die zur Welt gekommne Frucht lebensfähig war, oder nicht. Den Gerichtsärzten steht es zu, diese Frage zu entscheiden.

Da nun die Erlangung der Lebensfähigkeit von einem gewissen Grade der erlangten Reife der Frucht bedingt wird, und diese immer mit der Länge ihres Aufenthalts im Fruchthalter gleichen Schritt geht, so ergibt sich, daſs ein gewisser Zeitpunkt der Schwangerschaft muſs bestimmt werden können, vor dessen Eintritt der mindeste Grad der Reife, welcher das selbstständige Leben nach der Geburt möglich macht, nicht denkbar ist.

Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist also von Wichtigkeit, und es wäre zu wünschen, daſs in dieser Hinsicht eine einstimmige Ueberzeugung unter den Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde herrschen möchte.

Daſs aber die Behauptungen und Lehrsätze derselben über diesen Gegenstand sehr von einander abweichen, habe ich schon in der Abhandlung über die zweifelhaften Todesarten der neugebornen Kinder [15]) ausfuhrlich nachgewiesen.

15) Abhandlungen Bd. I. S. 9. ff.

Demnach mag es hier genügen zu bemerken, daſs es zwei äusserste Endpunkte gibt, innerhalb welcher die Lebensfähigkeit der unzeitigen Früchte angenommen worden ist.

1) Die nachgiebigsten geben die Lebensfähigkeit bei jedem nach Ablauf des sechsten Sonnenmonats, oder nach 180—182 Tagen gebornen Kinde zu. Zu diesen gehören Alberti, Teichmeyer, J. E. Hebenstreit, Ludwig, Wildberg, Beret u. A. m.

2) Am strengsten urtheilt Joh. Bohn, indem er weder die im 7ten, noch im achten Monate, gebornen Kinder für lebensfähig will gelten lassen. *Concludendum videtur septimo aeque ac octavo mense natum vitalem haud esse dicendum.*

3) Die zwischen beiden in der Mitte stehende Meinung ist, nach meiner Ueberzeugung und nach meinen Erfahrungen, die richtige. Demnach nehme ich mit A. v. Haller, Metzger, Gruner und Kopp an: daſs jede vor Ablauf des 7ten Monats nach der Empfängniſs (oder vor Anfang der 31 Woche, vor dem 210ten Tage) geborne Frucht, wenn sie auch lebend zur Welt kommt, und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, für *nichtlebensfähig* erklärt werden müsse.

Dieser Lehrsatz ist früher schon von den Gegnern als zu streng bestritten worden, und es wird daher nicht überflüssig seyn, die Grün-

de zu prüfen, aus welchen man die Lebensfähigkeit der Früchte von einem frühern Alter erweisen zu können glaubte.

1) Man beruft sich auf die in ältern Zeiten abgegebnen Gutachten der Facultäten oder einzelner Aerzte, in welchen Kinder von einem jüngern Alter für rechtmäſsige lebensfähige Frühgeburten erklärt wurden. An solchen Aussprüchen fehlt es freilich nicht Ich verweise auf Paul Ammon (in der *Medicina critica. Cas.* 1. 7. 20. 45. 68.) auf J. F. Zittmann (*Medicina forensis Centur. I. Cas.* 15. *Centur. VI. Cas.* 38.) auf Valentin (*Corpus juris medico-legale*) Alberti (*Jurisprudent med.*) u. A. m. [16]

Dergleichen Aussprüche können aber nicht als Beweise dienen, denn sie beruhen nicht auf erwiesnen Thatsachen und Naturgesetzen, sondern auf groſsentheils willkührlichen Annahmen. Auch folgte man keiner festen Regel; denn in andern Fällen wurden Geburtsfälle der Art nicht als rechtmäſsige anerkannt, wie z. B. bei Zittman *Centur. IV. Cas.* 7. et 34.

Man muſs übrigens bei Beurtheilung solcher Gutachten der ältern Zeit nicht ausser Acht lassen, daſs damals schwere beschimpfende Strafen (Kirchenbuſse, Ausstossung aus den Zünften u. s. f.) auf erweisliche Verletzung der Keuschheit gesetzt waren, selbst wenn die Personen sich nachher geehligt hatten; daſs den frühzeitig gebornen Kindern, wenn sie nicht für rechtmäſsige durch Gerichtsspruch erklärt wurden, sehr bedeutende Nachtheile erwuchsen u. s. f. Diese Rücksichten mögen die Facultäten

16) In den *Elem. Physiol. Tom. VIII. pag.* 423. u. 224. hat Haller die Schriften namhaft gemacht, in welchen die Rechtmäſsigkeit von Früchten von 190 — 160 Tagen vertheidigt ist.

und die Gerichtsärzte überhaupt nicht selten bewogen haben, in der Anerkennung der Lebensfähigkeit zu früh geborner Kinder nachsichtiger zu seyn, als es sich nach der Strenge der Wissenschaft rechtfertigen läſst. — Wer mag sie darum tadeln? Daſs diese Gutachten nicht immer erkauft waren, davon halte ich mich überzeugt, wiewohl die Macht des Geldes zu Zeiten mitgewirkt haben mag.

Selbst Haller gesteht es zu, daſs es nicht immer angemessen sey, *in foro* ganz nach der Strenge der physiologischen Regel in den Gutachten hierüber zu urtheilen [17]).

2) Man beruft sich auf Geschichten von angeblich sehr frühzeitig gebornen Kindern, welche wirklich fortlebten.

Ich verweile nicht bei den Geschichten von Schenk, Vallesius, Cardanus, Fortunatus, Licetus, Diemerbröck u. s. w. welche Kinder von fünf und sechs Monaten anführen, die das Alter der Erwachsnen erreichten. Sie haben diese Geschichten zum Theil nur von Hörensagen, oder sie haben die Personen erwachsen gesehen, von denen man angab, daſs sie so frühzeitig zur Welt gekommen seyen u. s. w. Bei allen fehlt es immer an dem Beweise, daſs diese Kinder wirklich nicht länger im Fruchthalter sich aufgehalten hatten, als es angegeben wurde.

17) Er sagt: „*Haec omnia* (nehmlich die lebensfähigen Geburten von 190 Tagen, und darunter) *valde mihi suspecta videntur, etsi non semper juvat in re, vel paulum dubia, in foro aeque mascule respondere, ut quidem scriptori operis mei similis licet, quem nulla odia terrent, nullum foenus ad sequiorem sententiam pellicit.* (*Elem. Phys. Tom. VIII. pag.* 423.")

Man hat aber auch aus der neuern Zeit ähnliche Geschichten.

Belloc (*Cours de medecine legale pag.* 78.) sagt:

„*J'ai vu une fille, qui n'avoit qu'un pied de longueur, dont la peau etoit d'un rouge marbré, la tête couverte d'un poil follet, les ongles mal formés, ressemblant à un petit lapin écorché. On la nourrit à la cuiller pendant huit jours, parcequ'elle ne put, ni ne voulut téter, pendant tout ce temps. Cependant, non seulement elle a vécu et elle vit encore, âgée de dixsept ans; mais elle est tres-aimable, fort spirituelle et d'un caractère tres-enjoué: elle est d'une taille plus que moyenne et svelte. Madame sa mère ne peut pas se fixer sur le temps de sa grossesse; mais elle etoit persuadée, qu'elle n'etoit pas à terme meme de sept mois: je la jugeai tout au plus a six.*"

Diese mit französischer Leichtigkeit niedergeschriebene Erzählung kann wenig beweisen. Man erfährt nicht einmal mit Gewifsheit daraus, ob Mr. Belloc das Kind zur Zeit der Geburt gesehen hat, oder ob er die Beschreibung desselben sich nach 17 Jahren, wo er die Liebenswürdigkeit und den schlanken Wuchs desselben kennen lernte, von der Mutter geben liefs. Die Dauer der Schwangerschaft wurde ebenfalls nur muthmafslich bestimmt.

Nach der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung, Jahrg. 1816. Nro. 13. S. 199. enthält *the Edinburgh medical and Surgical Journal* 1815. *Octob. Nro.* 11. einen von Dr. Radmann mitgetheilten Fall: „von einer Frucht, die zwischen dem 4ten und 5ten Monate geboren wurde und am Leben blieb. Das

Kind war so schwach und zart bei der Geburt, daſs man erst nach drei Wochen die Länge und das Gewicht bestimmen zu können glaubte. Die erste war 13 Zoll; das Gewicht nur 1 Pfund und 13 Unzen. Als Dr Radmann diese Nachricht niederschrieb, war das Kind beinahe 4 Monate alt, und wurde mit groſser Vorsicht zuweilen in die Luft getragen."

Auch dieser Geschichte fehlt, um beweisend zu seyn, theils die Nachweisung über die wirkliche Länge der Schwangerschaft, theils die Gewiſsheit, daſs das Kind auch noch länger fort lebte. Indessen bleibt es immer höchst merkwürdig, daſs ein Kind von so geringer Gröſse und Schwere so lange fortleben konnte. Nur wäre eine weitere Bestätigung, nebst näherer Beschreibung des Grades der Ausbildung der verschiednen Theile bei der Geburt, der Art, wie es ernährt wurde, sich ausleerte, ob und wie es schrie, über Schlaf und Wachen u. s. f., wünschenswerth gewesen.

Vorausgesetzt, daſs diese Beobachtung durchaus glaubwürdig und wahr ist, würde sie als eine, in ihrer Art einzige, Ausnahme die Regel nicht erschüttern können.

Wenigstens haben andre Aerzte, welche Beobachtungen von fünf und sechsmonatlichen Früchten, die einige Tage fortlebten, mitgetheilt haben, ihnen dennoch keine Lebensfähigkeit auf die Dauer zugestanden.

Bucholtz (Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit, Bd. II. S. 104.) erzählt einen Fall von einem Kinde, das in der 27 Woche der Schwangerschaft zur Welt kam, 1 1/2 Pfund wog

und 14 Zoll lang war, 50 Stunden lebte und wimmerte.

Herr Hofrath Kopp (Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. III. S. 128.) machte einen Fall bekannt, wo ein Kind von 6 Monaten 5 Nächte und 4 Tage lebte. Die Mutter hatte schon vorher mehrere gesunde Kinder geboren, und wurde von diesem nach öftern Blutflüssen entbunden. Es war männlichen Geschlechts 11 1/2 Pariser Zoll lang, 2 Pfund schwer, die Kopfdurchmesser waren halb so grofs, als gewöhnlich. Der ganze Körper war roth und voll Runzeln, überall mit wollartigen weichen Haaren bedeckt. Die Nägel waren blofs angedeutet. Die Augen öffnete es nur im Dunkeln. Die Pupille sehr klein; die Stimme schwach und fein. Im Hodensacke befanden sich noch keine Testikel und der Penis war unausgebildet. Oeffnung hatte es täglich 3 - 4 mal, auch urinirte es in einem starken Strahle. Weil es die Warze nicht ergreifen konnte, so brachte man ihm mit Wasser verdünnte Milch über einem Stückchen leinenen Tuch bei.

Hr. Hofrath Kopp erklärt dieses Kind ausdrücklich für nicht lebensfähig.

Maygrier beobachtete ein Kind von 5 1/2 Monaten, das 14 Stunden lebte, sich bewegte und deutlich schrie. (*Giornale di Medicina pratica da V. L. Brera V. II.* vergl. med. chirurgische Zeitung 1814. Nro. 35. S. 151. und Kopps Jahrb. Bd. VIII. S. 350.)

Merkwürdiger noch ist ein hier in Erlangen neuerlich vorgekommner Fall, über welchen gelegentlich Hr. Dr. Fleischmann das Nähere bekannt machen wird.

Eine Frau, die bereits 10 Kinder geboren hatte, wurde im Februar 1818 von einem Kinde, in der 26 Woche der Schwangerschaft nach ihrer Berechnung, entbunden. Dieses Kind wog 1 Pfund und 10 Loth baier. Civil-Gewichts, war 11 Zoll lang, hatte Nägel an Händen und Füſsen, die in Hinsicht der Länge ausgebildet, übrigens aber sehr zart waren, sah dunkelroth am ganzen Körper aus, war mit wolligen Härchen bedeckt, hatte die ältlichen Gesichtszüge, die man gewöhnlich bei Kindern dieses Alters findet. Es bewegte sich lebhaft, schrie sehr vernehmlich und ziemlich laut und lebte bis zum zehnten Tage nach der Geburt fort. Es leerte Kindspech und später gewöhnlich gefärbte Excremente und Urin aus, und die Nahrung, aus Milch und Zuckerwasser bestehend, wurde ihm durch einen Federkiel, und mit dem Löffel eingeflöst. — Dauernde Lebensfähigkeit kam auch diesem Kinde nicht zu.

Da nun, wie gezeigt wurde, eine mathematische Gewiſsheit über den Zeitpunkt, wo die Lebensfähigkeit der Frucht anhebt, nicht zu erlangen ist; da die Möglichkeit des Fortlebens einer Frucht, die vor dem aufgestellten regelmässigen Zeitpunkte geboren wurde, für einzelne seltne Fälle nicht geleugnet werden kann; da endlich die Lehrer und Gerichtsärzte, in Hinsicht des Zeitraums der anhebenden Lebensfähigkeit der vorzeitig gebornen Früchte selbst, nicht völlig mit einander übereinstimmen, so erscheint es als zweckmäſsig, daſs die Gesetzgebungen einen Normaltermin für die Frühgeburten aufgestellt haben, wodurch unnützen Klagen und Gerichtshändeln vorgebeugt wird.

Bestimmungen der Gesetzgebungen über die Frühgeburten.

Wenn über die Angemessenheit der Bestimmungen, welche die Gesetzgebungen über diese Gegenstände gegeben haben, geurtheilt werden soll, so darf man nicht ausser Acht lassen, daſs die Gesetzgeber, *in favorem partus et matrimonii*, die der Frau und dem Kinde günstigste Meinung der Aerzte und Naturforscher als die richtige annahmen und dem Gesetze zum Grunde legten.

Das römische Recht[17]) setzte für die Anerkennung lebensfähiger Frühgeburten den Termin von 182 Tagen fest. Jedes, an und nach dem 182ten Tage seit der Hochzeit, oder nach einem eingestandnen Beischlaf geborne Kind, welches lebend zur Welt kommt, wird als ein lebensfähiges betrachtet. Eben so wird jedes lebensfähige und am Leben bleibende Kind, wenn es nach dem 181ten Tage, und vor Beendigung des 10ten Monats, nach einem gewissen Beischlaf geboren ist, als aus diesem Beischlafe erzeugt betrachtet.

Diese Bestimmungen gelten also in allen Fällen, wo über Erbschaftsrechte, Vaterschaft

17) *Septimo mense nasci perfectum partum jam receptum est propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis et ideo credendum est ei, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse. Digest. L. I. Tit. V. L. 12. — De eo autem qui centesimo octogesimo secundo die natus est, Hippocrates scripsit, et divus Pius pontificibus rescripsit, justo tempore videri natum, nec videri in servitutem conceptum, cum mater ipsius ante centesimum octogesimum secundum diem esset manumissa. Digest. Lib. XXXVIII. Tit. XVI. L. 3. §. 11. 12.*

und Rechtmäſsigkeit des Kindes entschieden werden soll. Gebiert eine Frau ein lebensfähiges, fortlebendes Kind am 182ten Tage nach der Hochzeit, so wird es als ein rechtmäſsiges, nach römischen Rechten, betrachtet.

Der *Code Napoleon* [18]) stimmt mit dem römischen Recht zusammen, hat aber der weiblichen Schwachheit noch etwas weiter nachgesehn und den Termin für die Anerkennung der rechtmässigen Frühgeburten auf 180 Tage gesetzt.

Das östreichische Gesetzbuch (allgem. bürgerl. Gesetzb. Th. III. §. 135.) bestimmt im Allgemeinen, daſs Kinder, die im siebenten bis zehnten Sonnenmonate nach geschloſsner Ehe von der Gattin geboren werden, für rechtmäſsig zu erkennen sind.

Manche Aerzte, welche der strengern Meinung anhängen, haben sich des Spottes über dergleichen Bestimmungen in den Gesetzbüchern nicht enthalten können, wie namentlich Metzger.

Allerdings muſs man zugeben, daſs unter dem Schutze der Gesetze manche Frühgeburt unbedenklich als eine rechtmäſsige durchgeht, gegen welche der Arzt wichtige Bedenklichkei-

18) I Buch VII Titel §. 312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen wurde, hat den Ehegatten zum Vater. — Dieser ist jedoch berechtigt, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daſs er in der ganzen Zwischenzeit von dem 300ten bis zum 180ten Tage vor der Geburt des Kindes, sey es wegen Entfernung, oder durch die Folgen eines Zufalls, sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

ten und Zweifel aufstellen könnte. Aber da sich nicht leugnen läſst, daſs in manchen Fällen von Frühgeburten auch die genaueste Untersuchung der Sachverständigen keine entscheidende Gewiſsheit zu geben vermag, so war es sicher hier der rechte Ort für die Gesetzgebung, den Knoten zu zerhauen. Dadurch ist manchen unnützen Klagen und Rechtshändeln vorgebeugt worden! —

Es ist ohnstreitig theils die Wirkung der angegebnen gesetzlichen Bestimmungen, theils aber auch der nachsichtiger gewordnen Sitte und öffentlichen Meinung, daſs in unsern Zeiten die Untersuchungen über Reife und Zeitigkeit einer Frühgeburt in Fällen des bürgerlichen Rechtes nur noch selten den Gerichtsärzten übertragen werden.

Wird aber ein Gutachten verlangt, so kann den Arzt im Allgemeinen nur die Uebereinstimmung des Grades der Reife und körperlichen Ausbildung der Frucht, mit der angegebnen Zeit der Schwangerschaft, in seinem Urtheil leiten.

Jedes nach dem 210ten Tage von der Empfängniſs an geborne Kind, wird, selbst wenn es fortlebt, für eine rechtmäſsige Frühgeburt erklärt werden können, wenn sie wirklich die Zeichen der Unreife, die einem siebenmonatlichen Kinde natürlich ist, an sich trägt.

Kommt eine Frau aber 210 Tage, oder gar noch früher nach der Hochzeit, mit einem Kinde nieder, das nicht bloſs fortlebt, sondern auch die gesammten Zeichen der Reife und Zeitigkeit

an sich trägt, so wird der Arzt sich freilich an *Mauriceau* erinnern, welcher sagt: „*J'ai toujours remarqué, que les enfans, qui naissent effectivement a sept mois, sont si petits et si foibles, que je n'en ai jamais vu un seul vivre plus de quinze jours, si ce n'est de ceux qui, quoiquent ils fussent nés seulement à sept mois de mariage, avoient au moins, huit et neuf mois de façon, et étoient, en tout, semblables en grosseur et force a des enfans parfaitement à terme.*

Nach wissenschaftlichen Gründen kann ein solches Kind nicht als ein siebenmonatliches anerkannt werden. Der Gerichtsarzt kann aber sein Gewissen vollkommen dabei beruhigen, wenn die Gerichte nach der gesetzlichen Regel das Kind dennoch als ein rechtmäſsiges anerkennen. Er wird, wenn er sich in die Beweggründe des Gesetzgebers hineindenkt, auch leicht ermessen, warum, *in favorem partus*, der früheste Zeitpunkt der möglichen Lebensfähigkeit der Frucht, den ein Theil der Aerzte vertheidigt hat, im Gesetze angenommen wurde.

Anders verhält es sich in den strafrechtlichen Fällen, namentlich bei den Untersuchungen über Kindermord.

Hier kann die Lebensfähigkeit des in Frage stehenden Kindes nicht nach der Berechnung der Dauer der Schwangerschaft bis zur Geburt auf bloſs muthmaſsliche Weise gefolgert, sondern sie muſs, aus den sinnlich erkennbaren Zeichen vollkommner Reife und Zeitigkeit an der Leiche, streng erwiesen werden.

Indem nehmlich seit der *Carolina* (Art. 131.) alle Strafgesetzbücher es als wesentliche Bedingung des Thatbestandes des Kindermordes festgestellt haben, daſs das vorsätzlich getödtete Kind, nicht nur ein lebendes, sondern auch ein lebensfähiges sey, so muſs der Gerichtsarzt die Lebensfähigkeit des Kindes als gewiſs aussprechen, wenn der Thatbestand des Kindermordes, in dieser Beziehung, als völlig erwiesen betrachtet werden soll.

Es ist daher Pflicht des Gerichtsarztes bei der gerichtlichen Leichenöffnung eines Kindes, das wegen gewaltsamer Tödtung untersucht wird, die gesammten Merkmale der Reife und Zeitigkeit auf das genaueste zu beachten und aufzuzeichnen[19]) und im Gutachten sein Urtheil über die Lebensfähigkeit auszusprechen.

Nur die Gesammtheit und Uebereinstimmung der sinnlich erkennbaren Zeichen der Reife und Zeitigkeit an der Leiche (Gröſse, Gewicht, Beschaffenheit der Oberhaut, der Haut, der Gliedmaaſsen, Gröſse des Kopfes zum Körper, der Fontanellen zum Kopfe, Beschaffenheit der Ohren, Nägel, Brustwarzen, des Kopfhaars u. s. f.) berechtigen den Arzt, die Lebensfähigkeit des Kindes als objektiv gewiſs auszusprechen.

Die Beschaffenheit der innern Organe ist damit in jedem Falle zu vergleichen und die Aussagen und Eingeständnisse über den Termin der Empfängniſs und die ersten wahrgenommnen Bewegungen der Frucht, so wie (in einzelnen Fällen) die Geständnisse und Zeugenaus-

19) Vergl. Preussische Criminal - Ordnung §. 169. Baierisches Strafgesetzbuch Th. II. Art. 77.

sagen über das Verhalten des Kindes nach der Geburt in Bezug auf Athmen, Schreien u. s. f. können zu Hülfsbeweisen und zur Bestätigung dienen.

Sind aber jene Merkmale der Reife und Zeitigkeit [20]) nicht deutlich vorhanden, fehlen einige, stimmen einzelne derselben nicht zusammen, und sind sie irgend zweifelhaft, so darf der Arzt auch die Lebensfähigkeit nur für (— mehr oder minder —) wahrscheinlich anerkennen und ausgeben. Der angegebne Grad der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit ist aber in jedem Fall durch die ausdrückliche Aufführung der dafür sprechenden Zeichen zu unterstützen.

Wie wichtig es sey, daſs der Gerichtsarzt in seinem Urtheil über Lebensfähigkeit des Kindes nicht vorschnell, sondern bedachtsam und nach reiflicher Abwägung der Merkmale und Zeichen verfahre, läſst sich leicht erweisen.

In Ländern, wo noch die Todesstrafe auf den Kindermord gesetzt ist, wird der Arzt durch sein Urtheil über die Lebensfähigkeit des getödteten Kindes zum Schiedsrichter über Leben und Tod der Angeklagten. Und selbst dort, wo die neuern Strafgesetzbücher den Kindermord nur mit einer Freiheitsstrafe belegt haben, wird eine wesentliche Milderung [21]) derselben gesetz-

20) Vergl. Lehrbuch der ger. Med. §. 89. ff. Abhandlungen Bd. I. S. 15. ff.

21) „Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewiſsheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Miſshandlung ausser allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölf-

lich eintreten, wenn der Arzt die Lebensfähigkeit zwar für wahrscheinlich, aber nicht als gewiſs erklärt.

Es ist demnach nicht bloſs Klugheitsregel, sondern Gewissenspflicht, daſs der Arzt bei Begutachtung solcher Fälle sich nicht durch falschen Ehrgeitz blenden lasse und Gewiſsheit vorspiegle, wo sie doch fehlt; nicht die Lebensfähigkeit für erwiesen ausgebe, wo sie doch nur als wahrscheinlich vermuthet werden kann.

Andrerseits ist der Gerichtsarzt in solchem Falle noch vor einem Miſsgriffe zu warnen, zu dem ihn eine Verwechslung der Begriffe, oder falsches Mitleid verleiten könnte.

Die Lebensfähigkeit oder Nichtlebensfähigkeit des Kindes wird lediglich bemessen nach dem Grade der Reife und Ausbildung desselben. Krankheit und organische Gebrechen haben, in dieser Beziehung, keinen Einfluſs auf die Lebensfähigkeit.

Wenigstens schreibt die baierische Strafgesetzgebung die strenge Scheidung beider Fälle ausdrücklich vor:

„ Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann „ lebendig zur Welt gekommen seyn, so„ gar einige Zeit ausser dem Mutterleibe ge„ lebt haben, und dennoch nicht lebensfä„ hig seyn, wenn es nicht reif genug ist,

jähriges Zuchthaus verwirkt." (Art. 161. des Strafgesetzb. für Baiern.) Ist die Lebensfähigkeit unter den namhaft gemachten Bedingungen aber gewiſs, so ist die Strafe (laut Art. 160.) zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus.

„ um das Leben fortsetzen zu können; da-
„ gegen kann ein Kind wegen Krankheit,
„ oder eines organischen Fehlers die Ur-
„ sache eines ganz nahen Todes mit zur Welt
„ gebracht haben und dennoch lebensfä-
„ hig seyn, wenn es die gehörige Reife und
„ Zeitigung im Leibe der Mutter erlangt hat.
„ Nicht also Gesundheit, sondern die zum
„ Fortleben ausser der Mutter nöthige Rei-
„ fe entscheidet über die Lebensfähigkeit ei-
„ nes Kindes." (Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das K. R. Baiern II Bd. S. 34.)

In wie fern, in einer andern Beziehung durch das Vorhandenseyn bedeutender (Monstrosität begründender) Bildungsfehler der Thatbestand des Kindermordes aufgehoben oder zweifelhaft gemacht werde, gehört nicht hieher.

Drittes Kapitel.

Von den Spätgeburten.

Der Begriff von verspäteten, überzeitigen, oder Spätgeburten ist oben entwickelt und bestimmt.

Ueber Möglichkeit und Wirklichkeit derselben sind die Meinungen der Naturforscher, Aerzte und Geburtshelfer eben so getheilt, wie über die Frühgeburten. Es ist zunächst nöthig, die verschiednen Ansichten und Behauptungen der Lehrer kennen zu lernen.

Uebersicht der Meinungen über das Vorkommen der Spätgeburten.

Es lassen sich die Ansichten der Aerzte und Naturforscher über die Möglichkeit der Spätgeburten bequem in drei Klassen theilen.

I. Viele nehmen sie unbedingt an, ohne einen Zeitraum festzusetzen, bis zu welchem sie die Verzögerung der Geburt für möglich halten. Zu diesen gehören vor Allen diejenigen, welche überhaupt eine bestimmte Länge der Schwangerschaft des menschlichen Weibes und einen festen Zeitpunkt der Geburt leugnen.

Dahin sind zu rechnen Hippokrates, Aristoteles, Plinius, Galen, Aulus Gellius, Heister, Burns u. A. m., die ich oben schon benennt habe.

Aber auch ein grofser Theil der ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin ist zu dieser Klasse zu zählen. *Fortunatus Fidelis* (*De Relat. Medicor. Lips.* 1674. *pag.* 482.) spricht die Meinung seines Zeitalters auf folgende Weise bestimmt aus.

Er gibt zu, dafs die gewöhnliche Geburtszeit am Ende des 9ten oder Anfang des 10ten Monats falle, weil dann Gewicht und Masse des Fötus grofs geworden sey. *Verum cur serius etiam aliquando evenire non possit, minime video. Potest enim foetus justam molem tardius aequo acquirere: ac si fiat fortasse, ut mature acquirat: potest tamen latissimus esse uterus: ut in decimo mense multum extensus, valeat adhuc amplius dilatari: ut propterea diutius etiam ferri partus possit. Praeterea cur fieri non potest, ut frigidior uteri, ac seminis natura foetum etiam frigidiorem ac minus vigentem reddat? ut propterea tardissimus sese foetus movere, ac membranas disrumpere valeat? Mihi quidem haec omnia factu possibilia videntur: et saepe etiam evenisse nihilominus scio: ut mirum non sit posse foetum et ultra decimum mensem et ad undecimum usque produci: aut etiam ad longum tempus.* Ferner sagt er (*pag.* 485.) *Ego vero tardius undecimo mense quandoque nasci partum posse, satis mihi persuadeo* (*quanquam rarissima hujusmodi sint exempla*). Er beruft sich dabei auf Timaeus, Plinius, Avicenna, Schenk, deren Erzählungen er für völlig glaubwürdig erklärt.

Es gehören hieher die Gutachten der Facultäten zu Leipzig, welche im J. 1638. ein, 13 Tage über ein Jahr nach dem Tode des Mannes gebornes, Kind für eine rechtmäfsige

Spätgeburt erklärte[22]) nachdem sie im J. 1630 ein Kind von 309 Tagen als unrechtmäsig verworfen hatte[23]); ein andres bei Zittmann[24]), in welchem ein Kind von einem Jahr weniger 4 Tagen anerkannt wurde; ein Spruch der Facultät zu Giefsen[25]) über ein im zwölften Monate gebornes Kind; ein andrer der Facultät zu Ingolstadt[26]), welche ein Kind von ein Jahr und 8 Tagen für eine Spätgeburt erklärte. Nicht minder hat Fr. Hoffmann[27]) und die Facultät zu Halle ein Kind, das 11 Monate und 15 Tage nach der Abreise des Ehemanns, geboren wurde, für eine Spätgeburt erklärt. Heister[28]) und die Helmstädter Facultät erkannten das im 13 Monat nach dem Tode des Mannes von der Witwe Freitag geborne Kind für eine Spätgeburt an, und Nebel[29]) hat in einem andern Falle dasselbe gethan.

Endlich hat auch in neuerer Zeit Ernst Platner und mit ihm die Leipziger Facultät ein uneheliches Kind, das im Anfange des 11 Monats nach dem eingestandnen letzten Beischlaf geboren wurde, als eine mögliche und wahrscheinliche Spätgeburt anerkannt. (*Quaest. Med. forens. Part. VI.*)

22) *Paul. Amanni Medic. critic. Cas.* 44.

23) *Ibid. Cas.* 29.

24) *Medicin. forens. pag.* 452.

25) *Valentini Corp. Jur. medico-legal. pag.* 49.

26) *Ejusd. Novell. med. legal. pag.* 15.

27) *Medicin. consultator. Tom. VI. pag.* 88.

28) In der oben citirten Diss. — S. auch Schlegel *Collect. Vol. II.*

29) *Diss. de partu tredecimestri legitimo. Heidelb.* 1730.

Unter den Franzosen vertheidigen die Spätgeburten hauptsächlich *Le Bas* [30]) und *Petit* [31])

II. Andere leugnen die Möglichkeit und Wirklichkeit der Spätgeburten fast unbedingt ab.

Joh. Bohn erklärt sich im Allgemeinen gegen die Lehre des Aristoteles und der Alten, über die ungewisse Geburtszeit beim menschlichen Weibe, läſst sich aber nicht besonders über die Spätgeburten aus. (*De officio medici duplici Cap. V. pag.* 627.) Rud. Aug. Vogel (*Diss. de partu serotino valde dubio Resp.* J. C. Harrer Gött. 1767. *in Schlegel Collect. Tom. II. pag.* 114.) leugnet die Spätgeburten ab.

Eben so unter den Franzosen *Louis* (*Memoire contre la legitimité des naissances tardives a Paris* 1764.) *Bouvart Consultation sur une naissance tardive etc. a Paris* 1765. 8.) *Mahon* (*Medecine legale Tom. I. pag.* 178.)

Unter die neuern Lehrer in Deutschland gehören besonders: Metzger [32]) und Schmidtmüller [33]) hieher. Der erste erklärt jedes Kind, das nicht spätestens am 280 Tage nach der Ehescheidung, oder nach der Abreise und dem Tode des Ehemanns, oder nach dem zugestand-

30) *Peut'on determiner un terme préfix a l'accouchement a Paris* 1764.

31) *Recueil des pieces concernans les naissances tardives. A Paris* 1764.

32) System, 4te Ausgabe §. 313. über früh- und spätreife Geburten, u. Loders Journal Bd. I. S. 496. ff.

33) Handbuch der Staatsarzneik. §. 260. u. Beiträge S. 139. ff.

nen letzten Beischlafe des Stuprators, zur Welt kommt, für unrechtmäſsig, unehelich, und nicht von dem angeblichen Vater erzeugt.

Schmidtmüller erklärt die Spätgeburten zwar für höchst unwahrscheinlich, läſst aber doch um 14 Tage bis 1 Monat verspätete Geburten — unter dafür zeugenden Verhältnissen — als möglicher Weise rechtmäſsige zu.

III. Die meisten Lehrer halten die zwischen den beiden Gegensätzen in der Mitte stehende Ansicht für die richtige, und erklären die Spätgeburten bedingt und bis zu einem gewissen Zeitraume, für *in foro* gültig.

Alberti, Teichmeier und Büttner verwerfen die Zuläſsigkeit der 11 und 12monatlichen Spätlinge nicht ganz. Hebenstreit gibt die Rechtmäſsigkeit bis zu Anfang des eilften Monats zu. Ludwig und Haller lassen nur die zehnmonatlichen gelten. Roose, Masius, Wildberg, Klose, Beret, Sprengel (in ihren öfters in dieser Schrift schon benennten Werken) stimmen insgesammt in dieser bedingten Anerkennung der Spätgeburten überein.

Der Verfasser hält diese Ansicht für die richtige und hat seine Ueberzeugung früher schon dahin ausgesprochen:

„Daſs eine um einen Monat über den rechtmäſsigen Termin verspätete Geburt, auch nach medicinischen Grundsätzen für rechtmäſsig erklärt werden kann, wenn die Umstände dabei zu Gunsten der Mutter zu-

sammentreffen." (Lehrbuch der ger. Med. §. 103.)

Aus der bisher mitgetheilten, bloſs geschichtlichen, Uebersicht der Behauptungen der Aerzte über die Spätgeburten ergibt sich eine groſse Verschiedenheit der Ansichten. Einstimmigkeit fehlt gänzlich und auf das Ansehn der Lehrer kann man sich bei getheilten und sich widerstreitenden Ueberzeugungen nicht berufen

Es ist also unumgänglich nöthig in eine Erörterung der Gründe einzugehn, welche hier Aufschluſs gewähren und zur Entscheidung führen können. Keineswegs soll aber, was von den Vertheidigern und Gegnern über Spätgeburten, in dem lange geführten Streite, gesagt ist, hier alles wiederholt werden, sondern es ist nur eine Andeutung der Hauptpunkte nöthig.

I.

Auf die Regelmäſsigkeit der Schwangerschaftszeit und den festbestimmten Zeitpunkt der Niederkunft bei Menschen und bei den Säugethieren berufen sich die Gegner.

Diese Regelmäſsigkeit im gesunden Zustande und in der Mehrheit der Fälle ist unbestreitbar, wie schon oben (Kap, I. et II.) nachgewiesen ist.

Es gibt aber auch Abweichungen davon nicht nur bei dem menschlichen Weibe, sondern auch bei den Haus-Säugethieren.

Von den Thieren hat man es häufig geleugnet. Es giebt aber Erfahrungen darüber.

Wagner und Heister 34) berufen sich auf einen Fall von einer Ziege, die erst sechs Wochen nach Ablauf der regelmäſsigen Zeit Junge warf.

In den Fragmenten zur Arzney - Natur-Kunde und Geschichte II. Frkf. a. M. 1781. S. 76. wird erzählt, daſs eine Kuh, welche, nach dem Verlauf der ersten zwei Drittheile ihrer unbezweifelten Trächtigkeit, an Leibesstärke abnahm, und sogar ohne krank zu seyn oder die Milch zu verlieren, erst nach einem Jahre ein todtes Kalb brachte.

Wildberg (Handbuch S. 164) hat von einer Kuh die Erfahrung gemacht, daſs sie zehn Jahr nach einander, allemal erst 8 Tage nach der gewöhnlichen Zeit der Geburt ihr Kalb zur Welt brachte.

Mehr aber als die angeführten Beobachtungen und einige ähnliche von Harvey (*de generatione Animal. p.* 334.) und Alphonse Leroi (*Hist. nat. de la grossesse et de l'accouchement pag.* 111.) sind noch die von Tessier beweisend.

Dieser fand nehmlich, daſs von 160 Kühen, welche er beobachtete, 14 ihr Kalb innerhalb des 8ten Monats und 26 Tagen des folgenden zur Welt brachten; 3 am 270 Tage; 50 zwischen dem 270 — 280ten; 68 zwischen dem 280 und 290ten; 20 am 300ten; 5 am 308ten Tage; so daſs eine Breite von 67 Tagen zwischen den

34) In der angef. Diss. in Schlegels *Collectio Tom. II. pag.* 40.

beiden äussersten Zeitpunkten sich befand! — (*Magasin encyclopedique. 4. Année T. VI. p. 7.*)

Bei weiterer genauer Beobachtung dürften sich wohl mehrere Erfahrungen dieser Art bei den Haus-Säugethieren ergeben. Alles, was man hingegen von der Verspätung oder überhaupt der Unregelmäſsigkeit in den Entwicklungen der Insekten als Beweis für oder wider die Spätgeburten abgeleitet hat, ist ganz unpassend. Denn der Abstand zwischen den Säugethieren und den niedern Thierklassen ist zu groſs.

Welche Erfahrungen von Frauen als gültige Beweise anzusehen sind, davon nachher.

II.

Alle Versuche, die man gemacht hat, die Ursachen ausfindig zu machen, welche eine Spätgeburt bewirken können, sind gröſstentheils miſslungen, und was man als Grund angegeben, ist entweder falsch, oder nur unerweisliche Vermuthung.

Alles, was man von dem Einfluſs des Temperaments, des Alters und der Körperbeschaffenheit der Frau auf die langsamere Ausbildung der Frucht und auf Verspätung der Geburtszeit vorgebracht hat, ist erwiesnermaaſsen falsch.

Die Erfahrung hat gelehrt, daſs phlegmatische und lebhafte, junge und ältere Frauen, zart und schwächlich gebauete, wie kräftig und wohlgebildete, in der Regel insgesammt zur rechten Zeit entbunden worden.

Nicht minder ist unbestätigt geblieben, was man von dem Einflusse eines krankhaften, nicht mit der gehörigen Kraft begabten, Saamens von kränklichen, schwächlichen oder bejahrten Männern, auf die langsamere Reifung der Frucht und Veranlassung der Spätgeburten behauptet hat.

Auch was man von der schwächern Reizbarkeit, von der gröſsern Geräumigkeit, von dem daher später als gewöhnlich eintretendem höchsten Grade der Ausdehnung der Fasern des Fruchthalters, als einer Hauptursache der Spätgeburten, angab, ist längst widerlegt worden.

Eine berichtigte physiologische Ansicht vom Organismus, war schon mit der Annahme, daſs die Ausdehnung der Wände der Gebärmutter im Laufe der Schwangerschaft eine mechanische sey, ganz unvereinbar. Denn während der Umfang des ganzen Fruchthalters und die innere Geräumigkeit seiner Höhle im Laufe der Schwangerschaft so wunderbar zunimmt, werden dessen Wände zugleich an Masse dicker! —

Aber die Erfahrung hat auch den bestimmtesten Beweis geliefert, daſs die Zusammenziehung des Gebärmutterbodens und ihrer Wände, nach innern eingepflanzten Zeitgesetz erfolge, ohne Bezug auf die eben vorhandne gröſsere oder geringere Ausdehnung des Fruchthalters. Denn auch bei den ausser dem Fruchthalter statthabenden Empfängnissen und Schwangerschaften (*conceptiones - graviditates extrauterinae*) treten zur ordentlichen Zeit die, hier ganz fruchtlosen, Zusammenziehungen und Wehen in dem gar nicht, oder wenig, ausgedehnten Fruchthalter ein.

Der Grund ferner, den man von der Analogie der nicht selten vorkommenden Frühreifung und Frühgeburt, als einer andern Art der Abweichung von der Regel, für die Möglichkeit der Spätreifung und Spätgeburt der Frucht herleitet, würde nur dann gelten können, wenn erwiesen würde, daſs Frühgeburten auch wirklich frühreife Kinder wären. Trotz dem, was aber auch Schmidtmüller dafür zu sagen versucht hat, bleibt dieses unerweislich.

Die Erklärung der Spätgeburt aus der Befruchtung noch nicht völlig gereifter und gezeitigter Eier *) (Bläschen) im Eierstock, welche Einige angenommen haben, ist ebenfalls unerweislich und unbefriedigend. Es soll nach dieser Annahme die Geburt über die gewöhnliche Zeit hinaus so viel verspätet werden, als das Eichen Zeit bedurft habe, um die ihm fehlende Zeitigung im Fruchthalter nachzuholen. Daraus würde aber auch folgen, daſs die wirklichen Spätgeburten nur als reife, nicht aber als überreife zur Welt kommen könnten, welches der Urheber dieser Meinung freilich behauptet, aber im Widerspruche mit den meisten Beobachtungen, die man über Spätgeburten gemacht hat.

Unter allen Ursachen, die man aufgezählt hat, dürften gewisse Krankheiten der Mutter während der Schwangerschaft noch die meiste Aufmerksamkeit verdienen.

Zwar ist es gewiſs, daſs man zu leichtgläubig und bereitwillig manche Einflüsse und Krankheitszustände, wie Schrecken, Kummer, Gram,

*) Ueber früh- und spätreife Geburten (von Dr. Neurohr) Mannheim 1807. 8.

schlechte Nahrungsmittel, Blut und Säftemangel, Reproductionskrankheiten (Schwindsucht u. s. f) Krämpfe u. s. w. als zureichende Gründe zur Erklärung einer Spätgeburt angenommen hat, wie die Gegner längst gezeigt haben, und daſs aus diesen Ursachen vielmehr öfter Fehlgeburt erfolgt ist: aber doch dürfte vielleicht ein durch schwere Nervenkrankheiten (Fallsucht, Starrsucht, Zuckungen) in Unordnung gebrachtes Nervensystem, ein wassersüchtiger Zustand des Fruchthalters u. dgl. m. nicht ohne möglichen Einfluſs auf die Verzögerung der Geburt seyn. Einige Beobachtungen scheinen darauf hinzudeuten.

III.

Bei der Unmöglichkeit nach theoretischen Gründen Gewiſsheit über das Daseyn der Spätgeburten zu erlangen, bleibt die Prüfung der Erfahrungen über vorgekommne Spätgeburten ein Hauptgegenstand für die Entscheidung.

Es fragt sich zuerst, welcher Klasse von Fällen man im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Besonderheit, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zugestehen könne?

Begreiflich können alle diejenigen Fälle von Spätgeburten nicht als unverdächtige Erfahrungen betrachtet werden, welche zu Klagen und Rechtshändeln Anlaſs gegeben haben, Sey die Mutter Ehefrau, Wittwe oder Unverehlichte gewesen, und mag die Klage wegen Rechtmässigkeit, Erbschaft, oder wegen Kostgeldes geführt seyn, immer lassen diese Fälle den Ver-

dacht des Betruges und der Täuschung zu, weil persönlicher Nutzen der Beweggrund der Bekanntmachung war. Wiewohl nun die Gegner der Spätgeburten in ihrem Verdachte bei einzelnen dieser Fälle gewiſs Unrecht haben, so sollen diese gerichtlich erörterten Fälle doch hier gar nicht mit in Anschlag kommen.

Hingegen müssen aber diejenigen Erfahrungen, welche bei bestehender Ehe, unter vollkommner Uebereinstimmung beider Eheleute, gemacht wurden, welche keinen Grund zu irgend einem Verdachte gegen die Frau, viel weniger noch zu Klagen und Gerichtshändeln gegeben haben, als glaubwürdig und beweisend anerkannt werden.

Wenn in früherer Zeit hauptsächlich nur die erste Klasse dieser Fälle zur öffentlichen Kenntniſs gelangt ist, und verhältniſsmäſsig weniger Spätgeburten bei bestehender Ehe beobachtet und aufgezeichnet wurden, so begreift sich dieses leicht. Die Ehefrauen sind häufig unachtsam, unsicher in ihrer Berechnung, und haben keinen Beweggrund eine besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. Sind also nicht ganz besondere Verhältnisse vorhanden, welche der Frau keinen Zweifel über den Zeitpunkt der Empfängniſs lassen, — was nur selten der Fall ist —, so glaubt die Frau sich geirrt zu haben, wenn sie später niederkommt, als sie erwartete.

Es fehlt aber keinesweges an Beobachtungen von Spätgeburten bei bestehender Ehe, die unter hinlänglicher Angabe und Beglaubigung der Umstände, ohne alles Interesse angestellt und nur zum Behuf der Wissenschaft mitgetheilt

all das Zutrauen verdienen, welches jede, von glaubwürdigen Zeugen angestellte, Beobachtung einer andern ungewöhnlichen Naturerscheinung in Anspruch nehmen kann.

Unter diesen Beobachtungen von Spätgeburten gibt es mehrere, die von Aerzten an ihren eigenen Ehefrauen gemacht wurden. Diese können ohnstreitig einen vorzüglichen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, wenn gleich Metzger auch diese verdächtig zu machen gesucht hat.

Beobachtungen,

Foderé hat folgende hieher gehörige Beobachtungen bekannt gemacht.

„*A la premiere fille dont mon épouse accoucha, elle eut des douleurs d'enfantement, à l'epoque du neuvieme mois, suivant son calcul et le mien: je l'examinai et je sentis distinctement une vessie pleine d'eau. Je crus si fortement qu'elle accoucherait, que j'envoyai chercher à la hâte son accoucheur: mais tout se termina par une abondante evacuation de sérosités; car mon epouse se rétablit, et n'accoucha que quarante jours aprés. Deux ans plus tard elle eprouva de nouveaux symptômes de grossesse et fut obligée de sevrer. Elle n'accoucha également qu'á dix mois et demi d'une grossesse bien avérée à ses diverses époques, et elle eut aussi, au terme de neuf mois, les mêmes fausses douleurs que précédemment, avec écoulement de beaucoup de sérosités. La fille, qu'elle mit au monde cette fois, etoit si pétite, si chétive, qu'elle ignoroit avoir accouché, et que cet enfant ne fut conservé*

qu'artificiellement, ayant toujours été malade depuis lors jusq'ua present, où elle est à sa treizieme année, et ne devant son existence actuelle, qu'à ces soins industrieux, dont la tendresse paternelle peut seule être capable." (*Traité de medecine legale T. II. p.* 125.)

Hr. Hofmedicus Klein machte eine ähnliche Erfahrung an seiner eignen Frau,

„Meine Frau hatte 4 Wochen alle Tage Wehen, da wir ausgerechnet hatten. Der Muttermund verstrich, öffnete sich langsam, jeden Tag erwartete ich die Entbindung, welche alsdann sehr schnell erfolgte. Das Kind wog anderthalb Pfund schwerer, als meine anderen, es war 2 Zoll länger, alle Kopfdurchmesser waren einen Zoll gröſser, die Fontanellen völlig geschlossen. — Auch von der Frau Gräfin von X. weiſs ich es ganz bestimmt, daſs sie zuverläſsig 4 Wochen länger schwanger war. Auch hier waren die Fontanellen ganz verwachsen." (Kopps Jahrb. der Staats-A. K. Bd. III. S. 252.)

Manche ältere Angaben sind damit zu vergleichen, z. B. Burggraf *epistol. ad Hallerum I. p.* 20. und Halleri *Elementa Physiol. Tom. VIII. pag.* 425. *Not. g.*

324. G. C. Arnold (*Tractatus de partu serotino dierum ex oedemate uterino, cum singulari graviditate et puerperio Lips.* 1775) erzählt einen merkwürdigen Fall, der hieher gehört. Folgende Stelle bezeichnet das Wesentliche des Falles.

In noſtro caſu, cui id ſingulare, quod oſtendat exemplum partus retardati a die 3 *Martii* 1771. *ad* 20 *Januarii* 1772. *ſunt praeterlapſae* 46 *heb-*

domades et 2 dies, seu 324 dies termino conceptionis et partus simul incluso. Ab initio satis naturali modo procedebat graviditas, ita ut 16 a conceptione hebdomadibus foetus suorum motuum perceptionem matri excitaret, idque more consueto. Verum postea per Oedema quod utero inducebatur, eidem inertia seu torpor talis conciliatus fuit, ut per tam longum tempus contineret foetum, et expansionem necessario majorem haud respueret, orificio tamen uterino ad consuetum tempus ante partum clauso. Moerorem et languorem taceo, quem in casu ipso tetigi, et licet eosdem suum omnino contribuisse ad partum retardatum credam, maximum tamen momentum in utero oedematoso inerti et torpido pono.

Nostri infantis longitudo pene 25 pollicum rhenanorum, quae sane insignis et excessiva, dat argumentum incrementi extraordinarie aucti et probabile infantis serotini. Torositas magna erat cum signis nimiae perfectionis. Adeo ut non dubitem, quin ex consideratione infantis ad aetatem indicatam concludere possim.

Weniger kann als Beweis angeführt werden D. J F. Schützens Geschichte einer sehr merkwürdigen zwölfmonatlichen Schwangerschaft Coburg 1778 8., weil in dem beschriebnen Falle die Frau nicht niederkam, sondern starb, und bei der Leichenöffnung sich organische Fehler und Zerstörungen fanden.

Dr. Schnobel (*Diss. de partu serotino in Med. for. temere nec affirmando nec negando. Jen.* 1786. §. 14. Schlegel *Coll. Vol. IV. pag.* 266.) erzählt folgenden ihm von Gruner mitgetheilten Fall. Eine sehr ehrbare Frau, die schon mehreremal, aber immer am Ende der 40 Woche geboren hatte, glaubte wieder seit dem 12

Febr. schwanger zu seyn, weil der Monatsfluſs ausblieb und sie übrigens die gewöhnlichen Zufälle hatte. Sie spürte den 2 Jul. die Bewegungen des Kindes und bekam Ende Oktobers sehr heftige Wehen. Die Hebamme erklärte, daſs sie am folgenden Tage gebären werde. Die Wehen lieſsen aber nach und verloren sich gänzlich, und erst am 30 Nov. kam die Frau wegen schiefer Stellung des Kopfes langsam, aber glücklich nieder. Also eine Schwangerschaft von 42 Wochen, wenn man von da an rechnet, wo der Monatsfluſs hätte eintreten sollen; rechnet man aber noch die vorhergehenden 4 Wochen, wo der Monatsfluſs schon fehlte, hinzu, so würden an 46 Wochen herauskommen.

In den Abhandlungen der medic. chirurgischen Akademie zu Wien Bd. I. 1787. S. 102. ist ein Fall von einer zehnmonatlichen und in Starkes Archiv für die Geburtshülfe Bd. II. St. 3. Jena 1790. von einer eilfmonatlichen Spätgeburt mitgetheilt. In dem letztgenannten Werke fügen Verf. und Herausgeber ausdrücklich bei, daſs, ihrer Bemerkung nach, die Schwangerschaft bei mehrern Frauen mehr als einen Monat über die angenommne Zeit gewährt habe.

Der Verf. der Schrift über früh- und spätreife Geburten führt zwei eigne Beobachtungen von Spätgeburten an. Im ersten Falle (S. 29. a. a. O.) erfolgte die Geburt am 294 Tage, im zweiten Falle (ebend. S. 31.) am 308 Tage nach der Empfängniſs, deren Zeitpunkt durch besondere Umstände mit möglichster Gewiſsheit ausgemittelt war.

Hr. G. R. Knape theilte einen Fall mit von einer Ehefrau, die schon ein paarmal schwan-

ger gewesen war, den Tag ihrer Schwängerung bestimmt zu wissen versicherte, nach ihrer, von dem Ehemanne vollkommen bestätigten, Aussage ihre Niederkunft schon 4 Wochen früher erwartete, auch einige Tage lang wahre, aber fruchtlose Wehen hatte, die nun nach einer Aderlafs von einem gesunden Kinde glücklich entbunden wurde. Nach der Berechnung, welche Hr G. R. Knape gibt, war die Geburt 35 — 40 Tage nach der normalen Zeit erfolgt. (Knape und Hecker kritische Jahrbücher der Staats - A. K. f. das 19 Jahrh. Bd. I. Th. I.)

Hr. Med. Rath Schneider erzählt einen Fall aus seiner Praxis, wo die Frau 11 Mondsmonate, oder 308 Tage schwanger gewesen war, und künstlich von einem todten Kinde entbunden werden mufste. Die Frau hatte schon viermal geboren, war zweimal von Hebammen und zweimal von Geburtshelfern entbunden worden, hatte aber jedesmal ein todtes Kind zur Welt gebracht. Die 3te Geburt war, nach Angabe der, über die Berechnung der Schwangerschaft genau unterrichteten, Frau am Ende der 43ten Woche erfolgt, und war eine Fufsgeburt.

Eine abnorme Bauchlage, wobei das Kind einen irregulairen Halbzirkel in dem Fruchthalter, auf dem Queerdurchmesser des Beckens bildete, war nach Hrn. Schneider die Ursache (?) der Spätgeburt. (Annalen der Heilkunst f. d. J. 1811 Altenburg. S. 871.)

Hr. Hofrath Wildberg (Handbuch der ger Arzneiwissenschaft S. 167.) theilt eine eigne Beobachtung von einer Spätgeburt mit.

Eine verheirathete Erstgeschwängerte, bei welcher die Rechnung der Schwangerschaft,

wegen der die Zeit der geschehenen Conception ausser Zweifel setzenden Umstände gar keinen Irrthum unterworfen seyn konnte, kam in der 44 Woche, am 305ten Tage nieder, und ihr Kind trug alle Merkmale eines überreifen Kindes an sich.

Hr. Prof. Beret (Handb. der ger. A.-K. S. 103.) war Zeuge einer um 14 Tage verspäteten Geburt, wo sich am 280 Tage der Schwangerschaft heftige Wehen einstellten, die allmälig nachliefsen und aufhörten, dann aber sich ernstlich einstellten.

Ich füge diesen Beobachtungen bei bestehender Ehe wahrgenommener Spätgeburten, deren keine zu gerichtlichen Untersuchungen Anlafs gegeben hat, einen mir selbst genau bekannten Fall hinzu.

Frau E. eine zartgebauete Frau von kleinem und schmalem Wuchs, einige zwanzig Jahr alt, die schon zwei Kinder geboren hatte, erholte sich langsam von dem 2ten Wochenbett. Sie war aber seit einigen Monaten wieder menstruirt, als ihr Mann von der Leipziger Ostermesse zurück kehrte. Nach den lebhaften Umarmungen des Mannes fühlte sie sich nun schwanger, als dieser nach einem Aufenthalt von 4 Tagen abermals eine Reise antrat. Die Schwangerschaft war mit den gewöhnlichen Zufällen begleitet, die Bewegungen der Frucht wurden in der 20 Woche nach dieser Zeit wahrgenommen, und als die Frau ausgerechnet hatte, traten Wehen mit heftigen Krämpfen ein. Die Geburt erfolgte aber nicht; Krämpfe, Zuckungen, Schmerzen

und Wehen kehrten täglich wieder, und erst drei volle Wochen nachher wurde die Frau, nach einer beschwerlichen Geburt, von einem gesunden Knaben entbunden. — Besondere Zeichen der Ueberreife waren bei diesem Kinde nicht wahrzunehmen, sondern es war, wie alle Kinder dieser auffallend kleinen und schmalen Frau, klein und mager, aber gesund und sehr lebhaft, und ist jetzt ein munterer 4jähriger Knabe. Der Mann war über den Zeitpunkt der Empfängnifs und die Dauer der Schwangerschaft vollkommen einverstanden und zu einem Verdacht gegen die sehr rechtliche und sittsame Frau ist auch nicht der entfernteste Grund vorhanden.

Es fehlt auch nicht an neuern aussergerichtlichen Fällen von eilf- und zwölfmonatlichen Geburten!

Dr. Salomon zu Leyden beobachtete folgenden Fall. — Eine noch junge Frau von kleinem magern Körperbaue und nicht empfindlichen Temperamente, die schon einmal geboren hatte, erwartete im Nov. 1807. ihre Niederkunft. Der Monatsflufs war bereits seit dem 3 Jan. dieses Jahrs nicht erschienen, und sie fühlte seitdem alle in ihrer ersten Schwangerschaft da gewesenen Symptome, so wie auch das Leben des Kindes schon in den ersten Tagen des Junius. Die Bewegungen der Frucht wurden von der Zeit an immer deutlicher, und im August heftig und mit Schmerzen verbunden. Der Bauch war damals so stark, wie bei einer siebenmonatlichen Schwangerschaft, so dafs gar kein Zweifel vorhanden war, dafs die Geburt im Nov. erfolgen

würde. Ausser den gewöhnlichen Beschwerden der Schwangerschaft war die Frau wohl. Im Anfange des Nov. stellten sich alle Vorboten der Geburt ein. Doch war der Stand des Muttermundes hoch und schief nach der linken *Symphysis sacroiliaca*. Der Gebärmutterhals war kegelförmig und so wie er im siebenten Monate zu seyn pflegt. Die Zeichen der Geburt dauerten einige Tage fort, verschwanden dann, stellten sich nach 3 Wochen wieder ein und verschwanden dann wieder. Am 26 Jan. fand Dr. Salomon diese Frau in völligen Wehen. Beim ersten Touchiren sprang die Blase und es floſs eine groſse Menge Schafwasser ab. Durch die Wendung wurde endlich ein ausserordentlich groſses und starkes Kind, männlichen Geschlechts, 10 1/4 Pfund Leydner Gewichts, todt zur Welt gebracht. (*Geneeskundig Magazyn d. A. v. Stiprian - Luiszius, C. G. Ontyd en M. J. Macquelyn. 5de Deel II Stuk.* Vergl. Kopp's Jahrbuch Bd. VII. S. 388.)

Weniger beweisend ist die von Hrn. Hofr. Sonnenmayer in Pappenheim bekannt gemachte Beobachtung einer Spätgeburt von angeblich 325 Tagen, theils weil sie einen gerichtlichen Fall betrifft, theils aber die Mutter eine Unehlich - Geschwängerte war, gegen deren Glaubwürdigkeit Verdacht obwalten kann.

Indessen verdient dieselbe doch immer nachgelesen und mit dem von Platner (s. oben) mitgetheilten Falle verglichen zu werden. Sie findet sich in v. Siebolds Journal f. Geburtshülfe u. s. f. Bd. I. St. 3.

Besondere Beachtung von Seiten der Gerichtsärzte verdient dabei die von Siebold hin-

zugefügte Anmerkung, welche vollkommen bestätigt, was oben über die leicht mögliche Täuschung in der Bestimmung des Anfangs der Schwangerschaft gesagt ist, wenn dieselbe sich bloſs auf das Ausbleiben des Monatsflusses gründet und der Beischlaf wiederholt wird.

Hr. v. Siebold theilt folgende von ihm gemachte Beobachtung aus der Entbindungsanstalt zu Würzburg mit.

Eine Schwangere vom Lande erwartete ihre Niederkunft in der 40ten Woche vergeblich. Ihre Schwangerschaft dauerte noch zwölf Wochen. Sie zählte nehmlich von der Zeit an, wo sich ihre Reinigung zulezt eingefunden, und sie gleich nachher einen, nach ihrer Meinung fruchtbaren, Beischlaf gefeiert hatte. In der Ungewiſsheit über ihren Zustand befragte sie einen Chirurgen, der sie untersuchte und für schwanger erklärte. Auf das Zureden desselben ihm, zur Belohnung, und da sie, schon schwanger, keine Folgen zu fürchten habe, den Beischlaf zu erlauben, fügte sie sich in sein Verlangen. Von diesem Tage an gerechnet kam sie gerade nach 40 Wochen nieder, obschon ihr Monatsfluſs bereits 12 Wochen vorher zum letztenmal erschienen war, wie man dieses zuweilen bei heiſser Jahrszeit bemerkt. — v. Siebold machte ähnliche Erfahrungen bei unehelich Geschwängerten und Verheiratheten, deren Menstruation mehrere Monate wegblieb, ehe sie wirklich schwanger wurden.

Endlich hat auch J. F. Lobstein (*Compte sanitaire de la Salle des Accouchées de l'hopital civil de Strasbourg pour les années* 1804 — *a* 1814. *inclus.*) einer um 20 Tage nach Ablauf des 9

Monats verspäteten Geburt Erwähnung gethan. Das Kind kam mit sechs Schneidezähnen zur Welt.

Was man auch gegen eine oder andere der mitgetheilten Beobachtungen einzuwenden finden möge, so fällt doch der Einwurf von den Gegnern der Spätgeburten, daſs nur von Wittwen, oder von Ehefrauen nach der Abreise des Ehemanns, oder von Unehlich - Schwangern, die Spätgeburt behauptet worden sey, und dieselbe bei bestehender Ehe nicht glaubwürdig beobachtet wäre, in Zukunft weg.

Bestimmungen der Gesetzgebungen.

Wie für die Frühgeburten, haben die Gesetzgeber eine Normalzeit auch für die Spätgeburt festgesetzt, und verordnet: daſs jedes innerhalb derselben geborne Kind als rechtmäſsige Spätgeburt anerkannt werden soll.

Das römische Recht läſst den 10 Monat für die Anerkennung der Spätgeburten zu.

Post decem menses mortis natus non admittetur ad legitimam hereditatem. Digest. L. XXXVIII. Tit. XVI. L. 3. §. 11. Novell. XXXIX. Cap. II. De muliere quae peperit undecimo mense.

Den *partum undecimestrem* erklärt der Codex Justinians für *impiissimum et mirabilem.*

Plinius erzählt aber, daſs der Praetor L. Papyrius einem Kinde, welches im 13 Monate nach dem Tode des Vaters geboren wurde, die Güter desselben richterlich zusprach. Nicht minder erklärte der Kaiser Hadrian nach Aul. Gellius (*Noct. att. L. III. Cap.* 16.) ein Kind, das im 11ten Monate nach dem Tode des Ehemanns geboren war, für rechtmäſsig, nachdem er die Meinungen der Aerzte und Philosophen vernommen hatte. Dieses Urtheil gründete sich darauf, daſs die Frau ehrbar und von unbescholtnen Sitten war.

Der *Code Napoleon* B. I. Tit. VII. §. 315. verordnet: „Die eheliche Geburt eines Kindes, das 300 Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden, darf man bestreiten.“ Jedes bis zum Ablauf des 300ten Tages nach dem Tode, oder der Abreise des Ehemanns, oder nach dem eingestandnen letzten Beischlafe, geborne Kind wird also gesetzlich als Spätgeburt anerkannt.

Das Preussische Allgem. Gesetzbuch Bd. III. S. 143. §. 19. bestimmt: „daſs ein Kind, das bis zum 302ten Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren worden, für das eheliche Kind desselben geachtet werden müsse.“

Das Allgem. bürgerliche Gesetzbuch für Oestreich (K. III. §. 138.) erklärt Kinder, die nach geschloſsner Ehe im 10 Monate entweder nach dem Tode des Ehemanns, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren worden, unbedingt für ehelich; die nach dem 10 Monat gebornen unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen.

Die neuere Gesetze einiger Schweizer Cantone haben, als den spätesten Termin einer rechtmäſsigen Spätgeburt, 44 Wochen, oder 308 Tage, festgesetzt. (Allgem. Zeitg. 1805. Nro. 5.)

Nach den obenstehenden Bestimmungen des Preussischen Gesetzbuches entschied die Gesetz-Commission, daſs auch bey Zwillings-Geburten, die in dem Zeitraum von 302 Tagen nach dem letzten Beischlaf gebornen Kinder für Kinder aus diesem Beischlaf anzuerkennen seyen. (S. Kleins Annalen Bd. XI. S. 308.)

Hingegen erklärte die Gesetz-Commission: ein, 343 Tage nach des Ehemanns Tode gebornes, Kind sey nicht für ehelich zu achten, wiewohl die Frau eines unbescholtnen Rufes genoſs und der Kläger sich nicht getrauete, die Wittwe eines unzüchtigen Lebens zu beschuldigen. (Klein's Annalen Bd. I. S. 201.)

Es ist unstreitig eine zweckmäſsige Verfügung der Gesetzgebung, durch Bestimmung einer gewissen Zeitfrist für die Spätgeburten unnützen Klagen und Rechtshändeln vorzubeugen.

Die Naturforscher und Aerzte sind über diesen Gegenstand noch nicht einig, und der Gesetzgeber thut also wohl daran, von jenem Rechte Gebrauch zu machen.

Selbst wenn in *favorem partus* die Nachsicht hier weiter getrieben wäre, als sich nach Grundsätzen der gerichtlichen Medicin rechtfertigen lieſse, würden die Gesetzgebungen noch keinen Tadel verdienen. Denn es ist in diesen

Fällen besser, daſs eine schuldige Mutter etwa durchschlüpfe, als daſs Mutter und Kind schuldlos um ihre Rechte kommen!

Auch kann in wichtigen Fällen, wo es sich um Erbfolge von Land und Leuten, oder groſsen Gütern handelt, leicht durch Bewachung, durch Verwahrung der Wittwe in einem Kloster u. s. f. jedem Verdachte eines unerlaubten Umgangs vorgebeugt werden.

Betrachtet man aber die Länge des Zeitraums, den die Gesetzgebungen für die Spätgeburten bestimmt haben, 20 — 22 — 28 Tage, und vergleicht damit die neuern, bei bestehender Ehe gemachten, unverdächtigen Beobachtungen von Verzögerung der Geburt, so ergibt sich, daſs die Gesetzbücher keinen zu langen Termin angenommen haben.

Daher ist die Verordnung des östreichischen Gesetzbuches zu rühmen, welche die nach dem Ablauf des 10 Monats (nach dem 300 Tage) gebornen Kinder nicht unbedingt verwirft, sondern von der Untersuchung der Kunstverständigen abhängig macht.

Zu billigen ist aber nicht, wenn, wie Metzger angab, nach den preussischen Gesetzen ein gedoppelter Zeitraum für die Spätgeburten festgesetzt wurde; nehmlich von 302 Tagen für die von Ehefrauen, und von nur 288 Tagen für die von Unehelich - Schwangern gebornen Kinder. Denn die Verzögerung einer Geburt kann bei einer Unehelich - Geschwängerten so gut eintreten, wie bei einer Frau, und es müſste, wenn kein späterer Beischlaf gegen dieselbe zu erweisen wäre, und die übrigen Zeichen für sie sprächen, die Spätgeburt eben so gut bei ihr nach

ärztlichen Grundsätzen anerkannt werden, als bei einer Ehefrau. Zu begreifen ist indessen leicht, welcher Beweggrund die Gesetzgebung zu jener Verordnung bestimmte.

Gerichtsärztliche Beurtheilung der Spätgeburten.

Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Jeder Fall von Spätgeburt ist ein besonderer und muſs, nach genauer Untersuchung seiner Eigenthümlichkeit, beurtheilt werden.

2) Der Arzt muſs die gesammten Merkmale beachten und prüfen, welche für oder gegen die Wirklichkeit einer Spätgeburt sprechen.

3) Für die Spätgeburten sprechen

a) erwiesne Zeugungsfähigkeit des Ehemanns zur Zeit des letzten Beischlafes. Ist der Ehemann abgereist, oder plötzlich bei vollen Kräften gestorben, z. B. durch Schlagfluſs, Wunden, Unglücksfälle u. s. f. so ist die Wahrscheinlichkeit für die Frau. War der Ehemann aber nach langwieriger schwerer Krankheit gestorben, in welcher das Zeugungsvermögen fehlen muſste, so ist die Vermuthung wider dieselbe.

b) Wenn die Frau ihre Schwangerschaft sogleich angegeben hat und erweislich die gewohnten Zufälle der Schwanger-

schaft vorhanden waren. Zeugnisse von Aerzten, Hebammen und Andern müssen dabei besonders in Betracht kommen.

c) Fühlbare Bewegungen der Frucht in der 19 — 20 Woche nach dem letzten Beischlaf. Sind diese Bewegungen der Frucht nicht bloſs von der Mutter, sondern auch von sachverständigen Zeugen wahrgenommen worden, so ist dieses ein nicht unwichtiger Beweis, der für die Spätgeburt spricht.

d) Eintritt von Wehen, Wasserabgang und andere Zeichen herannahender Geburt am Ende der 40 Woche nach dem angegebnen Tage der Empfängniſs, die aber fruchtlos bleiben, gänzlich aufhören, oder bis zum wirklichen Eintritt der Geburt periodisch wiederkehren. Es ist eines der wichtigsten Zeichen für die Richtigkeit der Spätgeburt.

e) Zeichen einer mehr als gewöhnlichen Reife und Ausbildung der Frucht, Gröſse und Gewicht, Kopfdurchmesser, Verknöcherung der Fontanellen, Kräftigkeit des Kindes, schon vorhandne oder bald nach der Geburt durchbrechende Zähne, kommen hier in Betracht. Indessen ist die Ueberreife kein durchaus beständiges und unerläſsliches Merkmal der Spätgeburten. Körperbau und Gesundheitszustand der Mutter, Kranheiten im Verlaufe der Schwangerschaft müssen dabei mit in Anschlag gebracht werden.

f) Schwere Krankheiten der Schwangeren, die mit fortdauerndem Blutverlust, Bleich-

sucht, wassersüchtigem Zustande, Störung der gesammten Reproduction, so wie mit gewaltsamer Zerrüttung des Nervensystems verbunden sind, wie Epilepsie, Starrsucht, Zuckungen u. s. w. sind nicht zu übersehen, wenn gleich diese Zustände erfahrungsgemäſs, in andern Fällen auch bei Frauen vorhanden waren, die Abortus und Frühgeburten erlitten.

g) Unbescholtner sittlicher Ruf muſs so lange die Vermuthung für die Mutter begründen, bis Gegenbeweis eines unerlaubten Umganges eintritt.

5) Die Gesammtheit oder Mehrheit dieser Merkmale wird dem Gerichtsarzt um so mehr zur Anerkennung der Spätgeburt bestimmen, wenn selbige noch innerhalb des Zeitraumes von 310 Tagen fällt.

Ob nach diesem Termin geborne Kinder noch ein günstiges Gutachten erhalten können, muſs die Individualität des Falles und die Vergleichung der unverdächtigen, nicht gerichtlichen, in bestehender Ehe gemachten, Erfahrungen bestimmen.

6) Immer muſs der Gerichtsarzt in seinem Gutachten sein Urtheil nicht als ein völlig gewisses, sondern nur als ein wahrscheinliches aufstellen.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401203259

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Adolph, 1775-1843

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin

Bd.: 3

Bamberg (1818)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.med.o.542(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742367-1